

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 8 (1838)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

---

**D e k r e t ,**  
über  
die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen  
der Primarschullehrer.

(Nachtrag vom Jahr 1837.)

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht die Dekrete vom 25. Februar 1833 5. Dezember  
und vom 21. Februar 1835, betreffend die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen der Primarschullehrer zu vereinigen, und die Vollziehung derselben zu erleichtern, 1837.

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

1. Der Staat entrichtet Unterstützungen an alte, gebrechliche, im Schuldienste untauglich gewordene oder durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängte Lehrer öffentlicher Primarschulen. Hierzu wird jährlich dem Erziehungsdepartement ein Kredit von Fr. 6000 eröffnet.

2. Von obiger Summe sollen Fr. 4000 auf fixe Leibgedinge und Fr. 2000 auf außerordentliche Unterstützungen, in beiden Fällen von höchstens Fr. 100 verwendet werden.

5. Dezember 1837. Jene werden nach dem Altersrange, diese nach freier Wahl vergeben.

3. Die Primarschullehrer, welche auf fixe Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben dem Erziehungsdepartement folgende Schriften einzusenden:

- 1) Den Tauffchein;
- 2) die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjährigen im Kanton als Lehrer einer öffentlichen Primarschule mit Treue, Fleiß und nach Kräften versehenen Schuldienstes;
- 3) ein Zeugniß der Lokalschulbehörden, daß der Bewerber sich im Falle des §. 1 befinde.

4. Die Anschreibung für fixe Leibgedinge steht das ganze Jahr hindurch offen. Der Bewerber wird auf geschene Anmeldung, sobald die eingesandten Zeugnisse den Forderungen des §. 3 entsprechen, nach seinem Altersrange in das hiefür aufgestellte Verzeichniß eingetragen.

5. Das erledigte Leibgeding wird vom Erziehungsdepartement dem ältesten Bewerber auf Lebenszeit zugesprochen. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungsdepartement.

6. Sobald einem Primarschullehrer ein fixes Leibgeding zugesprochen ist, soll die Schullehrerstelle, welche er bis dahin versehen hat, ausgeschrieben werden.

7. Die Wittve oder die Kinder des Inhabers eines Leibgedings genießen dasselbe noch während des laufenden Quartals des Todestages und des darauf folgenden Vierteljahrs.

8. Die außerordentlichen Unterstützungen sind bestimmt für die an öffentlichen Primarschulen angestellten Lehrer, welche

- a. von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen worden,

b. ohne eigenes Verschulden in die Unfähigkeit versetzt 5. Dezember  
sind, ihrem Amte gehörig vorzustehen. 1837.

Das Erziehungsdepartement ertheilt diese außerordentlichen Unterstützungen und bestimmt sowohl die Dauer derselben als den Betrag der Unterstützungssummen.

9. Die Leibgedinge und diejenigen außerordentlichen Unterstützungen, welche auf längere Dauer ertheilt worden sind, werden den Betreffenden vierteljährlich durch die Amtschaffner entrichtet, und von der Standesbuchhalterei gehörigen Ortes verrechnet.

10. Dieses Dekret, durch welches die Dekrete vom 25. Februar 1833 und vom 21. Februar 1835 aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1838 an in Kraft.

Das Erziehungsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

11. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 5. Dezember 1837.

Der Landammann,  
**Tillier.**

Der Staatschreiber,  
**F. May.**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter,  
in Betreff der Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen.

Sit.

5. Januar  
1838.

Von Unserer Polizeisektion sind Wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß viele Geistliche sich erlauben, Ehen solcher Personen zu verkündigen, welche zu ihrer Verheirathung nach den vorhandenen Gesetzen einer Heirathsbewilligung bedürfen.

Der §. 50 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 macht es nämlich jedem Kantonsfremden, der sich in hierseitiger Böttmässigkeit es sei mit einer Kantonsangehörigen oder einer Fremden verhehelichen, oder auch nur seine Ehe verkündigen lassen will, zum Beding, sich zuvor bei dem Regierungsrath um eine Heirathsbewilligung anzumelden.

Durch den §. 58 des nämlichen Gesetzes wird jeder Pfarrer oder andere Geistliche, der gegen obige Vorschrift die Ehe eines Kantonsfremden von der Kanzel verkündigen würde, mit einer Geldbuße, die bis auf Fr. 100 ansteigen kann, und je nach den Umständen mit der Einstellung bedroht und für die Folgen der ungesetzlichen Ehe verantwortlich gemacht.

Es schreibt ferner die Satzung 52 des Personenrechts ausdrücklich vor, daß der Pfarrer sich jedesmal, bevor er die Verkündigung einer Ehe annimmt, soll bescheinigen

lassen, daß der Bräutigam, wenn er ein Fremder ist, die erforderliche Bewilligung erhalten habe. 5. Januar 1838.

Wenn nun auch nicht immer nachtheilige Folgen daraus erwachsen, daß die Ehe eines Fremden vorläufig verkündet wird, so bald er Behufs der Kopulation im Besiz der nöthigen Heirathsbewilligung sich befindet, so liegt es hingegen im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung, daß die bestehenden Gesetze streng und gleichmäßig befolget werden.

Sie erhalten demnach den Auftrag, sämtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes durch Zusendung einer Abschrift dieses Cirkulars, die angeführten Gesetzesbestimmungen über die Verkündigung von Ehen, welche einer Bewilligung bedürfen, in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Beachtung derselben anzuempfehlen.

Bern, den 5. Februar 1838.

Der Schultheiß,  
Esharner.

Der zweite Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

---

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, und der  
schweizerischen Eidgenossenschaft.

### Eidgenössische Erklärung.

5. Februar  
1838.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Februar  
1838.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erhaltener Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonats eintausend acht-hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. R. Umrhyn.**

Der eidgenössische Kanzler,

**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

E r k l ä r u n g  
der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen  
Regierung.

5. Februar  
1838.

Die großherzoglich mecklenburg-schwerinische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden,

und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 5. Februar 1838.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechslung stattgefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

Großherzoglich mecklenburgisches geheime  
Ministerium,

(L. S.)

von Meffen.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

---

**Promulgationsdekret.**

---

Wir Schultheiß und Regierungsrath der  
Republik Bern

verordnen:

5. Februar  
1838.

Die vorstehenden, unterm 22. Dezember 1837 zu Wien zwischen den beidseitigen diplomatischen Agenten ausgewechselten urkundlichen Erklärungen über die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft bei der vorjährigen Tagsakung, vermöge der ihr vom Großen Rathe unterm 9. Mai 1837 ertheilten Instruktion, seinen Beitritt erklärt hat, — sollen von nun an in unserm Kanton in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 5. Februar 1838.

Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

dem Großherzogthum Oldenburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

### Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen :

5. Februar  
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

5. Februar  
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nothsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonats eintausend acht-hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,  
Der Schultheiß,

(L. S.)

J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler,  
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am Rhyn.

## E r k l ä r u n g

### des großherzoglich-oldenburgischen Staats- und Kabinetministeriums.

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich-oldenburgische Staats- und Kabinetministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

5. Februar  
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportationen, entrichtet werden müssen sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

5. Februar 1838. Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich-oldenburgisches Staats- und  
Kabinettsministerium,

(L. S.)

von Berg.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am Nhn.

---

## Promulgationsdekret.

---

Wir Schultheiß und Regierungsrath der  
Republik Bern

verordnen:

Die vorstehenden zwischen den beidseitigen diploma- 5. Februar  
tischen Agenten am 22. Dezember 1837 zu Wien aus- 1838.  
gewechselten Erklärungen über die Einführung einer  
vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen  
Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg,  
zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft  
bei der vorjährigen Tagsatzung, vermöge der ihr vom  
Großen Rathe unterm 9. Mai 1837 erteilten Instruk-  
tion, beigetreten ist, sollen von nun an in unserm  
Kanton in Vollziehung treten und zu Jedermanns Ver-  
halt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt  
werden.

Bern, den 5. Februar 1838.

Der Schultheiß,  
Esharner.

Der zweite Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

---

---

## D e k r e t

über

Aufstellung von zwei Grundsteuereinnehmern im Amts-  
bezirk Freibergen.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern,

17. Februar  
1838.

In Betrachtung, daß der Amtsbezirk Freibergen der einzige im Jura ist, für den bisher bloß ein Grundsteuereinnnehmer aufgestellt war, und daß einerseits die Ausdehnung dieses Amtsbezirks und die Entlegenheit der Ortschaften von einander im Interesse des Dienstes zwei Beamte dafür wünschenswerth machen, anderseits dann die Provision des bisherigen Beamten hinreichend ist, um eine billige Entschädigung für zwei Beamte zu bilden,

beschließt:

1. Vom 1. Januar 1838 an sind für den Amtsbezirk Freibergen zwei Grundsteuereinnnehmer aufgestellt.

2. Die eine dieser Stellen begreift folgende Gemeinden in sich:

|               |                |              |
|---------------|----------------|--------------|
| Saignelégier. | Les Enfers.    | Epauviliers. |
| Bémont.       | Montfavargier. | Epiquerez.   |
| Montfaucon.   | St-Brais.      | Soubey.      |

3. Die zweite Stelle dann umfaßt folgende Gemeinden:

|           |              |                |
|-----------|--------------|----------------|
| Muriaux.  | Peuchapatte. | Goumois.       |
| Noirmont. | Breuleux.    | Les Pommerats. |
| Les Bois. | Lachaux.     |                |

4. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

17. Februar  
1838.

Geben in Bern, den 17. Februar 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

## Kreisreiben

an

alle Regierungsstatthalter über die Ausstellung der  
Heimathscheine.

Durch verschiedene Einfragen aufmerksam gemacht, daß in der Ertheilung von Heimathscheinen ein ungleiches Verfahren beobachtet werde, und daß einige Gemeindsbehörden im Zweifel stehen, ob ihnen die Befugniß der Ausstellung von Heimathscheinen an ihre Angehörigen zukomme, haben Wir auf angehörten Vortrag der Polizeisektion, und in Betrachtung, daß dieser Gegenstand zunächst das Interesse der betreffenden Gemeinden berührt, beschlossen: es solle dem Ermessen der Bürgergemeindräthe überlassen sein, die Ausstellung der Heimathscheine für ihre Angehörigen entweder selbst zu besorgen und dafür die bisher ausgesetzte Gebühr zu beziehen, oder aber dieses Pensum dem Pfarramt der Kirchgemeinde zu übertragen.

21. Februar  
1838.

21. Februar 1838. Sie werden demnach angewiesen sowohl den Pfarrherren Ihres Amtsbezirks als den Bürgergemeindevräthen desselben durch Mittheilung des gegenwärtigen Circulars (von welchem eine angemessene Anzahl Exemplare beigelegt wird) von diesem Beschluß Kenntniß zu geben und bei diesem Anlaß den Leßtern gleichzeitig das Kreis Schreiben des Justizrathes vom 26. Juni 1831 in Erinnerung zu bringen, welches ausdrücklich vorschreibt, daß in jeder Bürgergemeinde ein Register über die ausgestellten Heirathscheine geführt werden solle.

Geben in Bern, den 21. Hornung 1838.

Der Schultheiß,  
**Tscharner.**

Der erste Rathschreiber,  
**J. F. Stapfer.**

---

—

# Staats-Budget

der

## Republik Bern für das Jahr 1838.

—

### Einnahmen.

—

#### I. Aktivrestanz früherer Jahre.

|   | Fr. | Fr. | Fr.           |
|---|-----|-----|---------------|
| Als zur Verwendung disponible Summe wird hier angeführt, die als Ueberschuß des Einnemens gegen die Ausgaben nach der Standesrechnung pro 1835 sich erzeigende Vermehrung des Staatsvermögens von . . . . . |     |     | <u>294185</u> |

#### II. Eigenthümliche Einkünfte.

##### A. Von Staatsdomainen.

##### 1. Von den Waldungen:

Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrgebühren u. s. w. 188221

Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in Natur nach mäßigem Preisanschlag:

a. Für Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien . . . . Fr. 1300

b. Brenn- und Nutzholz an Pächter von Staatsdomainen . . . . „ 3600

Uebertrag Fr. 4900 188221

## E i n n e h m e n.

|  | Fr.      | Fr.              | Fr.           |
|--|----------|------------------|---------------|
| Uebertrag  | Fr. 4900 | 188221           |               |
| c. Brennholz zu Pfarrholzpensionen   | „ 7400   |                  |               |
| d. Zu Bannwartenbesoldungen  | Fr. 400  |                  |               |
| e. An Armenholz u. Steuern bis auf eine Summe von  | „ 30000  |                  |               |
|  |          | <u>42300</u>     |               |
| Rob-Ertrag der Waldungen   |          | 230521           |               |
| Abzug der Ausgaben:  |          |                  |               |
| Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg wegen einstweiliger Nichtbesetzung der Stelle).                |          |                  |               |
| der sechs Oberförster  | Fr. 7800 |                  |               |
| des Forstsekretärs   | „ 1200   |                  |               |
| fünf Unterförster, 9 Gemeindsförster, 2 Inspektoren, 1 Adjunkt und 2 alte Unterförster im Jura           | „ 10640  |                  |               |
| für Unterförster im alten Kanton   | „ 2500   |                  |               |
| sämmtliche Bannwarte (nebst Fr. 400 in Natur)  | „ 13600  |                  |               |
|  |          | <u>Fr. 35740</u> |               |
| Reisekosten der Forstbeamten   | „ 6000   |                  |               |
| Holzausrüstungskosten, Kulturen, Marchungen, Kantonnements, Grundsteuer, Bureaukosten, Unvorhergesehenes | „ 44162  |                  |               |
|  |          | <u>85902</u>     |               |
|  |          | <u>144619</u>    |               |
| Uebertrag  | Fr.      |                  | <u>144619</u> |

## E i n n e h m e n.

|   | Fr.           | Fr.           | Fr.    |
|---|---------------|---------------|--------|
| Uebertrag   | .             | 144619        |        |
| 2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:   |               |               |        |
| a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und nach Durchschnitten          | 95631         |               |        |
| b. Von den Pfarrgütern, nach den dahierigen Etats   | 36665         |               |        |
|   | <u>132296</u> |               |        |
| Abzug der Administrationskosten:  |               |               |        |
| a. Bearbeitung der Domainen, Neben u. s. w., Verpachtungs- und Aufsichtskosten  | Fr. 3500      |               |        |
| b. Brenn- und Nutzholz für die Staatsdomainen und für Pächter derselben   | „ 3600        |               |        |
|   | <u>7100</u>   |               |        |
|   |               | <u>125196</u> |        |
|   |               |               | 269815 |
| <b>B. Von Lehengefällen und Zehnten.</b>  |               |               |        |
| 1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit   |               | 7787          |        |
| 2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente   |               | 100900        |        |
| 3. Von Ehrschätzen  |               | 3000          |        |
| 4. Von Zehnten: berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre, und mit den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bewilligten Abzügen |               | 184000        |        |
|   |               | <u>295687</u> |        |
| Uebertrag Fr.   |               |               | 565502 |

## E i n n e h m e n.

|   | Fr.         | Fr.           | Fr.    |
|---|-------------|---------------|--------|
| Uebertrag   | .           | .             | 565502 |
| C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819  | .           | 160171        |        |
| Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:  |             |               |        |
| a. Für Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835  | 1400        |               |        |
| Für dessen Büreaufkosten und Gehülfen, Reisen, Druckkosten u. s. w.   | 1200        |               |        |
| b. Für Besoldung der sieben Grundsteueraufseher   | 2560        |               |        |
| c. Für Besoldung des Ingenieur-Verifikateur des Kadasters   | 400         |               |        |
|   | <u>5560</u> | 5560          |        |
| Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt                  |             | <u>154611</u> |        |
| D. Fischereizinse: nach den bestehenden Pachtverträgen  |             |               | 2500   |
| E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der letzten Jahre   |             |               | 11000  |
| F. Kapitalzinse:  |             |               |        |
| 1. Ausländischer Zinsrodol: von dem im Ausland angelegten Kapital wird der Zinsertrag, nach Abzug von Fr. 2200 für Bezugskosten, abwerfen circa |             | 356100        |        |
| 2. Inländischer Zinsrodol:<br>Von Fr. 525887 zu 4 Prozent,<br>Fr. 2250 zu 3½ Prozent, Fr. 97764   |             |               |        |
| Uebertrag Fr.   |             | <u>356100</u> | 733613 |

## E i n n e h m e n.

|   | Fr.          | Fr.           | Fr.            |
|---|--------------|---------------|----------------|
| Uebertrag   | .            | 356100        | 733613         |
| zu 3 Prozent, Fr. 71250 zu 1 Prozent, und Fr. 28713 ohne Zins angelegten Kapitalien, nach Abzug von Fr. 800 Verwaltungskosten   | .            | 24225         |                |
| 3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von Fr. 600000 zu 4 Prozent  | .            | 24000         |                |
| 4. Von der Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von circa Fr. 96000 zu 4 Prozent   | .            | 3840          |                |
| 5. Von der Kantonalbank: Jahrzins zu 4 Prozent von einem Kapital von Fr. 1200000  | 48000        |               |                |
| Zins auf Fr. 151696 in zirkulirenden Bankscheinen   | 6068         |               |                |
| Gewinn auf circa Fr. 300000 Depositengeldern zu 1 Prozent   | 3000         |               |                |
| Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechselkonto   | 3932         |               |                |
|   | <u>61000</u> |               |                |
| Nach Abzug der Verwaltungskosten:<br>Besoldung des Direktors Fr. 3000;<br>des Kassiers Fr. 2000 Fr. 5000<br>Der Angestellten; Sekretär,<br>Commis, Kopisten, Abwart „ 3700<br>Büreaufkosten, Bücher,<br>Druckkosten u. s. w. „ 1800 | <u>10500</u> |               |                |
|   | <u>50500</u> |               |                |
|   |              | <u>458665</u> |                |
| Uebertrag Fr.   | .            | .             | <u>1192278</u> |

---

**E i n n e h m e n.**

|   | Fr. | Fr. | Fr.            |
|---|-----|-----|----------------|
| Uebertrag   | .   | .   | 1192278        |
| G. Losung von verkauften Effekten   | .   | .   | 1000           |
| H. Erstattungen von Gefangenschafts- und Judizialkosten, von Vorschüssen u. s. w. | .   | .   | 8000           |
| Summe von eigenthümlichen Einkünften  |     |     | <u>1201278</u> |

---

**III. Regalien.****A. Salzhandlung.**

Von einem Verkauf von circa Centner 135000 Salz zu  $7\frac{1}{2}$  Rappen das Pfund

1012500

Abzüge:

- a. Zins zu 4 Prozent von dem in der Handlung liegenden Kapital von Fr. 600000 (hievon bei den Kapitalzinsen) 24000
- b. Ankauf von circa Centner 135000 Schweizer-, französisches und deutsches Salz 498715
- c. Sämmlliche Besoldungen, Provisionen und Kosten der Centralverwaltung 30760  
 Darunter: Verwalter mit Fr. 2000; zwei Commis mit Fr. 1500 und Fr. 1000; die acht Faktoren mit Fr. 200 und Ein- und Ausgangsprovisionen.
- d. Fuhrlohne in die Magazine und von da in's Innere und in die Bütten 80000

---

 Uebertrag Fr. 633475 1012500

## E i n n e h m e n.

|   | Fr.               | Fr.               | Fr.               |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Uebertrag   | 633475            | 1012500           |                   |
| e. Auswägerlöhne zu 5 Prozent von der Verkaufssumme von Fr. 1012500   | 50625             |                   |                   |
| f. Vergütung an die Auswäger für Baarzahlung  | 6400              |                   |                   |
|   | <u>          </u> | 690500            |                   |
|   |                   | <u>          </u> | 322000            |
| B. Pulverhandlung. Gewinn über den hievor angelegten Kapitalzins aus  |                   |                   | 8000              |
| C. Postverwaltung. Reiner Ertrag derselben, muthmaßlich   |                   |                   | 180000            |
| Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich: der Postdirektor für Besoldung, nebst freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär mit Fr. 1200; ferner nebst Fr. 15000 für Materialanschaffungen: Fr. 16000 für neue Fußbotendienste. |                   |                   |                   |
| D. Bergwerke.   |                   |                   |                   |
| Einnehmen: von Bergzehnten, Gru-<br>benlosung, Bergwerksabgaben, Torf-<br>stecherei   | 3630              |                   |                   |
| vom Dachschieferverkauf   | 13970             |                   |                   |
|   | <u>          </u> | 17600             |                   |
| Ausgeben: für Aufsichts- und Aus-<br>beutungskosten   | 1665              |                   |                   |
| für den im Laufe des Jahrs muth-<br>maßlich anzustellenden Bergbauinspek-<br>toren: für dessen Besoldung und Rei-<br>sekosten circa   | 1000              |                   |                   |
|   | <u>          </u> | <u>          </u> | <u>          </u> |
| Uebertrag Fr.   | 2665              | 17600             | 510000            |

E i n n e h m e n.

|   | Fr.          | Fr.          | Fr.           |
|---|--------------|--------------|---------------|
| Uebertrag   | 2665         | 17600        | 510000        |
| für die Schieferanstalt: Besoldung des Kassiers Fr. 700; Fuhr- und Schiff-löhne, Fabrikations- und Bureaukosten . . . . . | 12235        |              |               |
|   | <u>12235</u> | 14900        |               |
|   |              | <u>14900</u> | 2700          |
| E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder, brutto . . . . .   |              | 200000       |               |
| Abzüge: Besoldung des Zollsekretärs Fr. 1200; und der übrigen Zollbeamten . . . . .                                       | 33900        |              |               |
| Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Bureaukosten . . . . .  | 7500         |              |               |
|   | <u>33900</u> | 41400        |               |
|   |              | <u>41400</u> | 158600        |
| Summe von Staatsregalien . . . . .  |              |              | <u>671300</u> |

IV. Staatsabgaben.

|   |             |              |              |
|---|-------------|--------------|--------------|
| A. Kanzleiemolumente . . . . .  |             |              | 12000        |
| Nota. Die bisher mit circa Fr. 6000 unter dieser Rubrik erschienenen Gebühren für Gewerbskonzessionen und Patente erscheinen hienach unter litt. D. |             |              |              |
| B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto . . . . .  |             | 73370        |              |
| Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug, Löhnung der Arbeiter . . . . .   | 6870        |              |              |
| Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Bureaukosten . . . . .  | 5100        |              |              |
|   | <u>6870</u> | 11970        |              |
|   |             | <u>11970</u> | 61400        |
| Uebertrag Fr. . . . .   |             |              | <u>61400</u> |

---

**E i n n e h m e n.**

|  | Fr.  | Fr.          | Fr.           |
|--|------|--------------|---------------|
| Uebertrag  | .    | .            | 61400         |
| C. Ohmgeld: brutto, ungefähr   | .    | 330000       |               |
| Abzüge: Besoldung des Ohmgeld-<br>und Zollverwalters                                     | 2000 |              |               |
| Besoldung des Ohmgeldsekretärs   | 1200 |              |               |
| „ der Ohmgeldinspektoren   | 7740 |              |               |
| Büreaufkosten, Kopistenlöhne, Druck-<br>sachen, Reisen                                   | 2160 |              |               |
|  |      | <u>13100</u> |               |
|  |      |              | <u>316900</u> |
| D. Wirthschaftsabgaben und Ge-<br>werbspatente, nach ihrem Ertrag<br>im Jahre 1837 circa | .    | .            | 93650         |
| E. Militärdispensationsgebühren:<br>durchschnittlich ungefähr                            | .    | .            | 6700          |
| F. Gerichtsgebühren  | .    | .            | 13800         |
| G. Handänderungsgebühren   | .    | .            | 61000         |
| H. Bußen und Konfiskationen  | .    | .            | 7000          |
| Summe von Staatsabgaben  | .    | .            | <u>572450</u> |

---

**Zusammenzug des Einnehmens.**

|                                |     |   |                |
|--------------------------------|-----|---|----------------|
| I. Aktivrestanz früherer Jahre | .   | . | 294185         |
| II. Eigenthümliche Einkünfte   | .   | . | 1201278        |
| III. Regalien                  | .   | . | 671300         |
| IV. Staatsabgaben              | .   | . | 572450         |
| Summe muthmaßlichen Einnehmens | Fr. |   | <u>2739213</u> |

---

## Ausgaben.

### I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

|   | Fr. | Fr.   |
|---|-----|-------|
| 1. Laut Beschluß der hohen Tagsatzung vom 9. September 1837 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1838 an die eidgenössische Centralkassa $\frac{1}{7}$ des Geldkontingents bezahlen; für den Stand Bern beträgt dieser $\frac{1}{7}$ . . . . . |     | 14868 |
| 2. Ferner wird der Stand Bern zu bezahlen haben: seinen kontingentmäßigen Antheil zu den gewöhnlichen Centralmilitärausgaben von circa Fr. 20000 mit . . . . .  |     | 4000  |
| Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskassa  |     | 18868 |

### II. Der Große Rath.

|  |  |       |
|--|--|-------|
| A. Der Landammann: nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 29. März 1833 . . . . .                                     |  | 2000  |
| B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementalmitglieder . . . . . |  | 22000 |
| Summe für den Großen Rath  |  | 24000 |

### III. Verwaltungsbehörden.

#### A. Regierungsrath.

|   |       |  |
|---|-------|--|
| 1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen . . . . . | 5000  |  |
| der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . . . . .  | 48000 |  |
| Uebertrag Fr.                                 | 53000 |  |

A u s g e b e n.

|  | Fr. | Fr.   | Fr.   |
|--|-----|-------|-------|
| Uebertrag  | .   | 53000 |       |
| Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren<br>Präsidenten der Departemente, mit<br>Ausnahme des diplomatischen Depar-<br>tements, und mit Inbegriff der zwei<br>Zulagen im Justizdepartement, für die<br>getrennten Sektionen des Justiz- und<br>Polizeifaches, und an das die Stelle<br>des Centralpolizeidirektors versiehende<br>Mitglied des Regierungsrathes, 8 Zu-<br>lagen . . . . . | .   | 1600  | 54600 |
| 2. Kredit des Regierungsrathes: zu<br>außerordentlichen Unterstützungen und<br>Steuern an Gemeinden und Partiku-<br>laren, Aufmunterungen von gemein-<br>nützigen Unternehmungen ic. . . . .   | .   | .     | 30000 |
| 3. Sechszehnerkollegium: für die an das-<br>selbe, dessen Kanzleibeamte und die<br>Ammänner auszutheilenden Sechszeh-<br>nerpfennige, für 38 Stück zu Fr. 13,<br>in runder Summe hier . . . . .  | .   | .     | 500   |
| 4. Staatskanzlei:  |     |       |       |
| a. Besoldungen: Staatschreiber mit<br>freier Wohnung . . . . .   |     | 2400  |       |
| zwei Rathschreiber zu Fr. 2400 und<br>Fr. 1600 . . . . .   |     | 4000  |       |
| zwei französische Sekretärs und Ueber-<br>setzer zu Fr. 2000 und Fr. 1500 . . . . .  |     | 3500  |       |
| zwei Substituten zu Fr. 1200 und<br>Fr. 1000 . . . . .   |     | 2200  |       |
| Uebertrag Fr.  | .   | 12100 | 85100 |

A u s g e b e n.

|   | Fr.               | Fr.               | Fr.           |
|---|-------------------|-------------------|---------------|
| Uebertrag   | 12100             | .                 | 85100         |
| Archivar und Registrator . . . . .  | 1200              |                   |               |
| Konzipient der Großrathsverhandlungen   | 1600              |                   |               |
|   | <u>          </u> | 14900             |               |
| b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einbände,<br>Schreib- und Büreaumaterialien . . . . .  | .                 | 18700             |               |
| c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete<br>und Druck derselben . . . . .  | .                 | 2000              |               |
|   |                   | <u>          </u> | 35600         |
| 5. Gesandtschafts-, Deputations- und<br>Reisekosten . . . . .   | .                 | .                 | 4000          |
| 6. Ammänner, Standesweibel und Ab-<br>wart: zwei Ammänner zu Fr. 1000;<br>vier Standesweibel und zwei Kanz-<br>leiläufer zu Fr. 600 . . . . .           | .                 | 5600              |               |
| Amtskleidungsvergütung an die Stan-<br>desweibel und Kanzleiläufer, laut Be-<br>schluß des Regierungsraths vom 18.<br>Oktober 1832, zu Fr. 40 . . . . . | .                 | 240               |               |
|   |                   | <u>          </u> | 5840          |
| 7. Bedienung und Unterhalt des Rath-<br>hauses . . . . .  | .                 | .                 | 2500          |
| Summe für den Regierungsrath  | .                 | .                 | <u>133040</u> |

**B. Verwaltungskosten auf den  
Aemtern.**

1. Regierungsstatthalter und Amtsver-  
weser:

a. Besoldungen:

|            |        |               |   |   |                   |
|------------|--------|---------------|---|---|-------------------|
| I. Klasse. | 1 zu   | Fr. 3000      | . | . | 3000              |
| II. „      | 6 zu „ | 2400          | . | . | 14400             |
|            |        |               |   |   | <u>          </u> |
|            |        | Uebertrag Fr. |   |   | 17400             |

## A u s g e b e n.

|  | Fr.   | Fr.   | Fr.   |
|--|-------|-------|-------|
| Uebertrag  | 17400 |       |       |
| III. Klasse. 6 zu Fr. 2000 . . . . .   | 12000 |       |       |
| IV. „ 13 zu „ 1600 . . . . .   | 20800 |       |       |
| V. „ 2 zu „ 1200 . . . . .   | 2400  |       |       |
|  | <hr/> | 52600 |       |
| b. Zulagen an Amtsverweser: an die<br>Amtsverweser von Neuenstadt und<br>Lauffen, infolg Dekrets vom 6. Mai<br>1833 zu Fr. 400 . . . . .                         |       | 800   |       |
| c. Kanzleikosten: muthmaßlich . . . . .  |       | 4000  |       |
| d. Beholzungskosten: Beheizung der Au-<br>dienz- und Wartzimmer der Regie-<br>rungsstatthalter und Amtsgerichte für<br>circa 325 Klafter Holz zu Fr. 4 . . . . . | 1300  |       |       |
| für Fuhr- und Aufrüstlohn circa . . . . .  | 1200  |       |       |
|  | <hr/> | 2500  |       |
| e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu<br>Oberhasle, Sanen, Biel . . . . .  |       | 275   |       |
|  |       | <hr/> | 60175 |
| 2. Amtsschreiber:  |       |       |       |
| Für Abschlagszahlungen, in Erwar-<br>tung der definitiven Bestimmung ihrer<br>Entschädigungen auf bisherigem Fuße:   |       |       |       |
| a. An die Amtsschreiber des alten Kan-<br>tons, mit Courtelary, Münster und<br>Biel . . . . .  | 11750 |       |       |
| b. An die Amts- und Amtsgerichtschrei-<br>ber von Pruntrut, Delsberg und<br>Freibergen . . . . .   | 6940  |       |       |
|  | <hr/> | 18690 |       |
| c. Miethzinse für Kanzleilokalien: an die<br>Amtsschreiber von Seftigen, Ober-   |       |       |       |
| Uebertrag Fr. . . . .  |       | <hr/> | <hr/> |
|  |       | 18690 | 60175 |

A u s g e b e n.

|  | Fr.     | Fr.   | Fr.    |
|--|---------|-------|--------|
| Uebertrag  | .       | 18690 | 60175  |
| basle, Genen, Obersimmenthal und<br>Biel . . . . .   | .       | 365   | 19055  |
|  |         |       |        |
| 3. Unterstatthalter:   |         |       |        |
| Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5 bis auf ein Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Etat, von . . . . . |         |       |        |
|  |         |       | 23805  |
| 4. Amtsweibel. Besoldungen:  |         |       |        |
| I. Klasse. 1 zu  | Fr. 160 | .     | 160    |
| II. „ 6 zu   | „ 112   | .     | 672    |
| III. „ 6 zu  | „ 96    | .     | 576    |
| IV. „ 13 zu  | „ 80    | .     | 1040   |
| V. „ 2 zu  | „ 64    | .     | 128    |
| VI. „ 2 zu   | „ 50    | .     | 100    |
|  |         |       | 2676   |
| Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern  |         |       | 105711 |

C. Diplomatisches Departement.

|  |   |   |      |
|--|---|---|------|
| 1. Für Kanzleikosten und Unvorhergesehenes . . . . . |   |   | 1000 |
| Uebertrag Fr.  | . | . | 1000 |

## A u s g e b e n.

|  | Fr.         | Fr.         | Fr.         |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Uebertrag  | .           | .           | 1000        |
| 2. Amtsblatt:  |             |             |             |
| a. Deutsches: Einnahme, circa  | 29050       |             |             |
| Kosten, mit Inbegriff der Besoldung<br>des Direktors von Fr. 1000  | 26900       |             |             |
| Reiner Ertrag  | <u>2150</u> |             |             |
| b. Französisches: Kosten dafür, ohne Ab-<br>zug der Einnahmen, welche laut Ukford<br>dem Unternehmer überlassen werden | .           | 3150        |             |
|  |             | <u>1000</u> |             |
| Summe für das diplomatische Departement  | .           | .           | <u>2000</u> |

## D. Departement des Innern.

## 1. Kanzleikosten:

|   |             |             |  |
|---|-------------|-------------|--|
| a. Besoldungen: des ersten Sekretärs  | 1600        |             |  |
| „ zweiten „   | 1200        |             |  |
| „ dritten „   | 1000        |             |  |
|   | <u>3800</u> |             |  |
| b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck-<br>kosten, Schreib- und Büreaumaterial | .           | 6000        |  |
|   |             | <u>9800</u> |  |

## 2. Armenwesen:

|  |              |              |             |
|--|--------------|--------------|-------------|
| a. Direkte Armenunterstützungen: eigent-<br>liche Verpflegungen, Kostgelder, Pen-<br>sionen, Steuern, poliklinische Anstalt                        | 13650        |              |             |
| Steuern und Bewilligungen in Holz<br>aus den Staatswaldungen   | 30000        |              |             |
| Zuschuß für Einrichtung einer Armen-<br>anstalt zu Pruntrut: für 1838 von<br>den vom Großen Rath hiefür zu ver-<br>langenden Fr. 10000, die Hälfte | 5000         |              |             |
|  | <u>48650</u> |              |             |
| Uebertrag Fr.  | .            | <u>48650</u> | <u>9800</u> |

A u s g e b e n.

|   | Fr.   | Fr.    | Fr.    |
|---|-------|--------|--------|
| Uebertrag   | .     | 48650  | 9800   |
| <b>b. Landsaßen :</b>   |       |        |        |
| Besoldung des Almosners . . . . .   | 1200  |        |        |
| Unterstützungen, Verpflegungen, Kost-<br>gelder u. s. w. . . . .  | 22900 |        |        |
| Einbürgerung von Landsaßen . . . . .  | 2000  |        |        |
| Für die Landsaßenerziehungsanstalten:<br>zu Rüeggisberg für Mädchen, auf<br>40 Zöglinge berechnet . . . . .   | 5000  |        |        |
| zu Köniz für Knaben, auf 40 Zög-<br>linge berechnet . . . . .   | 5000  |        |        |
|   | 36100 |        |        |
| <b>c. Für Pfründen und Spenden aus Klo-<br/>sterschaffnereien . . . . .</b>   |       |        |        |
|   |       | 32800  |        |
| <b>d. Fixe Steuern an Gemeinden und Ar-<br/>mengüter :</b>  |       |        |        |
| 1) Im Kanton: an verschiedene Ge-<br>meinden und Korporationen . . . . .  | 6500  |        |        |
| 2) Außer dem Kanton: Unterstützung<br>der Waldenser . . . . .   | 300   |        |        |
|   | 6800  |        |        |
|   |       | 124350 |        |
| <b>3. Pensionen :</b>   |       |        |        |
| <b>a. Civileibgedinge: im alten Kanton an</b>   |       |        |        |
| 7 Pensionirte . . . . .   | 2640  |        |        |
| im Leberberg an 4 Pensionirte . . . . .   | 1169  |        |        |
|   | 3809  |        |        |
| <b>b. Militärpensionen: im alten Kanton,<br/>an Nachgelassene von Umgekommenen,<br/>und an Verwundete aus den Feldzügen<br/>von 1798 bis 1815; an verschie-</b> |       |        |        |
| Uebertrag Fr.   | .     | 3809   | 134150 |

A u s g e b e n.

|  | Fr.          | Fr.          | Fr.           |
|--|--------------|--------------|---------------|
| Uebertrag  | .            | 3809         | 134150        |
| dene ausgediente Militärs und ehemalige Schweizergarde-Soldaten                          | 7206         |              |               |
| Im Leberberg, an 75 Pensionirte  | 10081        |              |               |
|  | <u>17287</u> |              |               |
|  |              | <u>21096</u> |               |
| <b>4. Sanitätsanstalten:</b>   |              |              |               |
| a. Ordentlicher Kredit: für die Impfanstalten  | 2500         |              |               |
| Für wissenschaftliche Arbeiten, Medicinalordnung und Pharmacopöe                         | 2100         |              |               |
| Für Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Unterstützungen etc.                     | 1700         |              |               |
| Besoldung des Sekretärs des Sanitätskollegii =   | 100          |              |               |
|  | <u>6400</u>  |              |               |
| b. Entbindungsanstalten, Hebammenschule  |              | 7400         |               |
| c. Staatsapothek: Kredit für nachträgliche Einrichtungskosten                            |              | 1000         |               |
| Im übrigen wird sich diese Anstalt, wie erwartet wird, durch eigenen Verdienst erhalten. |              |              |               |
| d. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 3. Juli 1835    |              | 10000        |               |
| e. Spital zu Pruntrut: durchschnittlich  |              | <u>4000</u>  |               |
|  |              |              | 28800         |
| <b>5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie</b>      |              |              | <u>5500</u>   |
| Uebertrag Fr.  |              |              | <u>189546</u> |

A u s g e b e n.

|  | Fr.               | Fr.               | Fr.           |
|--|-------------------|-------------------|---------------|
| Uebertrag  | .                 | .                 | 189546        |
| <b>6. Viehzucht:</b>   |                   |                   |               |
| <b>a. Pferdezucht: Prämien auf 10 Pferdezeichnungen</b>            |                   |                   |               |
| . . . . .  | 4600              |                   |               |
| Reise- und übrige Kosten der Pferdezeichnungen                     |                   |                   |               |
| . . . . .  | 1000              |                   |               |
| Prämien an junge Hufschmiede                                       |                   |                   |               |
| . . . . .  | 150               |                   |               |
|  | <u>          </u> | 5750              |               |
| <b>b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 ordentlichen Viehschauen</b> |                   |                   |               |
| . . . . .  | 4900              |                   |               |
| Reise- und übrige Kosten   |                   |                   |               |
| . . . . .  | 850               |                   |               |
|  | <u>          </u> | 5750              |               |
|  |                   | <u>          </u> | 11500         |
| <b>7. Unvorhergesehenes</b>  | .                 | .                 | 3000          |
| <b>Summe für das Departement des Innern</b>                        | .                 | .                 | <u>204046</u> |

**E. Justizdepartement.**

|  |                   |                   |      |
|--|-------------------|-------------------|------|
| <b>1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:</b>  |                   |                   |      |
| <b>a. Besoldungen: des ersten Sekretärs</b>  |                   |                   |      |
| 1800   |                   |                   |      |
| des Sekretärs der Justizsektion  |                   |                   |      |
| . . . . . 1200   |                   |                   |      |
| des ersten Sekretärs der Polizeisektion  |                   |                   |      |
| 1500   |                   |                   |      |
| des laut Beschluß des Regierungsraths vom 7. Juni 1837 einstweilen für 1 Jahr bewilligten zweiten Sekretärs      |                   |                   |      |
| 1000   |                   |                   |      |
|  | <u>          </u> | 5500              |      |
| <b>b. Kredit der Justizsektion für Rechtsgutachten und Rapporte von Rechtsgelehrten</b>                          |                   |                   |      |
| . . . . .  |                   | 1500              |      |
| <b>c. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial: Für das Departement im Allgemeinen</b> |                   |                   |      |
|  |                   | <u>          </u> |      |
| Uebertrag Fr.  | .                 |                   | 7000 |

## A u s g e b e n.

|   | Fr.             | Fr.             | Fr.   |
|---|-----------------|-----------------|-------|
| Uebertrag   | .               | 7000            |       |
| und die Justizsektion, mit Inbegriff<br>der Büreaufkosten des Staatsanwalts   | 4200            |                 |       |
| Für die Polizeisektion, wie im letzten<br>Jahr . . . . .  | 2000            |                 |       |
|   | <u>        </u> | 6200            |       |
| 2. Für Arbeiten im Fache der Gesetz-<br>gebung:   |                 | <u>        </u> | 13200 |
| Sitzungsgelder und Reisekosten der Mit-<br>glieder der Gesetzgebungscommission,<br>Redaktionen, Büreaufkosten . . . . .                             |                 |                 | 6850  |
| 3. Departementalkassa: für die Ausgaben<br>des Justiz- und Polizeidepartements<br>in den Amtsbezirken:  |                 |                 |       |
| Für Brandanstalten, Schußgelder und<br>Jagdpolizei, vermischte Polizeisachen,<br>Kriminal- und Judizialkosten, Ge-<br>fangenschaftskosten . . . . . |                 |                 | 31600 |
| Nota. Die Erstattungen von Gefangen-<br>schafts- und Judizialkosten sind im<br>Einnahmen angeführt.   |                 |                 |       |
| 4. Polizeisektion.  |                 |                 |       |
| a. Centralpolizeidirektion:   |                 |                 |       |
| Besoldungen: Centralpolizeidirektor,<br>die Zulage an das dieser Stelle vor-<br>stehende Mitglied des Regierungsraths<br>ist hievor angeführt.      |                 |                 |       |
| Adjunkt des Centralpolizeidi-<br>rektors, mit Fr. 400 Woh-<br>nungsentchädniß . . . . .   | Fr. 2000        |                 |       |
| Sekretär Fr. 1200; Substi-<br>tut Fr. 1000 . . . . .  | „ 2200          |                 |       |
|   | <u>        </u> | 4200            |       |
| Uebertrag Fr.   | 4200            |                 | 51650 |

—————  
A u s g e b e n.

|   | Fr.       | Fr.    | Fr.   |
|---|-----------|--------|-------|
| Uebertrag   | 4200      | .      | 51650 |
| Centralpolizeikassa : Gefan-<br>genchaftskosten, Entdeckung<br>und Einbringung von Ver-<br>brechern, allgemeine Sicher-<br>heits-, Personal- und Frem-<br>denpolizei . . . . .  | Fr. 16050 |        |       |
| Kanzleikosten, Unvorhergese-<br>henes ic. . . . .   | „ 3950    |        |       |
|   | 20000     |        |       |
|   | 24200     |        |       |
| <p>Nota. Hieran wird sie zu beziehen haben an Einnahmen ungefähr Fr. 5000, welche hievor im Einnehmen ange-<br/>setzt sind, so daß der Zuschuß aus der Ständekassa sich auf Fr. 19200, mit Inbegriff der Besoldungen, be-<br/>schränkt.</p> |           |        |       |
| <b>b. Landjägerkorps :</b>  |           |        |       |
| Besoldung des Kommandanten Fr. 1600<br>und Sold für 1 Offizier und 233 Mann,<br>nebst Invalidengehalte, Handgeldern,<br>Prämien . . . . .   | 77383     |        |       |
| Einquartirung . . . . .   | 14000     |        |       |
| Montirung . . . . .   | 18946     |        |       |
| Bewaffung, ärztliche Besorgung, In-<br>spektionen, Büreaufkosten ic. . . . .  | 2471      |        |       |
|   | 112800    |        |       |
| <b>c. Stadtpolizeidirektion. Besoldung:</b>   |           |        |       |
| des Direktors Fr. 1600, Haus-<br>zins Fr. 250 . . . . .   | Fr. 1850  |        |       |
| des Sekretärs Fr. 1000; Sub-<br>stitut Fr. 600 . . . . .  | „ 1600    |        |       |
|   | 3450      |        |       |
| Uebertrag Fr.   | 3450      | 137000 | 51650 |

A u s g e b e n.

|   | Fr.               | Fr.               | Fr.               |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Uebertrag   | 3450              | 137000            | 51650             |
| Sold, Kleidung und Bewaffnung der<br>15 Stadtgendarmen  | 7254              |                   |                   |
| Kanzleikosten, Befeurung und Beleuch-<br>tung der Wacht- und Arrestzimmer   | 1600              |                   |                   |
|   | <u>          </u> | 12304             |                   |
| <p>Nota. Hieran wird sie an muthmaßlichen<br/>Einnahmen circa Fr. 2500 zu bezie-<br/>hen haben, welche hievor im Ein-<br/>nehmen angeführt und von der obigen<br/>Summe bei den Zuschüssen der Stan-<br/>deskassa abzurechnen sind.</p> |                   |                   |                   |
| d. Einbürgerung der Heimathlosen  |                   |                   | 4000              |
| e. Zuchtanstalten:  |                   |                   |                   |
| Zu Bern: Kosten im Ganzen mit In-<br>begriff der Besoldungen des Direktors<br>Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600;<br>des Substituten Fr. 600; des Arzts<br>und Wundarzts Fr. 800 u. s. w.   | 58400             |                   |                   |
| Abzug: muthmaßlicher Verdienst, Kost-<br>gelder u. s. w.  | 19000             |                   |                   |
|   | <u>          </u> | 39400             |                   |
| Zu Pruntrut: Kosten mit In-<br>begriff der Besoldungen des<br>Direktors Fr. 700; der Geist-<br>lichen Fr. 150; des Schul-<br>lehrers Fr. 500  | Fr. 11000         |                   |                   |
| Abzug muthmaßlichen Ein-<br>nehmens an Verdienst u.   | „ 5000            |                   |                   |
|   | <u>          </u> | 6000              |                   |
|   |                   | <u>          </u> | 45400             |
| f. Einführung der neuen Maße und Ge-<br>wichte.   |                   |                   |                   |
| Uebertrag Fr.   |                   | <u>          </u> | <u>          </u> |
|   |                   | 198704            | 51650             |

A u s g e b e n.

|  | Fr.          | Fr.           | Fr.           |
|--|--------------|---------------|---------------|
| Uebertrag  | .            | 198704        | 51650         |
| Wirkliche Ausgaben:  |              |               |               |
| Befoldung des Inspektors für Maß und Gewicht   | 1000         |               |               |
| Wartgelder der Eichmeister: 1 zu Fr. 800; 5 zu Fr. 400; 1 zu Fr. 200 für ein halbes Jahr | 1500         |               |               |
| Kosten für Anschaffung von Probemaßen und Gewichten und der Eichungsräthschaften         | 10000        |               |               |
|  | <u>12500</u> |               |               |
|  |              | <u>211204</u> |               |
| 5. Unvorhergesehenes: nach den Spezialangaben für beide Sektionen zusammen               | .            | .             | <u>3000</u>   |
| Summe für das Justizdepartement  | .            | .             | <u>265854</u> |

**F. Finanzdepartement.**

1. Kanzleikosten.

a. Sekretariat des Departements:

Befoldungen:

|                      |             |  |
|----------------------|-------------|--|
| des ersten Sekretärs | Fr. 1600    |  |
| „ zweiten „          | „ 1000      |  |
|                      | <u>2600</u> |  |

|  |             |  |
|--|-------------|--|
| Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreibmaterial, Abwart | 3000        |  |
|  | <u>5600</u> |  |

b. Buchhalterei und Hauptkassa:

Befoldungen:

|                        |             |  |
|------------------------|-------------|--|
| Standesbuchhalter      | Fr. 2000    |  |
| Buchhalterei-substitut | „ 1200      |  |
| Standeskassier         | „ 1800      |  |
|                        | <u>5000</u> |  |

|               |             |             |
|---------------|-------------|-------------|
| Uebertrag Fr. | <u>5000</u> | <u>5600</u> |
|---------------|-------------|-------------|

## A u s g e b e n.

|   | Fr.          | Fr.          | Fr.   |
|---|--------------|--------------|-------|
| Uebertrag   | 5000         | 5600         |       |
| Büreaufkosten: Revisoren,<br>Controlleurs, Zahlmeister,<br>Kopisten . . . . .           | Fr. 10000    |              |       |
| Büreaumaterial, Drucksa-<br>chen, Bücher . . . . .                                      | „ 2250       |              |       |
| Befeuerung, Beleuchtung . . . . .   | „ 300        |              |       |
| Abwart und Unterhalt des<br>Gebäudes . . . . .  | „ 450        |              |       |
|   | <u>13000</u> |              |       |
|   |              | <u>18000</u> |       |
| c. Lehenskommissariat:<br>Besoldungen:  |              |              |       |
| Oberlehenskommissär   | Fr. 1600     |              |       |
| Unterlehenskommissär  | „ 800        |              |       |
|   | <u>2400</u>  |              |       |
| Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib-<br>und Büreaumaterial . . . . .                    | 3000         |              |       |
|   | <u>5400</u>  |              |       |
| d. Zahlmeister der französischen Militär-<br>pensionen . . . . .                        |              | 500          |       |
|   |              | <u>29500</u> |       |
| 2. Gehalte der Amtschaffner . . . . .   |              |              | 21300 |
| 3. Abgang und Besorgung der Getreid-<br>und Weinvorräthe . . . . .                      |              |              | 2000  |
| 4. Vermessungen, Vereinigungen,<br>Marchungen . . . . .                                 |              |              | 4250  |
| 5. Prozeß- und Betreibungskosten; durch-<br>schnittlich . . . . .                       |              |              | 1250  |
| 6. Dominiallasten und Abgaben . . . . .   |              |              | 2250  |
| 7. Kosten der Münzstatt:<br>Besoldung des Münzmeisters, mit freier<br>Wohnung . . . . . |              | 1000         |       |
|   |              | <u>1000</u>  |       |
| Uebertrag Fr.   |              | 1000         | 60550 |

A u s g e b e n.

|   | Fr. | Fr.         | Fr.          |
|---|-----|-------------|--------------|
| Uebertrag   | .   | 1000        | 60550        |
| Unterhalt der Gebäude, Werke, Maschinen, Defen u. s. w. | .   | 1000        |              |
|   |     | <u>1000</u> | 2000         |
| Summe für das Finanzdepartement                         | .   | .           | <u>62550</u> |

G. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:

|  |      |               |       |
|--|------|---------------|-------|
| a. Besoldungen: des ersten Sekretärs   | 1600 |               |       |
| „ zweiten „  | 1200 |               |       |
| „ Offiziäls  | 300  |               |       |
|  |      | <u>3100</u>   |       |
| b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreamaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamte  |      | 7000          |       |
|  |      | <u>7000</u>   | 10100 |
| 2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:   |      |               |       |
| a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824   |      | 303000        |       |
| b. Seither dazugekommene Vermehrungen, mit Inbegriff der von dem Großen Rathe am 29. November 1837 erkenneten neuen Pfarre Sonvilliers und nach Abzug der durch Aufhebung geistlicher Stellen eingetretenen Verminderungen |      | 7600          |       |
|  |      | <u>7600</u>   |       |
| Betrag der Dotationssumme auf 1. Jenner 1838   |      | 310600        |       |
|  |      | <u>310600</u> | 10100 |
| Uebertrag Fr.  | .    | 310600        | 10100 |

A u s g e b e n.

|  | Fr. | Fr.    | Fr.    |
|--|-----|--------|--------|
| Uebertrag  | .   | 310600 | 10100  |
| c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld                                   | .   | 2693   |        |
|  |     | 313293 |        |
| Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vacanzen und auf dem Besoldungsüberschußfond                   | .   | 1693   |        |
|  |     | 311600 |        |
| d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer  | .   | 7400   |        |
|  |     | 319000 |        |
| 3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:   |     |        |        |
| a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischofs von Basel, und Gehalte der bernischen Domherren      | .   | 4664   |        |
| b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt   | .   | 2400   |        |
| c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg   | .   | 51910  |        |
| d. Pensionen an die fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten   | .   | 8351   |        |
| e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg  | .   | 3294   |        |
|  |     | 70619  |        |
| 4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend: |     |        |        |
| a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein   | .   | 900    |        |
| b. Beischüsse an Küsterbesoldungen   | .   | 200    |        |
| c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge                            |     |        |        |
| Uebertrag Fr.  | .   | 1100   | 399719 |

A u s g e b e n.

|  | Fr.      | Fr.   | Fr.       |
|--|----------|---|-----------|
| Uebertrag  | .        | 1100  | 399719    |
| an die reformirten Gemeinden in Luzern, Solothurn und Freiburg | .        | 4050  |           |
| d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter     | .        | 150   |           |
|  |          | <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> | 5300      |
| 5. Lehranstalten:  |          |   |           |
| a. Hochschule:   |          |   |           |
| Besoldungen  | .        |   | 69300     |
| als: Theologische Fakultät:                                    |          |   |           |
| 3 ordentliche, 3 außerordentliche Professoren                  | .        | Fr. 10900   |           |
| Juristische Fakultät:  |          |   |           |
| 4 ordentliche, 3 außerordentliche Professoren                  | .        | „ 14600   |           |
| Medizinische Fakultät:   |          |   |           |
| 3 ordentliche, 9 außerordentliche Professoren                  | .        | „ 18500   |           |
| Philosophische Fakultät:                                       |          |   |           |
| 5 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren                 | .        | „ 23100   |           |
| Besoldung des Rektors  | .        | „ 200   |           |
| Für Honorirung von Dozenten                                    | .        | „ 1800  |           |
| Besoldung des Pedells  | .        | „ 200   |           |
|  |          | <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> | Fr. 69300 |
| Subsidiaranstalten   | .        |   | 16872     |
| als: Bibliotheken  | .        | Fr. 2500  |           |
| Chemisches und physikalisches Kabinet und Laboratorium         | .        | „ 1660  |           |
| Poliklinische Anstalt  | .        | „ 600   |           |
|  |          | <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> |           |
| Uebertrag  | Fr. 4760 | 86172   | 405019    |

A u s g e b e n.

|  | Fr.         | Fr.    | Fr.    |
|--|-------------|--------|--------|
| Uebertrag  | Fr. 4760    | 86172  | 405019 |
| Zoologische und botanische<br>Sammlung, Herbarium,<br>Holzsammlung, Baumschule,<br>botanischer Garten . . . . .                        | 2600        |        |        |
| Sammlung chirurgischer In-<br>strumente . . . . .  | 300         |        |        |
| Anatomie und Thierarznei-<br>schule . . . . .  | 2712        |        |        |
| Kunstanstalten . . . . .   | 500         |        |        |
| Stipendia, Wohnungsent Schä-<br>digungen an Pädagogianer,<br>Reisegelder, Prämien, Un-<br>terhalt und Verwaltungsk-<br>osten . . . . . | 6000        |        |        |
|  | Fr. 16872   |        |        |
|  |             | 86172  |        |
| Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .  |             | 2520   |        |
| Summe für die Hochschule   | 83652       |        | 83652  |
| <br>b. Höheres Gymnasium:  |             |        |        |
| Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200<br>bis Fr. 1800 . . . . .  | 9980        |        |        |
| Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .  | 1100        |        |        |
|  |             | 8880   |        |
| <br>c. Progymnasium:   |             |        |        |
| Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direk-<br>tor und den Konrektor . . . . .   | 13950       |        |        |
| Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .  | 2950        |        |        |
|  |             | 11000  |        |
| Uebertrag  | Fr. . . . . | 103532 | 405019 |

## A u s g e b e n.

|   | Fr.             | Fr.    | Fr.    |
|---|-----------------|--------|--------|
| Uebertrag   | .               | 103532 | 405019 |
| d. Elementarschule:   |                 |        |        |
| Besoldungen der 5 Lehrer . . . . .  | 4700            |        |        |
| Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .   | 3000            |        |        |
|   | <u>        </u> | 1700   |        |
| e. Industrieschule:   |                 |        |        |
| Besoldungen an 9 Lehrer . . . . .   | 7870            |        |        |
| Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .   | 800             |        |        |
|   | <u>        </u> | 7070   |        |
| f. Subsidiaranstalten für die Gymnasien<br>und Schulen . . . . .                                      |                 | 5780   |        |
| g. Kollegien und Sekundarschulen:   |                 |        |        |
| Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu<br>Biel . . . . .   | 5025            |        |        |
| Kollegium zu Pruntrut . . . . .   | 4725            |        |        |
| Kollegium zu Delsberg . . . . .   | 1350            |        |        |
| Sekundarschule in Thun . . . . .  | 940             |        |        |
|   | <u>        </u> | 12040  |        |
| Beiträge an 15 bestehende Sekundar-<br>schulen . . . . .  | 16000           |        |        |
| Für Beiträge an noch zu errichtende<br>Sekundarschulen . . . . .                                      | 12000           |        |        |
|   | <u>        </u> | 40040  |        |
| h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen:<br>theils urbarisirt, theils nach alter<br>Uebung . . . . . |                 | 1340   |        |
| i. Primarschulen:   |                 |        |        |
| Verbesserung und Unterstützung der-<br>selben . . . . .   |                 | 211300 |        |
| als: Leibgedinge und außerordentliche Un-<br>terstützungen an Schullehrer . . . . .                   | 6000            |        |        |
|   | <u>        </u> |        |        |
| Uebertrag Fr.   | 6000            | 370762 | 405019 |

## A u s g e b e n.

|   | Fr.           | Fr.           | Fr.           |
|---|---------------|---------------|---------------|
| Uebertrag   | 6000          | 370762        | 405019        |
| Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine zc. | 10000         |               |               |
| Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen                          | 17000         |               |               |
| Armenerziehungsanstalten  | 2000          |               |               |
| Zuschüsse an Lehrerbefoldungen  | 150000        |               |               |
| Schulhausbausteuer  | 20000         |               |               |
| Schulkommissariate  | 5300          |               |               |
| Belohnungen für besondere Schuldienstleistungen, Lehrmittel u. s. w.              | 1000          |               |               |
|   | <u>211300</u> |               |               |
| k. Schullehrerbildung:  |               |               |               |
| Normalanstalt zu Münchenbuchsee   | 29000         |               |               |
| „ im Surra, mit Inbegriff der Fr. 2400 für Mobilien                               | 12000         |               |               |
| Für Fortbildungs- und Wiederholungskurse  | 6000          |               |               |
| Für Bildung von Primarlehrerinnen   | 3000          |               |               |
|   | <u>50000</u>  |               |               |
| l. Taubstummenanstalten:  |               |               |               |
| Taubstummenanstalt für Knaben, zu Frienisberg                                     | 10000         |               |               |
| Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen   | 1500          |               |               |
|   | <u>11500</u>  |               |               |
|   |               | <u>432262</u> |               |
| Summe für das Erziehungsdepartement   |               |               | <u>837281</u> |

A u s g e b e n.

|   | Fr.          | Fr.          | Fr. |
|---|--------------|--------------|-----|
| <b>H. Militärdepartement.</b>   |              |              |     |
| <b>1. Kanzlei und Verwaltungsbehörden:</b>  |              |              |     |
| <b>a. Militärkanzlei:</b>   |              |              |     |
| Besoldungen: des Sekretärs . . . . .  | 1600         |              |     |
| des Abwärters, mit Wohnungsent-<br>schädniß . . . . .                                     | 480          |              |     |
|   | <u>2080</u>  |              |     |
| Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck-<br>kosten, Büreamaterial . . . . .                    | 1600         |              |     |
|   | <u>3680</u>  |              |     |
| <b>b. Oberstmilizinspektor:</b>   |              |              |     |
| Besoldungen: des Oberstmilizinspek-<br>tors, mit Fouragerationen . . . . .                | 4657         |              |     |
| des ersten Sekretärs . . . . .  | 1600         |              |     |
| „ zweiten „ . . . . .   | 1000         |              |     |
| „ Bureauabwarts . . . . .   | 365          |              |     |
|   | <u>7622</u>  |              |     |
| Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten,<br>Büreamaterial zc. . . . .                       | 4000         |              |     |
|   | <u>11622</u> |              |     |
| <b>c. Kriegskommissariat:</b>   |              |              |     |
| Besoldungen: des Kriegskommissärs   | 1600         |              |     |
| des Adjunkten . . . . .   | 1200         |              |     |
| „ Fourage- und des Holzmagazin-<br>aufsehers und Abwärters zu Bk. 10<br>täglich . . . . . | 1095         |              |     |
|   | <u>3895</u>  |              |     |
| Büreaukosten . . . . .  | 800          |              |     |
| Beforgung des Kleidungs magazins:<br>Aufsicht, Tagelöhne, Effekten . . . . .              | 550          |              |     |
|   | <u>5245</u>  |              |     |
| Uebertrag Fr.   |              | <u>20547</u> |     |

| A u s g e b e n.   |               | Fr.         | Fr.          | Fr.   |
|--|---------------|-------------|--------------|-------|
|  | Uebertrag     | .           | 20547        |       |
| d. Zeughausverwaltung:   |               |             |              |       |
| Besoldungen: des Zeughausaufsehers   |               |             |              |       |
| nebst freier Wohnung   | . . . . .     | 1200        |              |       |
| des Adjunkten  | . . . . .     | 800         |              |       |
| „ Buchhalters Fr. 200, nebst Fr. 250   |               |             |              |       |
| Wohnungsentzündung   | . . . . .     | <u>450</u>  |              |       |
|  |               | 2450        |              |       |
| Büreaufkosten  | . . . . .     | <u>200</u>  | 2650         |       |
| e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben   | . . . . .     |             | 400          |       |
| f. Kreisbehörden: den 8 Kreiskommandanten  | . . . . .     | 3500        |              |       |
| den 22 Kreisadjutanten   | . . . . .     | 2875        |              |       |
| „ 153 Instruktoren in den Stammquartieren  | . . . . .     | <u>4530</u> | 10905        |       |
| g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben  | . . . . .     |             | <u>400</u>   | 34902 |
| 2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:  |               |             |              |       |
| a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen  | . . . . .     |             | 1200         |       |
| b. Kleidung: für 34 Sappeur-, 112 Artillerie-, 71 Train-, 28 reitende Jäger-, 175 Scharfschützen- und 1450 Infanterie-Rekruten | . . . . .     | 56270       |              |       |
| Zwilchkittel, Reparaturen  | . . . . .     | <u>1780</u> | 58050        |       |
|  |               |             | <u>58050</u> |       |
|  | Uebertrag Fr. | .           | 59250        | 34902 |

## A u s g e b e n.

|   | Fr.       | Fr.   | Fr.    |
|---|-----------|-------|--------|
| Uebertrag   | .         | 59250 | 34902  |
| c. Bewaffnung: Scharfschützenarmatur-<br>vergütungen:   |           |       |        |
| 175 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem<br>Reglement, und 40 zu Fr. 30                             | . 11700   |       |        |
| Kosten der Stutzerprüfungscommission,<br>Taggelder, Munition &c.                                | . 200     |       |        |
|   | <hr/>     | 11900 |        |
| d. Rüstung: für 28 Reiter-Pferdeequi-<br>pements  | .         | 2520  |        |
| e. Equipementsentschädigungen an zu Of-<br>fiziers beförderte Unteroffiziere                    | .         | 400   |        |
| f. Prämien für Kavalleriepferde   | .         | 200   |        |
|   |           | <hr/> | 74270  |
| 3. Unterricht der Truppen:  |           |       |        |
| a. Eidgenössische Militärschule   | .         | 3500  |        |
| b. Theoretische Militärschule: Anschaf-<br>fung von Werken in die Militärbib-<br>liothek        | .         | 300   |        |
| c. Reitschule: Besoldung des Stallmei-<br>sters Fr. 2500, Unterhalt der Reit-<br>schule Fr. 200 | .         | 2700  |        |
| d. Praktische Militärschule:  |           |       |        |
| 1) Besoldung des Instruktionsadjutanten   | 1200      |       |        |
| 2) Besoldung außerordentlicher Instru-<br>ktoren; mit Fechtunterricht                           | . 900     |       |        |
| 3) Instruktionskorps:   |           |       |        |
| Sold und Verpflegung nebst  |           |       |        |
| Fourage für 10 Pferde   | Fr. 18000 |       |        |
| Kleidung und Rüstung  | „ 2568    |       |        |
| Pferdeankauf, Beschläg und<br>medizinische Besorgung &c.  | „ 875     |       |        |
|   | <hr/>     | 21443 |        |
| Uebertrag Fr.   | 23543     | 6500  | 109172 |

A u s g e b e n.

|   | Fr.       | Fr.    | Fr.         |
|---|-----------|--------|-------------|
| Uebertrag   | 23543     | 6500   | 109172      |
| 4) Zur Instruktion einzuberufende Truppen:  |           |        |             |
| Cadetten und Offiziers für die neu zu bildenden Bataillons, 40 Mann . . . . .   | Fr. 7348  |        |             |
| Depot: 32 Mann vom kleinen Stab und Instruktoren, 60 Tambouren u. Trompeter „   | 2844      |        |             |
| Rekruten: 2280 Mann aller Waffen und Remonte reitender Säger . . . . .  | „ 72537   |        |             |
|   | 82729     |        |             |
| 5) Kosten für das Berner-Kontingent in das eidgenössische Uebungslager:   |           |        |             |
| Kavallerie: 1 Kompagnie, 60 Mann, 9 Tage nebst Reitgeld . . . . .   | Fr. 1429  |        |             |
| Infanterie: Bataillons Nr. 2, 3 und 5 vollständig, während 9 Tagen und mit Kompagnien zu 50 Mann, während 7 Tagen . . . . . | „ 18564   |        |             |
|   | 19993     |        |             |
| 6) Eidgenössische Inspektionen, mit Wiederholungskurs:  |           |        |             |
| Artillerie: 4 Kompagnien, mit Train, jede 1 Monat nebst Marschtagen . . . . .   | Fr. 11988 |        |             |
| Scharfschützen: 2 Kompagnien, 10 Tage . . . . .   | „ 2070    |        |             |
| Uebertrag   | Fr. 14058 | 126265 | 6500 109172 |

## A u s g e b e n.

|  | Fr.           | Fr.           | Fr.    |
|--|---------------|---------------|--------|
| Uebertrag Fr 14058   | 126265        | 6500          | 109172 |
| Infanterie: Bataillons Nr. 7<br>und 8, 5 Tage nebst Marsch-<br>tagen . . . . . „ 14832 |               |               |        |
|  | <u>28890</u>  |               |        |
| 7) Munitionsverbrauch und Pferdemie-<br>then zum Exerzieren . . . . .                  | 8000          |               |        |
| 8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung,<br>Pferdebeschläg, Pachtzinse . . . . .            | 5000          |               |        |
|  | <u>168155</u> |               |        |
| e. Übungsmusterungen: Scharffschützen-<br>munitionsbvergütungen . . . . .              |               | 2800          |        |
| f. Schießprämien, Steuern und Ehren-<br>gaben an Amtsschützengesellschaften . . . . .  |               | 8000          |        |
|  |               | <u>185455</u> |        |
| 4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:  |               |               |        |
| a. Garnisonsmusik: Besoldungen und<br>übrige Kosten . . . . .                          |               | 800           |        |
| b. Kasernenamt: Besoldungen, Mate-<br>rielles, Feurung, Licht, Effekten . . . . .      |               | 7933          |        |
| c. Wachtposten, Militärgebäude . . . . .   |               | 1000          |        |
| d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und<br>Besorgung kranker Pferde . . . . .        |               | 5200          |        |
|  |               | <u>14933</u>  |        |
| 5. Verschiedenartige Militärausgaben,<br>Unvorhergesehenes . . . . .                   |               |               | 4000   |
| 6. Zeughaus:   |               |               |        |
| a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und<br>Vorräthe . . . . .                        |               | 12530         |        |
| b. Vermehrung der Vorräthe, neue An-<br>schaffungen:                                   |               |               |        |
| Grobes Geschütz: für das Umgießen<br>von 8 Vierpfündergeschützröhren . . . . .         | 2000          |               |        |
|  | <u>2000</u>   |               |        |
| Uebertrag Fr.  | 2000          | 12530         | 313560 |

A u s g e b e n.

|  | Fr.   | Fr.   | Fr.    |
|--|-------|-------|--------|
| Uebertrag  | 2000  | 12530 | 313560 |
| Fuhrwesen: für 4 Vierpfünderlaffeten<br>und 2 Küstwagen . . . . .              | 2400  |       |        |
| Waffen: für 917 Säbel für Infanterie,<br>Artillerie und kleinen Stab . . . . . | 4890  |       |        |
| Lederzeug: 800 Baudriers und 1000<br>Bajonnetscheiden . . . . .                | 2600  |       |        |
| Verschiedene Ausrüstungsgegenstände .  | 2410  |       |        |
|  | 14300 |       |        |
|  |       | 26830 |        |
| Summe für das Militärdepartement . . . . .                                     |       |       | 340390 |

J. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

|   |       |       |  |
|---|-------|-------|--|
| a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .  | 1800  |       |  |
| des zweiten Sekretärs . . . . .   | 1000  |       |  |
| „ Rechnungsführers . . . . .  | 1800  |       |  |
| „ Ingenieurs für den Hochbau . . . . .  | 2000  |       |  |
| der zwei Oberingenieurs für Straßen-<br>und Wasserbau: vacant.                  |       |       |  |
| der vier Bezirksingenieurs für Fr. 2400<br>und acht Inspektoren zu Fr. 800 .    | 16000 |       |  |
|   | 22600 |       |  |
| b. Materiale: Kopistenlöhne, Büreauma-<br>terial, Druckkosten, Abwart . . . . . |       | 7500  |  |
| c. Technisches Bureau: Instrumente,<br>Modelle, Bücher . . . . .                |       | 2000  |  |
| d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne,<br>Devise:                             |       |       |  |
| Reisekosten und Tagelder der Depar-<br>tementsmitglieder . . . . .              | 1000  |       |  |
| Uebertrag Fr.   | 1000  | 32100 |  |

A u s g e b e n.

|   | Fr.   | Fr.   | Fr.    |
|---|-------|-------|--------|
| Uebertrag   | 1000  | 32100 |        |
| Reisekosten der ordentlichen Beamten .  | 2000  |       |        |
| Besoldung außerordentlicher Ingenieurs<br>mit Inbegriff des provisorischen Ad-<br>junkten für den Hochbau, hingegen mit<br>Auslassung der für ausgedehntere Bau-<br>ten anzustellenden Sürveillants .                                       | 4800  | 7800  |        |
|   |       |       | 39900  |
| <b>2. Hoch- und Brückenbau, Schanzab-<br/>tragung:</b>  |       |       |        |
| <b>a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-,<br/>Pfrund- und Kirchengebäude, Ge-<br/>fangenschaften und Dominialgegen-<br/>stände, und für die Einrichtungen in<br/>den Landsaßenerziehungsanstalten zu<br/>Rüeggisberg und Köniz . . . . .</b> |       |       |        |
|   |       | 99000 |        |
| <b>b. Neubauten, bereits bewilligte:</b>  |       |       |        |
| Kirche und Helfereigebäude zu Hasle<br>im Grund . . . . .   | 18000 |       |        |
| Zollhaus zu Roggwyl . . . . .   | 5000  |       |        |
| Landjägerwohnungen: zu Huttwyl<br>Fr. 4000; Boncourt Fr. 3000 . . . . .   | 7000  |       |        |
| Zulgbrücke bei Thun . . . . .   | 13000 |       |        |
| Heimischwand, Kirche und Pfrund-<br>haus, restanzlich . . . . .   | 3886  | 46886 |        |
|   |       |       |        |
| <b>c. Brandasssekuranzbeiträge für die Staats-<br/>gebäude . . . . .</b>  |       |       |        |
|   |       | 4000  |        |
| <b>d. Abtragung der Schanzen in Bern,<br/>pro 1838 . . . . .</b>  |       |       |        |
|   |       | 10000 |        |
|   |       |       | 159886 |
| Uebertrag Fr.   |       |       | 199786 |

A u s g e b e n.

|   | Fr.       | Fr.    | Fr.    |
|---|-----------|--------|--------|
| Uebertrag   | .         | .      | 199786 |
| <b>3. Straßenbau:</b>   |           |        |        |
| a. Gewöhnlicher Dienst: Besoldung der Wegmeister, Materialfuhrer, Kunstarbeiten | 161330    |        |        |
| b. Für Ankauf von Griengruben   | 4000      |        |        |
|   | 165330    |        |        |
| <b>c. Neue Straßenanlagen und Verbesserungen, bereits bewilligte:</b>           |           |        |        |
| Verbesserung der Grimsel- und Sustenpässe                                       | 5000      |        |        |
| Neue Straßen von Zweisimmen nach Sanen:   |           |        |        |
| von den dafür bewilligten Fr. 174000 sind bis Ende 1837 verwendet worden        | „ 112000  |        |        |
| pro 1838 von den noch disponibeln   | Fr. 62000 | 52000  |        |
| Straße von Lyß nach Hindelbank, pro 1838  |           | 46000  |        |
| Brücken-, Straßen- und Wasserbauten im Amt Schwarzenburg                        |           | 30000  |        |
| Melchnaustraße; von Fr. 30000 den Rest  |           | 23000  |        |
| Korrektion des Fuhren- und des Blindenbachstükes                                |           | 19375  |        |
| Straße von der Wannensfluh auf Flühenstalden und Zollbrück                      |           | 15000  |        |
| Landentschädigungen für diesen Straßenzug                                       |           | 16646  |        |
| Uebertrag Fr.   | 207021    | 165330 | 199786 |

A u s g e b e n.

|  | Fr.    | Fr.    | Fr.    |
|--|--------|--------|--------|
| Uebertrag  | 207021 | 165330 | 199786 |
| Straße von der Mühle des Pichour<br>bis auf Chetelat . . . . .                                   | 12000  |        |        |
| Bielseestraße mit Verbindungsstraße mit<br>Nidau über den Paschart . . . . .                     | 80000  |        |        |
|  | 299021 |        |        |
|  |        | 299021 | 464351 |
| <br>4. Wasserbau :   |        |        |        |
| a. Gewöhnlicher Schwellenbau :   |        |        |        |
| Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen,<br>Steuern, Besoldung der Schwellenmeister etc. . . . . |        | 10000  |        |
| <br>b. Neue Wasserbauten :   |        |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten an der<br>Aare zwischen Thun und Bern . . . . .                      | 10000  |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten an der<br>Kander, Engstligen und Sulz . . . . .                      | 4000   |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten an der<br>Lüttschinen . . . . .                                      | 1000   |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten an der<br>Aare im Oberhasle . . . . .                                | 3000   |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten am Alp-<br>bach daselbst . . . . .                                   | 1000   |        |        |
| Steuern zu den Wasserbauten im Lenk-<br>thale . . . . .  | 1000   |        |        |
| Schwellenbauten an der Aare in der<br>Mühlau bei Narberg . . . . .                               | 13000  |        |        |
|  | 33000  |        |        |
|  |        | 33000  | 43000  |
| <br>Summe für das Baudepartement . . . . .   |        |        | 707137 |

A u s g e b e n.

IV. **Gerichtsbehörden.**

|  | Fr.               | Fr.   | Fr.          |
|--|-------------------|-------|--------------|
| <b>A. Obergericht.</b>   |                   |       |              |
| 1. Gehalte: des HgHrn. Präsidenten des Obergerichts . . . . .  | 3000              |       |              |
| der 10 Obergerichter zu Fr. 2800 . . . . .   | 28000             |       |              |
| für die 4 Suppleanten, an Sitzungsgeldern . . . . .  | 2000              |       |              |
|  | <u>          </u> | 33000 |              |
| 2. Kanzleikosten:  |                   |       |              |
| a. Besoldungen: des Obergerichtschreibers . . . . . Fr. 1800   |                   |       |              |
| der 2 Kommissionschreiber zu Fr. 1400 und Fr. 1000 . . . . .   | 2400              |       |              |
| des Staatsanwalts . . . . .  | 2500              |       |              |
| dessen Substitut . . . . .   | 1600              |       |              |
| des Offizials, mit Fr. 40 Amtsfleidungsvergütung . . . . .   | 640               |       |              |
|  | <u>          </u> | 8940  |              |
| b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 100 für die juridische Bibliothek . . . . . |                   |       |              |
|  | 7100              |       |              |
|  | <u>          </u> | 16040 |              |
| <b>B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.</b>  |                   |       | <b>49040</b> |
| 1. Amtsgerichtspräsidenten:  |                   |       |              |
| I. Klasse. 1 zu Bern zu Fr. 2400 . . . . .   |                   |       |              |
| Dessen Adjunkt, laut Beschluß des Regierungsraths vom 7. Merz 1835   | 1400              |       |              |
| Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern . . . . .  | 1600              |       |              |
| Für dessen Sekretär . . . . .  | 1000              |       |              |
|  | <u>          </u> |       |              |
| Uebertrag Fr.  | 6400              |       | 49040        |

## A u s g e b e n.

|  |               | Fr.          | Fr. | Fr.   |
|--|---------------|--------------|-----|-------|
|  | Uebertrag     | 6400         | .   | 49040 |
| II. Klasse.                            | 6 zu Fr. 2000 | 12000        |     |       |
| III. „                                 | 5 zu „ 1800   | 9000         |     |       |
| IV. „                                  | 14 zu „ 1400  | 19600        |     |       |
| V. „                                   | 4 zu „ 1000   | 4000         |     |       |
|  |               | <u>51000</u> |     |       |
| Miethzinse für die Gerichtslokalien zu |               |              |     |       |
| Sestigen, Biel, Sanen und Oberhasle    |               | 415          |     |       |
| Kanzleikosten: muthmaßlich             |               | 2000         |     |       |
|  |               | <u>53415</u> |     |       |

## 2. Amtsgerichte:

|                                   |                               |              |  |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|--------------|--|--|
| I. Klasse.                        | 1 Amtsgericht, zu Bern,       |              |  |  |
|                                   | zu Fr. 800 per Richter        | 3200         |  |  |
|                                   | Dem als Friedensrichter funk- |              |  |  |
|                                   | tionirenden Amtsrichter       | 300          |  |  |
| II. Klasse.                       | 1 Amtsgericht, zu Prun-       |              |  |  |
|                                   | trut, zu Fr. 400 per Richter  | 1600         |  |  |
| III. Klasse.                      | 10 Amtsgerichte zu Fr. 300    |              |  |  |
|                                   | per Richter                   | 12000        |  |  |
| IV. Klasse.                       | 14 Amtsgerichte zu Fr. 250    |              |  |  |
|                                   | per Richter                   | 14000        |  |  |
| V. Klasse.                        | 4 Amtsgerichte zu Fr. 150     |              |  |  |
|                                   | per Richter                   | 2400         |  |  |
| Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsge- |                               |              |  |  |
| richtsuppleanten                  |                               | 1600         |  |  |
|                                   |                               | <u>35100</u> |  |  |

## 3. Amtsgerichtschreiber:

|                                       |  |  |              |       |
|---------------------------------------|--|--|--------------|-------|
| Miethzinse für die Büreaulokalien zu  |  |  |              |       |
| Sestigen, Konolfingen, Obersimmen-    |  |  |              |       |
| thal, Sanen, Oberhasle, Biel, Erlach, |  |  |              |       |
| Neuenstadt, Thun und Laupen           |  |  | 630          |       |
|                                       |  |  | <u>89145</u> | 49040 |
| Uebertrag Fr.                         |  |  |              |       |

A u s g e b e n.

|                                   | Uebertrag | Fr. | Fr.   | Fr.               |
|-----------------------------------|-----------|-----|-------|-------------------|
|                                   |           | .   | 89145 | 49040             |
| <b>4. Amtsgerichtsweibel :</b>    |           |     |       |                   |
| I. Klasse. 1 zu Fr. 150           | .         | .   | 150   |                   |
| II. „ 6 zu „ 80                   | .         | .   | 480   |                   |
| III. „ 5 zu „ 70                  | .         | .   | 350   |                   |
| IV. „ 14 zu „ 60                  | .         | .   | 840   |                   |
| V. „ 4 zu „ 50                    | .         | .   | 200   |                   |
|                                   |           |     | 2020  |                   |
|                                   |           |     |       | 91165             |
| <b>Summe für Gerichtsbehörden</b> |           |     |       | <b>Fr. 140205</b> |

**Zusammenzug des Ausgebens.**

|  |   | Fr. | Fr.                |
|--|---|-----|--------------------|
| <b>I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa</b> | . | .   | 18868              |
| <b>II. Für den Großen Rath</b>                     | . | .   | 24000              |
| <b>III. Für die Verwaltungsbehörden:</b>           |   |     |                    |
| A. Für den Regierungsrath                          | . | .   | 133040             |
| B. „ Verwaltungsbehörden auf den Aem-<br>tern      | . | .   | 105711             |
| C. „ das diplomatische Departement                 | . | .   | 2000               |
| D. „ „ Departement des Innern                      | . | .   | 204046             |
| E. „ „ Justizdepartement                           | . | .   | 265854             |
| F. „ „ Finanzdepartement                           | . | .   | 62550              |
| G. „ „ Erziehungsdepartement                       | . | .   | 837281             |
| H. „ „ Militärdepartement                          | . | .   | 340390             |
| J. „ „ Baudepartement                              | . | .   | 707137             |
|  |   |     | 2658009            |
| <b>IV. Für die Gerichtsbehörden</b>                | . | .   | 140205             |
| <b>Summe des muthmaßlichen Ausgebens</b>           |   |     | <b>Fr. 2841082</b> |

---

**B i l a n z.**


---

|  |                   |
|--|-------------------|
|  | Fr.               |
| Das muthmaßliche Einnehmen beträgt . . . | 2739213           |
| „ „ „ Ausgaben „ . . .                   | 2841082           |
| Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben    | <u>Fr. 101869</u> |

---

Also beschlossen von dem Großen Rathe am 22. und 23. Hornung 1838.

Der Landammann,  
**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

---

## D e k r e t

über

die Abtretung des Schlosses Pruntrut zu Errichtung  
einer Armenanstalt.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht des Beschlusses des Regierungsraths 26. Februar  
vom 27. September lezthin und der Verhandlung der 1838.  
Ausgeschossenen der 37 Gemeinden des Amtsbezirks  
Pruntrut vom 31. Oktober;

in Erwägung, daß die Mehrheit der Bewohner dieses  
Amtsbezirks, welche den am 29. Oktober förmlich abge-  
haltenen Gemeindeversammlungen beiwohnten, so wie  
ihre Ausgeschossenen, den Wunsch geäußert haben, daß  
der ihnen zukommende Ueberschuß der Einregistri-  
gebühren zu Gründung einer Armen- und Waisenanstalt  
in dem alten Schlosse zu Pruntrut unter den in erwäh-  
ntem Rathsbeschlusse enthaltenen Bedingungen verwendet  
werde;

in Erwägung ferner, daß die Gemeinden des Amts-  
bezirks Pruntrut ihre Hülfquellen nicht besser verwenden  
können, und daß es Pflicht des Staates ist, Anstalten  
zu befördern, welche den Zweck haben, die Hülflosen zu  
unterstützen und der Armuth vorzubeugen;

auf den Vortrag des Departements des Innern und  
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das Schloß Pruntrut mit Dependenzien wird  
den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung

26. Februar überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.  
1838.

2. Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden, unter Vorbehalt allfällig späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen sollen die Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beiträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, so wie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen; jedoch soll dieser Viertheil die Summe der Fr. 10,000 nicht übersteigen.

4. Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungsreglement so wie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsraths unterworfen.

5. Der Thurm, „Rehfuß“ genannt, soll nicht zerstört, sondern vielmehr sorgfältig in seinem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden. Ferner behält sich der Staat sowohl die freie Benützung durch den gewöhnlichen Zugang als auch das Eigenthum des Thurmes »du coq« vor, der zu Aufbewahrung der Landesarchive dient.

6. Falls auch andere Amtsbezirke oder Gemeinden des Jura Theil an der Anstalt nehmen wollen, wird ihnen die Befugniß dazu vorbehalten, insofern sie an alle daherigen Kosten in gleichem Verhältnisse beitragen wie die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, so daß sie alsdann die Vortheile der gegenwärtigen Donation ebenfalls in gleichem Maße zu genießen haben. 26. Februar 1838.

7. Im Falle einer Liquidation wird ein Schätzungswerth der Gebäude von Fr. 10,000, verbunden mit dem Geldbeitrage von höchstens Fr. 10,000, als Basis des Antheils des Staats an den Schloßgebäuden angenommen.

8. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern den 26. Hornung 1838.

Der Landammann,  
**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,  
**Hünervadel.**

---

## D e k r e t

über

theilweise Abänderung des Fremden-  
gesetzes  
vom 21. Dezember 1816.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

28. Februar 1838. In Erwägung, daß eine zweckmäßigere Ordnung des Paßwesens die theilweise Abänderung der Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden vom 21. Dezember 1816 nothwendig macht;

auf den Vortrag der Polizeisektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die im §. 10, Titel I. der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß die Ertheilung und Visirung der Lauspässe auf dem Lande dem Oberamtmann (an dessen Stelle später der Regierungsstatthalter getreten ist) und nur in der Hauptstadt der Centralpolizeidirektion zustehen solle, ist anmit aufgehoben.

2. In Zukunft sollen sämtliche Pässe für das Ausland von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt die zu Execution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Dekret soll mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft treten, auf übliche Weise bekannt gemacht und

in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen 28. Februar  
werden. 1838.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern den 28. Hornung 1838.

Der Landammann,  
J. Schnell.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

## D e k r e t

über

die Aufstellung eines eigenen Unter- und Sittengerichtes für den Helfereibezirk Buchholterberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung des von den Gemeinden Buchholterberg und Wachfeldorn geäußerten Wunsches, daß für den daselbst neu errichteten Helfereibezirk ein eigenes Sitten- und Untergericht aufgestellt werden möchte; 1. März  
1838.

in Betrachtung ferner, daß die übrigen Gemeinden und Ortschaften der Kirchgemeinde Dießbach, mit welchen die Gemeinden Buchholterberg und Wachfeldorn vor Errichtung jenes Helfereibezirks in einem gemeinsamen Kirchenverbände gestanden, gegen jenes Begehren keinerlei Einwendungen machen, sondern sich lediglich ihre althergebrachten Rechte verwahren;

1. März  
1838.

in Betrachtung endlich, daß es zweckmäßig ist, für die Gemeinden Buchholterberg und Wachfeldorn, nachdem dieselben aus dem bisherigen Kirchenverbande mit den übrigen Ortschaften der Kirchgemeinde Dießbach getreten, und zufolge früherer Beschlüsse zu einem besondern Helfereibezirk erhoben worden, ein eigenes Sitten- und Untergericht aufzustellen und auf diese Weise die vollständige Trennung desselben von der Pfarrgemeinde Dießbach herbeizuführen;

auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung des Kollegiums des Regierungsraths und der Sechszehner

beschließt:

1. Es sollen die zu dem Helfereibezirk von Buchholterberg gehörenden Ortschaften, als Buchholterberg und Wachfeldorn mit Güzischwendi, vom 1. Mai 1838 hinweg von dem Gerichtsbezirke von Dießbach getrennt, zu einem besondern Gerichtsbezirke des Amtsbezirks Ronofingen gemacht, und ein eigenes Sitten- und Untergericht für dieselben aufgestellt werden. Ferner sollen die erwähnten Ortschaften ermächtigt sein, auch einen eigenen Kirchgemeindrath und eine eigene Schulkommission aufzustellen.

2. Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das neue Sitten- und Untergericht in Funktion tritt, sollen diejenigen Mitglieder von Buchholterberg, Wachfeldorn und Güzischwendi, welche bisdahin an dem Sitten- und Untergerichte von Dießbach gesessen sein mögen, aus demselben ihren Austritt nehmen, und durch andere Mitglieder aus den zu dem Gerichtsbezirke Dießbach gehörigen Gemeinden ersetzt werden.

3. In Betreff des für den Helfereibezirk Buchholterberg aufzustellenden neuen Sitten- und Untergerichts dagegen wird verordnet was folgt:

1. Merz  
1838.

#### Untergericht.

4. Dasselbe besteht:

- a. Aus dem jeweiligen Unterstatthalter, als Präsident, welcher nach §. 72 der Staatsverfassung zu erwählen ist, und in alle diejenigen Rechte und Pflichten eintritt, welche durch die §§. 37 bis 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtsverrichtungen der Regierungstatthalter den Unterstatthaltern übertragen sind.
- b. Aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus der Gemeinde Buchholterberg und zwei aus der Gemeinde Wachfeldorn (mit Güzischwendi) genommen werden sollen.

5. Die Mitglieder des Untergerichts (mit Ausnahme des Unterstatthalters) sollen nach Vorschrift des Gemeindgesetzes an den betreffenden Einwohnergemeinden von Buchholterberg und Wachfeldorn gewählt, und dabei nach dem angegebenen Verhältnisse auf die beiden bemeldeten Gemeinden Rücksicht genommen werden.

6. Hinsichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit, so wie der Amtsdauer und Wiederwählbarkeit, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Das Untergericht bestellt seinen Gerichtsschreiber und seinen Weibel (§. 36 des Gemeindgesetzes).

8. Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Untergerichten der Republik durch die Gesetze, und namentlich durch die Instruktion vom 24. Dezember 1803, übertragen sind.

1. Merz  
1838.

9. Der Regierungsstatthalter wird auf den Antrag des Untergerichts den jeweiligen Versammlungsort desselben bestimmen.

10. Der Gerichtsschreiber soll die freie Einsicht und Abschrifterhebung aus den bisherigen Gerichtsprotokollen von Dießbach haben, so weit sie sich auf die seinem Bezirke zugetheilten Ortschaften beziehen.

11. Der Amtsschreiber von Konolfingen soll für den Untergerichtsbezirk von Buchholterberg und Wachfeldorn (mit Güzischwendi) nach Mitgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 ein eigenes Grundbuch führen. Dasselbe soll in der Amtsschreiberei aufgestellt und der Untergerichtsschreiber angewiesen sein, alle von dem Untergerichte gefertigten Akten zu gehöriger Zeit (Satz. 442) dem Amtsschreiber zur Eintragung in das Grundbuch zuzustellen.

12. Der Amtsschreiber soll bei der Eintragung jedes Akts, welcher unbewegliche Sachen oder Rechte auf solche zum Gegenstande hat, in dem neuen Grundbuche auf die Nummer und die Seitenzahl des alten Grundbuchs hinweisen, wo sich der unmittelbar vorhergehende Erwerbstitel eingeschrieben befindet.

#### Sittengericht.

13. Das Sittengericht soll bestehen aus:

- a. Dem jeweiligen Unterstatthalter als Präsident.
- b. Dem jeweiligen Helfer von Buchholterberg von Amtswegen.
- c. Zwei Mitgliedern aus der Gemeinde Buchholterberg, und
- d. Einem Mitgliede aus der Gemeinde Wachfeldorn mit Güzischwendi.

14. Die Wahl des Sittengerichts soll auf die gleiche Weise geschehen wie diejenige des Untergerichts (§. 5).

15. Der Helfer von Buchholterberg ist von Amtswegen Aktuar. Das Sittengericht bestellt seinen Weibel. 1. März 1838.

16. Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Sittengerichten der Republik durch die Gesetze übertragen sind. Doch soll dasselbe von einlangenden Schwangerschaftsanzeigen, welche Gemeindsangehörige von Dießbach betreffen, dem dortigen Sittengerichte Kenntniß geben. Auch sollen die Protokolle des Sittengerichts von Buchholterberg demjenigen von Dießbach, und umgekehrt diejenigen des Sittengerichts von Dießbach dem Sittengerichte von Buchholterberg, jeweilen zu ungehinderter Einsicht offen stehen.

Dieses Dekret soll gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 1. März 1838.

Der Landammann,  
J. Schnell.

Der Staatschreiber,  
Hünerrwadel.

## K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

Z i t.

19. März  
1838.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken die Notarien Kontrakte stipuliren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen. Damit nun diesem Uebelstande abgeholfen werde, finden wir uns, auf den uns von der Justizsektion erstatteten Rapport, veranlaßt, Ihnen zu Handen des Amtschreibers und der Notarien Ihres Amtsbezirks über diesen Gegenstand folgende Weisung zu ertheilen:

Zufolge §. 1 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolumententarifs von 1813 sollen die Notarien die ihnen übergebenen Kontrakte nur insofern abnehmen und verschreiben, als dieselben durch das Gesetz nicht verboten und die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad stehen.

Nun ist zwar der Verwandtschaftsgrad, in welchem die Stipulation von Verträgen und die Abnahme von Gelübden verboten sein soll, nirgends ausdrücklich bestimmt. Da aber das Instrument eines Notars als ein vollgültiges Zeugniß über einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag angesehen werden muß, so liegt es in der

Natur der Sache, daß ein Notar alle Eigenschaften eines Zeugen besitzen und demnach in allen denjenigen Fällen weder Verträge stipuliren noch Gelübde abnehmen solle, in welchen er zufolge Sak. 225 P. als Zeuge verworfen werden könnte.

19. März  
1838.

Sie werden daher darüber wachen, daß die Notarien Ihres Bezirkes in Zukunft dieser Weisung nachleben und sich demnach in allen denjenigen Fällen der Stipulation von Kontrakten enthalten, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahirenden Parteien in dem durch Sak. 225 bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Und da die Amtschreiber zufolge §. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 darauf achten sollen, daß die auf die richtige Führung der Grundbücher abzweckenden Gesetze von den betreffenden Notarien bei Abfassung der zu Eintragung in dieselben sich eignenden Akten strenge befolgt werden, so wollen Sie Ihren Amtschreiber anweisen: wenn ihm Verträge zur Eintragung in die Grundbücher zugestellt werden, wobei der Stipulator und die Kontrahenten in dem durch Sak. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, — die Einschreibung derselben zu verweigern und bei kompetenter Behörde die Anzeige davon zu machen, damit die betreffenden Notarien zur Verantwortung gezogen werden.

Bern, den 19. März 1838.

Der Schultheiß,  
Escharner.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

## V e r o r d n u n g

d e s

Regierungsraths über die Vollziehung des Großraths-  
dekrets vom 28. Hornung 1838, betreffend die  
Ausstellung der Reisepässe durch die Centralpolizei.

23. März  
1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom  
28. Hornung 1838, wodurch der Beschluß, daß in Zu-  
kunft sämtliche Pässe für das Ausland von der Central-  
polizeidirektion ausgestellt werden sollen, gefaßt, der  
Regierungsrath aber beauftragt worden ist, die zur Ere-  
kution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu  
erlassen,

v e r o r d n e t:

1. Alle Kantonsbürger, angefahrenen Schweizer und  
die mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden,  
welche in das Ausland reisen wollen, sind gehalten, sich  
zu diesem Zwecke mit Reisepässen zu versehen.

2. Die Reisepässe nach dem Ausland sollen aus-  
schließlich von der Centralpolizeidirektion ertheilt, und  
nach dem durch das Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli  
1813 angenommenen Formular auf Stempelpapier aus-  
gefertigt werden.

Ist der Reisepaß auf Staaten ausgestellt, die einen  
Gesandten in der Schweiz haben, so sollen sich die  
Passinhaber bei demselben um das erforderliche Visa  
bewerben.

23. März  
1838.

3. In Fällen, wo ein Paßbewerber zu Erhebung seines Reisepasses sich nicht persönlich bei der Centralpolizeidirektion zu stellen wünscht, sollen die Regierungstatthalter die Paßbegehren unter Anfügung der Personsbeschreibung der betreffenden Bewerber, der Bestimmung und des Reisezweckes per Post an die Centralpolizeidirektion gelangen lassen, welche das Erforderliche besorgen und die ausgefertigten Pässe ihnen überschicken wird.

4. Reisepässe an Kantonsbürger und Einwohner für das Innere der Schweiz sollen entweder durch die Centralpolizeidirektion oder aber durch den Regierungstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ertheilt werden.

5. Wer sich bei der Centralpolizeidirektion um einen Reisepaß bewerben will, soll sich vorerst bei dem Regierungstatthalter seines Wohnortes um eine daherige Empfehlung anmelden. Die Centralpolizeidirektion wird diese Empfehlungen in gedruckten Formularen an die Regierungstatthalter unentgeltlich versenden.

In Fällen, wo der Regierungstatthalter einem Paßbewerber die Paßempfehlung verweigern würde, soll derselbe die Gründe des Abschlags der Centralpolizeidirektion einsenden.

6. Die Regierungstatthalter sollen an Kantonsbürger und Einwohner des betreffenden Amtsbezirks nur dann Paßempfehlungen ertheilen, wenn die Bewerber ihnen persönlich bekannt sind, oder sich durch Vorlage gültiger Schriften, oder durch glaubwürdige Zeugen hinlänglich legitimiren können.

Paßbewerber im milizpflichtigen Alter sollen noch aufweisen, daß sie die Vorschriften der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835, §§. 72 und 73 bezüglich der Reiseerlaubnis erfüllt haben.

23. März  
1838.

7. Ein Reisepaß soll auf mehr nicht als eine Person ausgestellt werden; die Frauen und Kinder und Dienerschaft, die sich im Gefolge eines Reisenden befinden, ausgenommen, welche im Passe namentlich anzumerken sind.

8. In Fällen, wo der Paßbewerber durch Vermittlung des Regierungsstatthalters seinen Paß erhält, soll die Unterzeichnung desselben, wofern der Paßbewerber anwesend ist, bei dem betreffenden Regierungsstatthalter statt finden, und von diesem die Beglaubigung der Unterschrift beigefügt werden.

9. Bei Ausstellung eines jeden Reisepasses soll in selbigem die Art der Legitimation sorgfältig angezeigt werden. Bei Auswechslung von Pässen, soll die ausstellende Behörde sich auf den alten Paß berufen.

10. Auswanderungspässe an einzelne Personen und ganze Familien sollen nur mit besonderer Vorsicht ertheilt werden. Diejenigen, welche in fremde Staaten auswandern wollen, sollen ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor ihrer Abreise öffentlich bekannt machen, damit ihre Gläubiger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen, oder gehörig sicher stellen zu lassen. Zu Eingabe ihrer Ansprachen soll denselben eine Frist von wenigstens vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden. Eine solche Bekanntmachung ist wenigstens zwei Mal in das Amtsblatt einzurücken, und in der Heimaths- und Wohnortsgemeinde des Betreffenden durch den öffentlichen Anschlag oder Verlesen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In diesen Fällen sollen zwar die Reisepässe ausgefertigt, aber den Betreffenden nicht abgegeben werden, bis diese Vorschriften erfüllt sind.

11. Die Regierungsstatthalter sollen an Personen, die in gerichtlicher Untersuchung liegen, vor der Aus-

fällung der Endurtheile, ohne spezielle Bewilligung der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements keine Empfehlungen zu Reisepässen nach dem Ausland ertheilen, und die Centralpolizeidirektion soll in solchen Fällen jeden Reisepaß verweigern.

23. März  
1838.

12. Nichtangesessene Fremde, die im Falle sind, sich mit neuen Pässen versehen zu lassen, sollen sich dafür, oder für einen Bewilligungsschein zu einem schweizerischen Paß, bei den Gesandtschaften der betreffenden Staaten anmelden, solche aber, deren Staaten keinen Gesandten in der Schweiz haben, sollen sich bei der Centralpolizeidirektion stellen, welche dem Begehren entsprechen wird, wenn der betreffende Bewerber sich auf eine hinreichende, unzweideutige Weise legitimiren kann, und keine besondere Gründe dagegen obwalten.

Die Centralpolizeidirektion kann ausnahmsweise, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen ist, auch durchreisenden Schweizerbürgern aus andern Kantonen Pässe ertheilen, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts, oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute ausweisen.

13. Die Regierungsstatthalter sollen über die von ihnen ausgestellten Paßempfehlungen und Pässe für das Innere der Schweiz, und die Centralpolizeidirektion über die von ihr ausgestellten Reisepässe ein genaues Register führen und die letztere die Ausweisschriften zu ihrer Legitimation aufbewahren.

Die Regierungsstatthalter sind gehalten, der Centralpolizeidirektion, so oft diese Behörde es verlangt, ihre Kontrollen über ertheilte Paßempfehlungen und Reisepässe nach dem Innern der Schweiz, zur Einsicht, oder Auszüge davon einzusenden.

23. Merz  
1838.

14. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche die Polizeiverordnung über die Pässe, vom 11. Juni 1804, und die Erläuterung darüber vom 16. Merz 1808, aufgehoben sind, soll mit dem 1. April 1838 in Kraft treten. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und mit dem Amtsblatt ausgetheilt werden.

Geben in Bern, den 23. Merz 1838.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathsschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Straßenunterhalt und die Eröffnung von Gruben.

**L i t.**

9. April  
1838.

Auf verschiedene Einfragen, wie zu verfahren sei, wenn die unterhaltungspflichtigen Gemeinden ihre Straßen vernachlässigen, und zu deren Instandstellung und Begrenzung sich Niemand willig finden lassen wolle, sein Land

gegen Entschädigung zu Ausbeutung des darin enthaltenen Griens abzutreten? finden wir uns, nach angehörtem Berichte des Baudepartements, bewogen, Ihnen Folgendes zu bemerken:

9. April  
1838.

1. In Bezug auf den Straßenunterhalt:

Nach §. 3 des Straßengesetzes vom 21. März 1834 stehen, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Privatwege, alle übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, unter der Aufsicht der Regierung und nach §. 19 desselben Gesetzes soll der Regierungsstatthalter die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen und Wege in gutem Zustande erhalten werden; ferner ist derselbe befugt, den Straßeninspektoren deshalb die hierzu geeigneten Befehle und Aufträge zu ertheilen.

Durch diese Gesetzesstelle ist also der Regierungsstatthalter zum Polizei- und Administrativrichter in Straßensachen ernannt, und es tritt mithin in letzterer Beziehung für ihn ganz besonders der vierte Abschnitt des Administrativprozeßgesetzes in Kraft, demzufolge er die Pflichten zu Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen auffordern und anhalten, und im Falle der Verweigerung die nöthigen Arbeiten auf Kosten des unrechthabenden Theils anordnen soll.

Was denn die Ausführung solcher Arbeiten, die entweder von den Gemeinden, oder aber auf unrechthabende Kosten gemacht werden sollen, betrifft: so wird dem Regierungsstatthalter der Bezirksinspektor beigegeben, welcher die nöthigen Arbeiten bezeichnen und devisiren, und auch deren Ausführung leiten soll. Auf solche Weise hat der Regierungsstatthalter das Polizeiliche und Administrative, der Ingenieur aber das Technische des Straßenwesens unter sich, und beiden mit einander im

9. April  
1838.

Einverständnis liegt ob, die Straßen vierter Klasse in gehörigem Zustande zu erhalten.

2. In Betreff der Eröffnung von Griengruben: so ist dieß keineswegs Sache der Regierung und ihrer Beamten, und liegt vielmehr im eigenen Interesse der Gemeinden, welche den Unterhalt ihrer Straßen besorgen müssen, und daher das benötigte Material zu ihrem eigenen Gebrauch herbeischaffen sollen.

Sie werden daher die einschlagenden Stellen des Straßen- und Administrativprozeßgesetzes streng handhaben, und sich zu Entwerfung und Leitung des technischen Theils an die betreffenden Bezirksinspektoren wenden.

Bern, den 9. April 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

---

## Freizügigkeitsvertrag

mit

dem Herzog von Lütka.

---

### Eidgenössische Erklärung.

12. April  
1838.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lütka anerkannt und bestätigt ist, so erklären Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,

als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallrechtes in dem Herzogthum Luffa herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde Namens der eidgenössischen Kantone, daß in den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Luffa nicht mehr ausgeübt werde, infolge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

12. April  
1838.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Luffa, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. Kopp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Am Rhyn.**

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,

**Am Rhyn.**

## E r k l ä r u n g

### der Regierung des Herzogthums Luffa.

12. April  
1838.

Nachdem die königliche Regierung des Herzogthums Luffa und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen beiden Staaten und zu Gunsten der betreffenden Unterthanen (Staatsangehörigen) vermittelt gegenseitig und ohne Vorbehalt einer weitem Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten etc. etc. Sr. königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Infants von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzog von Luffa, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätigt ist, so erklärt die königliche Regierung des Herzogthums Luffa, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Luffa das Gegenrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselbe die auf dem Gebiet des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des

Herzogthums Luffa die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftigt worden. 12. April 1838.

Also geschehen Luffa, den fünften Merz eintausend achthundert dreißig und acht.

(L. S.) Marquis Ascanio Mansi.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 24. Merz 1838 zu Wien zwischen dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Luffa gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes, zu denen der Große Rath des Kantons Bern unter'm 8. Dezember 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben in Bern, den 12. April 1838.

Der Schultheiß,  
**Escharner.**

Der erste Rathschreiber,  
**J. F. Stapfer.**

## K r e i s s c h r e i b e n

an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der protestantischen Amtsbezirke, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen.

S i t.

30. April  
1838.

Da sich über die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen Zweifel erhoben haben, so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, in Abänderung und näherer Bestimmung der früher von ihm ausgegangenen Kreis schreiben vom 13. April 1833 und 22. Herbstmonat 1834 zu verfügen, was folgt:

1. Den Sittengerichten liegt die Pflicht ob, nach bestem Vermögen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit, und zu Vermeidung jedes öffentlichen Uergernisses beizutragen.

2. Um ihre Pflichten in dieser Hinsicht erfüllen zu können, steht ihnen das Recht zu, die betreffenden Personen zu bescheiden, zu vernehmen, sie ernstlich zu vermahnen und zu warnen.

3. Personen, welche den ihnen behörig zugegangenen Ladungen vor das Sittengericht nicht Folge leisten, sind bei dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher die Vorführung derselben veranstalten, oder das sonst Angemessene verfügen wird.

4. Bleiben die Ermahnungen und Warnungen des Sittengerichtes fruchtlos, oder werden dieselben mit

Trog und Widerspenstigkeit erwidert, so hat das Sitten-  
gericht dem Gerichtspräsidenten die amtliche Anzeige  
davon zu machen, welcher nach vorhergegangener Unter-  
suchung der Sache, die einschlagenden Gesetze gegen die  
Fehlbaren in Anwendung zu bringen hat. (§§. 20 und  
21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831.)

30. April  
1838.

Bern, den 30. April 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der erste Rathsschreiber,  
J. F. Stapfer.

---

## D e k r e t

über

den Brückenbau bei'm untern Thore in Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das an ihn gestellte Ansuchen des Burgerrathes  
der Stadt Bern, betreffend den durch eine Aktiengesell-  
schaft beabsichtigten Bau einer Brücke über die Aare  
bei'm untern Thore in Bern;

7. 8. Mai  
1838.

in Betracht, daß dieses Unternehmen durch die großen  
Vorthelle, die seine Ausführung dem Verkehr gewähren  
wird, zum öffentlichen Nutzen gereicht;

auf angehörte Berichte der Finanz- und Baudeparteme-  
nte, und nach geschehener Vorberathung durch den  
Regierungsrath,

beschließt:

1. Es wird der benannten Aktiengesellschaft erlaubt,  
eine steinerne Brücke über die Aare in dem untern Theile

7. 8. Mai  
1838.

der Stadt Bern, nach der von den Herren Ingenieurs Donegani und Jacquiné vorgeschlagenen Richtung, nach Ausweis des vorgelegten Planes zu erbauen.

2. Da, nach dem vorgelegten Plane, dieser Brückenbau die Niederreißung oder Beschlagnahme verschiedener Gebäulichkeiten nothwendig macht, so wird, einerseits, um den Eigenthümern derselben eine vollständige Entschädigung dafür zu sichern, anderseits, um der Gesellschaft die Akquisition möglich zu machen, das dem Großen Rathe, nach Satzung 379, zustehende Expropriationsrecht an die Aktiengesellschaft dahin delegirt, daß dasselbe mit Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen auf dasjenige Grundeigenthum seine Anwendung finden kann, welches zum Behuf der Erbauung jener Brücke nothwendig ist.

3. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die dem Staate gehörenden Haus und Garten Nr. 199, nebst dem hinter der Nydeckkirche gelegenen Pfrundgarten, so wie alle dem Staate auf das sogenannte Frienisberghaus Nr. 201, laut Kaufbeile vom 18. Jenner 1811 und Nachtrag vom 4. Brachmonat 1812, zustehenden Rechte der Aktiengesellschaft gegen das bisher von Herrn Stadtwerkmeister Stürler bewohnte Haus Nr. 274 roth Quartier, sammt dazu gehörenden, oder in dessen Umgebung liegenden Garten und Erdreich, tauschweise, je nach dem Werthe des beidseitigen Eigenthums, abzutreten.

4. Unter bestimmtem Vorbehalte der Genehmigung der Tagsatzung, wird der Gesellschaft die Erhebung eines Brückengeldes nach folgendem Tarife gestattet:

Von einer Person, ohne Ausnahme, gehend,  
reitend oder im Wagen fahrend . . . 1 Kreuzer.

7. 8. Mai  
1838.

Vom Fuhrwerk jeder Art, leer oder geladen,  
vom Stück . . . . . 2 Kreuzer.  
mit Ausnahme der Güter- und Weinwägen,  
welche per Stück bezahlen . . . . . 4 „

Für ein Handwägelein, Schubkarren und  
dergleichen wird nichts bezahlt.

Pferde, Lastthiere, Großvieh aller Art, ein-  
gespannt oder im Kuppel, vom Stück . 2 „

Kleinvieh aller Art, Kälber, Füllen, Schaafse,  
Lämmer, Ziegen, Schweine, Ferkel u. s. w.,  
vom Stück . . . . . 1 Rappen.

Für die Posten, welche die Brücke passiren,  
sind von jedem Pferde der Bespannung . 2 Kreuzer  
zu bezahlen. Die Postwägen hingegen und die dazu  
gehörenden Passagiers, Konduktoren und Postillons  
haben kein Brückengeld zu entrichten. Auch sollen die  
Postwägen auf der Brücke nicht angehalten werden.

Frei vom Brückengelde sind:

Armen- und Krankenfuhren, die Kinder, die Mili-  
tärs im Dienst und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegs-  
fuhrwerke, Feuerspritzen, hülfleistende Mannschaft bei  
einem Brande (oder sonstigen großen Unglücksfällen),  
Löschgeräthschaften sammt deren Bespannung, Polizei-  
beamtete und Polizeidiener, endlich alle der Eidgenossen-  
schaft angehörigen oder zu ihrem Dienste bestimmten  
Effekten.

5. Der Regierungsrath und unsere Gesandtschaft  
auf der Tagsatzung werden beauftragt, die nöthigen  
Schritte zu Auswirkung der erforderlichen Sanktion dieses  
Brückengeldes durch die oberste Bundesbehörde zu besor-  
gen und kräftigst zu unterstützen.

Bis jedoch diese Sanktion erfolgt sein wird, soll  
kein Brückengeld bezogen werden.

7. 8. Mai  
1838.

6. Die Erhebung obigen Brückengeldes wird jedoch nur auf so lange gestattet, bis der Aufwand für den Brückenbau sammt daherigen Entschädigungen, und für den Unterhalt der Brücke, so wie alle übrigen dießörtigen Bauten und Kosten in Kapital und Zinsen, welche letzteren unter keinem Vorwande das Vier vom Hundert der verzinslichen Aktien übersteigen sollen, vollständig aus den verschiedenen Loosungen und Erträgen der Brücke und des übrigen gemeinschaftlichen Eigenthums der Brückenaktiengesellschaft zurückbezahlt sein werden. Sobald dieser Fall eingetreten sein wird, so soll auch der Bezug des Brückengeldes ganz aufhören, und die Brücke gegen Uebernahme des künftigen Unterhaltes dem Staate eigenthümlich und ohne ferneres Entgeld anheimfallen.

7. Die Aktiengesellschaft soll der Regierung eine Rechnung über die sämmtlichen Kosten dieses Brückenbaues, so wie auch alljährlich eine solche über den Ertrag des Brückengeldes und des übrigen Eigenthums der Aktiengesellschaft vorlegen. Es soll auch überdieß der zu bestellende Brückengeldbezieher durch den Regierungsstatthalter von Bern in Eidspflicht aufgenommen werden.

8. Die Aktiengesellschaft hat sich allen bestehenden oder noch zu erlassenden Polizeivorschriften zu unterziehen, und soll überdieß der Regierung die erforderlichen Gebäulichkeiten oder Lokale für die nöthige Militär-, Zoll- und Polizeibewachung dieses neuen Thores unentgeltlich zur Verfügung stellen.

9. Das Statut der Aktiengesellschaft, so wie es von der Bürgergemeinde Bern am 6. Christmonat 1837 beschlossen worden ist, wird im Uebrigen hiemit gutgeheißen; und es soll jede vorzunehmende Veränderung dieses Statuts dem Regierungsrath mitgetheilt werden,

damit er untersuche, ob dieselbe gegen keine gesetzliche Bestimmung verstoße. 7. 8. Mai 1838.

10. Würde auf 1. Jenner 1840 der Bau der Brücke noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob das gegenwärtige Dekret wieder aufzuheben sei.

11. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. und 8. Mai 1838.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**J. Schnell.**  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## **D e k r e t**

über

die Erhöhung der Besoldung des Obergerichtsschreibers.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der vielen dem Obergerichtsschreiber obliegenden Geschäfte und der zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse; 8. Mai 1838.

8. Mai  
1838.

auf den Vortrag des diplomatischen Departements  
und des Regierungsraths,

beschließt:

1. Die Besoldung des Obergerichtsschreibers wird vom Tage der bevorstehenden Wiederbesetzung der Stelle an von Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöht.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern den 8. Mai 1838.

Der Landammann,  
**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t ,

betreffend

die Mittheilung aller obergerichtlichen Strafurtheile  
an den Regierungsrath zu Beisehung des Voll-  
ziehungsbefehls.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Mai  
1838.

In Betrachtung, daß nach dem Buchstaben des §. 33  
des Gesetzes vom 11. April 1832 bloß die vom Oberge-  
richte ausgefallten Criminalurtheile dem Regierungsrathe  
zur Vollziehung übermacht werden sollen;

daß es aber im Interesse einer geregelten Staatsverwaltung erforderlich ist, daß alle von dem Obergerichte ausgefallten Strafurtheile dem Regierungsrath zur Ertheilung des Vollziehungsbefehls mitgetheilt werden, bevor sie von den Regierungsstatthaltern vollzogen werden dürfen;

8. Mai  
1838.

nach Anhörung des Rapports der Justizsektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Alle von dem Obergerichte revisionsweise oder auf dem Wege der Appellation ausgefallten Strafurtheile in Criminal- oder Polizeisachen sollen dem Regierungsrathe mitgetheilt und mit dessen Vollziehungsbefehl versehen dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Exekution übermacht werden.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches von nun an in Kraft tritt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern den 8. Mai 1838.

Der Landammann,  
**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

14. Mai  
1838.

## K r e i s s c h r e i b e n

an

sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Befreiung der Liegenschaften, welche durch Arrestzubekennniß und ohne öffentliche Steigerung erworben worden, von der Bezahlung der Handänderungsgebühr.

Z i t.

Auf des Finanzdepartements Antrag haben wir unter'm 12. Merz beschlossen: es seien Liegenschaften, die durch Arrestzubekennniß und ohne öffentliche Versteigerung erworben worden, der Bezahlung der Handänderungsgebühr nicht zu unterwerfen.

Indem wir Ihnen von dieser Verfügung zu Handen der Untergerichte wie der Amtschreiberei Ihres Bezirks Kenntniß zu geben eilen, gewärtigen wir, daß Sie ob pünktlicher Nachachtung derselben wachen werden.

Bern, den 14. Mai 1838.

Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

## R e c h n u n g

über

das Einnehmen und Ausgeben, betreffend den Wasserschaden vom 12. und 13. August 1837, nebst dem Verzeichnisse der eingegangenen Liebessteuern.

Auf Befehl des Regierungsrathes vom 16. Mai in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

### V o r b e r i c h t.

Als der Regierungsrath von dem im August 1837 durch die in mehrern Gegenden entstandene WassergröÙe erlittenen Schaden ganz besonders aber im Emmenthal Kenntniß erhielt, hat derselbe sowohl als der Große Rath unter anderm verordnet:

1. Um heiligen Bettage in allen Kirchen des Kantons Steuern aufnehmen zu lassen und außerdem die Anordnung zu treffen, daß in jeder Gemeinde oder Unterabtheilung derselben, von Behörde aus Personen bezeichnet werden, bei welchen sowohl vor als nach jener Kirchensteuer jede milde Gabe in Geld, Effekten oder Lebensmittel abgegeben werden könne.

2. Wurde den betreffenden Regierungsstatthaltern die Weisung ertheilt, den in Ihren Amtsbezirken entstandenen Schaden, gemäß der dafür ertheilten Instruktionen, schätzen und klassifiziren zu lassen.

3. Daß die Beschädigten folgende Entschädigungen an den erlittenen Schaden erhalten sollen.

Diejenigen in der ersten Klasse, welche die armen Miethsleute, für deren beschädigte oder zerstörte Pflanzungen begreift,  $\frac{5}{10}$ <sup>tel</sup>.

Diejenigen in der zweiten Klasse, worunter diejenigen Liegenschaftsbesitzer begriffen, deren Beschädigung eben so hoch oder noch höher sich belaufen, als ihr eigenes Vermögen, welches sie an denselben bezahlt hatten, und welche mithin verarmt sind,  $\frac{3}{10}$ <sup>tel</sup>.

Diejenigen in der dritten Klasse, welche diejenigen begreift, deren Schaden den Betrag ihres fruchtbaren Vermögens nicht erreicht, die viel verloren, denen aber auch noch einiges Vermögen übrig geblieben ist,  $\frac{2}{10}$ tel.

Diejenigen in der vierten Klasse, welche Beschädigungen des Staats, der Gemeinden, Korporationen oder solcher Privaten betrifft, deren dermal noch fruchtbares Vermögen höher angeschlagen werden kann, als der Schaden ansteigt, hingegen nichts.

Da es sich zeigte, daß unter den eingegangenen Steuern sehr viele verbotene aber dennoch in den meisten Gegenden des Kantons kursirende Geldsorten befanden und daß bei Angabe des Betrags nur selten die gesetzliche Werthung befolgt worden sei, sondern meistens der Brabänderthaler zu Bk. 40 und der französische Fünffrankenthaler zu Bk. 35 u. s. w. in Rechnung gebracht wurde, hat der Regierungsrath unter'm 22. November 1837 die Weisung ertheilt, die von den Privaten eingegangenen Geldsteuern auf kurrentem Fuße zu zählen und auszurichten; die von dem Staat geleistete Summe hingegen wurde nach gesetzlichem Werth verabreicht.

### E i n n e h m e n.

|   | Fr.   | Bk. | Rp.            |
|---|-------|-----|----------------|
| Die aus den verschiedenen Amtsbezirken eingelangten Steuern betragen laut Verzeichniß (Beilage Nr. 1) in kurrentem Geld . . . . .   | 54310 | 7   | 5              |
| (Worunter die im Amte Signau und Thun gefallenen und daselbst verwendeten Steuern mit Fr. 3288. 70 begriffen).                      |       |     |                |
| Die noch seither erhaltenen Steuern direkt in Geld und Erlös von Naturalien, so wie von gestrandetem Holz (Beilage Nr. 1) . . . . . | 3042  | 2   | $2\frac{1}{2}$ |
| Dazu kommen die vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen von gestrandetem Holz inbehaltenen . . . . .                              | 9     | 9   | $7\frac{1}{2}$ |
| Summa Fr.   | 57362 | 9   | 5              |

## E i n n e h m e n.

Fr. Bk. Rp.

Uebertrag 57362 9 5

Verrechne hier ferner als eingegangen:

|   |       |   |                 |
|---|-------|---|-----------------|
| a. Die vom Regierungsstatthalter von Signau aus den verschiedenen Gegenden erhaltenen Naturalien, von Werth . . . . .       | 4694  | 2 | 5               |
| b. Die vom Regierungsstatthalter von Thun erhaltenen Naturalien von . . . . .   | 301   | 5 | 7 $\frac{1}{2}$ |
| c. Die vom Regierungsstatthalter von Frutigen erhaltenen und vertheilten Naturalien . . . . .                               | 71    | 6 | 5               |
| d. Von den vom Regierungsrath dem Amt Signau verabreichten Fr. 2000 als Unterstützung verwendeten . . . . .                 | 592   | — | —               |
| e. Die von dem Regierungsrath dem Amt Trachselwald vorläufig gegebenen . . . . .  | 520   | — | —               |
| f. Die vom Regierungsstatthalter von Trachselwald erhaltenen Naturalien von . . . . .                                       | 407   | 1 | 5               |
| 1838. Mai 3. Von der Standeskassa auf Vorschlag der von dem Großen Rath bewilligten Summe von Fr. 10000 empfangen . . . . . | 6405  | 3 | 8 $\frac{1}{2}$ |
|   | <hr/> |   |                 |
| Summa Fr.   | 70354 | 9 | 6               |

## A u s g e b e n.

### I. An Schatzungskosten u. s. w.

Beilagen

Nro. Fr. Bz. Rp.

NB. Unter'm 27. September 1837 hat der Regierungsrath beschlossen, denjenigen Schätzern, welche den Schaden schätzten und welche Bezahlung verlangen, ein Taggeld von Bz. 15 zu entrichten.

|  |   |    |   |   |
|--|---|----|---|---|
| 1838. Hornung 5. Dem Regierungsstatthalter von Thun für die Schätzer von Schwarzenegg, Sigriswyl, Hilterfingen und Steffisburg . . . . . | 2 | 73 | 5 | — |
| Das gesetzliche Aufgeld auf 21 Fünffrankenstücke . . . . .   |   | 1  | — | 5 |

1838. Hornung 10. Verrechne hier die vom Regierungsstatthalter von Signau bezahlten Beträge:

|  |   |     |   |   |
|--|---|-----|---|---|
| a. Die Frachtkosten von eingegangenen Naturalsteuern mit Fr. 615 8 — |   |     |   |   |
| b. Die Schatzungskosten „ 93 — —                                     | 3 | 708 | 8 | — |

|  |  |   |   |   |
|--|--|---|---|---|
| 1838. April 21. Für ein Kistchen zur Geldversendung binden zu lassen . . . . . |  | — | 4 | — |
|--|--|---|---|---|

Summa Fr. 783 7 5

A u s g e b e n.

## II. An Vergütungen für die Wasserbeschädigten.

### Burgdorf.

|                        |  | Beilagen |     |     |     |
|------------------------|--|----------|-----|-----|-----|
|                        |  | Nro.     | Fr. | Bk. | Np. |
| NB.                    | Der Schaden beträgt                        |          |     |     |     |
|                        | in der ersten Klasse Fr.                   | 706      | —   | —   |     |
|                        | „ „ zweiten „ „                            | 100      | —   | —   |     |
|                        | „ „ dritten „ „                            | 1240     | —   | —   |     |
|                        | „ „ vierten „ „                            | 4492     | —   | —   |     |
|                        | Summa Fr.                                  | 6538     | —   | —   |     |
| Zu vergüten daran ist: |  |          |     |     |     |
|                        | der ersten Klasse $\frac{5}{10}$ . mit Fr. | 353      | —   | —   |     |
|                        | „ zweiten „ $\frac{3}{10}$ . „ „           | 30       | —   | —   |     |
|                        | „ dritten „ $\frac{2}{10}$ . „ „           | 248      | —   | —   |     |
|                        | „ vierten „ Nichts.                        | —        | —   | —   |     |
|                        | Summa Fr.                                  | 631      | —   | —   |     |
|                        | 1838. Hornung 10. An den Regierungs-       |          |     |     |     |
|                        | statthalter von Burgdorf . . . . .         | 4        | 591 | —   | —   |
|                        | 1838. April 16. An den Nämlichen . . . . . | 5        | 40  | —   | —   |
|                        | Summa Fr.                                  | 631      | —   | —   |     |

### Frutigen.

|     |                          |      |   |   |  |
|-----|--------------------------|------|---|---|--|
| NB. | Der Schaden beträgt      |      |   |   |  |
|     | in der ersten Klasse Fr. | —    | — | — |  |
|     | „ „ zweiten „ „          | 890  | — | — |  |
|     | „ „ dritten „ „          | —    | — | — |  |
|     | „ „ vierten „ „          | 1592 | — | — |  |
|     | Summa Fr.                | 2482 | — | — |  |

A u s g e b e n.

|   | Beilagen   |          |          |
|---|------------|----------|----------|
|   | Nro.       | Fr.      | Sb. Rp.  |
| Zu vergüten daran ist:                      |            |          |          |
| der zweiten Klasse $\frac{3}{10}$ . mit Fr. | 267        | —        | —        |
| „ vierten „ Nichts.                         | —          | —        | —        |
| <b>Summa Fr.</b>                            | <b>267</b> | <b>—</b> | <b>—</b> |

1837. Oktober 30. Wurde der Regierungstatthalter von Frutigen autorisirt die in den Gemeinden Krattigen und Aeschi eingelangten Naturalien von Werth . . . . . 6 71 6 5 unter die Wasserbeschädigten zu vertheilen.

1837. Hornung 14. An den Regierungstatthalter von Frutigen baar versendet . . . . . 7 195 3 5

**Summa Fr. 267 — —**

K o n o l f i n g e n.

NB. Der Schaden beträgt

|                          |             |          |          |
|--------------------------|-------------|----------|----------|
| in der ersten Klasse Fr. | —           | —        | —        |
| „ „ zweiten „ „          | 949         | 5        | —        |
| „ „ dritten „ „          | 5134        | 3        | —        |
| „ „ vierten „ „          | 480         | —        | —        |
| <b>Summa Fr.</b>         | <b>6563</b> | <b>8</b> | <b>—</b> |

Woran zu vergüten ist:

|   |             |          |          |
|---|-------------|----------|----------|
| der zweiten Klasse $\frac{3}{10}$ . mit Fr. | 284         | 8        | 5        |
| „ dritten „ $\frac{2}{10}$ . „ „            | 1026        | 8        | 6        |
| „ vierten „ Nichts.                         | —           | —        | —        |
| <b>Summa Fr.</b>                            | <b>1311</b> | <b>7</b> | <b>1</b> |

1838. Hornung 10. An den Regierungstatthalter von Konolfingen. . . . . 8 1311 7 1

**Summa Fr. 1311 7 1**

A u s g e b e n.

Sanen.

|     |  | Beilagen |     |         |
|-----|--|----------|-----|---------|
|     |  | Nro.     | Fr. | Bk. Rp. |
| NB. | Der Schaden beträgt in der dritten Klasse . . . Fr. 2646           | 5        | —   | —       |
|     | Woran $\frac{2}{10}$ zu vergüten sind mit . . .                    |          | 529 | 3 —     |
|     | 1838. Hornung 10. An den Regierungsstatthalter von Sanen . . . . . | 9        | 529 | 3 —     |
|     | Summa Fr.  | 529      | 3   | —       |

Sestigen.

|     |  |      |   |   |
|-----|--|------|---|---|
| NB. | Der Schaden beträgt in der ersten Klasse Fr. | 142  | — | — |
|     | „ „ dritten „ „                              | 90   | — | — |
|     | „ „ vierten „ „                              | 3200 | — | — |
|     | Summa Fr.                                    | 3432 | — | — |

|                         |                    |     |    |     |
|-------------------------|--------------------|-----|----|-----|
| Woran zu vergüten sind: |                    |     |    |     |
| der ersten Klasse       | $\frac{5}{10}$ .   | Fr. | 71 | — — |
| „ dritten               | „ $\frac{2}{10}$ . | „   | 18 | — — |
| „ vierten               | „ Nichts.          |     | —  | — — |
|                         | Summa Fr.          | 89  | —  | —   |

|       |   |    |    |     |
|-------|---|----|----|-----|
| 1838. | Hornung 10. An den Regierungsstatthalter von Sestigen . . . . . | 10 | 89 | — — |
|       | Summa Fr.   | 89 | —  | —   |

A u s g e b e n.

Signau.

Bellagen

Nro. Fr. Bk. Rp.

NB. Der Schaden beträgt, nach Abzug  
des Werthes des wieder aufgefundenen  
Holzes,

|                      |     |        |   |   |
|----------------------|-----|--------|---|---|
| in der ersten Klasse | Fr. | 8127   | — | — |
| „ „ zweiten „        | „   | 89366  | — | — |
| „ „ dritten „        | „   | 95863  | — | — |
| „ „ vierten „        | „   | 111268 | — | — |
| Summa Fr.            |     | 304624 | — | — |

Zu vergüten ist:

|                                    |         |       |   |   |
|------------------------------------|---------|-------|---|---|
| der ersten Klasse $\frac{5}{10}$ . | mit Fr. | 4063  | 5 | — |
| „ zweiten „ $\frac{3}{10}$ .       | „ „     | 26809 | 8 | — |
| „ dritten „ $\frac{2}{10}$ .       | „ „     | 19172 | 6 | — |
| „ vierten „                        | Nichts. | —     | — | — |
| Summa Fr.                          |         | 50045 | 9 | — |

50045 9 —

An obige Entschädigungssumme hat der  
Regierungsstatthalter erhalten:

- a. Die am Vortag im  
Amt Signau gefalle-  
nen Liebessteuern Fr. 1013 7 —
  - b. Die aus den verschie-  
denen Gegenden erhal-  
tenen Naturalien,  
nach Abzug der be-  
zahlten Fracht- und  
Schakungskosten, mit „ 3985 4 5
- Transport Fr. 4999 1 5

A u s g e b e n.

|    |  | Beilagen |              |          |           |
|----|--|----------|--------------|----------|-----------|
|    |  | Nro.     | Fr.          | Bk.      | Np.       |
|    | Transport Fr. 4999   | 1        |              | 5        |           |
| c. | Die von den von der<br>Regierung gegebenen<br>Fr. 2000 als Unter-<br>stützung verwendeten                    | „        | 592          | —        | 11        |
|    |  |          | <u>592</u>   |          | <u>11</u> |
|    |  |          | 5591         | 1        | 5         |
|    | 1838. Hornung 14. An den Regierungs-<br>statthalter von Signau baar versendet                                | . 11     | 10000        | —        | —         |
|    | 1838. Merz 21. Bescheiniget der Regie-<br>rungsstatthalter den Empfang für in einem<br>Pacé zu viel gelegene | . 12     | 24           | —        | —         |
|    | 1838. April 21. Dem Regierungsstatt-<br>halter von Signau baar gesandt                                       | . 13     | 25450        | 3        | 4         |
|    | 1838. Mai 3. Dem Nämlichen den<br>Rest mit   | . 14     | 8980         | 4        | 1         |
|    |  |          | <u>50045</u> | <u>9</u> | <u>—</u>  |
|    | Summa Fr.  |          | 50045        | 9        | —         |

Obersimmenthal.

NB. Der Schaden beträgt

|                      |           |              |   |   |
|----------------------|-----------|--------------|---|---|
| in der ersten Klasse | Fr.       | 350          | — | — |
| „ „ zweiten          | „         | 1932         | 5 | — |
| „ „ dritten          | „         | 3618         | — | — |
| „ „ vierten          | „         | 22662        | 5 | — |
|                      | Summa Fr. | <u>28563</u> | — | — |

Woran zu vergüten sind:

|                                    |               |            |          |          |
|------------------------------------|---------------|------------|----------|----------|
| der ersten Klasse $\frac{5}{10}$ . | Fr.           | 175        | —        | —        |
| „ zweiten „ $\frac{3}{10}$ .       | „             | 579        | 7        | 5        |
|                                    | Transport Fr. | <u>784</u> | <u>7</u> | <u>5</u> |

A u s g e b e n.

|                    |                                  | Beilagen |      |     |     |
|--------------------|----------------------------------|----------|------|-----|-----|
|                    |                                  | No.      | Fr.  | Bk. | Np. |
|                    | Transport Fr.                    | 784      | 7    | 5   |     |
| der dritten Klasse | <sup>2</sup> / <sub>10</sub> . „ | 723      | 6    | —   |     |
| „ vierten          | „ Nichts.                        | —        | —    | —   |     |
|                    |                                  |          |      |     |     |
|                    | Summa Fr.                        | 1478     | 3    | 5   |     |
|                    |                                  |          |      |     |     |
|                    |                                  |          | 1478 | 3   | 5   |

1838. Hornung 10. An den Regierungsstatthalter von Obersimmenthal . . . . . 15

Summa Fr. 1478 3 5

Nieder simmenthal.

Nihil.

**NB.** Indem bloß in der vierten Klasse ein Schaden von Fr. 61 statt gefunden hat, welche Klasse nicht entschädigt wird.

Thun.

**NB.** Der Schaden beträgt

|                      |           |       |   |   |
|----------------------|-----------|-------|---|---|
| in der ersten Klasse | Fr.       | 8999  | — | — |
| „ „ zweiten          | „ „       | 16536 | — | — |
| „ „ dritten          | „ „       | 11619 | — | — |
| „ „ vierten          | „ „       | 23347 | — | — |
|                      |           |       |   |   |
|                      | Summa Fr. | 60501 | — | — |
|                      |           |       |   |   |

Daran sind zu vergüten:

|                   |  |       |   |   |
|-------------------|--|-------|---|---|
| der ersten Klasse | <sup>5</sup> / <sub>10</sub> . mit Fr. | 4499  | 5 | — |
| „ zweiten         | „ <sup>3</sup> / <sub>10</sub> . „ „   | 4960  | 8 | — |
| „ dritten         | „ <sup>2</sup> / <sub>10</sub> . „ „   | 2323  | 8 | — |
| „ vierten         | „ Nichts.                              | —     | — | — |
|                   |  |       |   |   |
|                   | Summa Fr.                              | 11784 | 1 | — |
|                   |  |       |   |   |

11784 1 —

A u s g e b e n.

|  | Beilagen | Nro. | Fr.   | Bk. | Rp. |
|--|----------|------|-------|-----|-----|
| An diese Vergütungen hat der Regierungsstatthalter von Thun bereits erhalten:  |          |      |       |     |     |
| Die in diesem Amtsbezirk geflossenen Geldsteuern mit . . . . .   |          |      |       |     |     |
|  | 16       |      | 2275  | —   | —   |
| Ferner die im Amt Thun und Niderrsimmenthal gefallenen Steuern in Naturalien, laut Bericht vom 22. Oktober 1837 zusammen . . . . . |          |      |       |     |     |
|  | 17       |      | 301   | 5   | 7½  |
| 1838. Hornung 14. An den Regierungsstatthalter von Thun baar versendet . . . . .   |          |      |       |     |     |
|  | 16       |      | 9160  | 3   | 5   |
| 1838. Hornung 26. An den Regierungsstatthalter von Thun baar versendet . . . . .   |          |      |       |     |     |
|  | 18       |      | 46    | 3   | 7½  |
| Summa Fr.  |          |      | 11784 | 1   | —   |

Erachselwald.

|                                |                                |       |      |   |   |
|--------------------------------|--------------------------------|-------|------|---|---|
| <b>NB.</b> Der Schaden beträgt |                                |       |      |   |   |
| in der ersten Klasse           | Fr.                            | 3713  | 5    | — |   |
| „ „ zweiten „                  | „                              | 3127  | 5    | — |   |
| „ „ dritten „                  | „                              | 1849  | — —  |   |   |
| „ „ vierten „                  | „                              | 5148  | 9    | — |   |
| Summa Fr.                      |                                | 13838 | 9    | — |   |
| Daran sind zu vergüten:        |                                |       |      |   |   |
| der ersten Klasse              | <sup>5</sup> / <sub>10</sub> . | Fr.   | 1856 | 7 | 5 |
| „ zweiten „                    | <sup>3</sup> / <sub>10</sub> . | „     | 938  | 2 | 5 |
| „ dritten „                    | <sup>2</sup> / <sub>10</sub> . | „     | 369  | 8 | — |
| „ vierten „                    | Nichts.                        | —     | —    | — | — |
| Summa Fr.                      |                                | 3164  | 8    | — |   |
|                                |                                |       | 3164 | 8 | — |

A u s g e b e n.

|  |                       | Beilagen |     |      |     |
|--|-----------------------|----------|-----|------|-----|
|  |                       | Nro.     | Fr. | Bj.  | Np. |
| An obige Entschädigungssumme hat der           |                       |          |     |      |     |
| Regierungsstatthalter bereits erhalten und un- |                       |          |     |      |     |
| ter die Beschädigten vertheilt:                |                       |          |     |      |     |
| a.   | Die von der Regierung |          |     |      |     |
|  | vorläufig gegebenen   | Fr. 520  | —   | —    |     |
| b.   | Die im Amt Trachsel-  |          |     |      |     |
|  | wald gefallenen Natu- |          |     |      |     |
|  | ralsteuern von Werth  | „ 407    | 1   | 5    |     |
|  |                       |          |     |      |     |
|  |                       |          | 19  | 927  | 1 5 |
| 1838. Hornung 14. An den Regierungs-           |                       |          |     |      |     |
| statthalter von Trachselwald baar versendet    |                       |          |     |      |     |
|  |                       |          | 20  | 2192 | 6 5 |
| 1838. März 12. An den Regierungsstat-          |                       |          |     |      |     |
| thalter von Trachselwald nachträglich          |                       |          |     |      |     |
|  |                       |          | 21  | 45   | — — |
|  |                       |          |     |      |     |
| Summa Fr.                                      |                       | 3164     | 8   | —    |     |

Fraubrunnen.

|                                |                   |               |   |   |  |
|--------------------------------|-------------------|---------------|---|---|--|
| <b>NB.</b> Der Schaden beträgt |                   |               |   |   |  |
| in                             | der ersten Klasse | Fr. 483       | — | — |  |
| „                              | „ zweiten         | „ 66          | 5 | — |  |
| „                              | „ dritten         | „ 40          | — | — |  |
| „                              | „ vierten         | „ 1247        | 5 | — |  |
|                                |                   |               |   |   |  |
| Summa Fr.                      |                   | 1837          | — | — |  |
| Daran sind zu vergüten:        |                   |               |   |   |  |
| der                            | ersten Klasse     | 5/10. Fr. 241 | 5 | — |  |
| „                              | zweiten           | „ 3/10. „ 20  | 5 | 5 |  |
| „                              | dritten           | „ 2/10. „ 8   | — | — |  |
| „                              | vierten           | „ Nichts.     | — | — |  |
|                                |                   |               |   |   |  |
| Summa Fr.                      |                   | 270           | — | 5 |  |

270 — 5

A u s g e b e n.

|   | Beilagen |     |     |     |
|---|----------|-----|-----|-----|
|   | Nro.     | Fr. | Bk. | Rp. |
| 1838. Hornung 23. An obigen Betrag hat der Regierungsstatthalter in Händen, den Erlös von gestrandetem Holz mit . . . . . | 22       | 9   | 9   | 7½  |
| 1838. Hornung 26. Wurde an den Regierungsstatthalter baar gesandt . . . . .   | 23       | 260 | —   | 7½  |
| Summa Fr.   | 270      | —   | 5   |     |

Z u s a m m e n z u g

der

Schätzungskosten, Schäden und Vergütungen.

|                            |     | Fr.   | Bk. | Rp. |      | Fr.  | Bk. | Rp. |
|----------------------------|-----|-------|-----|-----|------|------|-----|-----|
| Schätzungskosten . . . . . |     |       |     |     |      | 783  | 7   | 5   |
| Burgdorf.                  |     |       |     |     |      |      |     |     |
| a. Schäden . . . . .       |     | 6538  | —   | —   |      |      |     |     |
| b. Vergütungen . . . . .   |     |       |     |     | 631  | —    | —   |     |
| Frutigen.                  |     |       |     |     |      |      |     |     |
| a. Schäden . . . . .       |     | 2482  | —   | —   |      |      |     |     |
| b. Vergütungen . . . . .   |     |       |     |     | 267  | —    | —   |     |
| Konolfingen.               |     |       |     |     |      |      |     |     |
| a. Schäden . . . . .       |     | 6563  | 8   | —   |      |      |     |     |
| b. Vergütungen . . . . .   |     |       |     |     | 1311 | 7    | 1   |     |
| Transport                  | Fr. | 15583 | 8   | —   |      | 2993 | 4   | 6   |

|                          | Fr.           | Bk.      | Ap.      | Fr.          | Bk.      | Ap.      |
|--------------------------|---------------|----------|----------|--------------|----------|----------|
| Transport                | 15583         | 8        | —        | 2993         | 4        | 6        |
| <b>Sanen.</b>            |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 2646          | 5        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 529          | 3        | —        |
| <b>Sestigen.</b>         |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 3432          | —        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 89           | —        | —        |
| <b>Signau.</b>           |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 304624        | —        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 50045        | 9        | —        |
| <b>Obersimmenthal.</b>   |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 28563         | —        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 1478         | 3        | 5        |
| <b>Niedersimmenthal.</b> |               |          |          |              |          |          |
| Nihil . . . . .          | 61            | —        | —        |              |          |          |
| <b>Lhun.</b>             |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 60501         | —        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 11784        | 1        | —        |
| <b>Trachselwald.</b>     |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 13838         | 9        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 3164         | 8        | —        |
| <b>Fraubrunnen.</b>      |               |          |          |              |          |          |
| a. Schäden . . . . .     | 1837          | —        | —        |              |          |          |
| b. Vergütungen . . . . . |               |          |          | 270          | —        | 5        |
| Summa Schaden Fr.        | <u>431087</u> | <u>2</u> | <u>—</u> |              |          |          |
| Summa Vergütungen Fr.    |               |          |          | <u>70354</u> | <u>9</u> | <u>6</u> |

Bern, den 7. Mai 1838.

Der Rechnungsgeber,  
**Brönnimann,**  
 Sekretär des Departements des Innern.

---

P a s s a t i o n.

---

Die Armenkommission hat die vorstehende Rechnung als eine getreue und sorgfältige Verhandlung, unter Irr- und Mißrechnungsvorbehalt passirt und an das Departement des Innern gewiesen.

Bern, am 7. Mai 1838.

Der Präsident der Armenkommission,

**E s c h a r n e r.**

Für den Sekretär,

**K a r l S u n z i k e r.**

---

P a s s a t i o n.

---

Das Departement des Innern hat die vorstehende Rechnung als eine getreue und sorgfältige Verhandlung unter Irr- und Mißrechnungsvorbehalt passirt.

Bern, am 8. Mai 1838.

Der Präsident

des Departements des Innern,

**E s c h a r n e r.**

Der zweite Sekretär,

**K a r l S u n z i k e r.**

---

**S a n k t i o n.**

---

Der Regierungsrath der Republik Bern  
hat vorstehende Rechnung über die Verwendung der Liebessteuern  
für die Wasserbeschädigten unter Vorbehalt von Omission und  
Mißrechnung passirt und gutgeheißen.

Bern, den 9. Mai 1838.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
**Efcharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

# Verzeichniß

der

aus den sämtlichen Amtsbezirken des Kantons Bern, so wie  
der außer demselben für die Wasserbeschädigten im Som-  
mer 1837 geflossenen Liebessteuern.

---

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden.                                    | In Naturalien. |     |     |
|--|----------------|-----|-----|
| Narberg.   | Fr.            | Bk. | Mp. |
| Narberg . . . . .  | —              | —   | —   |
| Uffoltern . . . . .  | —              | —   | —   |
| Bargen . . . . .   | —              | —   | —   |
| Kappelen . . . . .   | —              | —   | —   |
| Kallnach . . . . .   | —              | —   | —   |
| Lys . . . . .  | —              | —   | —   |
| Menkirch . . . . .   | —              | —   | —   |
| Radelfingen . . . . .  | —              | —   | —   |
| Rapperswyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Schüpfen . . . . .   | —              | —   | —   |
| Seedorf . . . . .  | —              | —   | —   |
| Erlös des von der Gemeinde Kallnach ge-<br>steuerten Getreides . . . . . | —              | —   | —   |
| Narwangen.   |                |     |     |
| Narwangen . . . . .  | —              | —   | —   |
| Bleienbach . . . . .   | —              | —   | —   |
| Langenthal . . . . .   | —              | —   | —   |
| Lozwyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Madiswyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Melchnau . . . . .   | —              | —   | —   |
| Roggwyl . . . . .  | —              | —   | —   |
| Rohrbach . . . . .   | —              | —   | —   |
| Thunstetten . . . . .  | —              | —   | —   |
| Wynau . . . . .  | —              | —   | —   |
| Erlös aus gesteuertem Getreide aus dem<br>ganzen Amtsbezirke . . . . .   | —              | —   | —   |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |                 | Kursfrend. |     |                 |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----------------|------------|-----|-----------------|
| Fr.      | Bk. | Sp.             | Fr.          | Bk. | Sp.             | Fr.        | Bk. | Sp.             |
| 350      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 136      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 106      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 51       | 3   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 184      | 1   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 114      | 2   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 228      | 8   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 50       | 9   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 244      | 7   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 362      | 4   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 100      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
|          |     |                 | 1928         | 6   | 7 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| —        | —   | —               | 94           | 7   | —               |            |     |                 |
|          |     |                 |              |     |                 | 2023       | 3   | 7 $\frac{1}{2}$ |
| 312      | 5   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 135      | 1   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 624      | 6   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 143      | 1   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 233      | 3   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 282      | 9   | 7               |              |     |                 |            |     |                 |
| 124      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 315      | 7   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 106      | 1   | 9               |              |     |                 |            |     |                 |
| 105      | 5   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
|          |     |                 | 2383         | 1   | 8 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| —        | —   | —               | 359          | 7   | 5               |            |     |                 |
|          |     |                 |              |     |                 | 2742       | 3   | —               |

| A m t s b e z i r k e<br>u n d<br>K i r c h g e m e i n d e n . |   |   |   |   |   | I n N a t u r a l i e n . |     |     |
|---|---|---|---|---|---|---------------------------|-----|-----|
| B e r n .   |   |   |   |   |   | Fr.                       | Bk. | Sp. |
| Bern, Stadt   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Bolligen  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Bremgarten  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Bümpliz   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Kirchlindach  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Köniz   | . | . | . | . | . | 260                       | 9   | —   |
| Muri  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Oberbalm  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Stettlen  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Vechnigen   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Wohlen  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| B i e l .   |   |   |   |   |   |                           |     |     |
| Biel  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Bözingen  | . | . | . | . | . | —                         | 2   | 5   |
| Leubringen  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| B ü r e n .   |   |   |   |   |   |                           |     |     |
| Dießbach  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Oberwyl   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Büren   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Rütti   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Wengi   | . | . | . | . | . | 28                        | 2   | —   |
| Pieterlen   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Lengnau   | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |
| Arch  | . | . | . | . | . | —                         | —   | —   |

| In Geld. |     |     | Nach Angabe. |     |     | Kursfremd. |     |     |
|----------|-----|-----|--------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Np. | Fr.          | Bk. | Np. | Fr.        | Bk. | Np. |
| 7726     | 3   | 6   |              |     |     |            |     |     |
| 450      | —   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 228      | 3   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 623      | 4   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 186      | —   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 915      | —   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 398      | 7   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 123      | 5   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 155      | 7   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 211      | 1   | 4   |              |     |     |            |     |     |
| 140      | —   | —   |              |     |     |            |     |     |
|          |     |     | 11158        | 2   | 5   |            |     |     |
|          |     |     |              |     |     | 11161      | 8   | 7   |
| 817      | 3   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 85       | 2   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 40       | —   | —   |              |     |     |            |     |     |
|          |     |     | 942          | 6   | —   |            |     |     |
|          |     |     |              |     |     | 945        | 4   | 7   |
| 141      | 9   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 131      | 9   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 121      | 9   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 112      | 1   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 74       | —   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 44       | —   | —   |              |     |     |            |     |     |
| 80       | 6   | 5   |              |     |     |            |     |     |
| 69       | 7   | 5   |              |     |     |            |     |     |
|          |     |     | 776          | 4   | —   |            |     |     |
|          |     |     |              |     |     | 776        | 5   | —   |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden.                       | In Naturalien. |     |     |
|---|----------------|-----|-----|
|   | Fr.            | Bk. | Rp. |
| Burgdorf.   |                |     |     |
| Hindelbank . . . . .  | —              | —   | —   |
| Koppigen . . . . .  | —              | —   | —   |
| Oberburg . . . . .  | —              | —   | —   |
| Hasle . . . . .   | —              | —   | —   |
| Wynigen . . . . .   | 227            | 5   | 5   |
| Kirchberg . . . . .   | —              | —   | —   |
| Heimiswyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Krauchthal . . . . .  | —              | —   | —   |
| Burgdorf . . . . .  | —              | —   | —   |
| Courtelary.   |                |     |     |
| Renan . . . . .   | —              | —   | —   |
| Sonvilier . . . . .   | —              | —   | —   |
| St. Immer . . . . .   | —              | —   | —   |
| Courtelary . . . . .  | —              | —   | —   |
| Orvin . . . . .   | —              | —   | —   |
| Corgemont . . . . .   | —              | —   | —   |
| Sonceboz und Sombeval . . . . .                             | —              | —   | —   |
| Tramelan . . . . .  | —              | —   | —   |
| Pery . . . . .  | —              | —   | —   |
| Bauffelin . . . . .   | —              | —   | —   |
| Mehrfund nach dem Bordereau . . . . .                       | —              | —   | —   |
| Von Polen . . . . .   | —              | —   | —   |
| Vom Musikkorps von St. Immer . . . . .                      | —              | —   | —   |
| Von der deutschen Kirche des St. Immer-<br>thales . . . . . | —              | —   | —   |
| Delsberg.   |                |     |     |
| Bassecourt . . . . .  | —              | —   | —   |
| Boecourt . . . . .  | —              | —   | —   |
| Uebertrag   | . .            | .   | .   |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |     | Kursirend. |     |                 |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----|------------|-----|-----------------|
| Fr.      | Sh. | Np.             | Fr.          | Sh. | Np. | Fr.        | Sh. | Np.             |
| 235      | 9   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 410      | 7   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
| 150      | 8   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 220      | 8   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 337      | —   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 1065     | 5   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 473      | 4   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
| 241      | 6   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 1657     | —   | —               |              |     |     |            |     |                 |
|          |     |                 | 4793.        | —   | 5   | 4793       | —   | 5               |
| 254      | 8   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 450      | 5   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 579      | 5   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 300      | 5   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 178      | 3   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
| 302      | 3   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 110      | —   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 223      | 5   | 7               |              |     |     |            |     |                 |
| 334      | 3   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 114      | —   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
| 1        | 5   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 36       | 5   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
| 52       | 5   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 83       | 7   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |                 |
|          |     |                 | 3022         | 4   | 2   | 3022       | 4   | 2 $\frac{1}{2}$ |
| 70       | —   | —               |              |     |     |            |     |                 |
| 30       | 5   | 5               |              |     |     |            |     |                 |
| 100      | 5   | 5               |              |     |     |            |     |                 |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . |   |   |   |   |   | In Naturalien. |     |     |
|---|---|---|---|---|---|----------------|-----|-----|
| Delsberg.   |   |   |   |   |   | Fr.            | Bk. | Sp. |
| Uebertrag   |   |   |   |   |   | .              | .   | .   |
| Bourrignon . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Courfibre . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Courroux . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Courtetelle . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Delsberg . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Develier . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Glovelier . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Montsevelier . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Novelier . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Pleigne . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Rebevelier . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Roggenburg . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Soulcy . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Soihières . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Soulce . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Undervelier . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Bermes . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Biques . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Blauen . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Brislach . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Burg . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Pfeffingen . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Lauffen . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Liesberg . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Nenzlingen . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Röschenz . . . . .  | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Sittingen . . . . .   | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Von Herrn Ingenieur Bazinski . . . . .                        | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Von einem Unbekannten . . . . .                               | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |
| Erlös von verkauftem Getreide . . . . .                       | . | . | . | . | . | —              | —   | —   |

| In Geld. |     |                               | Nach Angabe. |     |                               | Kursrend. |     |     |
|----------|-----|-------------------------------|--------------|-----|-------------------------------|-----------|-----|-----|
| Fr.      | Bh. | Np.                           | Fr.          | Bh. | Np.                           | Fr.       | Bh. | Np. |
| 100      | 5   | 5                             |              |     |                               |           |     |     |
| 26       | —   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |              |     |                               |           |     |     |
| 64       | 5   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 28       | 7   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 19       | 3   | 5                             |              |     |                               |           |     |     |
| 173      | 6   | 5                             |              |     |                               |           |     |     |
| 42       | 6   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 20       | 5   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 29       | 1   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 22       | —   | 1                             |              |     |                               |           |     |     |
| 18       | 7   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 31       | 1   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 56       | 4   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 37       | —   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 32       | —   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 33       | 5   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |              |     |                               |           |     |     |
| 160      | 9   | 5                             |              |     |                               |           |     |     |
| 30       | 1   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |              |     |                               |           |     |     |
| 4        | 7   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 25       | 8   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 53       | 6   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 20       | 4   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 91       | 5   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 160      | 2   | 7                             |              |     |                               |           |     |     |
| 51       | 1   | 5                             |              |     |                               |           |     |     |
| 19       | —   | 7                             |              |     |                               |           |     |     |
| 50       | —   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 25       | —   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 7        | —   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
| 3        | 5   | —                             |              |     |                               |           |     |     |
|          |     |                               | 1438         | 8   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |           |     |     |
|          |     |                               | 32           | 6   | 5                             |           |     |     |
|          |     |                               |              |     |                               | 1471      | 5   | 6   |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n .     |           | In Naturalien. |     |     |
|---|-----------|----------------|-----|-----|
| E r l a c h .   |           | Fr.            | Sh. | Np. |
| Erlach  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Ins   | . . . . . | —              | —   | —   |
| Gampelen  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Siselen   | . . . . . | —              | —   | —   |
| Binelz  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Neuenstadt  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Diessa  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Nods  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Mehrfesund nach Borereau  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Erlös aus Viktualien von Binelz u. Gäserz                         |           | —              | —   | —   |
| F r a u b r u n n e n .   |           |                |     |     |
| Messen  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Limpbach  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Bätterfinden  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Segenstorf  | . . . . . | 533            | 8   | 5   |
| Uzenstorf   | . . . . . | —              | —   | —   |
| Münchenbuchsee  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Grassenried   | . . . . . | —              | —   | —   |
| Erlös von gestrandetem und nicht reklamiertem Holz in zwei Posten |           | —              | —   | —   |
| F r e i b e r g e n .   |           |                |     |     |
| St. Brais   | . . . . . | —              | —   | —   |
| Saignelegier  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Montfaucon  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Breuleur  | . . . . . | —              | —   | —   |
| Uebertrag   |           | . .            | .   | .   |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |                 | Kursirend. |     |                 |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----------------|------------|-----|-----------------|
| Fr.      | Bk. | Np.             | Fr.          | Bk. | Np.             | Fr.        | Bk. | Np.             |
| 329      | 5   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 511      | 7   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 147      | —   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 105      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 125      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 550      | 6   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 355      | 8   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 145      | 7   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 4        | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 | 2274         | 5   | 2 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| —        | —   | —               | 34           | 5   | 5               |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 2308       | 2   | 7 $\frac{1}{2}$ |
| 213      | 1   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 243      | 2   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 141      | 5   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 582      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 354      | 8   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 804      | 3   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 280      | 7   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 | 2619         | 7   | 5               |            |     |                 |
| —        | —   | —               | —            | —   | —               | 2617       | 3   | 5               |
|          |     |                 |              |     |                 | 62         | 2   | 3 $\frac{1}{2}$ |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 2679       | 5   | 8 $\frac{1}{2}$ |
| 59       | 4   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 84       | 9   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 27       | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 23       | 3   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 |            |     |                 |
| 194      | 6   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |

| A m t s b e z i r k e<br>u n d<br>K i r c h g e m e i n d e n. |   |   |           |   |   | I n N a t u r a l i e n. |     |     |
|--|---|---|-----------|---|---|--------------------------|-----|-----|
|  |   |   |           |   |   | Fr.                      | Bk. | Sp. |
| Freibergen.  |   |   | Uebertrag |   |   | .                        | .   | .   |
| Noirmont   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Pommerats  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Epauvilliers   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Soubez   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Les Bois   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Frutigen.  |   |   |           |   |   |                          |     |     |
| Neschi   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Adelboden  | . | . | .         | . | . | 71                       | 6   | 5   |
| Frutigen   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Reichenbach  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Interlaken.  |   |   |           |   |   |                          |     |     |
| Gsteig   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Brienz   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Grindelwald  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Lauterbrunnen  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Unterseen  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Ringgenberg  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| St. Beatenberg   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Leisigen   | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Habkern  | . | . | .         | . | . | —                        | —   | —   |
| Erlös von Naturalien aus dem Amt                               |   |   |           |   |   | —                        | —   | —   |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |                 | Kursirend. |     |     |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----------------|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Np.             | Fr.          | Bk. | Np.             | Fr.        | Bk. | Np. |
| 194      | 6   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 82       | 1   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 38       | 6   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 61       | 4   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 23       | 3   | 4               |              |     |                 |            |     |     |
| 38       | 9   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 | 439          | —   | 1 $\frac{1}{2}$ |            |     |     |
|          |     |                 |              |     |                 | 443        | 9   | 6   |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 |            |     |     |
| 122      | 4   | 3 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 38       | 6   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 200      | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 178      | 2   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 | 539          | 3   | 1               |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 538        | 7   | 1   |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 |            |     |     |
| 232      | 1   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 46       | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 99       | 1   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 44       | —   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 77       | 2   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 58       | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 43       | 2   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 57       | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 59       | 1   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 | 715          | 8   | 2 $\frac{1}{2}$ |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 |            |     |     |
| —        | —   | —               | 6            | 8   | 5               |            |     |     |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 721        | 7   | 2   |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n .     | I n N a t u r a l i e n . |       |       |
|---|---------------------------|-------|-------|
| K o n o l f i n g e n .   | F r .                     | S h . | M p . |
| Dießbach . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Wichtrach . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Münsingen . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Worb . . . . .  | 2718                      | 7     | —     |
| Walsringen . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Biglen . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Höchstetten . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Wyl . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Erlös von gestrandetem und nicht reklamiertem Holz . . . . .      | —                         | —     | —     |
| L a u p e n .   |                           |       |       |
| Neueneck . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Frauenkappelen . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Münchenwyl . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Mühleberg . . . . .   | 17                        | 5     | —     |
| Laupen . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Ferenbalm . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Kerzerz (Bernerseits) . . . . .                                   | —                         | —     | —     |
| Erlös von verkauften Erdäpfeln, Schnitzern und Getreide . . . . . | —                         | —     | —     |
| M ü n s t e r .   |                           |       |       |
| Bevilard . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Corban . . . . .  | —                         | —     | —     |
| Courchapoix . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Courrendlin . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Court . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Genevez . . . . .   | —                         | —     | —     |
| Uebertrag   | . . .                     | .     | .     |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |                 | Kursirend. |     |                 |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----------------|------------|-----|-----------------|
| Fr.      | Bk. | Np.             | Fr.          | Bk. | Np.             | Fr.        | Bk. | Np.             |
| 516      | 2   | 8               |              |     |                 |            |     |                 |
| 254      | 9   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 340      | 7   | 6               |              |     |                 |            |     |                 |
| 690      | 3   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 339      | 1   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 241      | 1   | 1               |              |     |                 |            |     |                 |
| 497      | 7   | 7               |              |     |                 |            |     |                 |
| 149      | 1   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 | 3029         | 3   | 9 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| —        | —   | —               | 29           | 2   | 5               |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 3058       | 6   | 5               |
| 290      | 5   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 222      | 2   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 86       | 9   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 246      | 2   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 162      | —   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |                 |
| 176      | —   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 135      | —   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 | 1319         | —   | 2 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| —        | —   | —               | 124          | 3   | 7 $\frac{1}{2}$ |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 | 1443       | 3   | 9 $\frac{1}{2}$ |
| 283      | 4   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 11       | 4   | 5               |              |     |                 |            |     |                 |
| 34       | 6   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 99       | 7   | 2               |              |     |                 |            |     |                 |
| 151      | 9   | —               |              |     |                 |            |     |                 |
| 45       | 8   | 2               |              |     |                 |            |     |                 |
| <hr/>    |     |                 |              |     |                 |            |     |                 |
| 626      | 9   | 4               |              |     |                 |            |     |                 |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . |   |   |           |   |   | I n N a t u r a l i e n . |     |     |
|---|---|---|-----------|---|---|---------------------------|-----|-----|
|   |   |   |           |   |   | Fr.                       | Bk. | Sp. |
| Münster.  |   |   | Uebertrag |   |   | .                         | .   | .   |
| Grandval  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| La Soup   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Mervelier   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Münster   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Cornetan  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Savannes  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Deutsche Pfarrgemeinde  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Reformirte Gemeinden von Münster und<br>Delsberg              | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Erlös von gesteuerten Naturalsteuern                          |   |   |           |   |   | —                         | —   | —   |
| N i d a u .   |   |   |           |   |   |                           |     |     |
| Suz   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Läuffelen   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Ligerz  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Swann   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Gottstatt   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Nidau   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Bürglen   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Walperswyl  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Mett  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| O b e r h a s l e .   |   |   |           |   |   |                           |     |     |
| Meiringen   | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Gadmen  | . | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Uebertrag   |   |   |           |   |   | .                         | .   | .   |

| In Geld. |     |                  | Nach Angabe. |     |                  | Kursfrend. |     |                  |
|----------|-----|------------------|--------------|-----|------------------|------------|-----|------------------|
| Fr.      | Bk. | Np.              | Fr.          | Bk. | Np.              | Fr.        | Bk. | Np.              |
| 626      | 9   | 4                |              |     |                  |            |     |                  |
| 471      | 5   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 24       | 1   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 51       | 9   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 319      | 2   | 6                |              |     |                  |            |     |                  |
| 383      | 8   | 5 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |
| 293      | 2   | 5                |              |     |                  |            |     |                  |
| 30       | 1   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 40       | —   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
|          |     |                  | 2240         | 9   | 1/2              | 2240       | 9   | —                |
| —        | —   | —                | —            | —   | —                | 444        | 1   | 7 <sup>1/2</sup> |
|          |     |                  |              |     |                  | 2685       | —   | 7 <sup>1/2</sup> |
| 92       | 6   | 2 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |
| 143      | 4   | 5                |              |     |                  |            |     |                  |
| 100      | 3   | 2 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |
| 228      | 2   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 89       | 4   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 522      | 3   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 248      | 8   | 7 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |
| 95       | 3   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 131      | 7   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
|          |     |                  | 1652         | 1   | 7 <sup>1/2</sup> | 1659       | —   | 5                |
| 92       | —   | —                |              |     |                  |            |     |                  |
| 17       | 6   | 7 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |
| 109      | 6   | 7 <sup>1/2</sup> |              |     |                  |            |     |                  |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . |   |           |   |   | I n N a t u r a l i e n . |     |     |
|---|---|-----------|---|---|---------------------------|-----|-----|
|   |   |           |   |   | Fr.                       | Bh. | Sp. |
| Oberhasle.  |   | Uebertrag |   |   | .                         | .   | .   |
| Guttannen   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Inner-Kirchet   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Nachträglich eingesandt                                       |   |           |   |   | —                         | —   | —   |
| P r u n t r u t .   |   |           |   |   |                           |     |     |
| Pruntrut  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Beurnevaisin  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Bonfol  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Coeuve  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Dampierre   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Bendlincourt  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Courtedoux  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Fontenois   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Courgenay   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Alle  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Bressancourt  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Miécourt  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Cornol  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Charmoille  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Chevèze   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Dambant   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Fahy  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Grandfontaine   | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Boix  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Bure  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Boncourt  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Courtemaiche  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Courchavon  | . | .         | . | . | —                         | —   | —   |
| Uebertrag   |   |           |   |   | .                         | .   | .   |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |     | Kursirend. |     |     |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| Fr.      | Sh. | Np.             | Fr.          | Sh. | Np. | Fr.        | Sh. | Np. |
| 109      | 6   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |     |
| 19       | 7   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 20       | 3   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |     |            |     |     |
| —        | —   | —               | 149          | 8   | —   |            |     |     |
|          |     |                 | 1            | 6   | —   |            |     |     |
|          |     |                 |              |     |     | 151        | 4   | —   |
| 176      | 2   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 26       | 2   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 35       | 9   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 15       | —   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 26       | 3   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 19       | 1   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 10       | 6   | 3               |              |     |     |            |     |     |
| 24       | 5   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 29       | 4   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 80       | —   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 35       | —   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 19       | 8   | 7               |              |     |     |            |     |     |
| 44       | —   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 59       | 3   | 1               |              |     |     |            |     |     |
| 14       | 6   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 34       | 5   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 16       | 2   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 10       | 5   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 25       | 8   | 7               |              |     |     |            |     |     |
| 17       | 8   | 7               |              |     |     |            |     |     |
| 59       | 7   | 5               |              |     |     |            |     |     |
| 71       | 4   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 16       | —   | —               |              |     |     |            |     |     |
| 868      | 5   | —               |              |     |     |            |     |     |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n .         |           | In Naturalien. |     |     |
|---|-----------|----------------|-----|-----|
| Pruntrut.   | Uebertrag | Fr.            | Bk. | Sp. |
| Montigners . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| Dcourt . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| St. Ursanne . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Von zwei Unbekannten . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| Von den Zuchthausbeamten . . . . .                                    | .         | —              | —   | —   |
| S a n e n .   |           |                |     |     |
| Aus dem ganzen Amtsbezirk zusammen .                                  |           | 114            | 8   | —   |
| S e f t i g e n .   |           |                |     |     |
| Belp . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| Gerzensee . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Kirchdorf . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Gurzelen . . . . .  | .         | 571            | —   | 5   |
| Wattenwyl . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Thurnen . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Rüeggisberg . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Zimmerwald . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| S i g n a u .   |           |                |     |     |
| Aus dem ganzen Amtsbezirk zusammen .                                  |           | —              | —   | —   |
| S c h w a r z e n b u r g .   |           |                |     |     |
| Guggisberg . . . . .  | .         | —              | —   | —   |
| Wahlern . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Ubligen . . . . .   | .         | —              | —   | —   |
| Erlös des von der Gemeinde Wahlern<br>gesteuerten Getreides . . . . . |           | —              | —   | —   |

| In Geld. |     |                               | Nach Angabe. |     |     | Kursirend. |     |     |
|----------|-----|-------------------------------|--------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Np.                           | Fr.          | Bk. | Np. | Fr.        | Bk. | Np. |
| 868      | 5   | —                             |              |     |     |            |     |     |
| 26       | 1   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 7        | 3   | —                             |              |     |     |            |     |     |
| 75       | 5   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 8        | 5   | —                             |              |     |     |            |     |     |
| 10       | —   | —                             |              |     |     |            |     |     |
|          |     |                               | 996          | —   | —   | 996        | —   | —   |
| 561      | 6   | 5                             | 561          | 6   | 5   | 564        | 6   | 5   |
| 512      | 4   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 102      | —   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |              |     |     |            |     |     |
| 261      | —   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 128      | —   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 108      | —   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 384      | 5   | 5                             |              |     |     |            |     |     |
| 309      | 5   | —                             |              |     |     |            |     |     |
| 250      | 1   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2055         | 8   | 5   | 2055       | 8   | 5   |
| —        | —   | —                             | —            | —   | —   | 1013       | 7   | —   |
| 126      | 4   | —                             |              |     |     |            |     |     |
| 109      | 2   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |              |     |     |            |     |     |
| 71       | 2   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 306          | 8   | 5   |            |     |     |
| —        | —   | —                             | 1            | 5   | —   | 308        | 3   | 5   |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | In Naturalien. |     |                               |
|---|----------------|-----|-------------------------------|
|   | Fr.            | Bk. | Mp.                           |
| O b e r = S i m m e n t h a l .                               |                |     |                               |
| Volltigen . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Lenf . . . . .  | —              | —   | —                             |
| St. Steffan . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Zweissimmen . . . . .   | —              | —   | —                             |
| N i e d e r = S i m m e n t h a l .                           |                |     |                               |
| Därstetten . . . . .  | —              | —   | —                             |
| Diemtigen . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Erlenbach . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Oberwyl . . . . .   | 88             | 6   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Neutigen . . . . .  | —              | —   | —                             |
| Spiez . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Wimmis . . . . .  | —              | —   | —                             |
| T h u n .   |                |     |                               |
| Amsoldingen . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Blumenstein . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Hilterfingen . . . . .  | —              | —   | —                             |
| Schwarzenegg . . . . .  | 212            | 9   | 5                             |
| Sigriswyl . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Steffisburg . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Thierachern . . . . .   | —              | —   | —                             |
| Thun . . . . .  | —              | —   | —                             |

| In Geld. |     |                 | Nach Angabe. |     |                 | Kursirend. |     |     |
|----------|-----|-----------------|--------------|-----|-----------------|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Np.             | Fr.          | Bk. | Np.             | Fr.        | Bk. | Np. |
| 88       | 3   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 100      | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 46       | —   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 115      | 6   | —               |              |     |                 |            |     |     |
|          |     |                 | 350          | —   | —               | —          |     |     |
|          |     |                 |              |     |                 | 351        | 7   | 7   |
| 156      | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 245      | 6   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 272      | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 124      | 5   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 33       | 2   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 257      | 4   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 170      | 1   | —               |              |     |                 |            |     |     |
|          |     |                 | 1258         | 9   | 2 $\frac{1}{2}$ |            |     |     |
|          |     |                 |              |     |                 | 1258       | 9   | 2   |
| 132      | —   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 100      | 1   | 2 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 211      | 5   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 55       | 5   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 107      | 7   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
| 345      | 8   | 7 $\frac{1}{2}$ |              |     |                 |            |     |     |
| 136      | 4   | —               |              |     |                 |            |     |     |
| 1185     | 8   | 5               |              |     |                 |            |     |     |
|          |     |                 | 2275         | —   | —               |            |     |     |
|          |     |                 |              |     |                 | 2275       | —   | —   |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden.                                     | In Naturalien. |     |     |
|---|----------------|-----|-----|
|   | Fr.            | Bk. | Np. |
| Trachselwald.   |                |     |     |
| Affoltern . . . . .   | —              | —   | —   |
| Dürrenroth . . . . .  | —              | —   | —   |
| Erismyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Huttwyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Lüzelflüh . . . . .   | 407            | 1   | 5   |
| Rüegsau . . . . .   | —              | —   | —   |
| Sumiswald . . . . .   | —              | —   | —   |
| Trachselwald . . . . .  | —              | —   | —   |
| Walterwyl . . . . .   | —              | —   | —   |
| Erlös des in den Gemeinden Lüzelflüh<br>und Rüegsau gestrandeten Holzes . | —              | —   | —   |
| Wangen.   |                |     |     |
| Wangen . . . . .  | —              | —   | —   |
| Oberbipp . . . . .  | —              | —   | —   |
| Niederbipp . . . . .  | 221            | 4   | 5   |
| Seeberg . . . . .   | —              | —   | —   |
| Herzogenbuchsee . . . . .   | —              | —   | —   |
| Ursenbach . . . . .   | —              | —   | —   |
| Von Ungenannten . . . . .   | —              | —   | —   |
| Erlös von verkauften Naturalien .   | —              | —   | —   |

| In Geld. |     |                  | Nach Angabe. |     |     | Kursfrend. |     |     |
|----------|-----|------------------|--------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Sp.              | Fr.          | Bk. | Sp. | Fr.        | Bk. | Sp. |
| 187      | 3   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 163      | 1   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 315      | 5   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 165      | 1   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 463      | 5   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 151      | 4   | 5                |              |     |     |            |     |     |
| 806      | —   | 9                |              |     |     |            |     |     |
| 149      | 8   | 5                |              |     |     |            |     |     |
| 41       | 6   | —                |              |     |     |            |     |     |
|          |     |                  | 2443         | 4   | 9   |            |     |     |
| —        | —   | —                | 108          | —   | —   |            |     |     |
|          |     |                  |              |     |     | 2565       | 2   | —   |
| 281      | —   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 346      | 2   | 5                |              |     |     |            |     |     |
| 229      | —   | —                |              |     |     |            |     |     |
| 393      | 3   | 5                |              |     |     |            |     |     |
| 1277     | 3   | 7 <sup>1/2</sup> |              |     |     |            |     |     |
| 183      | 7   | 2 <sup>1/2</sup> |              |     |     |            |     |     |
| 4        | 5   | —                |              |     |     |            |     |     |
|          |     |                  | 2715         | 2   | —   |            |     |     |
| —        | —   | —                | 307          | 9   | 5   |            |     |     |
|          |     |                  |              |     |     | 3023       | 1   | 5   |

|  | In Naturalien. |     |     |
|--|----------------|-----|-----|
|  | Fr.            | Bk. | Rp. |
| A u s a n d e r n K a n t o n e n .                            |                |     |     |
| Von der reformirten Kirche von Solothürn                       | —              | —   | —   |
| Von Partikularen in Iserten . . .                              | —              | —   | —   |
| Von der Schützengesellschaft der Stadt<br>Luzern . . . . .     | —              | —   | —   |
| —  |                |     |     |
| V o m A u s l a n d e .  |                |     |     |
| Von Herrn Klefetes aus Hamburg .                               | —              | —   | —   |
| Mehrfefand am Gelde bei'm Herrn Staats-<br>fchreiber . . . . . | —              | —   | —   |
| —  |                |     |     |

| In Geld. |     |     | Nach Angabe. |     |     | Kursirend. |     |     |
|----------|-----|-----|--------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| Fr.      | Bk. | Np. | Fr.          | Bk. | Np. | Fr.        | Bk. | Np. |
| —        | —   | —   | 100          | —   | —   | 100        | —   | —   |
| —        | —   | —   | 86           | —   | —   | 86         | —   | —   |
| —        | —   | —   | 100          | —   | —   | 100        | —   | —   |
| —        | —   | —   |              |     |     | 286        | —   | —   |
| —        | —   | —   | 14           | —   | —   | 14         | —   | —   |
| —        | —   | —   | 24           | —   | —   | 24         | —   | —   |
|          |     |     |              |     |     | 38         | —   | —   |

## Z u s a m m e n z u g.

| A m t s b e z i r k e. | I n<br>Naturalien. |     |     | I n G e l d.<br>Kursirend. |     |                               |
|------------------------|--------------------|-----|-----|----------------------------|-----|-------------------------------|
|                        | Fr.                | Bk. | Sp. | Fr.                        | Bk. | Sp.                           |
| Narberg . . . . .      | —                  | —   | —   | 2023                       | 3   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Narwangen . . . . .    | —                  | —   | —   | 2742                       | 3   | —                             |
| Bern . . . . .         | 260                | 9   | —   | 11161                      | 8   | 7                             |
| Biel . . . . .         | —                  | 2   | 5   | 945                        | 4   | 7                             |
| Büren . . . . .        | 28                 | 2   | —   | 776                        | 5   | —                             |
| Burgdorf . . . . .     | 227                | 5   | 5   | 4793                       | —   | 5                             |
| Courtelary . . . . .   | —                  | —   | —   | 3022                       | 4   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Delsberg . . . . .     | —                  | —   | —   | 1471                       | 5   | 6                             |
| Erlach . . . . .       | —                  | —   | —   | 2308                       | 2   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Fraubrunnen . . . . .  | 533                | 8   | 5   | 2679                       | 5   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Freibergen . . . . .   | —                  | —   | —   | 443                        | 9   | 6                             |
| Frutigen . . . . .     | 71                 | 6   | 5   | 538                        | 7   | 1                             |
| Interlaken . . . . .   | —                  | —   | —   | 721                        | 7   | 2                             |
| Uebertrag              | 1122               | 4   | —   | 33628                      | 7   | 9                             |

| A m t s b e z i r k e.      | In<br>Naturalien. |     |                               | In Geld.<br>Kursirend. |     |                               |
|-----------------------------|-------------------|-----|-------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------|
|                             | Fr.               | Bk. | Sp.                           | Fr.                    | Bk. | Sp.                           |
| Uebertrag                   | 1122              | 4   | —                             | 33628                  | 7   | 9                             |
| Konolfingen . . . . .       | 2718              | 7   | —                             | 3058                   | 6   | 5                             |
| Laupen . . . . .            | 17                | 5   | —                             | 1443                   | 3   | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Münster . . . . .           | —                 | —   | —                             | 2685                   | —   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Nidau . . . . .             | —                 | —   | —                             | 1659                   | —   | 5                             |
| Oberhasle . . . . .         | —                 | —   | —                             | 151                    | 4   | —                             |
| Pruntrut . . . . .          | —                 | —   | —                             | 996                    | —   | —                             |
| Sanen . . . . .             | 114               | 8   | —                             | 564                    | 6   | 5                             |
| Seftigen . . . . .          | 571               | —   | 5                             | 2055                   | 8   | 5                             |
| Signau . . . . .            | —                 | —   | —                             | 1013                   | 7   | —                             |
| Schwarzenburg . . . . .     | —                 | —   | —                             | 308                    | 3   | 5                             |
| Ober-Simmenthal . . . . .   | —                 | —   | —                             | 351                    | 7   | 7                             |
| Nieder-Simmenthal . . . . . | 88                | 6   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1258                   | 9   | 2                             |
| Thun . . . . .              | 212               | 9   | 5                             | 2275                   | —   | —                             |
| Uebertrag                   | 4846              | —   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 51450                  | 6   | —                             |

| A m t s b e z i r k e.      | In<br>Naturalien. |     |                               | In Geld.<br>Kursirend. |     |                               |
|-----------------------------|-------------------|-----|-------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------|
|                             | Fr.               | Bk. | Sp.                           | Fr.                    | Bk. | Sp.                           |
| Uebertrag                   | 4846              | —   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 51450                  | 6   | —                             |
| Trachselwald . . . . .      | 407               | 1   | 5                             | 2565                   | 2   | —                             |
| Wangen . . . . .            | 221               | 4   | 5                             | 3023                   | 1   | 5                             |
| —                           |                   |     |                               |                        |     |                               |
| Aus andern Kantonen .       | —                 | —   | —                             | 286                    | —   | —                             |
| Vom Auslande . . . . .      | —                 | —   | —                             | 38                     | —   | —                             |
|                             |                   |     |                               | 57362                  | 9   | 5                             |
|                             |                   |     |                               | 5474                   | 6   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
|                             |                   |     |                               |                        |     |                               |
| Summa . . . . .             | .                 | .   | .                             | 62837                  | 5   | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Der Beitrag des Staates mit | .                 | .   | .                             | 7517                   | 3   | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
|                             |                   |     |                               |                        |     |                               |
| Total . . . . .             | .                 | .   | .                             | 70354                  | 9   | 6                             |

# **E r g e b n i s s e**

der

im Herbste 1837 vorgenommenen Volkszählung.

---

Auf Befehl des Regierungsrathes vom 16. Mai in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

---

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | Bürger und Angehörige<br>des Kantons. |            |        |
|---|---------------------------------------|------------|--------|
|   | männlichen<br>Geschlechts.            | weiblichen | Total. |
| N a r b e r g .   |                                       |            |        |
| Narberg . . . . .   | 385                                   | 411        | 796    |
| Affoltern . . . . .   | 689                                   | 694        | 1383   |
| Bargen . . . . .  | 267                                   | 260        | 527    |
| Kallnach . . . . .  | 475                                   | 453        | 928    |
| Kappelen . . . . .  | 256                                   | 249        | 505    |
| Lyß . . . . .   | 673                                   | 652        | 1325   |
| Meikirch . . . . .  | 433                                   | 408        | 841    |
| Nadelfingen . . . . .   | 599                                   | 634        | 1233   |
| Rapperswyl . . . . .  | 850                                   | 816        | 1666   |
| Schüpfen . . . . .  | 868                                   | 869        | 1737   |
| Seedorf . . . . .   | 1128                                  | 1075       | 2185   |
| Summa   | 6623                                  | 6503       | 13126  |
| N a r w a n g e n .   |                                       |            |        |
| Narwangen . . . . .   | 978                                   | 1045       | 2023   |
| Bleienbach . . . . .  | 471                                   | 449        | 920    |
| Langenthal . . . . .  | 1294                                  | 1402       | 2696   |
| Lozwyl . . . . .  | 1176                                  | 1155       | 2331   |
| Madiswyl . . . . .  | 1019                                  | 1073       | 2092   |
| Melchnau . . . . .  | 1708                                  | 1633       | 3341   |
| Roggwyl . . . . .   | 672                                   | 734        | 1406   |
| Rohrbach . . . . .  | 2374                                  | 2382       | 4756   |
| Thunstetten . . . . .   | 823                                   | 843        | 1666   |
| Wynau . . . . .   | 383                                   | 385        | 768    |
| Summa   | 10898                                 | 11101      | 21999  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | Ausländer.  |    |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. |             |
| 38  | 21  | 59     | 8   | 1  | 9      | 864         |
| 30  | 23  | 53     | —   | —  | —      | 1436        |
| 12  | 5   | 17     | —   | —  | —      | 544         |
| 18  | 13  | 31     | —   | —  | —      | 959         |
| 6   | 6   | 12     | —   | —  | —      | 517         |
| 24  | 18  | 42     | 2   | —  | 2      | 1369        |
| 19  | 11  | 30     | —   | —  | —      | 871         |
| 18  | 9   | 27     | 3   | 2  | 5      | 1265        |
| 32  | 20  | 52     | 1   | —  | 1      | 1719        |
| 49  | 42  | 91     | 2   | 1  | 3      | 1831        |
| 47  | 35  | 82     | 1   | 2  | 3      | 2270        |
| 293   | 203 | 496    | 17  | 6  | 23     | 13645       |
| 74  | 46  | 120    | 8   | 2  | 10     | 2153        |
| 9   | 12  | 21     | 1   | —  | 1      | 942         |
| 217   | 153 | 370    | 42  | 22 | 64     | 3130        |
| 53  | 44  | 97     | 2   | —  | 2      | 2430        |
| 17  | 15  | 32     | 2   | —  | 2      | 2126        |
| 29  | 23  | 52     | 5   | 1  | 6      | 3399        |
| 62  | 76  | 138    | 3   | 1  | 4      | 1548        |
| 37  | 35  | 72     | 1   | 2  | 3      | 4831        |
| 27  | 44  | 71     | 3   | 2  | 5      | 1742        |
| 44  | 39  | 83     | 1   | 1  | 2      | 853         |
| 569   | 487 | 1056   | 68  | 31 | 99     | 23154       |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |       |        |
|---------------------------------------|---|-------|--------|
|                                       | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |       | Total. |
| <b>Bern.</b>                          |   |       |        |
| Bern, Stadt *) . . . .                | 7661  | 9543  | 17204  |
| Bolligen . . . . .                    | 1534  | 1388  | 2922   |
| Bremgarten . . . . .                  | 844   | 877   | 1721   |
| Bümpliz . . . . .                     | 928   | 953   | 1881   |
| Kirchlindach . . . . .                | 389   | 370   | 759    |
| Köniz . . . . .                       | 2660  | 2570  | 5230   |
| Muri . . . . .                        | 529   | 543   | 1072   |
| Oberbalm . . . . .                    | 587   | 579   | 1166   |
| Stettlen . . . . .                    | 318   | 327   | 645    |
| Veckingen . . . . .                   | 1275  | 1273  | 2548   |
| Wohlen . . . . .                      | 1303  | 1204  | 2507   |
| Summa                                 | 18028   | 19627 | 37655  |
| <b>Biel.</b>                          |   |       |        |
| Biel . . . . .                        | 1557  | 1782  | 3339   |
| Summa                                 | 1557  | 1782  | 3339   |
| <b>Büren.</b>                         |   |       |        |
| Arch . . . . .                        | 761   | 691   | 1452   |
| Büren . . . . .                       | 512   | 542   | 1054   |
| Dießbach . . . . .                    | 645   | 658   | 1303   |
| Lengnau . . . . .                     | 336   | 357   | 693    |
| Oberwyl . . . . .                     | 316   | 316   | 632    |
| Pieterlen . . . . .                   | 629   | 656   | 1285   |
| Rütti . . . . .                       | 284   | 282   | 566    |
| Wengi . . . . .                       | 298   | 303   | 601    |
| Summa                                 | 3781  | 3805  | 7586   |

\*) Einige Gesandtschaften haben die Zählung in ihrem Hause verweigert.

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |      |        | A u s l ä n d e r.                                  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|------|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 1817  | 2012 | 3829   | 945   | 444 | 1389   | 22422       |
| 103   | 77   | 180    | 15  | 9   | 24     | 3126        |
| 74  | 86   | 160    | 1   | —   | 1      | 1882        |
| 33  | 23   | 56     | 2   | 1   | 3      | 1940        |
| 38  | 7    | 45     | 1   | —   | 1      | 805         |
| 118   | 101  | 219    | 32  | 7   | 39     | 5488        |
| 24  | 22   | 46     | 1   | 1   | 2      | 1120        |
| 2   | 3    | 5      | —   | —   | —      | 1171        |
| 8   | 5    | 13     | —   | —   | —      | 658         |
| 25  | 21   | 46     | 2   | 1   | 3      | 2597        |
| 26  | 37   | 63     | 7   | —   | 7      | 2577        |
| 2268  | 2394 | 4662   | 1006  | 463 | 1469   | 43786       |
| 370   | 331  | 701    | 160   | 48  | 208    | 4248        |
| 370   | 331  | 701    | 160   | 48  | 208    | 4248        |
| 27  | 17   | 44     | 3   | —   | 3      | 1499        |
| 46  | 37   | 83     | 10  | —   | 10     | 1147        |
| 43  | 33   | 76     | 1   | —   | 1      | 1380        |
| 13  | 9    | 22     | 1   | —   | 1      | 716         |
| 21  | 10   | 31     | —   | —   | —      | 663         |
| 24  | 22   | 46     | 1   | —   | 1      | 1332        |
| 4   | 14   | 18     | —   | —   | —      | 584         |
| 20  | 18   | 38     | —   | —   | —      | 639         |
| 198   | 160  | 358    | 16  | —   | 16     | 7960        |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |             |              |
|---------------------------------------|---|-------------|--------------|
|                                       | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |             | Total.       |
| <b>Burgdorf.</b>                      |   |             |              |
| Burgdorf . . . . .                    | 1057  | 1018        | 2075         |
| Hasle . . . . .                       | 1027  | 1017        | 2044         |
| Heimiswyl . . . . .                   | 1135  | 1082        | 2217         |
| Hindelbank . . . . .                  | 545   | 572         | 1117         |
| Kirchberg . . . . .                   | 2173  | 2053        | 4226         |
| Koppigen . . . . .                    | 1009  | 952         | 1961         |
| Krauchthal . . . . .                  | 900   | 924         | 1824         |
| Oberburg . . . . .                    | 931   | 910         | 1841         |
| Wynigen . . . . .                     | 1203  | 1185        | 2388         |
| <b>Summa</b>                          | <b>9980</b>   | <b>9713</b> | <b>19693</b> |
| <b>Courtelary.</b>                    |   |             |              |
| Corgemont . . . . .                   | 411   | 397         | 808          |
| Courtelary . . . . .                  | 515   | 550         | 1065         |
| St. Immer . . . . .                   | 985   | 1009        | 1994         |
| Ilfingen (Orvin) . . . . .            | 303   | 272         | 575          |
| Büderich (Pery) . . . . .             | 348   | 295         | 643          |
| Renan . . . . .                       | 897   | 810         | 1707         |
| Sombeval . . . . .                    | 207   | 173         | 380          |
| Sonvillier . . . . .                  | 817   | 788         | 1605         |
| Tramlingen . . . . .                  | 1121  | 1121        | 2242         |
| Vauffelin . . . . .                   | 217   | 198         | 415          |
| <b>Summa</b>                          | <b>5821</b>   | <b>5613</b> | <b>11434</b> |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | Ausländer.  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 119   | 123 | 242    | 82  | 18  | 100    | 2417        |
| 10  | 13  | 23     | —   | —   | —      | 2067        |
| 8   | 12  | 20     | —   | 3   | 3      | 2240        |
| 36  | 32  | 68     | 3   | 2   | 5      | 1190        |
| 128   | 118 | 246    | 11  | 6   | 17     | 4489        |
| 28  | 24  | 52     | 4   | 1   | 5      | 2018        |
| 45  | 41  | 86     | —   | —   | —      | 1910        |
| 35  | 28  | 63     | 3   | —   | 3      | 1907        |
| 37  | 24  | 61     | 2   | —   | 2      | 2451        |
| 446   | 415 | 861    | 105   | 30  | 135    | 20689       |
| 85  | 52  | 137    | 4   | —   | 4      | 949         |
| 58  | 55  | 113    | 37  | 9   | 46     | 1224        |
| 243   | 243 | 486    | 70  | 35  | 105    | 2585        |
| 18  | 20  | 38     | —   | —   | —      | 613         |
| 42  | 24  | 66     | 7   | 7   | 14     | 723         |
| 292   | 277 | 569    | 49  | 30  | 79     | 2355        |
| 9   | 11  | 20     | 3   | 3   | 6      | 406         |
| 117   | 128 | 245    | 36  | 18  | 54     | 1904        |
| 34  | 21  | 55     | 13  | 7   | 20     | 2317        |
| 3   | 1   | 4      | 1   | —   | 1      | 420         |
| 901   | 832 | 1733   | 220   | 109 | 329    | 13496       |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | Bürger und Angehörige<br>des Kantons. |            | Total. |
|---|---------------------------------------|------------|--------|
|   | männlichen<br>Geschlechts.            | weiblichen |        |
| D e l s b e r g .   |                                       |            |        |
| Bassencourt . . . . .   | 386                                   | 393        | 779    |
| Boecourt . . . . .  | 290                                   | 283        | 573    |
| Bourrignon . . . . .  | 152                                   | 192        | 344    |
| Courfaivre . . . . .  | 306                                   | 304        | 610    |
| Courroux . . . . .  | 362                                   | 390        | 752    |
| Courtetelle . . . . .   | 299                                   | 290        | 589    |
| Delsberg . . . . .  | 574                                   | 617        | 1191   |
| Develier . . . . .  | 256                                   | 250        | 506    |
| Glovelier . . . . .   | 267                                   | 250        | 517    |
| Montsevelier . . . . .  | 207                                   | 194        | 401    |
| Novelier . . . . .  | 209                                   | 249        | 458    |
| Pleigne . . . . .   | 232                                   | 183        | 415    |
| Rebevelier . . . . .  | 127                                   | 142        | 269    |
| Saulcy . . . . .  | 114                                   | 137        | 251    |
| Soihières . . . . .   | 132                                   | 114        | 246    |
| Soulce . . . . .  | 201                                   | 193        | 394    |
| Undervelier . . . . .   | 314                                   | 308        | 622    |
| Vermes . . . . .  | 231                                   | 262        | 493    |
| Viques . . . . .  | 199                                   | 227        | 426    |
| Blauen . . . . .  | 138                                   | 140        | 278    |
| Brislach . . . . .  | 166                                   | 194        | 360    |
| Burg . . . . .  | 99                                    | 113        | 212    |
| Lauffen . . . . .   | 762                                   | 790        | 1552   |
| Liesberg . . . . .  | 232                                   | 222        | 454    |
| Nenzlingen . . . . .  | 104                                   | 80         | 184    |
| Pfeffingen *) . . . . .                                       | 301                                   | 305        | 606    |
| Roggenburg . . . . .  | 227                                   | 226        | 453    |
| Röschenz . . . . .  | 209                                   | 221        | 430    |
| Tittingen . . . . .   | 148                                   | 145        | 293    |
| Summa   | 7244                                  | 7414       | 14658  |

\*) Nämlich die zu diesem, dem Kanton Basel zugetheilten, Kirchspiel

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | A u s l ä n d e r.                                  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 2   | 3   | 5      | 12  | 10  | 22     | 806         |
| —   | —   | —      | 1   | 2   | 3      | 576         |
| 9   | 3   | 12     | 1   | 1   | 2      | 358         |
| 2   | 2   | 4      | 1   | 1   | 2      | 616         |
| 43  | 31  | 74     | —   | 3   | 3      | 829         |
| 10  | 5   | 15     | 3   | 2   | 5      | 609         |
| 70  | 60  | 130    | 62  | 39  | 101    | 1422        |
| 5   | 9   | 14     | 2   | 2   | 4      | 524         |
| 2   | 1   | 3      | 3   | 3   | 6      | 526         |
| 1   | —   | 1      | —   | 2   | 2      | 404         |
| —   | 1   | 1      | 7   | 8   | 15     | 474         |
| 9   | 6   | 15     | 21  | 13  | 34     | 464         |
| 13  | 15  | 28     | 3   | 9   | 12     | 309         |
| 3   | 4   | 7      | —   | —   | —      | 258         |
| 5   | 3   | 8      | 2   | —   | 2      | 256         |
| 2   | 2   | 4      | —   | 1   | 1      | 399         |
| 4   | 4   | 8      | 34  | 40  | 74     | 704         |
| 42  | 33  | 75     | 1   | 1   | 2      | 570         |
| 5   | 6   | 11     | 2   | 2   | 4      | 441         |
| 8   | 10  | 18     | 1   | 1   | 2      | 298         |
| 25  | 13  | 38     | 1   | —   | 1      | 399         |
| 21  | 21  | 42     | 5   | 5   | 10     | 264         |
| 44  | 52  | 96     | 30  | 19  | 49     | 1697        |
| 9   | 20  | 29     | —   | —   | —      | 483         |
| —   | 3   | 3      | —   | —   | —      | 187         |
| 37  | 22  | 59     | 11  | 4   | 15     | 680         |
| 4   | 5   | 9      | 13  | 11  | 24     | 486         |
| 12  | 8   | 20     | 3   | 2   | 5      | 455         |
| 2   | 3   | 5      | —   | —   | —      | 298         |
| 389   | 345 | 734    | 219   | 181 | 400    | 15792       |

gehörenden Ortschaften Duggingen und Grellingen.

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | Bürger und Angehörige<br>des Kantons. |             |              |
|---|---------------------------------------|-------------|--------------|
|   | männlichen<br>Geschlechts.            | weiblichen  | Total.       |
| <b>E r l a c h .</b>  |                                       |             |              |
| Erlach . . . . .  | 488                                   | 522         | 1010         |
| Gampelen . . . . .  | 332                                   | 330         | 662          |
| Ins . . . . .   | 1261                                  | 1303        | 2564         |
| Neuenstadt . . . . .  | 588                                   | 574         | 1162         |
| Nods . . . . .  | 370                                   | 350         | 720          |
| Siselen . . . . .   | 435                                   | 436         | 871          |
| Tef . . . . .   | 586                                   | 556         | 1142         |
| Winelz . . . . .  | 422                                   | 390         | 812          |
| <b>Summa</b>  | <b>4483</b>                           | <b>4461</b> | <b>8943</b>  |
| <b>F r a u b r u n n e n .</b>                                |                                       |             |              |
| Bätterkinden . . . . .  | 508                                   | 505         | 1013         |
| Graffenried . . . . .   | 463                                   | 456         | 919          |
| Segenstorf . . . . .  | 1344                                  | 1280        | 2624         |
| Limpach . . . . .   | 409                                   | 399         | 808          |
| Messen . . . . .  | 529                                   | 535         | 1064         |
| Münchenbuchsee . . . . .                                      | 1128                                  | 893         | 2021         |
| Ugenstorf . . . . .   | 1008                                  | 1018        | 2026         |
| <b>Summa</b>  | <b>5389</b>                           | <b>5086</b> | <b>10475</b> |
| <b>F r e i b e r g e n .</b>                                  |                                       |             |              |
| Des Bois . . . . .  | 513                                   | 521         | 1034         |
| St. Brais . . . . .   | 282                                   | 292         | 574          |
| Des Breuleux . . . . .  | 382                                   | 355         | 737          |
| <b>Transport</b>  | <b>1177</b>                           | <b>1168</b> | <b>2345</b>  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | A u s l ä n d e r.                                  |    |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. |             |
| 31  | 26  | 57     | 7   | —  | 7      | 1074        |
| 31  | 31  | 62     | 10  | —  | 10     | 734         |
| 66  | 66  | 132    | 2   | 1  | 3      | 2699        |
| 111   | 72  | 183    | 56  | 10 | 66     | 1411        |
| 45  | 35  | 80     | —   | —  | —      | 800         |
| 4   | 3   | 7      | 1   | —  | 1      | 879         |
| 20  | 14  | 34     | 5   | 3  | 8      | 1184        |
| 27  | 17  | 44     | —   | —  | —      | 856         |
| 335   | 264 | 599    | 81  | 14 | 95     | 9637        |
| 22  | 24  | 46     | 5   | —  | 5      | 1064        |
| 22  | 25  | 47     | 2   | 2  | 4      | 970         |
| 48  | 47  | 95     | 4   | —  | 4      | 2723        |
| 23  | 15  | 38     | —   | —  | —      | 846         |
| 41  | 36  | 77     | —   | —  | —      | 1141        |
| 97  | 44  | 141    | 47  | 7  | 54     | 2216        |
| 50  | 46  | 96     | 6   | 1  | 7      | 2129        |
| 303   | 237 | 540    | 64  | 10 | 74     | 11089       |
| 10  | 3   | 13     | 53  | 37 | 90     | 1137        |
| 1   | —   | 1      | 3   | 1  | 4      | 579         |
| 2   | —   | 2      | 1   | —  | 1      | 740         |
| 13  | 3   | 16     | 57  | 38 | 95     | 2456        |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . |           | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.                      |      |             |
|---|-----------|--|------|-------------|
|   |           | P e r s o n e n<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | T o t a l . |
| Freibergen.   | Transport | 1177   | 1168 | 2345        |
| Epauvillers . . . . .   |           | 261  | 283  | 544         |
| Montfaucon . . . . .  |           | 291  | 319  | 610         |
| Noirmont . . . . .  |           | 514  | 516  | 1030        |
| Pommerats . . . . .   |           | 232  | 191  | 423         |
| Saignelégier . . . . .  |           | 897  | 947  | 1844        |
| Soubey . . . . .  |           | 150  | 152  | 302         |
|   | Summa     | 3522   | 3576 | 7098        |
| F r u t i g e n .   |           |  |      |             |
| Frutigen . . . . .  |           | 2047   | 2144 | 4191        |
| Reichenbach . . . . .   |           | 1056   | 1211 | 2267        |
| Neschi . . . . .  |           | 892  | 863  | 1755        |
| Adelboden . . . . .   |           | 623  | 642  | 1265        |
|   | Summa     | 4618   | 4860 | 9478        |
| I n t e r l a k e n .   |           |  |      |             |
| Brienz . . . . .  |           | 1597   | 1491 | 3088        |
| Osteig . . . . .  |           | 2751   | 2707 | 5458        |
| Grindelwald . . . . .   |           | 1276   | 1271 | 2547        |
| Habfarn . . . . .   |           | 370  | 307  | 677         |
| Leisigen . . . . .  |           | 383  | 409  | 792         |
| Lauterbrunnen . . . . .                                       |           | 844  | 862  | 1706        |
| Ringgenberg . . . . .   |           | 549  | 585  | 1134        |
| St. Beatenberg . . . . .                                      |           | 489  | 477  | 966         |
| Unterseen . . . . .   |           | 525  | 550  | 1075        |
|   | Summa     | 8784   | 8659 | 17443       |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |    |        | A u s l ä n d e r.                                  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|----|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 13  | 3  | 16     | 57  | 38  | 95     | 2456        |
| 1   | —  | 1      | 10  | 10  | 20     | 565         |
| 2   | 1  | 3      | 4   | 3   | 7      | 620         |
| 2   | 3  | 5      | 48  | 38  | 86     | 1121        |
| —   | —  | —      | 22  | 32  | 54     | 477         |
| 4   | 6  | 10     | 25  | 24  | 49     | 1903        |
| 5   | 2  | 7      | 24  | 18  | 42     | 351         |
| 27  | 15 | 42     | 190   | 163 | 353    | 7493        |
| 21  | 18 | 39     | 3   | —   | 3      | 4233        |
| 7   | 6  | 13     | 4   | 7   | 11     | 2291        |
| —   | —  | —      | —   | —   | —      | 1755        |
| —   | —  | —      | —   | —   | —      | 1265        |
| 28  | 24 | 52     | 7   | 7   | 14     | 9544        |
| 4   | 5  | 9      | 3   | 2   | 5      | 3102        |
| 29  | 22 | 51     | 11  | 2   | 13     | 5522        |
| —   | —  | —      | 2   | 1   | 3      | 2550        |
| —   | —  | —      | 2   | 2   | 4      | 681         |
| 2   | 3  | 5      | —   | —   | —      | 797         |
| —   | —  | —      | —   | —   | —      | 1706        |
| —   | —  | —      | —   | —   | —      | 1134        |
| 2   | 6  | 8      | —   | —   | —      | 974         |
| 16  | 16 | 32     | 3   | —   | 3      | 1110        |
| 53  | 52 | 105    | 21  | 7   | 28     | 17576       |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons. |            |        |
|--|---------------------------------------|------------|--------|
|  | männlichen<br>Geschlechts.            | weiblichen | Total. |
| <b>K o n o l f i n g e n.</b>                                |                                       |            |        |
| Dießbach . . . . .   | 2965                                  | 2894       | 5859   |
| Wichtrach . . . . .  | 985                                   | 976        | 1961   |
| Münsingen . . . . .  | 2516                                  | 2348       | 4864   |
| Worb . . . . .   | 1420                                  | 1385       | 2805   |
| Walfringen . . . . .   | 921                                   | 908        | 1829   |
| Biglen . . . . .   | 1522                                  | 1448       | 2970   |
| Höchstetten . . . . .  | 2244                                  | 2174       | 4418   |
| Wyl . . . . .  | 447                                   | 426        | 873    |
| Summa  | 13020                                 | 12559      | 25579  |
| <b>L a u p e n.</b>  |                                       |            |        |
| Ferenbalm . . . . .  | 412                                   | 400        | 812    |
| Frauenkappelen . . . . .                                     | 344                                   | 297        | 641    |
| Kerzerz . . . . .  | 488                                   | 498        | 986    |
| Laupen . . . . .   | 425                                   | 420        | 845    |
| Mühleberg . . . . .  | 1083                                  | 1026       | 2109   |
| Münchenwyler u. Clavaleyres *)                               | 209                                   | 187        | 396    |
| Neuenegg . . . . .   | 913                                   | 893        | 1806   |
| Summa  | 3874                                  | 3721       | 7595   |
| <b>M ü n s t e r.</b>  |                                       |            |        |
| Bevilard . . . . .   | 422                                   | 402        | 824    |
| Court . . . . .  | 421                                   | 356        | 777    |
| Grandval . . . . .   | 385                                   | 365        | 750    |
| Transport  | 1228                                  | 1123       | 2351   |

\*) Sind zwar keine Kirchgemeinden, müssen aber, als nach Murten, im

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone. |            |        | A u s l ä n d e r.         |            |        | Gesamtzahl. |
|---|------------|--------|----------------------------|------------|--------|-------------|
| Personen                                  |            | Total. | Personen                   |            | Total. |             |
| männlichen<br>Geschlechts.                | weiblichen |        | männlichen<br>Geschlechts. | weiblichen |        |             |
| 27  | 27         | 54     | 2                          | —          | 2      | 5915        |
| 34  | 47         | 81     | 4                          | 6          | 10     | 2052        |
| 27  | 23         | 50     | 12                         | 2          | 14     | 4928        |
| 48  | 39         | 87     | 7                          | —          | 7      | 2899        |
| 10  | 16         | 26     | 4                          | —          | 4      | 1859        |
| 4   | 3          | 7      | —                          | —          | —      | 2977        |
| 15  | 17         | 32     | 3                          | —          | 3      | 4453        |
| 10  | 5          | 15     | —                          | —          | —      | 888         |
| 175                                       | 177        | 352    | 32                         | 8          | 40     | 25971       |
| 56  | 50         | 106    | 1                          | —          | 1      | 919         |
| 8   | 6          | 14     | —                          | —          | —      | 655         |
| 7   | 9          | 16     | 1                          | —          | 1      | 1003        |
| 21  | 27         | 48     | 5                          | —          | 5      | 898         |
| 33  | 30         | 63     | 1                          | —          | 1      | 2173        |
| 50  | 35         | 85     | 1                          | —          | 1      | 482         |
| 35  | 39         | 74     | 1                          | —          | 1      | 1881        |
| 210                                       | 196        | 406    | 10                         | —          | 10     | 8011        |
| 29  | 28         | 57     | 1                          | —          | 1      | 882         |
| 29  | 27         | 56     | 14                         | 5          | 19     | 852         |
| 76  | 63         | 139    | 10                         | 12         | 22     | 911         |
| 134                                       | 118        | 252    | 25                         | 17         | 42     | 2645        |

Kanton Freiburg, kirchgenössig, hier ausgesetzt werden.

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . |           | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.                      |      |             |
|---|-----------|--|------|-------------|
|   |           | P e r s o n e n<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | T o t a l . |
| Münster.  | Transport | 1228   | 1123 | 2351        |
| Münster . . . .   |           | 603  | 585  | 1188        |
| Sornetan . . . .  |           | 300  | 334  | 634         |
| Savannes . . . .  |           | 746  | 750  | 1496        |
| Corban . . . . .  |           | 162  | 153  | 315         |
| Courrendlin . . . .   |           | 433  | 451  | 884         |
| Courchapoix . . . .   |           | 114  | 127  | 241         |
| Les Genevez . . . .   |           | 233  | 238  | 471         |
| La Tour . . . . .   |           | 232  | 250  | 482         |
| Mervelier . . . . .   |           | 233  | 273  | 506         |
| Clay *) . . . . .   |           | 71   | 73   | 144         |
|   | Summa     | 4355   | 4357 | 8712        |
| N i d a u .   |           |  |      |             |
| Bürglen . . . . .   |           | 911  | 935  | 1846        |
| Gottstatt . . . . .   |           | 353  | 353  | 706         |
| Ligerz . . . . .  |           | 215  | 195  | 410         |
| Mett . . . . .  |           | 434  | 435  | 869         |
| Nidau . . . . .   |           | 568  | 581  | 1149        |
| Suz . . . . .   |           | 294  | 252  | 546         |
| Täuffelen . . . . .   |           | 665  | 609  | 1274        |
| Zwam . . . . .  |           | 388  | 405  | 793         |
| Walperswyl . . . . .  |           | 370  | 362  | 732         |
|   | Summa     | 4198   | 4127 | 8325        |

\*) Clay ist zwar keine Kirchgemeinde, wird aber hier ausgesetzt, weil

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone. |                            |        | A u s l ä n d e r.         |                            |        | Gesamtzahl. |
|---|----------------------------|--------|----------------------------|----------------------------|--------|-------------|
| P e r s o n e n                           |                            | Total. | P e r s o n e n            |                            | Total. |             |
| männlichen<br>Geschlechts.                | weiblichen<br>Geschlechts. |        | männlichen<br>Geschlechts. | weiblichen<br>Geschlechts. |        |             |
| 134                                       | 118                        | 252    | 25                         | 17                         | 42     | 2645        |
| 45  | 36                         | 81     | 24                         | 5                          | 29     | 1298        |
| 30  | 27                         | 57     | 1                          | —                          | 1      | 692         |
| 80  | 52                         | 132    | 28                         | 10                         | 38     | 1666        |
| 3   | 5                          | 8      | 5                          | 4                          | 9      | 332         |
| 27  | 26                         | 53     | 26                         | 28                         | 54     | 991         |
| 3   | 4                          | 7      | —                          | 1                          | 1      | 249         |
| 2   | —                          | 2      | —                          | —                          | —      | 473         |
| 5   | —                          | 5      | 1                          | —                          | 1      | 488         |
| 30  | 23                         | 53     | 5                          | 5                          | 10     | 569         |
| 26  | 22                         | 48     | 3                          | 1                          | 4      | 196         |
| 385                                       | 313                        | 698    | 118                        | 71                         | 189    | 9599        |
| 38  | 42                         | 80     | —                          | —                          | —      | 1926        |
| 11  | 14                         | 25     | 2                          | —                          | 2      | 733         |
| 22  | 7                          | 29     | 14                         | —                          | 14     | 453         |
| 36  | 39                         | 75     | 3                          | —                          | 3      | 947         |
| 36  | 14                         | 50     | 21                         | 8                          | 29     | 1228        |
| 5   | 6                          | 11     | —                          | —                          | —      | 557         |
| 15  | 12                         | 27     | 2                          | —                          | 2      | 1303        |
| 38  | 14                         | 52     | 10                         | 1                          | 11     | 856         |
| 15  | 11                         | 26     | 1                          | —                          | 1      | 759         |
| 216                                       | 159                        | 375    | 53                         | 9                          | 62     | 8762        |

es nach Vermes, im Amtsbezirk Delsberg, kirchgenössig ist.

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.                      |             |              |
|---|--|-------------|--------------|
|   | P e r s o n e n<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |             | T o t a l .  |
| <b>O b e r h a s l e .</b>                                    |  |             |              |
| Gadmen . . . . .  | 318  | 372         | 690          |
| Guttannen . . . . .   | 229  | 257         | 486          |
| Inner-Kirchet . . . . .                                       | 662  | 694         | 1356         |
| Meiringen . . . . .   | 2019   | 2107        | 4126         |
| <b>Summa</b>  | <b>3228</b>  | <b>3430</b> | <b>6658</b>  |
| <b>P r u n t r u t .</b>                                      |  |             |              |
| Beurnevaisin . . . . .  | 158  | 160         | 318          |
| Bonfol . . . . .  | 588  | 598         | 1186         |
| Coeuve . . . . .  | 286  | 279         | 565          |
| Dampheux . . . . .  | 292  | 266         | 558          |
| Bendelincourt . . . . .                                       | 312  | 346         | 658          |
| Boncourt . . . . .  | 251  | 263         | 514          |
| Buir . . . . .  | 206  | 179         | 385          |
| Bure . . . . .  | 408  | 392         | 800          |
| Courchavon . . . . .  | 119  | 120         | 239          |
| Courtemaiche . . . . .  | 195  | 204         | 399          |
| Montignez . . . . .   | 158  | 139         | 297          |
| Alle . . . . .  | 382  | 415         | 797          |
| Bressancourt . . . . .  | 188  | 187         | 375          |
| Courgenay . . . . .   | 479  | 509         | 988          |
| Courtedour . . . . .  | 220  | 229         | 449          |
| Fontenois . . . . .   | 261  | 285         | 546          |
| Charmoille . . . . .  | 678  | 733         | 1411         |
| Cornol . . . . .  | 369  | 351         | 720          |
| Miscourt . . . . .  | 267  | 280         | 547          |
| <b>Transport</b>  | <b>5817</b>  | <b>5935</b> | <b>11752</b> |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |    |        | Ausländer.  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|----|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 3   | 4  | 7      | —   | —   | —      | 697         |
| 3   | 3  | 6      | —   | —   | —      | 492         |
| 4   | 9  | 13     | —   | —   | —      | 1369        |
| 17  | 17 | 34     | 4   | 1   | 5      | 4165        |
| 27  | 33 | 60     | 4   | 1   | 5      | 6723        |
| —   | —  | —      | 2   | 3   | 5      | 323         |
| 1   | —  | 1      | 12  | 8   | 20     | 1207        |
| 4   | 2  | 6      | 3   | 4   | 7      | 578         |
| —   | —  | —      | 11  | 6   | 17     | 575         |
| —   | —  | —      | 2   | 14  | 16     | 674         |
| 5   | 5  | 10     | 50  | 28  | 78     | 602         |
| 1   | —  | 1      | 5   | 6   | 11     | 397         |
| —   | —  | —      | 14  | 12  | 26     | 826         |
| 2   | 4  | 6      | 19  | 13  | 32     | 277         |
| 2   | 1  | 3      | 12  | 6   | 18     | 420         |
| 1   | —  | 1      | 11  | 5   | 16     | 314         |
| —   | —  | —      | —   | 2   | 2      | 799         |
| —   | —  | —      | 5   | 4   | 9      | 384         |
| 6   | 2  | 8      | 19  | 9   | 28     | 1024        |
| —   | —  | —      | 2   | 6   | 8      | 457         |
| —   | —  | —      | 18  | 13  | 31     | 577         |
| 2   | —  | 2      | 21  | 28  | 49     | 1462        |
| 2   | 3  | 5      | 8   | 6   | 14     | 739         |
| —   | —  | —      | 1   | 1   | 2      | 549         |
| 26  | 17 | 43     | 215   | 174 | 389    | 12184       |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n. |           | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.                      |      |        |
|--|-----------|--|------|--------|
|  |           | P e r s o n e n<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. |
| Pruntrut.  | Transport | 5817   | 5935 | 11752  |
| Pruntrut . . . . .   |           | 851  | 1030 | 1881   |
| Chevèze . . . . .  |           | 424  | 384  | 808    |
| Damvant . . . . .  |           | 253  | 272  | 525    |
| Fahy . . . . .   |           | 211  | 218  | 429    |
| Grandfontaine . . . . .                                      |           | 393  | 418  | 811    |
| Ocourt . . . . .   |           | 157  | 142  | 299    |
| St. Ursanne . . . . .  |           | 524  | 576  | 1100   |
|  | Summa     | 8630   | 8975 | 17605  |
| S a n e n.   |           |  |      |        |
| Abläntschèn . . . . .  |           | 66   | 60   | 126    |
| Osteig . . . . .   |           | 348  | 360  | 708    |
| Lauenen . . . . .  |           | 299  | 305  | 604    |
| Sanen . . . . .  |           | 1470   | 1557 | 3027   |
|  | Summa     | 2183   | 2282 | 4465   |
| S c h w a r z e n b u r g.                                   |           |  |      |        |
| Albligen . . . . .   |           | 285  | 288  | 573    |
| Guggisberg . . . . .   |           | 2526   | 2645 | 5171   |
| Wahlern . . . . .  |           | 2512   | 2439 | 4951   |
|  | Summa     | 5323   | 5372 | 10695  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |    |        | Ausländer.  |     |        | Gesamtzahl. |
|---|----|--------|---|-----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. |             |
| 26  | 17 | 43     | 215   | 174 | 389    | 12184       |
| 65  | 39 | 104    | 279   | 258 | 537    | 2522        |
| —   | —  | —      | 12  | 9   | 21     | 829         |
| —   | —  | —      | 38  | 31  | 69     | 594         |
| —   | —  | —      | 11  | 12  | 23     | 452         |
| —   | —  | —      | 17  | 9   | 26     | 837         |
| 5   | 6  | 11     | 60  | 55  | 115    | 425         |
| 10  | 9  | 19     | 94  | 68  | 162    | 1281        |
| 106   | 71 | 177    | 726   | 616 | 1342   | 19124       |
| 5   | 1  | 6      | —   | —   | —      | 132         |
| 6   | 9  | 15     | 3   | 1   | 4      | 727         |
| 10  | 8  | 18     | —   | —   | —      | 623         |
| 31  | 43 | 74     | 7   | 1   | 8      | 3109        |
| 52  | 61 | 113    | 10  | 2   | 12     | 4590        |
| 8   | 10 | 18     | —   | —   | —      | 591         |
| 14  | 16 | 30     | 1   | 1   | 2      | 5203        |
| 13  | 10 | 23     | 1   | —   | 1      | 4975        |
| 35  | 36 | 71     | 2   | 1   | 3      | 10769       |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden.  | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |             |              |
|--|---|-------------|--------------|
|  | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |             | Total.       |
| <b>S e f t i g e n .</b>               |   |             |              |
| Belp . . . . .                         | 1499  | 1503        | 3002         |
| Berzensee . . . . .                    | 394   | 399         | 793          |
| Gurzelen . . . . .                     | 535   | 591         | 1126         |
| Kirchdorf . . . . .                    | 989   | 889         | 1878         |
| Küeggisberg . . . . .                  | 1466  | 1502        | 2968         |
| Thurnen . . . . .                      | 1857  | 1946        | 3803         |
| Wattenwyl . . . . .                    | 909   | 992         | 1901         |
| Zimmerwald . . . . .                   | 903   | 843         | 1746         |
| <b>Summa</b>                           | <b>8552</b>   | <b>8665</b> | <b>17217</b> |
| <b>S i g n a u .</b>                   |   |             |              |
| Eggiwyl . . . . .                      | 1218  | 1210        | 2428         |
| Langnau . . . . .                      | 2554  | 2483        | 5037         |
| Lauperzwyl . . . . .                   | 1230  | 1252        | 2482         |
| Röthenbach . . . . .                   | 755   | 728         | 1483         |
| Rüderswyl . . . . .                    | 1103  | 1134        | 2237         |
| Schangnau . . . . .                    | 523   | 511         | 1034         |
| Signau . . . . .                       | 1187  | 1103        | 2290         |
| Trub . . . . .                         | 1360  | 1331        | 2691         |
| <b>Summa</b>                           | <b>9930</b>   | <b>9752</b> | <b>19682</b> |
| <b>O b e r - S i m m e n t h a l .</b> |   |             |              |
| Boltigen . . . . .                     | 978   | 946         | 1924         |
| Lenk . . . . .                         | 1072  | 1158        | 2230         |
| St. Steffan . . . . .                  | 663   | 745         | 1408         |
| Zweisimmen . . . . .                   | 945   | 994         | 1939         |
| <b>Summa</b>                           | <b>3658</b>   | <b>3843</b> | <b>7501</b>  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | Ausländer.  |   |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|---|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |   | Total. |             |
| 70  | 65  | 135    | 8   | 1 | 9      | 3146        |
| 6   | 9   | 15     | —   | — | —      | 808         |
| 6   | 6   | 12     | 1   | 2 | 3      | 1141        |
| 22  | 22  | 44     | —   | — | —      | 1922        |
| 5   | 5   | 10     | —   | — | —      | 2978        |
| 74  | 64  | 138    | 4   | — | 4      | 3945        |
| 5   | 8   | 13     | 2   | — | 2      | 1916        |
| 5   | 1   | 6      | —   | — | —      | 1752        |
| 193   | 180 | 373    | 15  | 3 | 18     | 17608       |
| 7   | 13  | 20     | —   | — | —      | 2448        |
| 26  | 13  | 39     | 5   | — | 5      | 5081        |
| 6   | 4   | 10     | 2   | — | 2      | 2494        |
| 5   | 6   | 11     | —   | — | —      | 1494        |
| 11  | 8   | 19     | —   | — | —      | 2256        |
| 1   | 3   | 4      | —   | — | —      | 1038        |
| 20  | 9   | 29     | 5   | — | 5      | 2324        |
| 3   | 2   | 5      | 1   | — | 1      | 2697        |
| 79  | 58  | 137    | 13  | — | 13     | 19832       |
| 2   | 5   | 7      | 2   | 8 | 10     | 1941        |
| 3   | 5   | 8      | —   | — | —      | 2238        |
| 3   | 2   | 5      | —   | — | —      | 1413        |
| 7   | 6   | 13     | 18  | — | 18     | 1970        |
| 15  | 18  | 33     | 20  | 8 | 28     | 7562        |

| A m t s b e z i r k e<br>und<br>K i r c h g e m e i n d e n . | Bürger und Angehörige<br>des Kantons. |              |              |
|---|---------------------------------------|--------------|--------------|
|   | männlichen<br>Geschlechts.            | weiblichen   | Total.       |
| <b>Nieder-Simmenthal.</b>                                     |                                       |              |              |
| Därstetten . . . . .  | 487                                   | 467          | 954          |
| Diemtigen . . . . .   | 901                                   | 933          | 1834         |
| Erlenbach . . . . .   | 573                                   | 631          | 1204         |
| Oberwyl . . . . .   | 679                                   | 736          | 1415         |
| Reutigen . . . . .  | 588                                   | 614          | 1202         |
| Spiez . . . . .   | 869                                   | 930          | 1799         |
| Wimmis . . . . .  | 546                                   | 601          | 1147         |
| <b>Summa</b>  | <b>4643</b>                           | <b>4912</b>  | <b>9555</b>  |
| <b>T h u n .</b>  |                                       |              |              |
| Amsoldingen . . . . .   | 837                                   | 842          | 1679         |
| Blumenstein . . . . .   | 420                                   | 441          | 862          |
| Hilterfingen . . . . .  | 864                                   | 884          | 1748         |
| Schwarzenegg . . . . .  | 1274                                  | 1266         | 2540         |
| Sigriswyl . . . . .   | 1415                                  | 1441         | 2856         |
| Steffisburg . . . . .   | 2316                                  | 2186         | 4502         |
| Thierachern . . . . .   | 1392                                  | 1368         | 2760         |
| Thun . . . . .  | 2132                                  | 2446         | 4578         |
| <b>Summa</b>  | <b>10650</b>                          | <b>10874</b> | <b>21524</b> |
| <b>T r a c h s e l w a l d .</b>                              |                                       |              |              |
| Affoltern . . . . .   | 543                                   | 504          | 1047         |
| Dürrenroth . . . . .  | 780                                   | 745          | 1525         |
| Erismwyl . . . . .  | 2004                                  | 1983         | 3987         |
| Huttwyl . . . . .   | 1490                                  | 1538         | 3028         |
| <b>Transport</b>  | <b>4817</b>                           | <b>4770</b>  | <b>9587</b>  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | A u s l ä n d e r.                                  |    |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. |             |
| 2   | 2   | 4      | —   | —  | —      | 958         |
| 9   | 11  | 20     | 1   | —  | 1      | 1855        |
| 17  | 17  | 34     | 3   | 1  | 4      | 1242        |
| 3   | 5   | 8      | —   | —  | —      | 1423        |
| 4   | 6   | 10     | —   | —  | —      | 1212        |
| 8   | 3   | 11     | —   | —  | —      | 1810        |
| 14  | 8   | 22     | —   | —  | —      | 1169        |
| 57  | 52  | 109    | 4   | 1  | 5      | 9669        |
| 9   | 4   | 13     | —   | —  | —      | 1692        |
| 1   | —   | 1      | —   | —  | —      | 862         |
| 7   | 9   | 16     | 7   | 4  | 11     | 1775        |
| 3   | 3   | 6      | —   | —  | —      | 2546        |
| 1   | —   | 1      | 2   | 5  | 7      | 2864        |
| 49  | 26  | 75     | 15  | 3  | 18     | 4595        |
| 34  | 29  | 63     | 1   | 1  | 2      | 2825        |
| 147   | 130 | 277    | 78  | 22 | 100    | 4955        |
| 251   | 201 | 452    | 103   | 35 | 138    | 22114       |
| 3   | 2   | 5      | —   | —  | —      | 1052        |
| 9   | 8   | 17     | —   | —  | —      | 1542        |
| 28  | 24  | 52     | —   | —  | —      | 4039        |
| 29  | 27  | 56     | 8   | —  | 8      | 3092        |
| 69  | 61  | 130    | 8   | —  | 8      | 9725        |

| Amtsbezirke<br>und<br>Kirchgemeinden. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |       |        |
|---------------------------------------|---|-------|--------|
|                                       | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |       | Total. |
| Trachselwald. Transport               | 4817  | 4770  | 9587   |
| Lüzelflüh . . . .                     | 1690  | 1624  | 3314   |
| Rüegsau . . . .                       | 1025  | 969   | 1994   |
| Sumiswald . . . .                     | 2565  | 2572  | 5137   |
| Trachselwald . . . .                  | 801   | 819   | 1620   |
| Walterswyl . . . .                    | 353   | 324   | 677    |
| Summa                                 | 11251   | 11078 | 22329  |
| Wangen.                               |   |       |        |
| Herzogenbuchsee . . . .               | 2848  | 2939  | 5787   |
| Niederbipp . . . .                    | 1293  | 1248  | 2541   |
| Oberbipp . . . .                      | 1598  | 1590  | 3188   |
| Seeberg . . . .                       | 948   | 883   | 1831   |
| Ursenbach . . . .                     | 702   | 642   | 1344   |
| Wangen . . . .                        | 828   | 793   | 1621   |
| Summa                                 | 8217  | 8095  | 16312  |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |     |        | A u s l ä n d e r.                                  |    |        | Gesamtzahl. |
|---|-----|--------|---|----|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |     | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |    | Total. |             |
| 69  | 61  | 130    | 8   | —  | 8      | 9725        |
| 18  | 9   | 27     | 4   | —  | 4      | 3345        |
| 22  | 10  | 32     | 2   | —  | 2      | 2028        |
| 25  | 23  | 48     | 18  | 4  | 22     | 5207        |
| 2   | 5   | 7      | 1   | —  | 1      | 1628        |
| 4   | 4   | 8      | —   | —  | —      | 658         |
| 140   | 112 | 252    | 33  | 4  | 37     | 22618       |
| 104   | 102 | 206    | 13  | 2  | 15     | 6008        |
| 46  | 36  | 82     | 6   | —  | 6      | 2629        |
| 46  | 39  | 85     | 4   | 2  | 6      | 3279        |
| 22  | 9   | 31     | 1   | —  | 1      | 1863        |
| 15  | 9   | 24     | —   | —  | —      | 1368        |
| 37  | 17  | 54     | 17  | 13 | 30     | 1705        |
| 270   | 212 | 482    | 41  | 17 | 58     | 16852       |

| Zusammenzug.<br>Amtsbezirke. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |        |        |
|------------------------------|---|--------|--------|
|                              | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |        | Total. |
| Narberg . . . . .            | 6623  | 6503   | 13126  |
| Narwangen . . . . .          | 10898   | 11101  | 21999  |
| Bern . . . . .               | 18028   | 19627  | 37655  |
| Biel . . . . .               | 1557  | 1782   | 3339   |
| Büren . . . . .              | 3781  | 3805   | 7586   |
| Burgdorf . . . . .           | 9980  | 9713   | 19693  |
| Courtelary . . . . .         | 5821  | 5613   | 11434  |
| Delsberg . . . . .           | 7244  | 7414   | 14658  |
| Erlach . . . . .             | 4482  | 4461   | 8943   |
| Fraubrunnen . . . . .        | 5389  | 5086   | 10475  |
| Freibergen . . . . .         | 3522  | 3576   | 7098   |
| Frutigen . . . . .           | 4618  | 4860   | 9478   |
| Interlaken . . . . .         | 8784  | 8659   | 17443  |
| Konolfingen . . . . .        | 13020   | 12559  | 25579  |
| Laupen . . . . .             | 3874  | 3721   | 7595   |
| Transport                    | 107621  | 108480 | 216101 |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |      |        | Ausländer.  |      |        | Gesamtzahl. |
|---|------|--------|---|------|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. |             |
| 293   | 203  | 496    | 17  | 6    | 23     | 13645       |
| 569   | 487  | 1056   | 68  | 31   | 99     | 23154       |
| 2268  | 2394 | 4662   | 1006  | 463  | 1469   | 43786       |
| 370   | 331  | 701    | 160   | 48   | 208    | 4248        |
| 198   | 160  | 358    | 16  | —    | 16     | 7960        |
| 446   | 415  | 861    | 105   | 30   | 135    | 20689       |
| 901   | 832  | 1733   | 220   | 109  | 329    | 13496       |
| 389   | 345  | 734    | 219   | 181  | 400    | 15792       |
| 335   | 264  | 599    | 81  | 14   | 95     | 9637        |
| 303   | 237  | 540    | 64  | 10   | 74     | 11089       |
| 27  | 15   | 42     | 190   | 163  | 353    | 7493        |
| 28  | 24   | 52     | 7   | 7    | 14     | 9544        |
| 53  | 52   | 105    | 21  | 7    | 28     | 17576       |
| 175   | 177  | 352    | 32  | 8    | 40     | 25971       |
| 210   | 196  | 406    | 10  | —    | 10     | 8011        |
| 6565  | 6132 | 12697  | 2216  | 1077 | 3293   | 232091      |

| Zusammenzug.<br>Amtsbezirke. | Bürger und Angehörige<br>des Kantons.               |        |        |
|------------------------------|---|--------|--------|
|                              | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |        | Total. |
| Transport                    | 107621  | 108480 | 216101 |
| Münster . . . . .            | 4355  | 4357   | 8712   |
| Nidau . . . . .              | 4198  | 4127   | 8325   |
| Oberhasle . . . . .          | 3228  | 3430   | 6658   |
| Pruntrut . . . . .           | 8630  | 8975   | 17605  |
| Sanen . . . . .              | 2183  | 2282   | 4465   |
| Schwarzenburg . . . . .      | 5323  | 5372   | 10695  |
| Seftigen . . . . .           | 8552  | 8665   | 17217  |
| Signau . . . . .             | 9930  | 9752   | 19682  |
| Ober-Simmenthal . . . . .    | 3658  | 3843   | 7501   |
| Nieder-Simmenthal . . . . .  | 4643  | 4912   | 9555   |
| Thun . . . . .               | 10650   | 10874  | 21524  |
| Trachselwald . . . . .       | 11251   | 11078  | 22329  |
| Wangen . . . . .             | 8217  | 8095   | 16312  |
| Total                        | 192439  | 194242 | 386681 |

| Bürger und Angehörige<br>anderer Kantone.           |      |        | Ausländer.  |      |        | Gesamtzahl. |
|---|------|--------|---|------|--------|-------------|
| Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. | Personen<br>männlichen   weiblichen<br>Geschlechts. |      | Total. |             |
| 6565  | 6132 | 12697  | 2216  | 1077 | 3293   | 232091      |
| 385   | 313  | 698    | 118   | 71   | 189    | 9599        |
| 216   | 159  | 375    | 53  | 9    | 62     | 8762        |
| 27  | 33   | 60     | 4   | 1    | 5      | 6723        |
| 106   | 71   | 177    | 726   | 616  | 1342   | 19124       |
| 52  | 61   | 113    | 10  | 2    | 12     | 4590        |
| 35  | 36   | 71     | 2   | 1    | 3      | 10769       |
| 193   | 180  | 373    | 15  | 3    | 18     | 17608       |
| 79  | 58   | 137    | 13  | —    | 13     | 19832       |
| 15  | 18   | 33     | 20  | 8    | 28     | 7562        |
| 57  | 52   | 109    | 4   | 1    | 5      | 9669        |
| 251   | 201  | 452    | 103   | 35   | 138    | 22114       |
| 140   | 112  | 252    | 33  | 4    | 37     | 22618       |
| 270   | 212  | 482    | 41  | 17   | 58     | 16852       |
| 8391  | 7638 | 16029  | 3358  | 1845 | 5203   | 407913      |

## E r k l ä r u n g ,

betreffend

die Erneuerung der Uebereinkunft zwischen der königlich sardinischen Regierung und mehreren Schweizerkantonen über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

16. Mai  
1838.

Nachdem die am 12. Mai 1827 durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz und der schweizerischen Angehörigen in den Staaten der sardinischen Monarchie ihr Ende erreicht hat, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach erfolgter Auswechslung ihrer Vollmachtsakten und in Folge einer von dem Herrn Freiherrn von Blonay unter'm 28. Mai l. J. dem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilten Erwiederung, einerseits im Namen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien und anderseits im Namen der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, die erwähnte Uebereinkunft auf eine Dauer von zehn Jahren, von dem 1. Heumonath 1837 an gerechnet, zu erneuern und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen wurde, so wie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben beigetreten waren.

Ebenso sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ausdrücklich übereingekommen, daß es den Kantonen Graubünden und Waadt, welche sich unter Vorbehalt definitiver Ratifikation für die Erneuerung dieser Ueber-

einkunft erklärt haben, und den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, so wie allen übrigen Kantonen, welche sich noch nicht für diese Uebereinkunft erklären konnten, zu allen Zeiten frei stehe, derselben beizutreten.

16. Mai  
1838.

Am ersten Heumonats eintausend achthundert sieben und vierzig, nach Ablauf derjenigen zehn Jahre, für welche die erwähnte Uebereinkunft erneuert worden ist, steht es den kontrahirenden Theilen frei, die gegenseitigen Verabredungen zu erneuern, in Folge gemeinsamen Einverständnisses zu verändern oder von derselben des Gänzlichen zurückzutreten.

Von der gegenwärtigen Uebereinkunft sind im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Blonay, und im Namen des eidgenössischen Vororts durch dessen Kommissarien, Herrn de la Harpe, Staatsrath des Kantons Waadt, und Herrn Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, zwei urschriftliche Ausfertigungen unterzeichnet worden zu Luzern den ein und dreißigsten Heumonats eintausend achthundert dreißig und sieben.

Der außerordentliche  
Gesandte und bevollmächtigte  
Minister von Sardinien,  
**Freiherr von Blonay.**

*E. de la Harpe,*  
Mitglied des Staats-  
raths des Kantons Waadt,  
Kommissarius ad hoc.

**Barman,**  
Mitglied des Landrathes  
des Kantons Wallis,  
Kommissarius ad hoc.

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Abthn.**

16. Mai  
1838.

Der Stand Bern trat der obigen Erklärung unter'm 21. August 1837 bei, was der Bundesversammlung von Seite der bernischen Gesandtschaft am 29. August 1837 mitgetheilt wurde. (Siehe Bericht der Gesandtschaft des Standes Bern über die Tagsatzung vom Jahr 1837, S. 46, Pag. 76, 77.)

### U n m e r k u n g.

Zwischen der Regierung des Kantons Bern und der königlich-sardinischen Gesandtschaft bei der Eidgenossenschaft, ist die auf die Note des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers von Sardinien, Seiner Excellenz des Herrn Baron von Blonay, vom 19. Hornung 1838, und das Antwortschreiben des Regierungsrathes der Republik Bern, vom 30. April 1838, gegründete Uebereinkunft geschlossen worden, welcher zufolge der Ansiedlungspasß für das neue sardinische Familienhaupt, dessen Vorweisung Behufs der Ertheilung einer Heirathsbewilligung an einen sardinischen Unterthan durch den Artikel 7 des vorgedachten Niederlassungsvertrages mit Sardinien vorgeschrieben ist, demselben erst nach vollzogener Ehe durch die Gesandtschaft zugestellt werden soll.

Bern, den 23. Mai 1838.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

**Scharner.**

Der Staatschreiber,

**Hünerwadel.**

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein.

### Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Juni  
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschristgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

1. Juni  
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen in Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. Kopp.**

Der eidgenössische Kanzler,

**Am Nhn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nhn.**

### Fürstlich-lichtenstein'sche Deklaration.

1. Juni  
1838.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Lichtenstein und dem hohen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechsellender Erklärungen verabredet worden, so wird hiedurch von Seite des souveränen Fürstenthums Lichtenstein erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftsgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

1. Juni  
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegennärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

So geschehen zu Wien, den 18. April 1838.

Fürstlich-Lichtenstein'sche Hofkanzlei,  
**Joseph Freiherr von Buschmann,**  
fürstlicher dirigirender Hofrath.

(L. S.) **Maximilian Kraupa,**  
fürstlicher Rath.

**Franz Straf,**  
fürstlicher Sekretär.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Wir Schultheiß und Regierungsrath der  
Republik Bern

verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein unter'm 20. April lezthin zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 15. November 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

1. Juni  
1838.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum  
Meklenburg-Strelitz.

### Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-meklenburg-strelitzischen Staatsregierung in Hinsicht einer

1. Juni  
1838.

1. Juni  
1838.

wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke

an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

1. Juni  
1838.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. K. Amrhyn.**

Der eidgenössische Kanzler,

**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

### Großherzoglich-meklenburg-strelizische Erklärung.

Die großherzoglich-meklenburg-strelizische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Meklenburg-Streliz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der

1. Juni  
1838.

schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Erklärung ausgewechselt, und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechslung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Juni  
1838.

Neustreliz, den 21. Merz 1838.

(L. S.)

Großherzoglich-meklenburgisches  
Staatsministerium,  
Dewitz.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am Rhyn.

### E r k l ä r u n g

wegen der zwischen der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, in Hinsicht einer allgemeinen Freizügigkeit.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der  
Republik Bern

verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Meklenburg-Streliz am 23. gleichen Monats zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 9. Mai 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung

1. Juni 1838. treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

**Scharner.**

Der Staatschreiber,

**Sünerwadel.**

## K r e i s s c h r e i b e n

an

sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Bewilligung des Regierungsstatthalters zu Abhaltung von außerordentlichen Gemeindeversammlungen.

S i t.

6. Juni 1838. Durch eine an uns gelangte Einfrage, ob zu der Publikation einer Bürger- oder Einwohnergemeindeversammlung die Bewilligung des Regierungsstatthalters erforderlich sei, finden wir uns veranlaßt, Ihnen nachstehende Weisung zugehen zu lassen:

Die Bekanntmachung der reglementarisch vorgeschriebenen ordentlichen Gemeindeversammlungen bedarf allerdings keiner Genehmigung von Seite der Regierungsbehörde. Dagegen ist es Behufs der Ausübung der amtlichen Aufsicht nothwendig, daß für die Erlassung der Publikation zu Einberufung außerordentlicher

Gemeindeversammlungen zuvor die Bewilligung des Regierungsstatthalters eingeholt werde.

6. Juni  
1838.

Wir ertheilen Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, demnach den Auftrag, den Gemeinden Ihres Amtsbezirks von dieser Vorschrift zu ihrem Verhalte Kenntniß zu geben.

Bern, den 6. Juni 1838.

Der Schultheiß,  
Esharner.

Der Staatschreiber,  
Hünerrwadel.

---

## K r e i s s c h r e i b e n

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und an die Centralpolizeidirektion über das Verfahren bei Ertheilung von Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene.

E i t.

Auf den Antrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements haben wir heute, in Betrachtung, daß keine gesetzlichen Vorschriften das Verfahren bezeichnen, welches bei Ertheilung von temporären Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene beobachtet werden soll, die Aufstellung eines daherigen Regulativs aber zu Erzielung einer wirksamen Polizeiaufsicht über diese

8. Juni  
1838.

8. Juni  
1838.

Klasse von Sträflingen durchaus erforderlich ist, uns veranlaßt gesehen, zu beschließen, was folgt:

1. Den Regierungsstatthaltern wird die Befugniß ertheilt, Verwiesenen in dringenden Fällen, wo die Humanität es gebietet, die Betretung des Amtsbezirks für höchstens vier Tage zu bewilligen.

Ueber diese ertheilten Bewilligungen haben die Regierungsstatthalter eine besondere genaue Kontrolle zu führen.

2. Wenn Verwiesene um Gestattung längern Aufenthaltes oder Erlaubniß zu Betretung mehr als eines Bezirkes nachsuchen, ist der Centralpolizeidirektor, und in dessen Abwesenheit sein Adjunkt, ermächtigt, dergleichen Bewilligungen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu ertheilen. Im erstern Falle ist aber hiefür die Vorweisung einer Empfehlung des betreffenden Regierungsstatthalters vonnöthen.

Auch die Centralpolizeidirektion hat eine Kontrolle zu führen über die von ihr ausgestellten Bezirksbetretungsbewilligungen.

Diesem Beschlusse, den wir in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufnehmen lassen, ist nun, so oft der Fall seiner Anwendung eintreten wird, von Ihrer Seite gehörig nachzukommen.

Bern, den 8. Juni 1838.

Der Schultheiß,

**Eschner.**

Der zweite Rathschreiber,

**M. v. Stürler.**

## Vorörtliches Kreis Schreiben,

betreffend

die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Stempel- und expeditiousfreier Ausfertigung aller Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

Luzern, den 9. Brachmonat 1838.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unter'm 11. März 1836 hatte der eidgenössische Vorort die Stände in Kenntniß gesetzt, daß in Folge einer kurz vorher erlassenen Entschliesung der österreichischen Regierung künftig alle Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie andere derartige Zeugnisse, deren Ausstellung von auswärtigen Behörden auf diplomatischem Wege verlangt wird, gegen Beobachtung der Reziprozität frei von Stempel und allen Expeditiouskosten von österreichischen Behörden und Seelsorgern ausgestellt werden sollen, und die Kantone eingeladen, ein gleiches Verfahren gegen die österreichischen Staaten aufzustellen. Es ist dieser Einladung seiner Zeit von den meisten Kantonen entsprochen worden, und seitdem wurde der oben angeführte Grundsatz gegenseitig beobachtet.

In Folge einiger neuerlich Statt gefundener Vorgänge findet sich der eidgenössische Vorort indessen veranlaßt, die Stände zu benachrichtigen, daß unter denjenigen Zeugnissen, welche taxfrei ausgestellt werden sollen, weder die Ausfertigung von Verlassenschaftsverhandlungen noch von Testamenten oder deren Abschriften begriffen sein können.

9. Juni  
1838.

9. Juni  
1838.

Indem der Vorort die Stände ersucht, von dieser Anzeige angemessene Vormerkung zu nehmen, benützt er diesen Anlaß, Hochdieselben, unter getreulichem Empfehlung in den Schutz des Allmächtigen, seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,  
in deren Namen,  
Der Schultheiß,  
**J. Kopp.**

Der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Infolge Weisung der Justizsektion vom 15. Juni 1838  
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## D e k r e t

über

die Einführung einer Hundetaxe.

29. Juni  
1838.

Der Große Rath der Republik Bern,  
In Betrachtung, daß die vielfältigen Unglücksfälle,  
welche durch die Hundswuth veranlaßt werden, größtentheils dem leichtsinnigen Halten und der nachlässigen Behandlung der Hunde beizumessen sind;

in Erwägung der Nothwendigkeit, die übermäßige Zahl dieser Hausthiere im Interesse des Publikums auf den Stand des Bedürfnisses zurückzuführen und auf diese

Weise den aus der Verbreitung der Wuthkrankheit entstehenden Gefahren möglichst vorzubeugen;

29. Juni  
1838.

auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Für jeden im Kantone gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von Franken 4 bezahlt, worin jedoch die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung inbegriffen sind.

2. Der Ertrag dieser Abgabe soll den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen.

3. Widerhandlungen werden mit einer Buße von Franken 4 bis 10 und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein bis zwei Mal 24 Stunden bestraft. Ueberdieß soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes Statt finden.

4. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dasselbe tritt am 1. Augustmonat nächsthin in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern den 29. Juni 1838.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,

**Hünerwadel.**

---

**D e f r e t**

über

die Einführung des neuen eidgenössischen Militär-  
Strafgesetzbuches.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Juni  
1838.

In Betrachtung, daß zufolge des §. 116 der Militär-  
verfassung die Kriegszucht bei den bernischen Truppen  
nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuche gehandhabt wer-  
den soll;

daß demnach die erforderlichen Anordnungen getroffen  
werden müssen, damit das mit dem August nächstkünftig  
in Kraft tretende neue Militärstrafgesetzbuch für die  
eidgenössischen Truppen auf den angegebenen Zeitpunkt  
auch bei den bernischen Kantonaltruppen in Vollziehung  
gesetzt werden könne;

auf den Vortrag des Militärdepartements und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das von der Tagsatzung in den Jahren 1836  
und 1837 beschlossene neue Militärstrafgesetzbuch soll vom  
1. August nächstkünftig hinweg für die Republik Bern  
in Wirksamkeit treten. Dem zufolge sind alle mit dem-  
selben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestim-  
mungen, von diesem Zeitpunkte an, aufgehoben. Das-  
selbe ist auch auf diejenigen noch nicht beurtheilten  
Straffälle anwendbar, welche sich noch vor jenem Zeit-  
punkte ereignen sollten, in so fern die darin enthaltenen  
Strafen milder sind, als diejenigen der frühern Gesetze.

2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, einstweilen und unter Vorbehalt der nachherigen Genehmigung durch den Großen Rath, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit das erwähnte Strafgesetzbuch mit den allfällig nöthig erachteten Modifikationen, auf den angegebenen Zeitpunkt in Kraft treten könne, und zu diesem Ende nach Analogie der in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften diejenigen Behörden und Beamteten aufzustellen, welchen in Zukunft die Verwaltung der Rechtspflege bei den Truppen obliegen wird, als: ein ordentliches Kriegsgericht (§§. 206—216) nebst der demselben beigeordneten Anklagekammer, ein Kassationsgericht (§§. 217—222), die erforderlichen Auditore, Sekretärs *ic. ic.*

30. Juni  
1838.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern den 30. Juni 1838.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

**J. Schnell.**

Der Staatschreiber,

**Hünerwadel.**

## V e r o r d n u n g

über

die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen.

4. Juli  
1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
Kraft der Ermächtigung, welche ihm durch das Dekret des Großen Rathes vom 30. Juni 1838, bezüglich der Einführung des neuen eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen, ertheilt worden, — auf den Antrag des Militärdepartements,

verordnet:

1. Die bisher bestandenen Brigade- und Oberkriegsgerichte werden vom 1. August nächstkünftig hinweg als aufgelöst erklärt, und an deren Stelle treten folgende Behörden:

- a. Ein ordentliches Kriegsgericht (§§. 206—216), welches alle in dem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Personen beurtheilt.
- b. Ein Kassationsgericht (§§. 217—222), welches alle vorkommenden Kassationsbegehren zu beurtheilen hat.

2. Das Kriegsgericht wird von dem Regierungsrathe gewählt und besteht zufolge §. 206 aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

- 1 Großrichter,
- 1 Oberstlieutenant,
- 2 Hauptleute,
- 2 Lieutenante,
- 2 Unterlieutenante,
- 1 Unteroffizier.

4. Juli  
1838.

3. Zu dem Gerichte gehören überdieß drei ordentliche Ersatzmänner, nämlich ein Hauptmann, ein Lieutenant oder ein Unterlieutenant und ein Unteroffizier (§. 208). Diese außerordentlichen Ersatzmänner (§. 209) werden erst erwählt, wenn der im §. 207 vorgesehene Fall eintritt.

Ferner bilden Bestandtheile des Gerichts: ein Auditor, ein Ankläger und ein Gerichtschreiber (§. 210), so wie die durch den §. 215 aufgestellte Anklagekammer.

4. Das Kassationsgericht wird gleichfalls von dem Regierungsrathe ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder und aus ihnen der Präsident so wie zwei Ersatzmänner werden aus der Mitte des hiesigen Obergerichts, die zwei übrigen Mitglieder aber und ein Ersatzmann aus dem Justizstabe gewählt. Der Sekretär des Kriegsgerichtes ist auch derjenige des Kassationsgerichtes.

5. An Plak der in §§. 211, 212, 213 und 222 enthaltenen, auf den eidgenössischen Dienst berechneten, Vorschriften über die Ernennung, die Amtsdauer und Auflösung des Kriegsgerichtes und Kassationsgerichtes treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Mitglieder, welche dem Justizstabe angehören, so wie der Auditor, der Ankläger und der Gerichtschreiber bekleiden ihre Stellen jeweilen bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer (§. 271), sind aber sogleich wieder wählbar.

Die übrigen Mitglieder des Kriegsgerichtes, der Anklagekammer und des Kassationsgerichtes dagegen werden auf zwei Jahre ernannt und sind nicht sogleich wieder wählbar.

6. In Betreff der Besoldung des Gerichtspersonals verbleibt es bei den in den §§. 246 und 251 enthaltenen

4. Juli  
1838.

Bestimmungen, mit der alleinigen Abänderung, daß den drei Mitgliedern des Kassationsgerichtes, welche aus der Mitte des Obergerichtes gewählt werden, statt der ihnen im §. 246 zugesicherten Entschädigung ein Sitzgeld von Fr. 8 bestimmt wird.

7. Zu Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen wird ein eigener Kantonaljustizstab aufgestellt (§§. 268—273).

Derselbe besteht aus:

dem Oberauditor, dessen Stelle einstweilen durch das Militärdepartement vertreten wird,

einem Großrichter und einem Stellvertreter mit Oberstlieutenantsrang,

drei Kassationsrichtern mit Oberstlieutenants- oder Majorsrang, und

zwei Auditoren, welche wenigstens den Hauptmanns-rang besitzen sollen, und von denen der eine die eigentlichen Funktionen des Auditors (§. 281), der andere diejenigen des Anklägers zu versehen hat.

8. Diese Verordnung soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. Juli 1838.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

**Tscharner.**

Der zweite Rathschreiber,

**M. v. Stürler.**

—

# G e s e z e

für

## D i e S t r a f r e c h t s p f l e g e

bei

### den eidgenössischen Truppen.

—

Hervorgegangen aus den Berathungen der Tagsatzung  
von 1836 und 1837.

—

## E r s t e s B u c h.

—

### Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

—

#### E i n l e i t u n g s t i t e l.

##### §. 1.

Jeder Militär hat die Pflicht, dem gemeinen Vater- I. Allgemeine  
land unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen Verpflichtung.  
militärischer Obern den strengsten Gehorsam zu leisten,  
sich gegen seine Kameraden, andere Personen und über-  
haupt in allen seinen Verhältnissen der militärischen  
Ordnung gemäß zu betragen.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieser  
Pflichten verletzt wird, macht sich strafbar.

## §. 2.

II. Eintheilung der strafbaren Handlungen und Richtschnur ihrer Bestrafung. Die strafbaren Handlungen des Militärs sind von doppelter Art.

Die einen sind Verbrechen (bei einem geringern Maße von Strafbarkeit Vergehen genannt).

Die andern sind Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Sowohl die Verbrechen und Vergehen, als die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden nach der Vorschrift dieses Gesetzbuches bestraft.

## §. 3.

III. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte. Sollte ein Militär sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu einem Verbrechen oder Vergehen sich eignet, so wird er den bürgerlichen Gerichten des Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, zur Bestrafung überliefert.

Erster Theil.  
Von den Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt.  
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.  
Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 4.

Die gegen Verbrechen und Vergehen eintretenden I. Von den Strafen sind: Strafen.

- 1) Todesstrafe;
- 2) Ehrenstrafen:
  - a. Kassation,
  - b. Entsetzung,
  - c. Fortjagen;
- 3) Freiheitsstrafen:
  - a. Kettenstrafe,
  - b. Zuchthausstrafe,
  - c. Gefängniß,
  - d. Zeitige Landesverweisung.

Todesstrafe.

§. 5.

Die Todesstrafe wird, je nach Bestimmung des A. Todesstrafe. Gesetzes, durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen.

Die Todesstrafe durch Enthauptung ist immer mit vorhergehender Kassation verbunden.

### Ehrenstrafen.

#### §. 6.

B. Ehrenstrafen.  
a. Kassation.

Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes. Sie ist allemal mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird.

Die Strafe der Kassation zieht den Verlust des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre nach sich, vorbehalten weitere Folgen, welche die Kantonalgesetze des Verurtheilten mit dieser Strafe allfällig verknüpfen.

#### §. 7.

b. Entsetzung.

Die Entsetzung eines Offiziers, Unteroffiziers und Korporals besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen seines frühern Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entsetzter Unteroffizier oder Korporal muß seine Dienstzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auf das Fortjagen lautet, oder eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Ein entsetzter Offizier muß allemal von der Armee fortgewiesen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden ist.

#### §. 8.

c. Fortjagen.

Das Fortjagen ist die öffentliche Abführung einer Person aus dem Lager oder Kantonement mit dem Befehle, während der Dauer des Feldzuges keinen Ort zu betreten, wo sich eidgenössische Truppen befinden, mit Ausnahme ihres ordentlichen Wohnsitzes.

## §. 9.

Die Kettenstrafe besteht in der Einschließung des <sup>c. Freiheitsstrafen.</sup> Verbrechers in eine Strafanstalt unter Anhaltung zu <sup>a. Kettenstrafe.</sup> harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich übrigens nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszustehen hat.

Die Kettenstrafe ist mit vorübergehender Kassation zu verbinden.

Die Kettenstrafe darf nicht unter 4 Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

## §. 10.

Die Zuchthausstrafe besteht in der Einschließung <sup>b. Zuchthausstrafe.</sup> des Verurtheilten in eine Strafanstalt, unter Anhaltung zu weniger harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszuhalten hat.

Die Zuchthausstrafe ist bei Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen mit Entsetzung verbunden.

Zuchthaus darf nicht unter einem Jahr und nicht über sechs Jahre zuerkannt werden.

## §. 11.

Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung <sup>c. Gefängnißstrafe.</sup> des Verurtheilten in einem Gefängnisse.

Die Gefängnißstrafe kann bis auf sechzig Tage durch Fasten verschärft werden, wo dann der Verurtheilte je am zweiten Tag eine warme Suppe, die übrige Zeit aber nur Wasser und Brod erhält.

Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit als zwei Jahre nicht Statt finden.

## §. 12.

Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, <sup>a. Landesverweisung.</sup> den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Land- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

§. 13.

II. Von der  
Strafverwand-  
lung.

Wenn bei der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in Folge eines Zusammenflusses von Verbrechen oder wegen besonderer Schärfsungsgründe das gesetzlich bestimmte höchste Maß einer Strafart überstiegen werden müßte, so ist auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen.

Als Maßstab der Verminderung ist bestimmt, daß ein Jahr Kettenstrafe für achtzehn Monate Zuchthaus, und ein Jahr Zuchthaus für achtzehn Monate Gefängniß zählt.

§. 14.

Sortsetzung.

Wenn umgekehrt, weil es sich nur um einen Versuch oder um Theilnahme handelt, die auszusprechende Strafe unter dem Minimum bleiben würde, welches für eine Strafart gesetzlich festgesetzt ist, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart mit Erhöhung der Dauer zur Anwendung. Als Maßstab der Erhöhung dient der oben angegebene.

§. 15.

III. Folgen der  
Strafen.

Betreffend die Folgen der Freiheitsstrafen in Beziehung auf die bürgerliche Ehrenfähigkeit, so richten sich diese nach den Kantonalgesetzen des Verurtheilten.

§. 16.

IV. Von dem  
Schadenersatz.

Neben der Strafe hat der Urheber einer strafbaren Handlung den aus derselben entstandenen Schaden zu ersetzen.

## Zweiter Titel.

### Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

#### §. 17.

Die in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches I. Rechtswidri-  
bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das <sup>ger Vorsatz.</sup>  
Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die  
strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt  
worden sind.

#### §. 18.

Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beab- II. Fahrlässig-  
sichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung <sup>keit.</sup>  
verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft wer-  
den, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses  
vorschreibt.

## Dritter Titel.

### Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

#### §. 19.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, I. Vollendung  
sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des <sup>eines Ver-</sup>  
Verbrechens erfordert. <sup>brechens.</sup>

#### §. 20.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn II. Versuch  
eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine <sup>eines Ver-</sup>  
äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens <sup>brechens.</sup>  
schon als ein Anfang der Ausführung der beab- <sup>A. Begriff.</sup>  
sichtigten Uebertretung anzusehen ist.

## §. 21.

B. Strafe.

Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann. Ist der höchste Grad die Todesstrafe, so soll der Versuch höchstens mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

## §. 22.

C. Besondere  
Schärfungs-  
und Milde-  
rungsgründe.

Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden, und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

## §. 23.

In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

## Vierter Titel.

### Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

#### §. 24.

Alle Teilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Einteitung.  
Gehülfen und Begünstiger sind strafbar.

#### §. 25.

Wer durch Rath oder That die Hauptursache einer I. Urheber.  
Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf Begriff und  
das Verbrechen gesetzte Strafe. Bestrafung.

#### §. 26.

Wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern Komplott.  
auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde  
(Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

#### §. 27.

Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens II. Gehülfen.  
durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung A. Begriff.  
über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung  
von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hinder-  
nissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch  
vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu  
leistenden Beistandes befördert, ist Gehülfe.

#### §. 28.

Die Strafe der Gehülfen besteht, je nachdem die B. Bestrafung.  
Hülfeleistung größer oder geringer ist, in einem Viertel  
bis drei Vierteln der auf das Verbrechen gesetzten  
Strafe.

Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe, so  
soll den Gehülfen höchstens zwanzigjährige Kettenstrafe  
treffen.

Ist die dem Urheber durch das Gesetz angedrohte Strafe sonst von solcher Art, daß sie keine Theilung zuläßt, so wird die nächststehende Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer, angewendet.

## §. 29.

III. Begünsti-  
ger.  
A. Begriff.

Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis, wissentlich beförderlich ist, indem er, zum Beispiel, die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

## §. 30.

B. Bestrafung.

Die Strafe der Begünstiger ist höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe.

## §. 31.

IV. Schadener-  
satz von Seite  
der Theilneh-  
mer.

Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

## Fünfter Titel.

## Von der Zurechnung der Strafe.

## §. 32.

Zurechnung.

1) Bewußtlosig-  
keit.

Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können Diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande unverschuldeter Bewußtlosigkeit gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn u. dergl.

## §. 33.

An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn <sup>2) Befehl des Obern.</sup> sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters, welcher jedoch diesen Befehl zu verantworten hat, begangen worden.

## §. 34.

Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwen- <sup>3) Nothwehr.</sup> dung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

## S e c h s t e r T i t e l.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

## §. 35.

Bei der Ausmessung der Strafe inner den gesetz- <sup>Zumessung der Strafe.</sup> lichen Grenzen wird der Richter auf die eine Uebertretung <sup>A. Ueberhaupt,</sup> begleitenden und die Strafbarkeit derselben mehrenden oder mindernden Umstände sehen.

## §. 36.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird ver- <sup>B. Insbesondere.</sup> mehrt:

- a. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die <sup>1) Allgemeine Erschwerungsgründe.</sup> strafbare Handlung verletzt worden; hieher gehören die Hülflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen u. s. w.;
- b. je größer und unerfklärlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;

- c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden;
- d. je öfter der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;
- e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelshörer am strafbarsten sind.

## §. 37.

2) Milderungsgründe.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vorzüglich vermindert:

- a. wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, er sich selbst angibt u. s. w.;
- b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund, jedoch ist dem Richter überlassen, in sich ergebenden Fällen bei besondern Umständen solche Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen;
- c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

## §. 38.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen <sup>3) Zusammen-</sup> des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß <sup>fluß von Ver-</sup> darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen <sup>brechen.</sup> ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt, und nach Maßgabe der vorhandenen erschwerenden Umstände bis auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden.

Erreicht die Strafe des schwersten Verbrechens an sich schon den höchsten Grad einer Strafart, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener Berücksichtigung ihres größern Gewichts, übergegangen werden, niemals indessen zur Todesstrafe (§. 13).

## S i e b e n t e r T i t e l.

Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjäh-  
rung.

## §. 39.

Bei rein militärischen Verbrechen gelten hinsichtlich <sup>Verjäh-  
rung.</sup> der Verjäh-  
rung, durch welche die Strafbarkeit erlischt, <sup>1) Bei rein mi-  
litärischen Ver-  
brechen.</sup> folgende Vorschriften:

- a. Wenn ein Verbrechen begangen, keine Untersuchung aber darüber angehoben worden, so tritt die Verjäh-  
rung sechs Monate nach Auflösung des Corps,  
zu welchem der Thäter gehörte, ein.
- b. Wenn ein Verbrechen begangen und eine Unter-  
suchung darüber angehoben worden, eine Entschei-  
dung aber nicht erfolgte, so tritt die Verjäh-  
rung zehn Jahre, von dem Augenblicke der begangenen  
That an gerechnet, ein.

c. Wenn ein Strafurtheil gegen einen Verbrecher erlassen worden, derselbe sich aber der Vollziehung durch die Flucht entzogen hat, so tritt die Verjährung zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Strafe, falls deren Vollziehung sofort Statt gefunden hätte, ihr Ende erreicht haben würde. Belangend die Todesstrafe, so findet eine Verjährung nicht Statt; jedoch soll nach Verfluß von zehn Jahren, nach erlassenen Todesurtheil, die Strafe nicht mehr vollzogen, sondern dieselbe im Betretungsfalle des Thäters, in eine Freiheitsstrafe durch die Gerichte des Kantons, dem der Thäter angehört, umgewandelt werden.

Die Verjährung eines Verbrechens und der Strafe desselben wird unterbrochen, wenn der Thäter während der Verjährungszeit eines neuen Verbrechens sich schuldig macht.

#### §. 40.

2) Bei gemeinen Verbrechen.

Bei gemeinen Verbrechen treten hinsichtlich der Verjährung die Gesetze und Uebungen des Kantons, unter dessen Truppen der Thäter während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingent gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, in Anwendung.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters, im bürgerlichen Leben als Verbrechen bestraft werden, zum Beispiel: Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den verschiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern.

#### Erster Titel.

#### Von der Verrätherei.

##### §. 41.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich- I. Begriff der  
licherweise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht Verrätherei.  
eine Verrätherei. A. Im Allge-  
meinen.

##### §. 42.

Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig: B. Im Beson-  
dern.

1) wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die gewaltsame Umwälzung einer wirklich in der Schweiz bestehenden, anerkannten Verfassung zum Zwecke hat;

2) wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

3) wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

4) wer Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse in böser Absicht irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

5) wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornehmlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

6) jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachlässigt hat;

7) jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung seines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

8) jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder ohne Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

9) jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

10) jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes absichtlich falsche Consigne gibt, oder vorsätzlich einen falschen Rapport macht;

11) jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöst, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdeckungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchem die Sicherheit des Postens wesentlich abhängen kann, nicht mittheilt;

eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellter, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden, oder dieselbe in verrätherischer Absicht geschehen ist;

12) jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung oder Refognosirung beordert worden und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, unvollständigen, oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus ein Nachtheil entsteht, oder verrätherische Absicht die Ursache war;

13) jeder Kommandant oder Oberaufseher, welcher die erforderlichen, von ihm abhängenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsätzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet, oder verrätherische Absicht die Ursache davon war;

14) wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsätzlich unbrauchbar macht, oder dem Feinde in die Hände spielt;

15) wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde

in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes von ihrer Bestimmung ableitet;

16) wer in einem belagerten Platz an einem Komplott Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsraths zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem solchen Komplotte zuverlässige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehülfe bestraft;

17) wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, in der Absicht, Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, oder die Uebergabe eines Platzes zu veranlassen, oder Desertion zu verursachen.

§. 43.

II. Strafe der  
Verrätherei.

Die Verrätherei wird mit dem Tode durch Erschießen, verbunden mit Kassation, bestraft, wenn sie gefährliche oder schädliche Folgen hatte. Außer diesen Fällen tritt Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, je nach der Größe der Schuld des Thäters und der verursachten Gefahr, ein.

## Zweiter Titel.

### Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Auf ru hr.

§. 44.

I. Aufruhr.  
A. Begriff.  
1) Ueberhaupt.

Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen.

## §. 45.

Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. 2) Bewaffneter Aufruhr insbesondere.  
 Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht, oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt, oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett u. dergl., falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

## §. 46.

Als Aufrührer werden auch die angesehen und Sortsezung. bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen, oder sich zu vertheidigen.

## §. 47.

Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer thätlich gemißhandelt worden, oder andere B. Strafe: 1) Des qualifizirten Aufruhrs. Verbrechen verübt worden sind, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, werden die Urheber und Anführer mit dem Tode durch Erschießen bestraft; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber sollen, je nach dem Grade ihrer Schuld, mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre oder mit Zuchthaus, die übrigen mit Zuchthaus oder Gefängniß belegt werden.

## §. 48.

Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 47 fällt, ist 2) Des nicht qualifizirten Aufruhrs. für die Urheber und Anführer Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, für besonders thätige Theilnehmer aber

Zuchthaus, und für die übrigen Zuchthaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß.

## §. 49.

Fortsetzung.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufbruchs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichem Dienstalter der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

## §. 50.

Fortsetzung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufbruch wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (§. 53), eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufbrucher die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

## §. 51.

Nachlässigkeit  
beim Aufbruch.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufbruch nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhieng, um den Aufbruch zu stillen, kann zu Entsetzung oder Gefängniß verurtheilt werden.

## §. 52.

Besondere Be-  
stimmung.

Wenn sich eine ganze Kompagnie oder andere Truppenabtheilung des Aufbruchs schuldig macht, so ist der

oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als, zum Beispiel, das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

#### §. 53.

Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie auseinandergehe. Sie können auch einige Theilnehmer persönlich auffordern, sich zu trennen und zu gehorchen (§. 50).

Löst sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

#### Meuterei.

#### §. 54.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Auf-  
ruhr ist Meuterei, wenn der Auf-  
ausgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Dienst-  
leichterungen schreit.

#### §. 55.

Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes  
begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Auf-  
ruhr (§. 47) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 48) zu bestrafen.

In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

## Dritter Titel.

### Von der Insubordination.

#### §. 56.

Insubordina-  
tion.  
I. Begriff.

Wer die der Person seines Obern schuldige Achtung verleht, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, der macht sich der Insubordination schuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

#### §. 57.

II. Strafe:

1) Des einfachen  
Ungehorsams.

Wer einzeln einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf höchstens sechs Monate bestraft.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

#### §. 58.

2) Der Wider-  
seßlichkeit.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersetzt, der soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widerseßlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

## §. 59.

Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes <sup>3) Der Pflicht-</sup> beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu vertheidigen, <sup>verweigerung</sup> oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, <sup>im Angesichte</sup> ist <sup>des Feindes.</sup> mit dem Tode durch Erschießen, welchem die Kassation vorhergehen soll, zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre verhängt werden.

## §. 60.

Wer seinen militärischen Obern im Dienste mit <sup>4) Der Beschim-</sup> Worten oder Geberden beschimpft oder bedroht, soll <sup>pfung, Bedro-</sup> mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in den <sup>hung und Ver-</sup> schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre <sup>letzung von militä-</sup> bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste <sup>rischen Obern.</sup> geschehen ist, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe belegt. Gesah die That außer dem Dienste, so tritt ein- bis zweijähriges Gefängniß oder Zuchthausstrafe von gleicher Dauer ein.

Wer seinem militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder eine geringe Verletzung mit einer Waffe beibringt, verschuldet Kettenstrafe bis auf acht Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Zuchthausstrafe.

Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffe, oder die geringe Verletzung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detaschements, oder Corps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesichte des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung beigebracht worden, oder wenn ein militärischer Oberer bei was immer für einem Anlasse mit

einer Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

## §. 61.

5) Der Widerseßlichkeit, Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde.

Widerseßlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem §. 58, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem §. 60 bestraft.

Erfolgt die Widerseßlichkeit von Seite Mehrerer verabredetermaßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Sauvegarde bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Sauvegarde, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden seyn.

## §. 62.

6) Der Aenderung der Consigne in der Nähe des Feindes.

Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, insofern dieses in seiner Macht gestanden wäre, soll, wenn die Handlung sich nicht zur Berrätherei eignet (§§. 41, 42), mit Gefängnißstrafe belegt werden.

## Vierter Titel.

## Von den Dienstverletzungen.

## §. 63.

Dienstverletzung.  
I. Begriff.

Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deswegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverletzung

schuldig nud wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

§. 64.

Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

II. Strafe:  
1) Der ein-  
fachen Nichtbe-  
folgung einer  
Vorschrift.

§. 65.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersetzt, soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

2) Der Wider-  
setzlichkeit.

§. 66.

Wer sich in Kriegszeiten, ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden, der soll für das erste Mal mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden.

3) Des Ausblei-  
bens bei dem  
Generalmarsch.

Bei dem zweiten Male sollen Offiziere, Unteroffiziere und Korporale entsetzt und, so wie die Gemeinen, mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft werden.

Bei dem dritten Male wird ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe angewendet.

In Friedenszeiten wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt.

## §. 67.

4) Des Ausblei-  
bens v. Marsche  
oder Gefechts.

Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird kassirt, wenn dieses aus Feigheit geschehen ist, sonst aber entsezt, und in beiden Fällen mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis zwei Jahren belegt.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsezt, und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, nebst Kassation.

## §. 68.

5) Der Loslas-  
fung eines Ge-  
fangenen.

Wenn ein Wachposten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsätzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rücksicht ob diese Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängnißstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe, letztere bis auf höchstens sechs Jahre, zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachlässigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (§. 156, Nummer 20), in wichtigern Fällen aber mit Gefängnißstrafe zu belegen.

## §. 69.

Wer einen Dienstauftrag übernimmt und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deswegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrags und der Umstände, mit Gefängnißstrafe oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

## §. 70.

Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, insofern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (§§. 41, 42).

## §. 71.

Jede Schildwache oder Bedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft;

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode;

2) in der Nähe des Feindes, jedoch ohne bedeutende Gefahr, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre, oder mit Zuchthausstrafe;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit zwei bis fünf Jahren Zuchthausstrafe;

4) in Friedenszeiten mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr.

## §. 72.

Eine Schildwache oder Bedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, Zuchthausstrafe von

6) Der Vernachlässigung eines besondern Auftrags.

7) Der Zuwiderhandlung einer Consigne von Seite einer Schildwache.

8) Des Verlassens des Postens von Seite einer Schildwache oder Bedette.

9) Des Schlafens einer Schildwache oder Bedette.

mindestens zwei Jahren, oder Kettenstrafe bis auf sechs Jahre;

2) in der Nähe des Feindes ohne bedeutende Gefahr, Zuchthaus bis auf vier Jahre;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

4) in Friedenszeiten, Gefängniß bis auf drei Monate.

§. 73.

10) Des Verlaßens des Postens.

Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit vier Jahren Zuchthaus = bis zehn Jahre Kettenstrafe belegt.

§. 74.

11) Des Wegwerfens der Waffen und Ausspannens der Pferde.

Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschütz verläßt, und jeder Train-soldat oder Fuhrmann eines groben Geschützes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe, in den schwersten Fällen Kettenstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, und ein Offizier überdieß noch die Kassation, alles insofern er nicht unter die Vorschrift des §. 42, Nummer 14, fällt.

§. 75.

12) Der Flucht.

Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen,

wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht, nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher behändigt, so sind sie, je nach den obwaltenden Umständen, mit dem Tode durch Enthauptung, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

#### §. 76.

Wer mit der Anschaffung oder Austheilung eines Gegenstandes an ein Truppende<sup>13)</sup> oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemanden diese Austheilung oder Anschaffung vorsätzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

#### §. 77.

Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachlässigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachlässigung seiner Mannschaft bekannt wird und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von ein bis auf sechs Monate bestraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdieß die Entsetzung gegen ihn verhängt werden.

Wenn mit einer solchen Nachlässigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachlässigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Ketten erhöht werden.

## §. 78.

15) Der Nachlässigkeit in Versorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthschaften.

Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachlässigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden, welche bei erheblichen oder Wiederholungsfällen mit Entsetzung verschärft werden kann.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung Statt gehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsetzung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des §. 42, Nummer 13, über Verrath stehen.

## §. 79.

16) Der Nichtanzeige gewisser Verbrechen.

Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben und Tödtung, bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertel der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen darf.

Diese Strafe darf aber niemals eine härtere als Gefängnißstrafe seyn.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie

unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

§. 80.

Der Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken und nicht gehorcht, der soll mit Gefängnißstrafe belegt werden.

<sup>17) Der Nicht-  
mitwirkung zu  
einer Verhaf-  
tung.</sup>

§. 81.

Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe, mit welcher die Entsetzung verbunden werden kann, belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein (§. 156, Nummer 22).

<sup>18) Des Miß-  
brauchs der Ge-  
walt.</sup>

§. 82.

Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwiderhandelt, ist mit Gefängnißstrafe, mit welcher die Entsetzung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

<sup>Sortsetzung.</sup>

§. 83.

Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsetzt oder eingestellt ist, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe zu belegen.

<sup>19) Der Un-  
maßung einer  
entzogenen Ge-  
walt.</sup>

Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesetzmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu

gehorschen, so wird er kassirt und, wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit Kettenstrafe oder selbst mit dem Tode durch Erschießen belegt.

## §. 84.

20) Der verbo-  
tenen Korre-  
spondenz.

Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an Jemand in der feindlichen Armee oder an eine Person, welche seines Wissens mit dem Feinde in Verbindung steht, einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist; dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten. Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

## §. 85.

21) Der An-  
maßung von  
Unterschei-  
dungs- und  
Ehrenzeichen.

Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, um sich die Vorzüge des einen oder andern anzumäßen, wird mit Gefängnißstrafe, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (§. 156, Nummer 21).

## F ü n f t e r T i t e l.

## Von dem Ausreißen und Falschwerben.

## A u s r e i ß e n.

## §. 86.

I. Ausreißen.  
A. Begriff.

Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Corps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer

erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

§. 87.

Die verbrecherische Absicht, das Corps zu verlassen, <sup>B. Vermuthung.</sup> wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreisens für vollendet erachtet, es sey denn, daß der Angeschuldigte sich genügend rechtfertigen könne:

- a. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vierundzwanzig Stunden, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, achtundvierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;
- b. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vier Tage, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurückgekehrt ist;
- c. wer eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

§. 88.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreisens noch folgende besondere <sup>C. Erschwerungsgründe.</sup> Erschwerungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;
- b. wenn er im Dienste war;
- c. wenn er seine eigenen oder
- d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

## §. 89.

D. Strafe.

Die Strafe des Ausreisens ist:

- a. bei'm Friedensfuß, ein Monat bis auf zwei Jahre Gefängniß;
- b. bei'm Kriegsfuß, jedoch nicht in der Nähe des Feindes, ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe, welche bei mildernden Umständen in Gefängniß umgewandelt werden kann;
- c. bei'm Kriegsfuß, in der Nähe des Feindes, Kettenstrafe bis auf zehn Jahre, bei mildernden Umständen Zuchthausstrafe;
- d. bei'm Kriegsfuß, zum Feinde hinüber, der Tod durch Erschießen.

## §. 90.

Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften gehörig ergangene und an ihn gelangte Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

## F a l s c h w e r b e n.

## §. 91.

II. Falschwerben.

Wer Leute in eidgenössischem Dienst und Gold in einen andern Kriegsdienst anwirbt, soll mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens vier Jahre, und wenn die Anwerbung für den Dienst des Feindes geschieht, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

## S e c h s t e r T i t e l.

## V o n d e r T ö d t u n g.

## M o r d.

## §. 92.

Tödtung.  
I. Mord.  
A. Begriff.

Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu

mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

§. 93.

Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Ent-B. Strafe. Hauptung für den Urheber, und Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre für die Gehülfen.

T o d t s c h l a g .

§. 94.

Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affektes den II. Todtschlag. Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, A. Begriff. macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem bestimmten Entschlusse zu tödten, sondern in einer feindseligen Absicht einen Menschen dergestalt verlegt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

§. 95.

Der Todtschlag wird mit Kettenstrafe bis auf Lebens-B. Strafe. lang belegt.

§. 96.

Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines Fortsetzung. andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

§. 97.

Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergibt, daß Fortsetzung. der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Zuchthausstrafe, und in besonders gelinden Fällen mit zweijährigem Gefängniß belegt.

## §. 98.

Fortsetzung:

Das gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

## Tödtung aus Fahrlässigkeit.

## §. 99.

III. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

## Tödtung in Kaufhändeln.

## §. 100.

IV. Tödtung in Kaufhändeln.

Ist in einem Kaufhandel oder Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist —

1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen.

2) Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen von der Körperverletzung zu bestrafen (§. 103 u. flg.).

Hat es in diesem Falle nicht zur Gewisheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verletzungen zugefügt habe, so sollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber mit der Strafe der schweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 103 belegt werden.

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so kann zwar keiner des Todtschlags, aber alle, welche an der Mißhandlung des Getödteten Theil genommen haben, sollen der schweren Körperverletzung schuldig erkannt und mit der im §. 103 angedrohten Strafe belegt werden; wobei so viel möglich auf den Grad der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist.

In allen Fällen, wo nach Vorschrift des folgenden siebenten Titels die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

## D u e l l.

### §. 101.

Ist die Tödtung in geregelttem Zweikampf erfolgt, so v. Tödtung im ist Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre oder Landesverweisung bis auf acht Jahre zu erkennen. Zweikampfe.

## S i e b e n t e r T i t e l.

Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

### K ö r p e r v e r l e t z u n g.

#### §. 102.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechts- I. Körperver-  
widrigem Vorsatz, einen Andern durch gewaltsamen letzung.  
Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Ver- A. Ueberhaupt.  
letzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder  
seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der  
Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des §. 20 und der folgenden in Anwendung.

## §. 103.

B. Einzelne Arten der Körperverletzung.  
1) Ausgezeichnete Körperverletzung.

Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren, bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

## §. 104.

Fortsetzung.

Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

- a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;
  - b. wenn er für immer an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;
  - c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,
- so ist in diesen Fällen Kettenstrafe bis auf acht Jahre, Zuchthaus oder mindestens einjähriges Gefängniß zu verhängen.

## §. 105.

Fortsetzung.

Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der

Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des §. 103 fielen.

§. 106.

Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen <sup>2) Einfache Körperverletzung.</sup> Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß bestraft.

§. 107.

Wenn sich jedoch, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, <sup>Besonderer Milderungsgrund.</sup> ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verletzung entstand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei Körperverletzung des ersten Grades (§. 103) die Strafe bis auf einjähriges, bei solcher zweiten Grades bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesetzt werden.

Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 108.

Die Verletzung eines Andern aus Unvorsichtigkeit <sup>3) Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.</sup> oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

Körperverletzung in Kaufhändeln.

§. 109.

Haben bei einem Kaufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist — <sup>4) Körperverletzung in Kaufhändeln.</sup>

1) wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht

haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, als Urheber dieses Erfolgs zu bestrafen;

2) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt hat, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

3) Hat es in dem letztern, unter Nummer 2 vorgesehenen Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe, mit der Hälfte derselben belegt werden.

#### Körperverletzung durch Duell.

##### §. 110.

5) Körperverletzung im Zweikampfe.

Hat eine der in den §§. 103 und 104 bezeichneten Körperverletzungen in geregelttem Zweikampfe Statt gefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr oder Landesverweisung bis auf ein Jahr erkannt.

#### Nothzucht.

##### §. 111.

II, Nothzucht.  
A. Begriff.

Wer —

- a. eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zum Beischlaf zwingt;
  - b. eine solche absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht;
  - c. ein unreifes Mädchen mißbraucht,
- macht sich der Nothzucht schuldig.

## §. 112.

Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft: B. Strafe.

1) wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

2) wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich Mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleistet haben, mit Kettenstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren;

3) wenn keiner dieser beschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Kettenstrafe von vier bis zehn Jahren.

## S c h ä n d u n g.

## §. 113.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem III. Schändung.  
Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson A. Begriff.  
zum Beischlaffe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus. B. Strafe.

## M e n s c h e n r a u b u n d E n t f ü h r u n g.

## §. 114.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen IV. Menschenraub und Entführung.  
Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurück-  
gelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, A. Begriff.  
jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes und, wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

## §. 115.

B. Strafe.

Das Verbrechen des Menschenraubs und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesetzt worden und mit Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre belegt.

## Widerrechtliches Gefangenhalten.

## §. 116.

V. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer rechtswidrigerweise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schweren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Berücksichtigung der Dauer der Gefangenhaltung und der Behandlung, welche der Gefangene während derselben erfuhr, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt. In ganz geringfügigen Fällen kann eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden (§. 156, Nummer 22).

## Verletzung des Hausrechtes.

## §. 117.

VI. Verletzung des Hausrechtes.

Wer in eines Andern Wohnung widerrechtlich an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, macht sich der Verletzung des Hausrechtes schuldig, und wird, dafern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwerern Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

## Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen,  
Verwüstungen und Eigenthumschädigungen.

### §. 118.

Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund-<sup>I. Brandstiftung.</sup> oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, in besonders schweren Fällen mit dem Tode durch Enthauptung bestraft werden.

Wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, so soll die bezeichnete Todesstrafe eintreten.

### §. 119.

Eine vorsätzliche Brandstiftung, welche an Staats-<sup>Fortsetzung.</sup> eigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder irgend einem andern derartigen Gegenstände verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als viertausend Franken entstanden ist. Bei geringerem Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht einhundert Franken, so wird der Thäter mit Zuchthausstrafe belegt.

## §. 120.

II. Ueber-  
schwemmung.

Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

## §. 121.

III. Sprengung  
einer Mine.

Die vorsätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine wird ebenfalls der Brandstiftung gleichgeachtet.

## §. 122.

Wer eine der in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

## §. 123.

IV. Vernichtung  
gen und Beschä-  
digungen.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder sonst auf widerrechtliche Weise fremdes Eigenthum verheeret, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsätzen über den Diebstahl (§. 124) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

## Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

## Diebstahl.

## §. 124.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne I. Diebstahl. Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. A. Begriff überhaupt.

## §. 125.

Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt: B. Ausgezeichnete Diebstähle: 1) Begriff.

- a. wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Uebersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;
- b. wenn er an Gegenständen verübt worden, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;
- c. wenn derselbe begangen worden, während der Thäter im wirklichen Dienste war;
- d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;

- e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;
- f. wenn sich der Thäter zu Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

## §. 126.

2) Strafe.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

- a. Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten bis auf sechsjähriges Zuchthaus, nebst Entsetzung, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als zweihundert Franken beträgt;
- b. Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

## §. 127.

c. Einfacher Diebstahl.  
1) Begriff.

Der Diebstahl, bei welchem keiner der im §. 125 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

2) Strafe.

Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

- a. Gefängnißstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen nicht fünfzig Franken übersteigt;
- b. Zuchthausstrafe nebst Entsetzung, wenn der Werth des Gestohlenen fünfzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;
- c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei Jahren, nebst Entsetzung, bis auf zehnjährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

## §. 129.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (§. 36) <sup>D. Besondere</sup> sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Dieb- <sup>Erschwerungs-</sup> stahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten: <sup>gründe.</sup>

- a. wenn der Diebstahl durch mehrere verübt worden;
- b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden.

**N a u b.**

## §. 130.

Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu <sup>II. Raub.</sup> bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch <sup>A. Begriff.</sup> thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

## §. 131.

Der Raub ist mit Kettenstrafe bis auf zwanzig <sup>B. Strafe.</sup> Jahre zu belegen.

## §. 132.

Unter nachfolgenden Umständen kann die Kettenstrafe <sup>C. Erschwe-</sup> über zwanzig Jahre bis auf Lebenslang erhöht, und <sup>rungsgründe.</sup> bei'm Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

- 1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;
- 2) wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel, durch Masken, Schwärzen des Gesichtes, falschen Bart und dergleichen;
- 3) wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;

4) wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;

5) wenn derselbe von Mehrern verübt wurde.

§. 133.

Fortsetzung.

Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

1) wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;

2) wenn dabei eine Person auf die in den §§. 103 und 104 bezeichnete Weise verletzt wurde; oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

Erpressung.

§. 134.

III. Erpressung.  
A. Begriff.

Wer außer dem im §. 130 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 135.

B. Strafe.

Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hier vor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

Maraude und Plünderung.

§. 136.

IV. Maraude.

Wer in Feindes Land unerlaubterweise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung

oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Marauder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 137.

Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in v. Plünderung. Feindes Land, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

§. 138.

Wenn bei der Marauden oder Plünderung eine Person Sortsetzung. gewaltsam gemißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

§. 139.

In Freundes Land wird jede unerlaubte Wegnahme Sortsetzung. von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

§. 140.

Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes oder Sortsetzung. unmittelbar nach demselben auf dem Schlachtfelde einen Erschlagenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Erschlagene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft.

Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

## §. 141.

Sortierung.

Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Sauegarde steht, der wird nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

## §. 142.

Sortierung.

Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersetzt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll entsetzt, oder mit Gefängnißstrafe bis auf höchstens sechs Monate belegt werden.

## Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

## Veruntreuung.

## §. 143.

I. Veruntreuung.  
A. Begriff.  
1) Ueberhaupt.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (§. 76) in seinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrecknet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

## §. 144.

Insbefondere macht sich dieses Verbrechen schuldig: 2) Insbeson-

1) wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführ-<sup>tere.</sup>tes Verzeichniß in eigennütziger Absicht eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde setzt, als der wirkliche Bestand ist;

2) wer Gold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu seinem Nutzen veräußert oder sonst verwendet;

3) wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

4) wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den andern zu begünstigen;

5) wer bei Austheilung von Gold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sey, begeht;

6) wer in eigennütziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingiebt;

7) Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (§. 156, Nummer 18).

## §. 145.

Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach B. Strafen in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

## B e t r u g.

## §. 146.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines andern absicht-<sup>II. Betrug.</sup>lich unternommene Täuschung ist Betrug.

A. Einfacher Betrug.

1) Begriff.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrage wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

## §. 147.

2) Strafe.

Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

## §. 148.

B. Qualifizirter Betrug.

Als ausgezeichnete Arten des Betrugs werden betrachtet und bestraft:

1) Fälschung öffentlicher Urkunden.

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden. Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Kettenstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verhängen.

Kommt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfsungsgrund Rücksicht zu nehmen.

2) Fälschung von Privaturkunden.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertigt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusetzt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens zehn Jahre belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer <sup>3) Fälschung</sup> Speise oder Getränk, die zum Austheilen oder zum <sup>von Lebens-</sup> Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von <sup>mitteln.</sup> denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, der wird, je nach der hiermit verbundenen Gefahr oder dem wirklich entstandenen Schaden, mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe verhängt werden.

Geschieht die Verfälschung zwar in betrüglicher Absicht, aber ohne Kenntniß der beigemischten Sache, so wird die Strafe um die Hälfte gemindert.

#### §. 149.

Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgezählt sind, werden nach der Vorschrift des §. 3 behandelt.

#### Falsches Zeugniß.

#### §. 150.

Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aus- <sup>III. Falsches</sup> sagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je <sup>Zeugniß.</sup> nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so wird die Strafe verdoppelt.

#### §. 151.

Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeug- <sup>Fortsetzung</sup> nisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesetzt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

## §. 152.

IV. Falsche  
Anklage.

Die Strafbestimmungen der §§. 150 und 151 gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

## Fiffter Titel.

## Von den Ehrverletzungen.

## §. 153.

I. Beschimpfung.

Einfache Beschimpfungen und geringe Verläumdungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (§. 156, Nummer 14).

Größere Ehrverletzungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des §. 60 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

## §. 154.

II. Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit.

Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

## Zwölfter Titel.

## Von der Religionsstörung.

## §. 155.

Beschimpfung religiöser Gegenstände.

Wer Gegenstände der religiösen Verehrung durch Handlungen vorsätzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen

Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt, welche unter erschwerenden Umständen mit Entsetzung und Fortjagen verschärft werden kann.

Wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände sind mit einer Disziplinarstrafe zu belegen (§. 156, Nummer 15).

## Zweiter Theil.

### Von den Disziplin- und Ordnungsfehlern.

#### Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

#### §. 156.

Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle <sup>Ausführung der</sup> Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den <sup>Ordnungs-</sup> <sup>fehler.</sup> allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Berufen des Namensaufrufes (Appel), bei'm Exerciren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (§§. 57 und 64);

2) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (§§. 57 und 64);

3) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen-, Feld- und Lagergeräthschaften (§§. 57 und 64);

4) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrags, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen (§§. 57 und 64);

5) Betrunktheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercirens oder einer andern Dienstverrichtung (§§. 1 und 64);

6) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (§§. 1 und 106);

7) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (§. 56 und flg.);

8) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (§§. 1 und 57);

9) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (§§. 1 und 57);

10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (§. 57);

11) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk (§. 64);

12) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (§§. 1 und 134);

13) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (§. 81);

14) geringe Ehrverletzungen (§. 153);

15) wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände (§. 155);

16) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen (§. 124);

17) die Maraude (§. 136);

18) das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (§§. 1 und 144, Nummer 7);

19) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (§. 77);

20) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit (§. 68);

21) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (§. 85);

22) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltanmaßung in geringfügigen Fällen (§§. 81, 82 und 116);

23) die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen (§. 70 u. flg.) oder Vergehen eignet.

## Zweiter Titel.

### Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

#### §. 157.

Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesetzten Strafen sind folgende.

#### §. 158.

##### A. Für Gemeine.

- |   |   |
|---|---|
| <p>Strafen.<br/>A. Für Gemeine.</p>       | <p>1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.</p>  |
| <p>2) Strafererziren und Wachestehen.</p> | <p>2) Strafererziren und Wachestehen. Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerziren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird. Die Strafe kann während vierzig Tagen verhängt werden; wobei übrigens jederzeit angemessene Zwischenräume, wie solche für die Gesundheit des Bestraften und für den Dienst erforderlich sind, beobachtet werden sollen.</p> |
| <p>3) Veränderung in der Kleidung.</p>    | <p>3) Veränderung in der Kleidung. Diese besteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit seine Unterscheidungszeichen nicht tragen darf, oder ihm eine andere Auszeichnung in der Kleidung befohlen wird. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage verhängt werden.</p>  |
| <p>4) Gemeiner Arrest.</p>                | <p>4) Gemeiner Arrest (Konfignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sey es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den</p>  |

Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

5) Verhaft in einem Polizeizimmer (salle de police), bis auf dreißig Tage. 5) Verhaft im Polizeizimmer.

6) Verhaft im militärischen Gefängniß (cachot), bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt, Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf. 6) Verhaft im militärischen Gefängniß.

### §. 159.

#### B. Für Unteroffiziere und Korporale.

Neben den im vorhergehenden Paragraphen, Nummer 4, 5 und 6 festgesetzten Strafen können diese belegt werden: B. Für Unteroffiziere und Korporale.

1) mit Einstellung im Grade; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte und Vorzüge seines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades; der hierzu Verurtheilte tritt in die Reihe der Gemeinen zurück.

### §. 160.

#### C. Für Offiziere.

1) Einfacher oder gemeiner Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden. C. Für Offiziere. 1) Einfacher Arrest.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird, und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage bestimmt werden. 2) Geschärfter Arrest.

3) Strenger Arrest.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte, für die der Arrestant gehalten werden kann, täglich einen bis zwei Franken zu bezahlen. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

§. 161.

Verbot der Besuche.

Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbot, Besuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

§. 162.

Verhältnis der Verurtheilten auf dem Marsche.

Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Arrièregarde.

§. 163.

Fortsetzung.

Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärfstem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Corps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Arrièregarde, mit oder ohne Degen. Bei strengem Arrest marschirt der Offizier in der Arrièregarde ohne Degen.

## Dritter Titel.

### Strafkompetenzen.

§. 164.

I. Strafkompetenz überhaupt.

Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militärischen Obern bestraft nach folgenden Kompetenzen.

## §. 165.

Ein Korporal kann allen untergeordneten, unter II. Straffkompetenz insbesondere:

- a. Konsignierung für einen Tag;
- b. Militärfrohnen für einen Tag;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während eines Tages;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

A. Eines Korporals.

## §. 166.

Ein Wachtmeister und ein Fourier:

- a. Konsignierung bis auf zwei Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf zwei Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während zwei Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

B. Eines Wachtmeisters und Fouriers.

## §. 167.

Ein Feldweibel:

- a. Konsignierung bis auf drei Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf drei Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während drei Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

C. Eines Feldweibels.

## §. 168.

Ein Unterlieutenant oder Lieutenant:

- 1) Gegen Unteroffiziere, Korporale oder Gemeine:
  - a. Konsignierung bis auf fünf Tage;
  - b. Militärfrohnen bis auf fünf Tage;
  - c. Strafexerziren oder Wachestehen während fünf Tagen;
  - d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage;
  - e. Veränderung in der Kleidung bis auf drei Tage.

D. Eines Unterlieutenants oder Lieutenants.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf zwei Tage.

## §. 169.

E. eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten.

Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant:

1) Gegen Gemeine:

- a. Konfignirung bis auf acht Tage;
- b. Militärfröhen bis auf acht Tage;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während acht Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf sechs Tage;
- e. Veränderung in der Kleidung bis auf sechs Tage;
- f. Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:

Einstellung im Grade bis auf acht Tage.

3) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

## §. 170.

F. eines Majors.

Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

## §. 171.

G. Des Oberstlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien.

Der Oberstlieutenant oder Kommandant eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien hat die Kompetenz, jede Art der in den §§. 158, 159, 160 und 161 bestimmten Ordnungsstrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daselbst vorgeschriebenen höchsten Dauer, und mit Vorbehalt der Genehmigung seiner unmittelbaren Obern auf die ganze Dauer.

## §. 172.

Ein eidgenössischer Oberst, Brigadenkommandant, Divisionskommandant und der Oberbefehlshaber können unbedingt alle in den §§. 158, 159, 160 und 161 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

## §. 173.

Alle Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und des Bataillonsstabs üben die ihrem Grade anhängende Kompetenz aus.

III. Fernere Bestimmung über die Ausübung der Straffkompetenz.

## §. 174.

Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt, während der Zeit wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersetzt.

Fortsetzung.

## §. 175.

Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinen Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Fortsetzung.

## §. 176.

Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle Diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Fortsetzung.

## §. 177.

Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesetzte Maximum übersteigen.

Fortsetzung.

IV. Straffkompetenz über die Angestellten der Kriegsverwaltung.

Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über die Angestellten der Kriegsverwaltung, soll es folgendermaßen gehalten werden:

- a. Jeder Beamte oder Angestellte bei der Kriegsverwaltung übt, je nach seinem Grade und der ihm, diesem letztern zufolge, zukommenden Kompetenz, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwaltung Gehörigen aus, die ihm im Grade nachgesetzt sind, so wie dann auch über diejenigen Militärs, welche dem Kriegskommissariat zum Behuf besonderer Berrichtungen von den Corps beigegeben werden, für so lange nämlich, als sie dessen Befehlen untergeordnet bleiben. Hierauf soll sich das Strafrecht der Beamten und Angestellten der Kriegsverwaltung beschränken, da sie zudem nie zu irgend einem Militärkommando gelangen können.
- b. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen, von welchem Rang und Grade selbige immer sein mögen, sind für Disziplinfehler dem Strafrecht des kommandirenden Offiziers desjenigen Corps oder Detaschements unterworfen, dem sie zugetheilt werden. Für Fehler in der Verwaltung, Nachlässigkeiten u. dgl., welche dem Corps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, — ist der Kommandant des Corps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften

sogleich Kenntniß geben soll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Fall eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Corps oder Detaschements anzubringen.

- c. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Corps, Detaschements u. s. f. derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schifflente, Arbeiter u. s. w., stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Berrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Fall, auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades, auszuüben.

## Vierter Titel.

### Von den Meldungen (Rapporten).

#### §. 179.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompe-

tenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten.

## §. 180.

Recht des Obern  
in Folge der  
Meldung.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen, oder auch inner den Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

## §. 181.

Weitere Bestimmungen.

Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehlige Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

## §. 182.

Fortsetzung.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons benachrichtigen.

## §. 183.

Fortsetzung.

Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

## Fünfter Titel.

### Von den Beschwerden (Reklamationen).

#### §. 184.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt mit <sup>Beschwerden</sup> Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, <sup>bei dem Obern.</sup> der Ordre des Vorgesetzten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgesetzten sich beschweren.

#### §. 185.

Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den <sup>untersuchung</sup> Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der <sup>von Seite des</sup> Vorgesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen <sup>Obern.</sup> letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt wurde, verschärft werden.

#### §. 186.

Wenn der Kommandant des Corps Kenntniß erhält, <sup>Besondere Be-</sup> daß ein Untergebener sich einer Uebertretung <sup>stimmung.</sup> schuldig gemacht, und er findet, es sei der Fall von solcher Beschaffenheit, daß nicht eine bloße Ordnungsstrafe angewendet werden könne, so übermacht er die Anzeige sogleich, Behufs kriegsgerichtlichen Verfahrens, der kompetenten Behörde. Inzwischen soll er den Beklagten provisorisch in Verhaft setzen lassen, wenn der Fall es erheischt.

#### §. 187.

Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler oder Verbrechen einschreiten, das in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich

nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Corps befinden sollte.

## A n h a n g s t i t e l.

### Von der Kompetenz in Zivilsachen.

#### §. 188.

Bürgerliche  
Klagen über-  
haupt.

Bürgerliche Klagen gegen Militärpersonen, betreffend das Mein und Dein, den Stand der Personen u. s. w., gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

#### §. 189.

Ansprachen  
unter sechszehn  
Franken.

Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von sechszehn Franken nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienste befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

#### §. 190.

Art der Erledi-  
gung derselben.

Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Corps des Angesprochenen einzuklagen.

#### §. 191.

Fortsetzung.

Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weitersziehung Statt hat.

## §. 192.

Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als sechszehn Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen. <sup>Ansprachen über sechszehn Franken.</sup>

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Corps des Angesprochenen. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

## §. 193.

In keinem Falle dürfen weder Sold, Décompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen. <sup>Besondere Bestimmung.</sup>

Jedoch kann der Kommandant eines Corps zu Gunsten eines Ansprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

## A n h a n g.

### K r i e g s a r t i k e l,

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen.

1) Ihr, eidgenössische Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sollet dem Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten,

Euch ordnungsliebend, mannhaft, gerecht und anständig gegen Jedermann betragen. Der Fehlbare wird nach Maßgabe bestraft werden.

2) Wer Verrätherei begeht, das ist, eine Handlung, durch die er dem Feinde nützen, oder unsern Truppen schaden will, der hat den Tod verschuldet. Wer in der Nähe des Feindes wissentlich falsche Consigne gibt, oder falschen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lärm, Geschrei und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unsere Truppen zu bringen sucht, der ist gleichfalls ein Verräther.

Bei harter Strafe soll überhaupt Niemand ohne Erlaubniß seines militärischen Obern an irgend Jemand bei dem Feinde einen Brief absenden, derselbe enthalte, was es sei.

3) Beharrlicher Ungehorsam Mehrerer zugleich ist Aufruhr, und die Verabredung oder Aufwieglung dazu Meuterei; sie werden je nach den Umständen mit Ketten- oder Todesstrafe belegt.

Am härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen, und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Diensterleichterungen zu schreien.

4) Wer auch einzeln seinem Vorgesetzten nicht gehorcht, oder unanständig begegnet, wird hart bestraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Gebarden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus, Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe, Verletzung mit einer Waffe endlich mit Ketten oder dem Tode bestraft. Gleich bestraft wird die Widersetzlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

Bei harter Strafe soll jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes seinem Obern sogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Consigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachlässiget; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anschlag dazu, nicht sogleich anzeigt, der wird hart bestraft werden.

Eine Schildwache oder Bedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern Umständen aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Bedette, welche schläft, hart bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; anderes Ausreißen, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß, mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorschub dazu wird hart bestraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, während vierundzwanzig Stunden, und sonst, während achtundvierzig Stunden, von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Grenzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

7) Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft, für andere Dienste mit Zuchthaus.

8) Auf Mord und Todtschlag ist Lebensstrafe gesetzt.

9) Gewaltthätigkeit gegen Personen und Schlägereien sind bei harter Strafe verboten.

Die Nothzucht wird mit Kettenstrafe und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

10) Die Brandstiftung wird am Leben bestraft.

11) Der Diebstahl wird mit Gefängniß, Zuchthaus oder Ketten nach seiner Wichtigkeit bestraft, besonders hart aber der Diebstahl an einem militärischen Obern, Kameraden, in der Kaserne oder im Quartier.

12) Der Raub und die Erpressung wird immer mit Kettenstrafe und, unter erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe belegt.

13) Alles Plündern ist bei scharfer Strafe verboten, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde. Wer aber wissentlich eine unter Saubewache stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber bestraft.

14) Veruntreuung, Betrügerei und Verfälschung wird nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten bestraft.

15) Verheerungen und Verwüstungen aus Muthwillen, Rache, Bosheit und dergleichen werden gleich dem Diebstahle bestraft.

16) Wer falsches Zeugniß oder Anklage führt um Gewinn, oder um Jemanden zu schaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der wird mit Kettenstrafe belegt, insbesondere wenn er dabei einen falschen Eid geschworen hat. Noch härter ist die Strafe, wenn deswegen ein Unschuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

17) Ehrverletzungen, Beschimpfungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bestraft.

18) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder Gegenstände der religiösen Verehrung beschimpft, beschädigt oder zerstört, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft.

19) Neben den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen werden alle Ordnungsfehler und nachfolgende leichtere Vergehen mit Disziplin- oder Ordnungsstrafen, nämlich: Konsignirung, Arrest, Mili-

tärfrohnen, Strafererziren und Strafwachen, ausgezeichnete Kleidung, Einstellung und Verlust des Grades, bestraft:

- a. verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verlesen (Appel), bei'm Exerciren, bei den Musterrungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
- b. verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (Retraite);
- c. Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen-, Feld- und Lagergeräthschaften;
- d. Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;
- e. Betrunktheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercirens oder einer andern Dienstverrichtung;
- f. Kaufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
- g. ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;

- h. unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
- i. verweigerter Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;
- k. Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe;
  - l. unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;
- m. ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
- n. ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
- o. geringe Ehrverletzungen;
- p. wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände;
- q. unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
- r. die Marauden;
- s. das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
- t. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
- v. Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;
- x. unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;

- y. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
- z. die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem schweren Vergehen eignet.

Damit sich nun ein jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgesetzbuche noch ausführlicher enthalten sind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden soll.

## Z w e i t e s B u c h.

### Organisation der Rechtspflege in Strassachen bei der eidgenössischen Armee.

#### E r s t e r A b s c h n i t t.

##### Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

###### §. 194.

1) Allgemeiner Grundsatz der militärischen Gerichtshörigkeit.

Der eidgenössischen Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind unterworfen:

- 1) alle Personen, welche in eidgenössischem Solde oder auf dem Mannschaftsrapporte einer in diesem Solde befindlichen Truppe stehen;

2) alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

3) alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Markedenter, Wäscher und dergleichen;

4) diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Berrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäckereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen.

#### §. 195.

Ferner sind alle Personen, die des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind oder eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, welche zur Armee oder zu militärischen Berrichtungen gehören, angeklagt werden, für diese Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches unterworfen, sobald die Armee in Feindes Land steht.

<sup>2)</sup> Ausdehnung auf andere Fälle und Personen.

Personen, welche außer der Schweiz wohnen und sich des Falschwerbens oder Auskundschaftens schuldig machen, sind im Betretungsfalle der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, auch wenn die Armee nicht in Feindes Land stehen sollte.

Außer diesen Fällen soll keine Zivilperson in Strafsachen durch eine Militärbehörde in Untersuchung gezogen oder beurtheilt werden (§. 197).

#### §. 196.

Bei Straffällen, wo Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen und die

<sup>3)</sup> Bestimmung für gemischte Fälle.

beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 285.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet Behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

#### §. 197.

4) Ausnahme hinsichtlich der Zeugen.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson sich von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden (§. 357).

#### §. 198.

5) Natur und Umfang der militärischen Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstreckt sich auf alle durch die eidgenössischen Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die ihnen unterworfenen Personen von ihrem Eintritt in den Dienst bis zur Entlassung aus demselben begehen. In Beziehung auf den im §. 90 vorgesehenen Fall gilt für die Offiziere des eidgenössischen Stabes die militärische Strafgerichtsbarkeit von dem Tage an, wo die Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, an sie gelangte.

#### §. 199.

6) Bestimmung der Abtheilungen des Heeres für die Strafgerichtsbarkeit.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres,

welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

§. 200.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der oberste Kommandirende, welchem Gericht die Sache anhängig zu machen sei. <sup>7) Konflikt, Kommerzialität und Konkurs.</sup>

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesamtumfang behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

§. 201.

Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblick des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch die kompetenten Behörden des Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, des <sup>8) Ueberweisung an Kantonalgerichte.</sup>

Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Sind mehrere Ungeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Es sollen jedoch in solchen Fällen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches angewendet werden.

#### §. 202.

9) Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zivilsache und des Zivilpunktes in Strafsachen.

Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen, und der Militär die Zivilperson vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rücksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

## Zweiter Abschnitt.

### Organisation und Kompetenz der Behörden.

#### Erster Titel.

##### Einleitung.

##### §. 203.

Die Kompetenz der Militärpersonen, welchen die <sup>1) Allgemeine</sup> Bestrafung der Disziplin- oder Ordnungsfehler <sup>Bestimmung</sup> <sub>über Kompe-</sub> <sup>tenz.</sup> zusteht, ist in den §§. 164 bis 178 dieses Gesetzbuches bestimmt. Die Kompetenz der Behörden hingegen, welchen die Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen zusteht, wird in dem gegenwärtigen Abschnitte festgesetzt.

##### §. 204.

Die eigentliche Strafgerechtigkeit wird durch folgende <sup>2) Gerichtsbe-</sup> <sub>höörden.</sub> Behörden verwaltet:

1) durch ein oder mehrere ordentliche Kriegsgerichte nach der Bestimmung des obersten Kommandirenden (§. 199, §§. 206 bis 216);

2) durch außerordentliche Kriegsgerichte für abgeschnittene Corps und für den obersten Kommandirenden (§§. 223 bis 236);

3) durch Kassationsgerichte (§§. 217 bis 222);

4) durch den obersten Kommandirenden, als höchste Aufsicht über die Rechtspflege bei der Armee und für die Ertheilung des Befehls zur Vollziehung der Strafurtheile oder zum Aufschub derselben (§§. 239 bis 242);

3) Strafpolizei-  
beamten.

Die Disziplinargewalt und die Rechtspflege werden durch den kommandirenden Offizier, welcher für die gute Mannszucht seiner Untergebenen verantwortlich und daher mit der Polizeigewalt über dieselben ausgerüstet ist, vermittelt. An denselben müssen alle Straffälle, je nach der gesetzlichen Ausscheidung, entweder Behufs der Erledigung auf disziplinärem Wege, oder Behufs der Verweisung zur gerichtlichen Verhandlung gelangen. Diese Strafpolizei übt:

1) der oberste Kommandirende über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinen Befehlen stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

2) der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;

3) der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

4) der Kommandant einer Brigade über die Corpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

5) der Kommandant eines Truppencorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppencorps;

6) der Kommandant eines Plazes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

## Zweiter Titel.

### Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

#### §. 206.

Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

- 1 Großrichter,
- 1 Oberstlieutenant,
- 2 Hauptleute,
- 2 Lieutenante,
- 2 Unterlieutenante,
- 1 Unteroffizier.

1) Bestand des Kriegsgerichts.  
a. Großrichter, acht Mitglieder.

#### §. 207.

Zu dem Gerichte gehören überdieß drei ordentliche und vier außerordentliche Ersatzmänner.

Die erstern sind zur Ergänzung des Gerichts in Fällen von Abhaltung einzelner Mitglieder bestimmt.

Die letztern werden mit Rücksicht auf den Fall aufgestellt, wenn bei dem ordentlichen Bestand des Gerichts (§. 206) keines der Mitglieder einen eben so hohen Grad als der Angeklagte bekleiden würde.

#### §. 208.

Die ordentlichen Ersatzmänner sind: ein Hauptmann, ein Lieutenant oder Unterlieutenant und ein Unteroffizier. Aus denselben soll im einzelnen Falle vorzugsweise derjenige einberufen werden, welcher dem zu ersetzenden Mitgliede im Range am nächsten steht.

#### §. 209.

Die außerordentlichen Ersatzmänner sind: zwei eidgenössische Obersten und zwei Oberstlieutenante. Ihr Eintritt in das Gericht findet folgendermaßen Statt:

1) Bestand des Kriegsgerichts.  
a. Großrichter, acht Mitglieder.

a. Wenn der Angeklagte ein eidgenössischer Oberst ist, so trittet der Unteroffizier so wie der nach dem Datum seines Brevets, oder wenn die Brevets vom gleichen Tage sind, nach dem Alter, jüngere Unterlieutenant aus, und es werden aus jenen ein Oberster und ein Oberstlieutenant als erste Mitglieder des Gerichts einberufen.

b. Wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist, das erste Mitglied aber keinen höhern als Majorrang hat, oder wenn der Angeklagte Major ist und das erste Mitglied aus irgend einem Abhaltungsgrunde ersetzt werden muß, so tritt ein Oberstlieutenant an seine Stelle.

#### §. 210.

c. Auditor, Ankläger, Gerichtsschreiber u. s. w.

Ferner gehören zu dem Gerichte: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsschreiber, so wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter.

Wegen außerordentlichen Geschäftsdranges können auch mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

#### §. 211.

2) Zeitpunkt der Ernennungen und des Eintritts der Stellen.

Der Großrichter, die Mitglieder, die Ersahmänner, der Auditor, der Ankläger und der Schreiber eines Kriegsgerichts werden ernannt, sobald eine ganze Brigade in dem eidgenössischen Dienste steht.

Diese Ernennung kann auch früher angeordnet werden, und zwar durch den obersten Kommandirenden, wenn er wenigstens den Rang eines eidgenössischen Obersten hat, sonst durch den Kriegsrath.

Wenn eine größere Truppenzahl oder die Menge eintretender Straffälle die Niedersetzung mehrerer Kriegs-

gerichte erfordert, so verfügt der oberste Kommandirende das Nöthige (§. 199).

Der Auditor und der Schreiber stellen sich sogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartier ein, welches dem Kriegsgerichte angewiesen ist; der Großrichter und der Ankläger, sobald ein Straffall an den Auditor gelangt ist (was ihnen derselbe ohne den mindesten Verzug anzuzeigen hat); die Mitglieder und Ersatzmänner hingegen erst, wenn sie einberufen werden.

### §. 212.

Der oberste Kommandirende, oder, wenn dieser nicht <sup>3) Erwählungs-</sup> wenigstens den Rang eines Obersten hätte, der eidgenössische Kriegs-rath, ertnennt auf den Vorschlag des Oberauditors (§. 240) den Großrichter, den Auditor und den Ankläger aus den Offizieren des Justizstabes. Die gleiche Behörde ertnennt ferner, auf den Vorschlag des Kommandanten der Heeresabtheilung, die dem Kriegsgerichte unterworfen werden soll, vereinigt mit dem Kommandanten der zu dieser Abtheilung gehörigen Corps und aus demselben, die acht Mitglieder und die drei Ersatzmänner. Sie ertnennt endlich die Mitglieder und die Ersatzmänner ohne einen Vorschlag, wenn kein Corpskommandant unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung steht.

Der Großrichter ertnennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtschreiber, und der Auditor stellt die nöthigen Gefangenwärter an. In Abwesenheit des Großrichters steht dem Auditor die provisorische Ernennung des Gerichtschreibers zu.

Der Großrichter, oder vor seiner Anwesenheit der Auditor, verlangt von dem Kommandanten der Heeresabtheilung die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und

Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 213.

4) Amtsdauer.

Nach erfolgter Beerdigung bleiben die Ernannten bis zur allfälligen Ablösung an ihren Stellen bei dem Kriegsgericht, obgleich ihr Corps der Gerichtsbarkeit eines andern Kriegsgerichts unterworfen würde. Jedoch kann der oberste Kommandirende zu jeder Zeit den Großrichter, die Mitglieder und Ersahmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber und den Ankläger auch ohne dieses, einzeln entlassen, oder an ein anderes Gericht versetzen, in welchem Falle die erledigte Stelle auf die vorgeschriebene Weise ergänzt wird. Ausnahmsweise kann die Versetzung eines Großrichters für einen einzelnen Fall auch ohne sein Begehren geschehen, wenn ohne dieselbe der Angeklagte höhern Grades als der Großrichter wäre.

Der eidgenössische Kriegsrath entläßt die Kriegsgerichte, welche demselben alsdann ihr Archiv übergeben.

§. 214.

5) Kompetenz des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht beurtheilt alle in dem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Personen.

§. 215.

6) Kompetenz der Anklagekammer.

Jedem Kriegsgericht ist eine Anklagekammer beigeordnet, von deren Erkenntniß es abhängt, ob der Verdächtige vor jenem als Angeklagter verfolgt werden darf.

§. 216.

7) Bestand und Bildung derselben.

Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern, nämlich in der Regel aus einem Oberstlieutenant oder Major und zwei Hauptleuten; doch soll das erste Mitglied immer mindestens den Grad des Angeklagten haben.

Die Anklagekammer wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Kriegsgerichts und zwar so gebildet, daß der oberste Kommandirende die gedoppelte Anzahl von Offizieren des vorgeschriebenen Grades, also zwei Obersten, zwei Oberstlieutenante oder einen Oberstlieutenant und einen Major, und vier Hauptleute bezeichnet, der Kommandant des Corps aber, für welches das Kriegsgericht besteht, aus denselben diejenigen einberuft, welche sich nach ihren Standorten am besten zu dieser Berrichtung eignen.

### Dritter Titel.

#### Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

##### §. 217.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Kriegsgerichts <sup>1) Aufstellung</sup> (§. 211) wird ein Kassationsgericht gebildet, welches alle <sup>des Kassationsgerichts und Bestand desselben.</sup> während einer Truppenaufstellung vorkommenden Kassationsbegehren zu beurtheilen hat. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten, und drei Ersakmännern.

##### §. 218.

Drei Mitglieder, und aus ihnen der Präsident, <sup>so <sup>2) Wahlart.</sup></sup> wie zwei Ersakmänner, werden von dem Vorort aus den sämtlichen Präsidenten und Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte gewählt, zwei Mitglieder aber und ein Ersakmann, ebenfalls durch den eidgenössischen Vorort, aus den Offizieren des eidgenössischen Justizstabes. Aus einem Kanton kann nicht mehr als ein Mitglied oder Ersakmann genommen werden.

Die Ersatzmänner der einen Klasse ersetzen die Richter der gleichen Klasse.

## §. 219.

3) Bestellung  
der Kanzlei und  
Bedienung.

Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Kriegsrath die allfällig erforderlichen Ordnonanzen, Wachen und Bedeckungen.

## §. 220.

4) Einberufung.

Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

## §. 221.

5) Entscheidung  
des Kassationsgerichts.

Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sei.

## §. 222.

6) Auflösung.

Bei Auflösung der Truppen entläßt der Vorort das Kassationsgericht, welches ihm alsdann sein Archiv übergibt.

## Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

### A. Für abgeschnittene Corps.

## §. 223.

1) Bedingung  
der Aufstellung  
und Wiederauf-  
lösung.

Wenn ein Truppencorps, bei dem wenigstens sechs Kompagnien stehen, von aller Verbindung mit einem

Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppencorps niedersetzen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppencorps an den obersten Kommandirenden versendet werden, welcher über die Fortsetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefallte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts und der Beschluß seiner Anklagekammer dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

#### §. 224.

Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem <sup>2)</sup> Bestand. Großrichter und sechs Mitgliedern, in der Regel von folgendem Range:

- 2 Hauptleute,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Unterlieutenant,
- 2 Unteroffiziere.

Wenn der Angeklagte höhern als Hauptmannsgrad hat, so sind, statt der zwei Unteroffiziere, wo möglich zwei höhere Offiziere, von denen wenigstens der eine mit dem Angeklagten den gleichen oder einen höhern Grad hat, zu ernennen.

#### §. 225.

Zu dem Gerichte gehören ferner die in den §§. 208 und 210 erwähnten Personen; doch können bei dem

Mangel fähiger Offiziere die Berrichtungen des Anklägers und des Auditors in Einer Person verbunden werden.

In dem, §. 224 erwähnten Falle wird unter den Ersahmännern, statt eines Unteroffiziers, wo möglich ein Offizier, welcher dem Angeklagten im Grade mindestens gleich steht, ernannt.

§. 226.

3) Ernennungs-  
art.

Der Kommandant des abgeschnittenen Truppencorps, welcher in keinem Fall in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen kann, ernennt ohne Vorschlag, aber, so weit möglich, aus den Offizieren des Justiztabes, den Großrichter, den Auditor und den Ankläger, und auf den Vorschlag seiner Corpskommandanten die sechs Mitglieder und die drei Ersahmänner. Stehen nicht wenigstens vier Corpskommandanten unter dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps, so wird die Zahl derjenigen, welche diesen Vorschlag zu machen haben, bis auf vier, je aus den ersten dienstfähigen Offizieren im Range nach dem Kommandanten, ergänzt.

Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 227.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps steht das Recht der Entlassung nach den im §. 212 angegebenen Bestimmungen zu.

## §. 228.

Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichts <sup>4) Kompetenz.</sup> erstreckt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppencorps gehörigen Personen.

## §. 229.

Die Anklagekammer (§. 215) wird von dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps bestellt. <sup>5) Bestellung der Anklagekammer.</sup> Rücksichtlich der Zahl und des Grades der Mitglieder gelten die Bestimmungen des §. 216; doch ist es gestattet, im Nothfall auch Offiziere geringern Grades zu ernennen.

## §. 230.

Wenn ein abgeschnittenes Truppencorps oder Detachement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so <sup>6) Vorschrift für kleinere Corps.</sup> ist über vorkommende Verbrechen oder Vergehen ohne Niedersehung eines Kriegsgerichts lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (§. 223), oder bis das abgeschnittene Corps zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesetzt werden kann, aufbehalten werden.

**B. Für Verbrechen der obersten Kommandirenden.**

## §. 231.

Der oberste Kommandirende wird für Verbrechen <sup>1) allgemeine Bestimmung.</sup> und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

## §. 232.

2) Bestand und Ernennungsart.

Dasfelbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder geschieht auf Veranstaltung des Vorortes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgeloset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu refusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesamtzahl durch alternative Refusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduziert wird.

Der Vorort bezeichnet aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

## §. 233.

3) Ersatzmänner.

Die zuletzt refusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im §. 247 vorgeschriebenen Falles, die Ersatzmänner des Gerichts. Sie sind nöthigen Falls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Refusation so einzuberufen, daß das Zahlverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

## §. 234.

4) Kompetenz des Vorortes für die Voruntersuchung.

Dem Vorort steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Berrichtungen eines Auditors und eines Anklägers.

## §. 235.

5) Kompetenz der Tagfagung für die Anklage.

Die Tagfagung entscheidet als Anklagekammer über die Zulässigkeit der Anklage.

## §. 236.

Gleichzeitig wie ein außerordentliches Kriegsgericht für Beurtheilung eines obersten Kommandirenden errichtet wird, soll eine außerordentliche Kassationsbehörde in Beziehung auf die Aussprüche dieses Gerichts bestellt werden.

<sup>6)</sup> Außerordentliche Kassationsbehörde.

Dieselbe besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie wird zusammengesetzt und gewählt ganz auf die gleiche Weise, wie das außerordentliche Kriegsgericht (§. 232).

## §. 237.

Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgericht als der Kassationsbehörde, gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches.

<sup>7)</sup> Verfahren derselben.

## §. 238.

Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sei (§. 221), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet, nach Anleitung der §§. 232 und 233; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde sitzen.

<sup>8)</sup> Neues außerordentliches Kriegsgericht.

## Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

## §. 239.

Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Aufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen

<sup>1)</sup> allgemeine Kompetenzbestimmung.

Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

§. 240.

2) Stellung und  
Berrichtungen  
des Oheraudi-  
tors und Ver-  
hältniß dessel-  
ben zum obersten  
Kommandiren-  
den.

Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besitzt, hat zum Gehülfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oherauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Kriegsraths, ihm entweder den Oherauditor beizugeben, oder auf seinen Vorschlag einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oherauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von der Tagsatzung ernannt.

§. 241.

Unter der Leitung des Oherauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren und Ankläger der Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befiehlt; er führt im Namen des letztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er untersucht vorläufig alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei seiner Kanzlei an.

## §. 242.

Der oberste Kommandirende muß jedes Urtheil <sup>3) Besondere</sup> <sup>Befugniß des</sup> <sup>obersten Kom-</sup> <sup>mandirenden,</sup> <sup>bezüglich der</sup> <sup>Vollziehung der</sup> <sup>Strafurtheile.</sup> <sup>Be-</sup> <sup>hufs der</sup> <sup>Vollziehung</sup> <sup>mit</sup> <sup>seinem</sup> <sup>Vollziehungsbefehl</sup> <sup>versehen.</sup> Bei einem abgeschnittenen Corps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

## Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisa-  
tion und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

## §. 243.

Für alle durch dieses Gesetzbuch der Tagsatzung über- <sup>1) Ersetzungen</sup> <sup>der Behörden:</sup> <sup>a. Der Tag-</sup> <sup>satzung;</sup> <sup>tragenen</sup> <sup>Verrichtungen</sup> <sup>wird</sup> <sup>dieselbe,</sup> <sup>wenn</sup> <sup>sie</sup> <sup>nicht</sup> <sup>versammelt</sup> <sup>ist,</sup> <sup>durch</sup> <sup>die</sup> <sup>vorörtliche</sup> <sup>Regierung</sup> <sup>ersetzt,</sup> <sup>mit</sup> <sup>Ausnahme</sup> <sup>des</sup> <sup>im</sup> <sup>§. 235</sup> <sup>bezeichneten</sup> <sup>Falles.</sup>

Der eidgenössische Kriegsrath wird durch die Mili- <sup>b. Des eidgen.</sup> <sup>Kriegsraths;</sup> <sup>täraufsichtsbehörde</sup> <sup>vertreten.</sup>

Den obersten Kommandirenden vertritt der eidgenös- <sup>c. Des obersten</sup> <sup>Kommandi-</sup> <sup>renden;</sup> <sup>fische</sup> <sup>Kriegsrath,</sup> <sup>wenn</sup> <sup>der</sup> <sup>erstere</sup> <sup>nicht</sup> <sup>den</sup> <sup>Rang</sup> <sup>eines</sup> <sup>eidgenössischen</sup> <sup>Obersten</sup> <sup>hat,</sup> <sup>oder</sup> <sup>nicht</sup> <sup>mehr</sup> <sup>im</sup> <sup>aktiven</sup> <sup>Dienste</sup> <sup>steht.</sup>

Der Großrichter wird durch einen andern Offizier <sup>d. Des Groß-</sup> <sup>richters;</sup> <sup>des</sup> <sup>Justizstabes</sup> <sup>von</sup> <sup>gleichem</sup> <sup>oder</sup> <sup>möglichst</sup> <sup>nahe</sup> <sup>stehen-</sup> <sup>dem</sup> <sup>Range</sup> <sup>vertreten;</sup> <sup>die</sup> <sup>dießfällige</sup> <sup>Verfügung</sup> <sup>steht</sup> <sup>bei</sup> <sup>augenblicklicher</sup> <sup>Abhaltung</sup> <sup>dem</sup> <sup>Gerichte,</sup> <sup>in</sup> <sup>den</sup> <sup>übrigen</sup> <sup>Fällen</sup> <sup>den</sup> <sup>Wahlbehörden</sup> <sup>zu.</sup>

Die Mitglieder des Gerichts werden durch die Ersatz- <sup>e. Der Mitglie-</sup> <sup>der des Ge-</sup> <sup>richts;</sup> <sup>männer</sup> <sup>nach</sup> <sup>der</sup> <sup>Auswahl</sup> <sup>des</sup> <sup>Großrichters</sup> <sup>(vergleiche</sup> <sup>§. 208)</sup> <sup>vertreten,</sup> <sup>und,</sup> <sup>wenn</sup> <sup>die</sup> <sup>Ersatzmänner</sup> <sup>nicht</sup> <sup>hinreichen,</sup> <sup>durch</sup> <sup>Offiziere</sup> <sup>vom</sup> <sup>Rang</sup> <sup>der</sup> <sup>zu</sup> <sup>Vertreten-</sup>

den, die der Großrichter für den Fall einberuft und zu letzterm Ende das verbindliche Ansuchen an ihren Obern erläßt.

f. Des Ober-  
auditors;  
g. Des Stabs-  
auditors;  
h. Der Audito-  
ren und An-  
kläger;  
i. Des Gerichts-  
schreibers;

Der Oberauditor wird, so weit die Verhältnisse des Grades es zulassen, durch einen Stabsauditor vertreten, der Stabsauditor durch einen Auditor, Auditoren und Ankläger einer durch den andern, und wechselseitig nach der Verfügung des Ober- oder Stabsauditors. Der Auditor bezeichnet und beruft den Stellvertreter des Gerichtsschreibers.

k. Der Mit-  
glieder des Kas-  
sationsgerichts.

Die bürgerlichen Mitglieder des Kassationsgerichts, wenn die Ersakmänner nicht hinreichen, werden durch Präsidenten oder Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte, und die militärischen Mitglieder durch Offiziere des Justizstabes vertreten. Die dießfällige Verfügung steht dem Vororte zu.

#### §. 244.

2) Erwählung  
der Mitglieder  
und Ersakmän-  
ner der Kriegs-  
gerichte.

Die Mitglieder und die Ersakmänner der Kriegsgerichte werden in der Regel aus der Truppenabtheilung gewählt, für welche das Gericht aufgestellt ist, und zwar so viel möglich gleichmäßig aus den verschiedenen Corps, die zu dieser Truppenabtheilung gehören. Bei dem Mangel an Offizieren der verschiedenen Grade können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden Grade genommen werden.

#### §. 245.

3) Außerordent-  
liche Einberu-  
fung von Offi-  
zieren für das  
Gericht.

Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst nach dem Ermessen des obersten Kommandirenden durch die Ernennungen an ein Gericht wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Diensthaktivität wären,

so können auf den Beschluß des eidgenössischen Kriegsraths die nöthigen Offiziere der vorgeschriebenen Grade aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden.

### §. 246.

Der Oberauditor, der Großrichter, der Stabsauditor und alle übrigen Auditoren, so wie die Ankläger, müssen aus dem Justizstab gezogen werden und beziehen den Gehalt ihres Grades.

Der Gerichtschreiber kann aus den Truppen oder aus dem Zivilstande genommen werden, und der Großrichter bestimmt unter Genehmigung des Kriegsraths seinen Gehalt.

Die Mitglieder des Kassationsgerichts, seine Kanzlei und Weibel beziehen die für eidgenössische Kommissionen üblichen Tagelder.

### §. 247.

Verwandte oder Verschwägerete in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Mitglieder oder Ersatzmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder dem Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Mitglied, Auditor, Ankläger oder Gerichtschreiber handeln. Die im Austritte befindlichen Personen werden auf die in dem §. 243 bestimmte Weise ersetzt.

## §. 248.

6) Pflicht zu gerichtlichen Verurtheilungen. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

## §. 249.

7) Dolmetscher. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldeten verstehen, oder der letztere die Sprache der erstern nicht, so soll für diesen Fall ein Dolmetscher angestellt und beeidigt werden.

## §. 250.

8) Dienstfreiheit und Stellung der Gerichtspersonen. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Corps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben. Diese Bestimmung findet auf das Kassationsgericht keine Anwendung.

## §. 251.

9) Entschädigung derselben. Den Mitgliedern eines Gerichts, so wie den Beamten desselben, soll für die Unkosten, welche ihnen durch diese Stellen außerordentlich zuwachsen, eine mäßige Entschädigung bezahlt werden, welche der oberste Kommandirende bestimmt.

## §. 252.

10) Beeidigung der Gerichtspersonen. Alle Offiziere des Justizstabes, so wie die übrigen Gerichtspersonen, sollen den Gerichtseid schwören, bevor sie die Verrichtungen ihrer Stellen antreten.

Die Beeidigung der erstern ist im §. 272 bestimmt. Der Großrichter, der Auditor und der Ankläger eines außerordentlichen Kriegsgerichts für ein abge-

schnittenes Truppenkorps werden, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes den Eid geleistet haben, ersterer durch den Kommandanten des Corps, und letztere durch den Großrichter beeidigt. Die Ersatzmänner und die Mitglieder aller Kriegsgerichte werden durch den Großrichter in der ersten Sitzung, welcher sie beizohnen, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Borort, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; sodann spricht der Beeidiger die vorgeschriebene Schwörformel, Satz um Satz, mit lauter Stimme vor, und der zu Beeidigende spricht die Worte stehend, mit aufgehobenen Schwörfingern, deutlich nach.

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„E i d e s f o r m e l.“

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen  
 „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und  
 „Berrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen;  
 „stets nach Vorschrift der Gesetze zu handeln und zu  
 „richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; sich alles  
 „angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen  
 „Ausübung ihres Amtes und zur genauen Handhabung  
 „der Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und  
 „ihrem Gewissen verantworten mögen.“

„S c h w ö r f o r m e l.“

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft zu  
 „halten, getreulich und ohne Gefahr, als ich bitt', daß  
 „mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

## §. 253.

11) Formelle  
Vorschriften.  
a. Hinsichtlich  
der Gerichtsver-  
sammlungen.

Die Militärgerichte versammeln sich in einem Saal um eine Tafel, auf welcher das Gesetzbuch liegt. Dieser Umstand ist jedesmal im Protokoll deutlich anzuführen.

Der Großrichter sitzt oben an der Tafel und neben ihm an einem Seitentische der Gerichtsschreiber. Der erste Beisitzer im Range sitzt an der Seite rechts zu oberst an der Tafel, der zweite gegenüber links, und so fort; der Ankläger und der Bertheidiger unten an der Tafel; hinter diesem der Angeschuldigte. Der Ankläger und der Bertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Bertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besondern Gründen erlaube, sich niederzusetzen.

Wenn ein Ersatzmann für ein Mitglied wirklich eintritt, so bezieht er den Platz dieses Mitgliedes.

## §. 254.

b. Der Kleidung der Gerichts-  
personen.

Die dem Militärstand angehörigen Gerichtspersonen sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Mitglieder des Kassationsgerichts, welche aus den Ziviljustizbeamten gewählt werden, tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

## §. 255.

c. Der vollständigen Besetzung des Gerichts.

Zur Ausfällung eines Urtheils muß das Gericht, wo nichts Abweichendes bestimmt ist, vollständig besetzt sein.

## §. 256.

Zur Verurtheilung in Schuld und Strafe (§§. 342, <sup>12) Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die</sup> 346) wird eine Mehrheit von wenigstens fünf gegen drei <sup>Abstimmungen.</sup> (bei einem außerordentlichen Kriegsgerichte für abgeschnittene Corps vier gegen zwei) Stimmen erfordert. Bei Entscheidung von Vor-, Zwischen- und Nebenfragen gilt die einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet bei letztgedachten Fragen der Großrichter. Das Abstimmen geschieht mittelst gleichzeitigen Aufhebens der Hand.

## §. 257.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Groß- <sup>13) Aufsicht bei den Verhandlungen.</sup> richter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeigungen von Beifall oder Mißfallen oder andere Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen abtreten, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

## §. 258.

Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile <sup>14) Protokollführung.</sup> eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in der Hauptuntersuchung, von welchen bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen. Dieselben sind, wenn sie Urtheile betreffen, mit der

Unterschrift des Großrichters, des ersten Mitgliedes und des Schreibers, sonst aber als Missiven mit derjenigen des Großrichters und des Schreibers, oder als Protokollauszüge nur mit der Beglaubigung des letztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

### §. 259.

15) Standquar-  
tier der Ge-  
richtsbehörden.

Die ordentlichen Kriegsgerichte versammeln sich an dem durch den obersten Kommandirenden ihnen angewiesenen Orte. Bei außerordentlichen Kriegsgerichten der ersten Art (§§. 223—230) steht diese Befugniß dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps, bei denen der zweiten Art (§§. 231—238) der Tagsatzung zu.

### §. 260.

16) Rechte und  
Pflichten einzel-  
ner Gerichts-  
personen:  
a. Des Groß-  
richters.

Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das gesammte Gericht betreffen, unmittelbar durch den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Obern.

Er kann einzelnen Mitgliedern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Urlaub ertheilen; er beruft dieselben ein, versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigen Falls durch Ersatzmänner und beeidigt sie bei ihrem Eintritte.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Straffkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober

Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und setzt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdienere für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

#### §. 261.

Die Mitglieder des Gerichts sollen nach Eid <sup>h. Der Mit-</sup> und Gewissen die Gesetze frei anwenden. Sie sind daher <sup>glieder des Ge-</sup> Niemanden für ihre Meinungen und Stimmen verant- <sup>richts.</sup> wortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehl des Großrichters, welcher für Ordnungsfehler die Kompetenz seines Grades gegen sie ausüben kann.

Die Ersatzmänner haben die gleichen Rechte und <sup>e. Der Ersatz-</sup> Pflichten, wie die Mitglieder, wenn sie für dieselben <sup>männer.</sup> einstehen.

#### §. 262.

Der Auditor führt die Voruntersuchung. Er er- <sup>a. Des Audi-</sup> richtet alle dazu gehörigen Akten und führt die erfor- <sup>tors.</sup> derliche Korrespondenz.

Er ist der Berichterstatter der Anklagekammer. Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusetzen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdienner oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sitzungsort und für die materiellen Bedürfnisse desselben.

§. 263.

e. Des Anklägers.

Der Ankläger kontrollirt die Voruntersuchung; er verfaßt die Anklage, legt sie der Anklagekammer vor und führt dieselbe vor dem Gericht. Er trägt auch für den Geschädigten das Nöthige vor.

Er führt im Interesse der Justiz die Sache in der Kassationsinstanz, alles nach den nähern Vorschriften der Prozeßordnung.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch, nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren. Einzig zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oherauditors.

Für seine Kanzleibedürfnisse hat er sich an den Gerichtsschreiber zu wenden.

§. 264.

f. Des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber versieht die Kanzlei des Gerichts und der Anklagekammer, und ist persönlich

der Sekretär für die Voruntersuchungen. Er entwirft das Verzeichniß der Prozeßkosten und legt es dem Großrichter vor. Er steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Auditors und des Großrichters, wenn dieser anwesend ist.

In allen Amtsverrichtungen soll er dem Auditor und dem Ankläger für die nöthigen Skripturen behülflich sein.

### §. 265.

Die Zulage für die Gerichtspersonen (§. 251), <sup>so 17) Kosten, Be-</sup> wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn <sup>bedürfnisse der</sup> sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im <sup>Gerichtsbehör-</sup> aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps <sup>den 2c.</sup> angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der <sup>Gefangen-</sup> Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegs- <sup>schaftskosten.</sup> kasse bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung <sup>18) Sold der</sup> der Rationen nach ihrem Grade bis zu dem Endurtheil, <sup>Gefangenen.</sup> welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Auslieferung an ein Gericht bleibt der Angeklagte auf den Stats seines Corps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in das Gewöhnliche (Ordinari), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und nach der Auslieferung in die Gerichtskasse niedergelegt. Bei der Auslieferung an ein Gericht wird er auf den Stats seines Corps in den Abgang gesetzt und auf die Stats des Gerichts getragen, aus dessen Kasse seine ganze Verpflegung und Besoldung nunmehr fließt.

19) Nahrung derselben.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehl für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

§. 266.

20) Rechtskraft der Urtheile.

Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über Mein und Dein und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strassachen, ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

§. 267.

21) Aufsicht über die Vollziehung.

Der eidgenössische Kriegsrath ist beauftragt, über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

## A n h a n g s t i t e l.

### Organisation des Justizstabes.

§. 268.

1) Allgemeine Bestimmung.

Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armees-

stabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamten gezogen werden können.

§. 269.

Der Justizstab besteht aus:

2) Bestand des  
Justizstabes.

- 1 Oberauditor mit dem Grade eines Obersten, Chef des Stabes;
- 2 Großrichtern von denen der eine den Grad eines Obersten, der andere wenigstens den Grad eines Oberstlieutenants hat;
- 3 Kassationsrichtern, von denen zwei den Grad eines Obersten, der dritte wenigstens den Grad eines Oberstlieutenants haben;
- 6 Auditoren, welche theils zu den eigentlichen Berrichtungen der Auditoren, theils als Ankläger zu verwenden sind, und unter denen wenigstens zwei den Majorsgrad, die übrigen den Hauptmannsgrad besitzen.

Wegen eintretenden besondern Bedürfnisses kann der Justizstab durch eine Verfügung des Kriegsraths temporär vermehrt werden.

§. 270.

Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte <sup>3) Erfordernisse</sup> Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes <sup>der Wählbar-</sup> ernannt werden. Dem Kriegsrath liegt es ob, sich <sup>keit.</sup> für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewisheit zu verschaffen.

§. 271.

Die Ernennung und Brevetirung derjenigen Beam- <sup>4) Bestimmun-</sup> ten des Justizstabes, welche einen höhern als Haupt- <sup>gen über die Art</sup> mannsrang haben, geschieht ausschließlich durch die <sup>der Ernennung.</sup> Tagsatzung auf den einfachen Vorschlag des Kriegsraths.

Die Hauptleute ernennt und brevetirt der Kriegsrath selbst.

Bezüglich auf alle Auditoren hat der Kriegsrath die Berichte und Anträge des Oberauditors einzuholen.

Die Wahl der sämmtlichen Beamten des Justizstabes geschieht auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§. 272.

5) *Beeidigung.* Der Oberauditor, die Großrichter und die Kassationsrichter werden durch den Vorort oder durch eine von letzterm delegirte Behörde, die Auditoren durch den Oberauditor beeidigt.

§. 273.

6) *Uniform.* Die Uniform des Justizstabes ist dunkelgrün mit hellgrün.

## D r i t t e s B u c h.

### Von dem Verfahren.

#### E i n l e i t u n g.

§. 274.

1) *Grundsatz des Verfahrens.* Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärbeamten bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

## §. 275.

Hiervon sind ausgenommen alle Ehrverletzungen. <sup>2) Ausnahme.</sup> Wegen solcher soll nur in Folge einer durch den Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hierbei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

## §. 276.

Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Straf- <sup>3) Behörde für Verzeigungen.</sup> polizeibeamten (§. 205) gerichtet, welchem überhaupt die erste Einleitung jedes Straffalles in dem Sinne obliegt, daß er denselben, sobald er in die gerichtliche Kompetenz fällt, unverzüglich an den Auditor zu verweisen hat.

## §. 277.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher <sup>4) Verpflichtung zur Verhinderung und zur Verzeigung von Verbrechen.</sup> einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen, dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern und darauf sogleich dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl die Thäter stehen. Er kann auch die Hülfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die letztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen.

Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Range von allen Corps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

## §. 278.

5) Befugniß  
zur Festma-  
chung von Ver-  
brechern.

Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern und dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl der Thäter steht, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umstände, ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

## §. 279.

6) Meldung.

Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamter (§. 205) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

## Erster Abschnitt.

## Von der Voruntersuchung.

## §. 280.

1) Zweck.

Der Zweck der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige in Anklagezustand versetzt werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

## §. 281.

2) Behörde.

Die Voruntersuchung wird durch den Auditor geführt. An ihn soll daher der Strafpolizeibeamte (§. 276) die

Sache so schnell als möglich, und indem er sich auf die nothwendigen Maßnahmen beschränkt, mit seinem Rapport gelangen lassen.

§. 282.

Wenn sowohl der Auditor als sein ordentlicher Stellvertreter (S. 243) nicht an Ort und Stelle befindlich, oder sonst abgehalten sind, so vertritt der Strafpolizeibeamte oder ein von diesem beauftragter Offizier seine Stelle. Dabei soll er sich aber auf die Maßnahmen beschränken, bei welchen Gefahr im Verzug ist, wie z. B. die ersten Erkundigungen, Verwahrung und Untersuchung eines Leichnams oder eines Verwundeten, Verhaftung des Verdächtigen, Beschlagnahme von gestohlenen oder sonst für die Untersuchung wichtigen Effekten, u. s. w.

Bei allen Handlungen der Voruntersuchung, welche er als Stellvertreter des Auditors vornimmt, ist er an die dem Auditor vorgeschriebenen Formen gebunden, und soll auch in diesem Fall die Sache so schnell als möglich an denselben befördern.

§. 283.

Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Der Auditor hat bei der Voruntersuchung zwei andere Offiziere als Urkundspersonen und den Gerichtsschreiber beizuziehen.

Die Mitglieder der Anklagekammer sind berechtigt, der Voruntersuchung beizuwohnen.

Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich.

## §. 284.

5) Verhaftung  
des Verdäch-  
tigen.

Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Auditor vornimmt, soll er dem Strafpolizeibeamten unverzüglich Notiz geben.

## §. 285.

6) Verfahren  
in gemischten  
Fällen.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militärpersonen und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen worden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeder derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

## §. 286.

7) Vorläufige  
Maßnahmen.

Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

## §. 287.

8) Beiziehung  
von Sachver-  
ständigen.

Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechen von Schlössern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei Leichenöffnungen soll, wo immer möglich, ein Divisionsarzt oder ein Bataillonsarzt zugegen sein.

## §. 288.

Die Experten sollen ihren Befund, je nach dem Er-<sup>9)</sup> Befund im messen des Auditors, entweder mündlich zu Protokoll <sup>Allgemeinen.</sup> abgeben, oder schriftlich einreichen. Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

## §. 289.

Der Befund über die Sektion eines getödteten Men-<sup>10)</sup> ueber Sek- sphen soll enthalten: <sup>tionen insbeson- dere.</sup>

- a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbe-  
hörde den Leichnam angetroffen;
- b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo  
die Sektion verrichtet worden;
- c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter,  
Gestalt und Größe;
- d. den Befund der innern und äußern Beschaffenheit der  
Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, und die Art, wie  
diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit  
Bemerkung der Ordnung, in welcher die Unter-  
suchung abgehalten wurde;
- e. das Gutachten der Sachverständigen über die Be-  
schaffenheit der Verletzung und über die Todesursache,  
mit Beifügung ihrer Gründe.

## §. 290.

Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn <sup>11)</sup> Prüfung der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und geneh- <sup>des Befundes.</sup> migt hat.

## §. 291.

Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflich-<sup>12)</sup> Beeidigung tung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu <sup>der Sachver- ständigen.</sup> erhärten, wie Zeugen anzusehen.

## §. 292.

13) Hausfuchun-  
gen.

Der Auditor ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausfuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Hausfuchungen bei Zivilpersonen Statt finden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

## §. 293.

14) Beschlag-  
nehmung der  
Werkzeuge der  
That u. dgl.

Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden könne.

## §. 294.

15) Einvernah-  
me der Zeugen  
und des Schuld-  
verdächtigen.  
a. Allgemeine  
Regel.

Der Auditor verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste scheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

## §. 295.

b. Verpflich-  
tung zur Wahr-  
heit.

Jeder Zeuge hat vor seiner Aussage auf Ehre und Gewissen zu versprechen, daß er in allem die Wahrheit reden und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweigen werde. Dabei ist er auf die künftige Vertheidigung aufmerksam zu machen.

## §. 296.

Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeu-<sup>e. Abhörung.</sup>gen, und diese sind in Abwesenheit des Verdächtigen, jeder einzeln, abzuhören.

## §. 297.

Es wird keine Konfrontation weder zwischen den<sup>a. Konfronta-</sup>Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeu-<sup>tion.</sup>gen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

## §. 298.

Die an den Angeschuldigten und die Zeugen gerichteten<sup>e. Fragenstel-</sup>Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein.<sup>lung.</sup>

Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rücksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

## §. 299.

Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Ver-<sup>16) Protokoll.</sup>dächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung, wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die Fragen und Antworten sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

## §. 300.

Die Voruntersuchung soll mit möglichster Schnellig-<sup>17) Besondere</sup>keit geführt werden; der Auditor ist für jeden Verzug, <sup>Vorschriften:</sup>der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwort-<sup>a. Zur unver-</sup>lich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine <sup>züglichen Füh-</sup>Einvernahme spätestens am Vormittage nach dem Tage <sup>zung der Vor-</sup>seiner Verhaftung Statt finden. <sup>untersuchung;</sup>

## §. 301.

b. Zur ununterbrochenen Führung derselben.

In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsetzung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

## §. 302.

c. Gegenwart des Anklägers.

Es ist Pflicht des Anklägers, der Voruntersuchung beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Auditor Begehren Behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld zu stellen.

## §. 303.

18) Schluß der Voruntersuchung.

Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im §. 280 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

## §. 304.

19) Weiteres Verfahren.  
a. Fertigung der Anklageakte.

Wenn der Auditor die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämtlichen Akten dem Ankläger, welcher nun unverzüglich die Anklageakte mit seinen bestimmten Anträgen: ob Jemand, und wer, für ein bestimmtes Verbrechen in Anklagezustand zu versetzen sei, — unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle, dem Auditor zu Händen der Anklagekammer einreicht.

## §. 305.

Sodann übersendet der Auditor die Anträge des Anklägers sammt den Akten mit seinem Gutachten an die Anklagekammer.

b. Einreichung derselben der Anklagekammer.

## §. 306.

Die in den zwei vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten soll der Ankläger sowohl als der Auditor in zweimal vierundzwanzig Stunden fertigen und einreichen. Wenn dafür in besondern Fällen etwas mehr Zeit erforderlich ist, so sollen sie sich darüber bei der Einreichung schriftlich rechtfertigen.

c. Fristbestimmung für diese Arbeiten.

Behufs des ungehinderten Fortganges des Prozesses sollen der Auditor und der Ankläger, von Anfang der Voruntersuchung bis zur Einreichung der in den §§. 304 und 305 bezeichneten Schriften, ihren Wohnsitz an dem für die Untersuchung passendsten Orte aufschlagen. Müssen mehrere Voruntersuchungen zu gleicher Zeit geführt werden, so sollen sie sich dießfalls, je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit derselben, auf angemessene Weise einrichten.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Versezung in Anklagezustand.

## §. 307.

Die Anklagekammer versammelt sich sogleich unter Zuziehung des Auditors als Berichterstatters und Konsulenten. Sie prüft die eingelegten Akten und Anträge und entscheidet durch absolutes Stimmenmehr, ob jemand, und wer, wegen eines oder mehrerer in dem Gesetze verzeichneter Verbrechen in Anklagezustand zu versezen sei.

1) Zeitpunkt der Versammlung und Berathungen der Anklagekammer.

## §. 308.

2) Vorschrift im Fall der Versekung in Anklagezustand. Wenn die Versekung in Anklagezustand gegen Jemanden ausgesprochen wird, so ist das Verbrechen, oder sind die mehreren Verbrechen, auf welche sich die Anklage gleichzeitig oder alternativ beziehen soll, unter Anführung der darauf bezüglichen Gesetzesstelle bestimmt anzugeben.

## §. 309.

3) Erforderniß dazu. Der Anklagezustand soll erkannt werden, wenn sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die betreffende Person das fragliche Verbrechen verübt habe.

## §. 310.

4) Beschluß der Anklagekammer bei Versekung in Anklagezustand. Wenn die Anklagekammer die Versekung in Anklagezustand statthaft findet, so hat sie dieses durch einen einfachen Beschluß ohne Angabe der Gründe auszusprechen und denselben, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Großrichter zu Händen des Kriegsgerichts zu übermachen. Sie hat ferner dem Auditor von ihrem Beschlusse Notiz zu geben.

## §. 311.

5) Mittheilung desselben an den Angeeschuldigten. Dem Auditor liegt sodann ob, den Angeeschuldigten von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und ihn zur Bezeichnung seines Vertheidigers aufzufordern, worauf er ihn sogleich unter schriftlicher Angabe, ob und wen er zum Vertheidiger gewählt habe, zur Verfügung des Kriegsgerichts stellt.

## §. 312.

6) Wahl des Vertheidigers durch den Angeeschuldigten. Der Angeeschuldigte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger

anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so soll der Auditor, nach eingeholter Weisung des Großrichters, den Angeschuldigten zu einer andern Wahl auffordern.

### §. 313.

Wenn die Anklagekammer die Versekung in Anklagezustand verwirft, so erklärt sie durch einen einfachen Beschluß ohne Angabe der Gründe, daß die Anklage gegen die fragliche Person bei der gegenwärtigen Sachlage nicht Statt finde. Dieser Beschluß wird, mit den Unterschriften des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Auditor zugestellt, welcher davon dem Ankläger Kenntniß gibt.

7) Beschluß der Anklagekammer im Falle der Verwerfung der Anklage.

### §. 314.

Die Rücksendung der Akten an den Auditor unterbleibt, wenn dieselben die Untersuchung über ein anderes Verbrechen der gleichen oder auch einer andern Person begreifen und deswegen an das Kriegsgericht gelangen müssen. In diesem Fall wird dem Auditor von diesem Verhältniß Kenntniß gegeben, und es steht ihm die Einsicht der Akten frei.

8) Uebersendung der Akten an das Kriegsgericht im andern Falle.

### §. 315.

In dem Fall des §. 313 ist der allfällig Verhaftete sofort freizulassen, wenn der weitere Verhaft nicht durch einen andern gegen ihn schwebenden Prozeß gerechtfertigt wird. Dagegen soll in diesem Fall die Voruntersuchung wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Verdachtsgründe ergeben.

9) Freilassung des Verhafteten.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Hauptverfahren.

#### §. 316.

I. Einleitendes Verfahren.  
 1) Bestellung des Vertheidigers von Amtes wegen. Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige der Truppencorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung kraft seiner Dienstpflicht Folge leisten.

#### §. 317.

2) Zutritt des Angeklagten. Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und zu sämmtlichen Akten.

#### §. 318.

3) Refusationsrecht des Angeklagten. Der Angeklagte hat das Recht, sich von den Mitgliedern und Ersahmännern des Gerichts zwei ohne Angabe von Gründen zu verbitten. Zu diesem Behuf ist ihm ein Verzeichniß derselben zuzustellen.

#### §. 319.

4) Bestimmung über Refusation im Fall von mehreren Angeklagten. Wenn mehrere Angeschuldigte sind, so müssen sie sich über die zwei Mitglieder verständigen, welche sie sich verbitten wollen. Können sie dieses nicht, so sind diejenigen als verboten anzusehen, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, und bei Gleichheit der Stimmen diejenigen, welche das Loos bezeichnet.

#### §. 320.

5) Bezeichnung der Zeugen durch den Ankläger und Vertheidiger. Der Ankläger sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hierfür kann ihnen derselbe nöthigen Falls eine kurze Frist ansetzen. Will der Angeklagte von der im §. 318 erwähnten

ten Befugniß Gebrauch machen, so soll es ebenfalls durch diese Eingabe geschehen.

§. 321.

Der Grofsrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen an Unkläger, Angeklagte und Bertheidiger, eben so an alle Zeugen, welche von dem Unkläger oder dem Bertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den letztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

II. Tagfahrt.  
1) Vorladung des Unklägers, Angeklagten, Bertheidigers und der Zeugen.

§. 322.

Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollierte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind in der Regel als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

2) Vorladung der Experten.

§. 323.

Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, Behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

3) Vorladung der Geschädigten.

§. 324.

Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokal gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen, und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

III. Gerichtsverhandlungen.

1) Allgemeine Vorschriften.  
a. Öffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme der Berathungen.

§. 325.

Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen und wo möglich an demselben Tage, ohne Unter-

b. Kontinuität der Verhandlung.

brechung, bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden Statt finden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsetzung so bald als möglich geschehe.

## §. 326.

2) Gang der öffentlichen Verhandlung.  
a. Verlesung  
d. Anklageakte.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung der Anklageakte.

## §. 327.

b. Entscheid  
streitiger Refu-  
sationsfragen.

Hierauf werden allfällig zweifelhafte Refusationsfragen vorgetragen und entschieden.

## §. 328.

c. Zeugenverhör  
durch den An-  
kläger;

Der Ankläger verhört sodann in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Bertheidiger sowohl als dem Angeklagten das Recht zu, an denselben im Interesse der Bertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

## §. 329.

Durch den Ber-  
theidiger und  
Angeklagten;

Sodann verhört der Bertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitem von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Ankläger ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

## §. 330.

Durch den  
Großrichter  
u. s. w.

Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schützt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig, an ihren Eid. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Mitgliedes des

Gerichts, Fragen an die Zeugen einzuschleiben oder nachzuholen. Den Mitgliedern des Gerichts steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

§. 331.

Jeder Zeuge hat, wenn bei ihm die Bedeutung eines a. Beerdigung Eides als bekannt vorausgesetzt werden kann, vor seiner der Zeugen. Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch  
 „als Zeugen gerichtet werden, der Wahrheit gemäß zu  
 „antworten und nichts zu verschweigen; Euere Ausfa-  
 „gen Niemanden zu Lieb noch zu Leid, sondern so abzu-  
 „legen, wie es einem wahrhaften Zeugen geziemt, und  
 „Ihr es vor Gott und Euerm Gewissen verantworten  
 „möget, — alles getreulich und ohne Gefährde.“

„ S c h w ö r f o r m e l . “

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft zu  
 „halten, getreulich und ohne Gefährde, als ich bitt',  
 „daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

§. 332.

Die Haupteinvernahme jedes Zeugen soll in Abwe- e. Allgemeine senheit aller andern geschehen, und keiner vor Beendi- Vorschrift für gung der ganzen Verhandlung entlassen werden. die Zeugenver-  
höre.

§. 333.

Nach den Zeugen ist der Angeklagte durch den Groß- f. Einvernahme richter einzuvernehmen. Das Verhör soll kurz, unver- des Angeklag- fänglich und frei von Zudringlichkeit sein. ten.

§. 334.

Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet dießfalls kein Zwang

Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitem Fortgang.

§. 335.

**g. Nachträgliche Fragenstellung an die Zeugen.** In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

§. 336.

**h. Vorlegung der Werkzeuge der That, der Akten u. s. w.** Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden, und eben so die schriftlich erhobenen Akten vorliegen, und letztere, wenn es zur Aufhellung dient, verlesen werden.

§. 337.

**i. Vorträge des Anklägers und Vertheidigers.** Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des oder der Angeschuldigten hält der Ankläger seinen Vortrag für Entwicklung der Schlüsse, betreffend Schuld und Strafe, mit Anführung und Verlesung der einschlagenden Gesetzesstellen, eben so allfällig betreffend den Schadenersatz, worüber auch dem Geschädigten selbst das Wort zusteht. Sodann folgt der Vortrag des Vertheidigers, nach welchem der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst etwas beifügen wolle. Dem Ankläger steht die Replik und dem Vertheidiger als Antwort die Duplik zu.

§. 338.

**k. Pflicht des Anklägers und Vertheidigers bei Wahrnehmung von Fehlern.** Wenn der Ankläger oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Grob-richter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

## §. 339.

Es folgt hierauf die Refapitulation der Verhandlung durch den Großrichter. Dieselbe besteht in genauer Bezeichnung der wesentlichen faktischen und rechtlichen Fragen, in einer summarischen Aufzählung der Beweismittel für Schuld und Unschuld und in Ableitung, Würdigung und Gegeneinanderhaltung der daraus fließenden Beweisgründe. Der Großrichter nimmt zu diesem Behuf während der vorhergehenden Verhandlung persönlich die nöthigen schriftlichen Notizen, welche indessen bloß zu seinem Gebrauche dienen.

## §. 340.

Nach beendigter Refapitulation zieht sich das Gericht zur Berathung zurück; dieselbe wird von dem Großrichter geleitet.

1. Refapitulation der Verhandlung durch den Großrichter.  
2) Berathung des Gerichts.  
a. Abtretung desselben.

## §. 341.

Zuerst wird die Frage behandelt, ob der Angeklagte des in der Anklageakte bezeichneten oder eines bestimmten andern, in dem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig sei. Es findet hierüber eine doppelte Umfrage Statt. Dieselbe wird nach der umgekehrten Ordnung des Grades, welchen die Mitglieder des Gerichts bekleiden, gehalten. Der Großrichter selbst hat keine Stimme, doch steht ihm jederzeit frei, über die Stellung der Frage und Behufs der Ordnung der Berathung das Nöthige zu bemerken.

## §. 342.

Nach beendigter Umfrage läßt der Großrichter die definitiven Anträge stellen und leitet die Abmeh- rung über dieselben. Er selbst hat keine Stimme. Um die Schuld zu erkennen, sind wenigstens fünf (bei außerordentlichen

c. Antragstellung und Abmeh- rung.

Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen erforderlich.

§. 343.

a. Vorschrift für den Entscheid. Der Angeklagte muß in Beziehung auf das fragliche Verbrechen einfach entweder für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt werden.

§. 344.

e. Berathung über Strafe, Schadenersatz u. s. f. Wenn der Angeklagte eines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so folgt die Berathung über Strafe, Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte. Dieselbe wird mit einem Vortrag des Großrichters eröffnet, worin er den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens an sich, das Vorhandensein und das Gewicht der Milderungs- und Schärfungsgründe, und was sonst auf die Anwendung des Gesetzes Einfluß haben kann, so wie auch den Zivilpunkt, alles mit Erwähnung der verschiedenen möglichen Ansichten, erörtert. Darauf folgt doppelte Umfrage nach der im §. 341 bestimmten Ordnung. Nach jeder Umfrage steht es dem Großrichter zu, das weiter Nöthige zu bemerken.

§. 345.

f. Abstimmung. Nach beendigter Berathung stellt der Großrichter die Fragen und hält die Abstimmung. Er selbst hat keine Stimme.

§. 346.

g. Mehrheit für Ausfällung der Strafe. Zur Ausfällung einer Strafe sind immer wenigstens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen nothwendig. Der Großrichter hat keine Stimme.

§. 347.

h. Verfahren bei der Schuldloßsprechung. Wenn das Gericht den Angeklagten keines in seine Kompetenz fallenden Vergehens schuldig erkannt hat,

so findet in der in den §§. 344 und 345 bezeichneten Ordnung die Berathung über Freisprechung, Ueberweisung an die Kantonalgerichte, Kosten und andere Nebepunkte Statt.

#### §. 348.

Wenn der Angeklagte in Beziehung auf das fragliche i. Verfahren  
Verbrechen oder Vergehen zwar für nicht schuldig erklärt bei dem Vorhan-  
und daher freigesprochen wird, das Gericht aber findet, denselben eines  
daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, Disziplinfeh-  
so ist er von den (I. Buch, 2. Theil, 3. Titel) bezeich- lers.  
neten Militärobern, welchen die Bestrafung der Ord-  
nungsfehler zukommt, zu beurtheilen.

#### §. 349.

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Ver- k. Auflegung  
urtheilten werden in der Regel die Kosten aufgelegt. der Kosten dem  
Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeu- Berurtheilten.  
gen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus beson-  
dern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder  
theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den An-  
geklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren  
gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten.  
Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche §. 265.

Einem Zeugen, der nicht in aktivem Militärdienste  
steht, sollen fünf Baken Reisegeld per Stunde, sowohl  
der Her- als Heimreise, und zwei Franken für jeden  
Tag des Aufenthalts bezahlt werden.

Einem Experten sollen fünf Baken Reisegeld per  
Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und zwei bis  
acht Franken, nach Ermessen des Großrichters, für  
jeden Tag des Aufenthalts verabreicht werden.

Für Skripturen, die für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind zwei Bagen per Folioseite zu berechnen.

§. 350.

I. Der Zivil-  
partei.

Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

§. 351.

4) Urtheil.  
a. Form und  
Inhalt.

Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

- a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters und der sämtlichen Mitglieder des Gerichts mit ihrem Range und Heimathorte, des Anklägers, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;
- b. einen faktischen Theil, worin der Auditor, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w., enthalten sein soll;
- c. Hinweisung auf die Anklageakte und Angabe der Schlüsse des Anklägers und des Vertheidigers;
- d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld, und wenn jene ausgesprochen worden, die Angabe der Stimmenzahl;
- e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen;
- f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt,

Kosten und andere Nebenpunkte; — im Falle eine Strafe ausgesprochen worden, mit Angabe der Stimmenzahl;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterschrift des Großrichters, des ersten Mitgliedes des Gerichts und des Sekretärs.

### §. 352.

Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird <sup>b. Eröffnung.</sup> dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers, öffentlich, vor gesessenem Gerichte durch den Großrichter eröffnet, und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vierundzwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen könne.

### §. 353.

Wenn binnen obiger Frist die bemeldte Erklärung <sup>c. Rechtskraft.</sup> von keiner Seite erfolgt, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird dem obersten Kommandirenden mitgetheilt. Bei Urtheilen, hinsichtlich welcher Begnadigung nachgesucht werden kann (§. 386), ist jedoch dem Verurtheilten sogleich nach Abfluß der bezeichneten Frist, oder auch nachdem das Kassationsbegehren verworfen wurde, durch den Auditor anzuzeigen, daß, wenn er um Begnadigung einkommen wolle, er dieß binnen vierundzwanzig Stunden dem Großrichter zu erklären und sodann binnen weitem vierundzwanzig Stunden das Begnadigungsgesuch bei ihm einzureichen habe. Zum Behuf der erwähnten Erklärung wird nach Abfluß der vierundzwanzig Stunden der Verurtheilte mit seinem Vertheidiger vor den Großrichter

beschieden. Die Erklärung sowohl als die vorhergehende Anzeige ist durch den Gerichtsschreiber zu protokollieren. Wenn binnen der angegebenen Frist das Begnadigungsgesuch eingereicht wird, so wird dasselbe mit dem Urtheil dem obersten Kommandirenden übersendet.

## Vierter Abschnitt.

### Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis.

#### §. 354.

1) Requisiten:  
Der Zivil- an  
die Militärbe-  
hörden:

Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (§§. 196 und 197) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Straspolizeibeamten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

#### §. 355.

2) Der Militär-  
behörden an die  
Zivilbehörden.

Auf die gleiche Weise soll eine jede eidgenössische Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer

Strafpolizeibeamter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamte ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 356.

Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine <sup>3) Form der</sup> Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese <sup>Ladungen.</sup> Ladung von dem Richter des Wohnsitzes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Rang über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zweck, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt sein.

§. 357.

Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist <sup>4) Verpflichtung</sup> bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer <sup>zum Gehorsam.</sup> verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden.

- 5) Verpflichtung zum Zeugniß. Ebenso ist Jedermann verpflichtet, sich in Straf- sachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im §. 358 bezeichneten Personen.
- 6) Zwangsmittel. Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.
- 7) Entschädigung der Zeugen. Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (§. 358) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.
- Personen, welchen die Abhörnung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung eine angemessene Entschädigung erhalten.

## §. 358.

- 8) Ausnahme von der Verpflichtung zum Zeugniß wegen Verwandtschaft. Diejenigen Personen, welche mit dem Angeklagten oder Verdächtigen verhehlicht, oder in auf- oder absteigender Linie, oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt (Geschwister) oder verschwägert (Schwager und Schwägerin) sind, haben die Befugniß, die Einvernahme sowohl in der Vor- als Hauptuntersuchung abzulehnen, und dürfen, auch wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, erst, nachdem ihnen dieselbe ausdrücklich zur Kenntniß gebracht worden, einvernommen und niemals zu irgend welcher Erhärtung ihrer Aussagen angehalten werden.

## §. 359.

- 9) Allgemeine Regel für den Beweis. Bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises soll der Richter an keinerlei äußere Form, noch an irgend eine allgemeine Werthung der Beweismittel

(wohin z. B. der Satz gehört, daß zur Herstellung einer Thatsache zwei Zeugen erforderlich seien, und dergleichen) gebunden sein, sondern er soll sich nach sorgfältiger Wahrnehmung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung lediglich fragen: ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei, oder nicht, — mit andern Worten: ob er dieselbe nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiß ansehe, oder ob ihm dagegen irgend ein vernünftiger Zweifel übrig bleibe.

#### §. 360.

Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesetzes nach Würdigung des Falles überhaupt und der Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere zu bestimmen.

10) Freies Ermessen des Gerichts bei der Strafbestimmung.

#### §. 361.

Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Grob- richter steht die Ermäßigung zu.

11) Verzeichnung und Ermäßigung der Kosten.

#### §. 362.

Die Kantonsregierung des Verfallten soll die Kosten für die eidgenössische Kriegskasse und die allfällige Entschädigung für den Dammskaten durch ihre Beamten einziehen, und zwar auf Kosten des erstern, oder des betreffenden Kantons.

12) Art des Bezuges.

#### §. 363.

Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigefügt hat, soll durch den Oberauditor dem eidgenössischen Kriegsrath in beglaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der

13) Mittheilung des Urtheils Behufs des Bezugs der Kosten.

Kantonsregierung des Beurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (§. 362).

## §. 364.

14) Zurücksendung des Urtheils Behufs der Vollstreckung.

Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigefügt hat, so sendet er dasselbe nebst den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurück. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Beurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

## §. 365.

15) Verfahren gegen Abwesende.

Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen zwar die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt, jedoch in Beziehung auf den Abwesenden weder das Hauptverfahren veranstaltet, noch ein Endurtheil gefällt werden.

## §. 366.

Ist die Voruntersuchung so weit, als dieß in Abwesenheit des Verdächtigen möglich ist, vollendet, so wird die Sache bis zur Beibringung desselben eingestellt, und wenn diese bis zur Zeit der Entlassung des Kriegsgerichts noch nicht erfolgt ist, an die betreffende Kantonsregierung zu Handen der kompetenten Gerichtsstelle überwiesen.

## Fünfter Abschnitt.

### Von dem Kassationsverfahren.

#### §. 367.

Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

1) Ueberweisung der Akten an die Kassationsinstanz.

#### §. 368.

Der Präsident des Kassationsgerichts setzt unmittelbar nach dem Empfange der Akten den Tag für die Verhandlung an, wo möglich nicht weiter als auf vierzehn Tage, und erläßt an den Ankläger und den Verteidiger die erforderlichen Ladungen. Zugleich ist der Großrichter oder das gesammte Kriegsgericht zu allfällig nothwendiger Berichterstattung aufzufordern, damit dieselbe am Tage der Verhandlung vorliegen könne.

2) Vorladung.

#### §. 369.

Die Verhandlung vor dem Kassationsgericht ist mündlich und öffentlich. Jede Partei hat zwei Vorträge. Der Kassationsbegehrende hat den ersten Vortrag; wenn beide Parteien Kassation verlangen, der Ankläger.

3) Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Form der Verhandlung.

#### §. 370.

Die Kassation findet statt:

- a. wegen Inkompetenz des Gerichts;
- b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

4) Erfordernisse der Kassation.

c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall, d. h. wenn zum Nachtheil des Kassationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Gesetze bestimmt vorgeschriebene Strafe ausgesprochen, oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist.

## §. 371.

5) Ausschluß  
anderer Fälle.

Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller andern Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

## §. 372.

6) Umfang der  
Kassation.

Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Ungeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das Verfahren ganz oder theilweise. Das Letztere ist regelmäßig bei dem ersten und zweiten, das Erstere bei dem dritten der im §. 370 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

## §. 373.

7) Zweck der  
selben.

Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Fall zu bemessen und in seinem Urtheil genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

## §. 374.

8) Einleitung  
der neuen Be-  
handlung.

An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

## §. 375.

Diese Ueberweisung kann geschehen:

- a. an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
- b. an ein anderes Kriegsgericht;
- c. an die Kantonalgerichte im Sinne des §. 3.

9) Aufzählung der hiefür kompetenten Gerichtsbehörden.

## §. 376.

Die Ueberweisung an die Kantonalgerichte findet immer Statt, wenn zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils der einzige oder die sämtlichen Angeklagten, auf welche sich die Kassation bezieht, nicht mehr im eidgenössischen Dienste stehen.

10) Ueberweisung an die Kantonalgerichte.

## §. 377.

In Folge dieser Ueberweisung findet rücksichtlich der Strafe die eidgenössische, für das Verfahren dagegen die Kantonalgesetzgebung ihre Anwendung.

11) Vorschrift für dieselben.

## §. 378.

In den übrigen Fällen soll, wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz erfolgt, die Rückweisung an das Kriegsgericht, welches den Fall bereits behandelte, geschehen, wenn angenommen werden kann:

12) Rückweisung an das frühere Gericht.

- a. daß dasselbe den Willen und die erforderliche Unbefangenheit besitze, um den fraglichen Fehler zu verbessern, und
- b. daß es dieses ohne Verletzung seiner Ueberzeugung thun könne.

## §. 379.

Wenn die Ueberweisung an ein anderes Kriegsgericht geschieht, so soll durch das Kassationsurtheil je nach den Umständen bestimmt werden, ob die Stelle des Großrichters und eben so diejenige des Auditors neu besetzt werden müsse; oder ob das Gericht bloß in

13) Weisung an ein anderes Kriegsgericht.

seinen Mitgliedern und Ersatzmännern neu zu bestellen sei; oder endlich, ob die Sache an ein anderes, allfällig bereits in Funktion stehendes, ordentliches eidgenössisches Kriegsgericht gelangen solle.

## §. 380.

14) Neue Ernennungen.

Die neuen Ernennungen geschehen gemäß den Bestimmungen des §. 212. Die Mitglieder des frühern Kriegsgerichts sind nicht wieder wählbar, wohl aber die Beamten desselben.

## §. 381.

15) Fälle der Kassation des Urtheils und des Hauptverfahrens.

In allen Fällen, wo die Sache in Folge der Kassation an ein anderes als das bisherige Gericht verwiesen wird, muß außer dem Urtheil wenigstens noch das Hauptverfahren, von dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen an, kassirt werden.

## §. 382.

16) Angabe der Gründe der Kassation.

Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

## §. 383.

17) Mittheilung des Kassationsurtheils.

Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor zu Händen des obersten Kommandirenden und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschickt, welcher hierauf gemäß dem §. 353 verfährt.

## §. 384.

18) Rechtsmittel:  
a. Im Fall der

Ist die Sache an ein Kantonalgericht gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechts-

mittel Statt, welche die Kantonalgesetzgebung mit sich bringt. Uebersetzung  
an ein Kantonalgericht;

## §. 385.

Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden. b. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts.

## Sechster Abschnitt.

## Von der Begnadigung.

## §. 386.

Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Gefängniß-, oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Letztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe. 1) Umfang des  
Begnadigungsrechts.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

## §. 387.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts, gemäß vorstehendem Paragraphen, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen. 2) Begnadigungsbehörde.

Wie das Begnadigungsgesuch an den obersten Kommandirenden gelangt, ist im §. 353 angegeben.

Handelt es sich um Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Tagsatzung zu.

## §. 388.

3) Unterstützung  
des Begnadi-  
gungsgesuchs  
durch das Ge-  
richt.

Das Gericht kann auch von sich aus ein Begnadigungsgesuch unterstützen. Es soll dieses nur dann thun, wenn es die Ueberzeugung hat, daß das Gesetz, wenn bei Erlassung desselben der vorliegende Fall vorgeschwebt hätte, auf eine für den Verurtheilten günstigere Weise erlassen worden wäre. In diesem Falle soll das Gericht die Gründe seiner Ansicht genau angeben.

## §. 389.

4) Begnadigung  
durch die Tag-  
satzung-

Ein zur Ketten-, Zuchthaus- oder Landesverweisungsstrafe Verurtheilter kann während der Strafzeit ein Begnadigungsgesuch an die versammelte Tagsatzung richten.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Vollziehung der Strafen.

## §. 390.

1) Vollziehungs-  
befehl.

Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehl (§. 242) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, und keine Begnadigung Statt findet.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisetzen darf, muß er die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes, der in seinem Quartier anwesend ist, versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn

zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt.

#### §. 391.

Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen <sup>2) Fälle der</sup> oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach <sup>Vollziehung un-</sup> seiner Ausfällung und ohne Rücksicht auf ein allfälliges <sup>mittelbar nach</sup> Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen wer- <sup>Ausfällung des</sup> <sup>Urtheils.</sup> den, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Corps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabes in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigefügt und durch die Unterschriften der sämtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

#### §. 392.

Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Voll- <sup>3) ueberliefe-</sup> ziehungsbefehle zurück erhalten, sorgt er dafür, daß der  <sup>rung des Ver-</sup> Verurtheilte zu seinem Corps zurückgeführt, das Urtheil  <sup>urtheilten Be-</sup> auf die nachfolgende Weise nochmals verkündet und die  <sup>hufs der Voll-</sup>  <sup>ziehung.</sup> Strafe vollzogen werde. Zu diesem Behuf sendet er das mit dem Vollziehungsbefehl versehene Strafurtheil nebst dem Verurtheilten dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamte des betreffenden Corps ist.

Aus wichtigen Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des

Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Grofrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppencorps.

## §. 393.

4) Frist für Verkündung und Vollziehung.

Der Kommandant des Corps soll ordentlicher Weise das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

## §. 394.

5) Form der Verkündung bei der Todesstrafe und Kassation.

Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe und bei der Kassation, letztere mag besonders ausgesprochen oder mit einer andern Strafe verknüpft sein, auf gleiche Weise.

Das ganze Corps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Corps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Corps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Corps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten setzen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt; der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter der Aufsicht des Profosen, und wenn er zum Tode verurtheilt ist, von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr, und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehl abzulesen. Die Truppe präsentiert das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tisch und die Stühle weggeschafft; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

#### §. 395.

Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung <sup>6) Art der Voll-</sup> vollzogen werden soll, so erfolgt vorerst die Kassation <sup>ziehung:</sup> auf die im §. 396 vorgeschriebene Weise. <sup>a. Der Todes-</sup> Sodann <sup>strafe;</sup> läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Compagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Corps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden, und von diesem an den eid-

genössischen Kriegsrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Corps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatz versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebst den dazu gehörigen Unteroffizieren und Korporalen besteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profos seines Corps und hinter ihm zwei andere Profosen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profos die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonnet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter demselben steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Glied, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben hat, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an, und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne, und die

zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer“ kommandirt, drücken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tamboure Wirbel schlagen.

Das Detaschement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasselbe, in Schlachtordnung, bis das ganze anwesende Corps bei dem Leichnam vorbeidessirt ist, und schließt sich sodann an das Corps an.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden soll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam soll in der Stille begraben werden.

#### §. 396.

Die Strafe der Kassation wird auf folgende Weise h. Der Kassation. vollzogen.

#### An einem Offizier.

Wenn das Urtheil gemäß dem §. 394 eröffnet ist, so stellt sich die Wache des Verurtheilten vierzig Schritte vor die Fahne, Front gegen das Bataillon, auf. Der Verurtheilte wird ungefesselt, in seine Uniform gekleidet, in den Zwischenraum vor die Fahne geführt; ein Soldat trägt seinen Degen, welcher in der Scheide festgemacht wird, ein anderer Soldat seinen Hut oder Tschako vor ihm her.

Der Kommandant der Truppe läßt hierauf Bann schlagen, und die Truppe schultert; dem Verurtheilten wird der Degen in der Scheide durch den Profoszen umgeschwallt und die Kopfbedeckung aufgesetzt. Sodann spricht der Aidemajor mit lauter Stimme folgende Kassationsformel:

„Ihr Herren Offiziere, Unteroffiziere, Korporale  
 „und Soldaten! Da steht vor euch der N. N., welcher  
 „die Ehre hatte, in diesem Löblichen Bataillon (oder  
 „Corps) als . . . . . angestellt zu sein; er hat sich  
 „aber durch das Verbrechen . . . . . unwürdig ge-  
 „macht, dem Vaterland ferner zu dienen, und es ist  
 „Urtheil und Recht über ihn ergangen, daß sein Degen  
 „und seine Ehrenzeichen ihm entzogen, und er von  
 „allen militärischen Ehren entsezt sein, daß er auch  
 „nachher die Todesstrafe (Kettenstrafe) ausstehen solle.“

Der letzte Satz wird ausgelassen, wenn dem Verurtheilten keine andere Strafe auferlegt ist als die Kassation, und statt dieses Satzes wird beigefügt:

„— daß er auch nachher von der Armee weggejagt  
 „werden solle.“

Hierauf schlagen die Tamboure wiederum Bann; der Profosz nimmt dem Verurtheilten den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und die Kopfbedeckung ab, und wirft ihm die abgenommenen Sachen vor die Füße, schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte zu seiner fernern Bestimmung abgeführt wird.

An einem Unteroffizier, Korporal oder  
 Soldaten.

Die Kassation eines Unteroffiziers, Korporals oder Soldaten geschieht mit den gleichen Förmlichkeiten, wie

die eines Offiziers. Dem Verurtheilten wird sein Hut oder Eschako, seine Flinte, Patronentasche und sein Seitengewehr vorangetragen, nachher durch den Profoszen angelegt, wiederum abgerissen und vor die Füße geworfen, wie es oben vorgeschrieben ist. Der Profosz schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte gleichfalls zu seiner Bestimmung abgeführt wird.

### §. 397.

Die Verkündung aller andern Strafen, welche durch ein eidgenössisches Militärgericht aufgelegt werden, außer der Todesstrafe und der Kassation, oder einer mit dieser letztern verknüpften Strafe geschieht auf nachfolgende Weise:

<sup>7)</sup> Form der Verkündung bei andern Strafen.

Der Kommandant versammelt die drei ersten anwesenden Offiziere des Corps, nebst dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aidemajor in seinem Quartier oder vor seinem Zelte. Dort setzen sie sich in der im §. 394 vorgeschriebenen Ordnung, und die Unteroffiziere der Kompagnie des Verurtheilten stehen auf einem Gliede, vollständig bewaffnet, das Gewehr im rechten Arm, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird sodann in Begleitung des Profoszen durch die Wache vorgeführt, worauf der Aidemajor das Urtheil stehend abliest, sodann denselben in den Verhaft zurückführen läßt und die nöthigen Anstalten zur Vollziehung der Strafe trifft.

Ueber die Verkündung und Vollziehung eines jeden solchen Strafurtheils, insofern die letztere bei der Truppe Statt findet, soll ohne Säumnis ein von dem Kommandanten und dem Aidemajor unterzeichnetes Verbale an

den Kommandanten der Brigade, und durch die gewöhnliche Stufenfolge an den obersten Kommandirenden zu Händen des eidgenössischen Kriegsraths eingeschendet werden.

Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß überdies bei allen Corps der Brigade, bei welcher das Corps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadeführers, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden.

§. 398.

b) Art der Vollziehung anderer Strafen:  
a. Der Entsetzung;

Die Strafe der Entsetzung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappell des Tages der Truppe, bei welcher der Entsetzte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsetzte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieses öffentlich geschehen soll.

Ein entsetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder, eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm, nebst der Entsetzung, eine solche auferlegt ist.

§. 399.

b. Des Fortjagens;

Die Strafe des Fortjagens von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne seine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Profosen, einen Korporal und sechs Mann vor die Wachtparade geführt. Dasselbst erklärt der Aidemajor, daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt sei, läßt ihm seinen Tornister geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Profosen bis auf die Gränze des Lagers oder Kantonnements abführen, wo man ihn

laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abgeliefert.

§. 400.

Die Vollziehung der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe und der Landesverweisung geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils (bei der Kettenstrafe überdieß nach Vollziehung der Kassation) an den Strafort, oder, bei der Landesverweisung, nach der Gränze hin abgeführt wird.

c. Der Ketten-  
Zuchthaus- und  
Gefängnißstrafe  
und der Landes-  
verweisung.

Einem Landesverwiesenen soll ein Paß zu seinem Fortkommen ertheilt werden, und der oberste Kommandirende veranstaltet, daß der Verwiesene auf die Gränzen der Eidgenossenschaft geführt werde; so wie die vorörtliche Behörde, auf den Antrag des eidgenössischen Kriegsraths, für die Unterbringung eines Verurtheilten, welcher die Kettenstrafe, die Zuchthausstrafe oder die Gefängnißstrafe auszuhalten hat, in einer entsprechenden Strafanstalt sorgt.

§. 401.

Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

9) Kosten der  
Vollziehung.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentsstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besitzt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besitzt, werden auf freiwillige Uebereinkunft mit der vorörtlichen

Behörde in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn keine freiwillige Uebereinkunft Statt finden kann, so werden sie in dem Verhältniß der Mannschaftsßkala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besitzen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse aufgenommen (§. 267).

## §. 402.

10) Siftirung der Vollziehung im Fall der Kassation des Urtheils. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (§. 391), kassirt wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkt noch andauert, sofort sistirt werden.

## §. 403.

11) Aufhebung der nachtheiligen Folgen bei einem günstigen Resultate. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres rechtskräftiges Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

## §. 404.

12) Gänzliche Aufhebung der Strafe. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus un- nachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverletzung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppencorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht

werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

§. 405.

Hat er die Kassationsstrafe ausgestanden, so muß <sup>13) Tilgung der Kassation.</sup> überdieß sein ganzes anwesendes Corps mit einer Fahne zur Wachtparade ausrücken. Der Kommandant läßt das Urtheil ablesen und die Fahne dreimal über dem Kopfe des Losgesprochenen schwingen, worauf derselbe, neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen, der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt wird und sogleich bei derselben an seine Stelle eintritt.

§. 406.

Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsetzung <sup>14) Tilgung einer andern Ehrenstrafe.</sup> oder des Fortjagens ohne die Kassation erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompanie des Truppencorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

§. 407.

Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß <sup>15) Theilweise Aufhebung der Strafe.</sup> verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll.

Die in dem §. 404 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Kettenstrafe ausgesprochen,

das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Hat der Verurtheilte die Kassation ausgestanden, und dieselbe wird durch das spätere Urtheil aufgehoben, so wird im Ganzen nach den Bestimmungen des §. 405 verfahren. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in seinen vorherigen Grad wieder eingesetzt wird, so wie die Erklärung der Unbescholtenheit, die dadurch ersetzt wird, daß der Mann „als ein ehrenfähiger Militär“ vorgestellt werde; und eben so unterbleibt der Eintritt in die Linie, wenn er zu einer höhern als einer bloßen Ordnungsstrafe verurtheilt geblieben ist.

\* \* \*

Folgende Tagsatzungsbeschlüsse, durch welche einige Punkte des Strafverfahrens bei den eidgenössischen Truppen geregelt worden waren, sind durch die revidirten Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen aufgehoben, als:

1) Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bei Beurtheilung eidgenössischer Obersten, vom 5. August 1819 (Offiz. Samml., Bd. I, S. 267);

2) Beschluß wegen Kommutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bei den eidgenössischen Truppen, vom 25. Heumonats 1818 (Offiz. Samml. Bd. I, S. 267 und 268);

3) Beschluß wegen Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshabers bei'm Bundesheere, vom 12. Heumonats 1820 (Offiz. Samml., Bd. II, S. 11 und 12).

# Vollziehungsverordnung

über

die Einführung der Hundetaxe.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juni 1838,  
durch welches eine Taxe auf die Hunde gelegt wird,

16. Juli  
1838.

verordnet:

1. Wer einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, solches der von dem Einwohnergemeinderathe hiezu bestellten Behörde alljährlich am 1. August, für das Jahr 1838 jedoch wenigstens im Laufe des Augustmonats, mit Vorbehalt der Zahlungspflicht vom 1. hinweg, anzuzeigen und die gesetzliche Abgabe dafür zu entrichten.

2. Wer einen Hund anschafft, von dem die Taxe noch nicht bezahlt ist, soll binnen vierzehn Tagen dieselbe entrichten. Geschieht die Anschaffung im Zeitraume vom 1. August bis 1. Februar, so wird die ganze Taxe mit Fr. 4, für den Zeitraum vom 1. Februar bis 1. August aber nur die Hälfte mit Fr. 2 bezahlt.

3. Junge Hunde sind taxfrei, so lange sie nicht frei umher laufen.

4. Reisende Kantonsfremde sollen ihre Hunde entweder am Stricke halten, oder die Taxe bezahlen.

5. In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderath eine oder mehrere Personen zur Kontrollirung und Unter-

16. Juli 1838. suchung der im Gemeindsbezirke befindlichen Hunde. Diese Personen führen eine genaue Kontrolle, in welche sie Namen und Wohnort des Eigenthümers, so wie Geschlecht, Farbe und Alter des vorgewiesenen Hundes möglichst genau eintragen. Für die bezahlte Taxe stellen sie eine Quittung aus, und geben ein Zeichen, welches dem Hunde angehängt wird.

Die Gemeinden werden die Personen entschädigen, welche mit diesen Berrichtungen beauftragt sind.

6. Die Einwohnergemeindräthe sollen alljährlich untersuchen lassen, ob das Gesez vollzogen werde, und ob alle im Gemeindsbezirke vorhandenen Hunde kontrollirt und die Taxen für dieselben bezahlt sind.

7. Widerhandlungen werden nach dem Geseze vom 29. Juni 1838, mit einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 10, welche dem Verleider, und falls derselbe eine amtliche Person wäre, der Einwohnerkasse zufallen soll, und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein- bis zweimalvierundzwanzig Stunden bestraft. Ueberdieß soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes stattfinden.

8. Die Verordnung vom 3. Juli 1837 (Geseze und Dekrete, Tom. VII, pag. 135) bleibt ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft. Namentlich aber wird der §. 13 derselben in Erinnerung gebracht, laut welchem jeder Hund mit einem Halsbande versehen sein soll, auf dem Name und Wohnort des Eigenthümers deutlich zu lesen stehen. Hunde, die ohne ein solches Halsband umherlaufen, können von Jedermann aufgefangen und dem Wasenmeister zugeführt werden, wofür eine Belohnung von Fr. 1 aus der Einwohnerkasse zu bezahlen ist.

9. Diese Verordnung ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und gehörig bekannt zu machen. 16. Juli 1838.

Bern, den 16. Juli 1838.

Der Schultheiß,  
Fcharner.

Der zweite Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

## Kreis schreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Aufhebung der Thürmungsgebühren für Militärpersonen.

**S i t.**

Sowohl durch die Polizeisektion als durch das Militärdepartement sind wir auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, mit welchen die Vollziehung der Gefangenschaftsstrafen an Militärpersonen verbunden ist, wenn die Strafe in den Civilgefängnissen bestanden werden muß. Insbesondere wird hierbei der Uebelstand hervorgehoben, daß die in den Civilgefängnissen bestrafte Militärs gegen die im aktiven Dienste Bestrafte in ein nachtheiliges und unbilliges Verhältniß gesetzt werden, indem den erstern die Bezahlung der Thürmungsgelder auferlegt wird, während dieses bei den letztern nicht der Fall ist. 10. August 1838.

10. August  
1838.

Wir haben demnach auf den Wunsch des Militärdepartements und auf den Vortrag der Polizeisektion beschlossen: es sollen von nun an die Thürmungsgebühren für Militärpersonen, welche in Civilgefängnissen bestraft werden, aufgehoben sein.

Von dieser Schlußnahme werden Sie, Herr Regierungsstatthalter, anmit zu Ihrem Verhalt in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 10. August 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

## K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Beurtheilung  
von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen.

S i t.

10. August  
1838.

Durch eine uns kürzlich zur Beurtheilung vorgekommene Gemeindsmarchstreitigkeit, über welche, wie für jede andere Administrativstreitigkeit, eine förmliche Prozedur auf die in der Prozeßform vom 6. Juni 1818 vorgeschriebene Weise verführt worden, finden wir uns veranlaßt, Sie, zu Ihrem künftigen Verhalt in dergleichen Fällen, und damit unnöthige Weitläufigkeiten

vermieden werden, hiemit aufmerksam zu machen, daß das von dem vormaligen Kleinen Rath in Betreff der Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen erlassene Kreis Schreiben vom 26. Februar 1812 für Streitfälle dieser Art noch jetzt in Kraft bestehe, wonach alle über Gemeindsmarchen sich erhebenden Streitigkeiten, wenn die Parteien nicht gütlich verglichen werden können, auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, mit Beziehung der Parteien und nach Einholung der nöthigen Erläuterungen über die betreffenden Punkte, in erster Instanz von dem Regierungsstatthalter, sub beneficio recursus vor den Regierungsrath, beurtheilt werden sollen.

10. August  
1838.

Bern, den 10. August 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

---

## Freizügigkeitsvertrag

mit

dem Kurfürstenthum Hessen.

---

### Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Oktober  
1838.

1. Oktober  
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen, oder umgekehrt aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin

enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll. 1. Oktober 1838.

Luzern, den eilften Hornung Eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,  
in deren Namen,  
Der Schultheiß,  
**J. Kopp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
**Am Nhn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nhn.**

#### Kurfürstlich-hessische Erklärung.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit übereinstimmende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

1. Oktober  
1838.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Exportation des Vermögens in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden möchte.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Kurfürstenthume Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Kassel, am 23. Mai 1838.

Kurfürstlich-hessisches Ministerium der  
auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.)

**Lepel.**

vdt. **Wiederhold.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

---

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 2. Augustmonat 1838, zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Ertheilungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthume Hessen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unter'm 29. Wintermonat 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

1. Oktober  
1838.

Gegeben in Bern, den 1. Oktober 1838.

Der Schultheiß,

**Scharner.**

Der erste Rathsschreiber,

**J. F. Stapfer.**

## K r e i s s c h r e i b e n

a n

die Regierungsstatthalter, betreffend das Anzünden großer Feuer und das Läuten zu ungewohnter Stunde.

Z i t.

4. Oktober  
1838.

Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Anzünden großer Feuer, so wie nicht weniger das Läuten zu ungewohnter Stunde, oft die Veranlassung zu falschem Feuerlärm sei und zur Folge habe, daß durch Absendung von Feuerspritzen aus entferntern Orten die betreffenden Gemeinden unnöthiger Weise in Kosten gerathen, die Thätigkeit und der Eifer der Mannschaft aber für künftige Fälle eines wirklichen Brandes geschwächt werden müsse.

Um diesem Uebelstand im Interesse der allgemeinen Sicherheit abzuhelfen, finden wir uns demnach bewogen, Sie, Herr Regierungsstatthalter, in Ermanglung dießorts bestehender Polizeivorschriften, gleich wie die übrigen Regierungsstatthalter, anzuweisen, in Ihrem Amtsbezirk, von Ihnen aus, unter Androhung der Verantwortlichkeit und des Schadenersatzes, so wie einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 50 im Uebertretungsfall, eine geeignete Publikation zu Verhinderung polizeiwidrigen Anzündens großer Feuer und allfälligen Läutens zu ungewohnter Stunde zu erlassen, in dem Verstande jedoch, daß immerhin die den Umständen angemessenen

und auf der Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der 4. Oktober  
Lokalitäten beruhenden Ausnahmen sollen berücksichtigt 1838.  
und gestattet werden können.

Bern, den 4. Oktober 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der zweite Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

## **V e r o r d n u n g**

über  
den Brodverkauf.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die unter'm 29. Christmonat 10. Oktober  
1837 beschlossene Aufhebung der Brodtaxe eine Revision 1838.  
der Verordnung über den Brodverkauf vom 4. Jenner  
1830 nothwendig macht;

auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz-  
und Polizeidepartementes

verordnet:

### **Erster Abschnitt.**

Recht zum Brodbacken auf den Verkauf.

1. Das Recht zum Brodbacken auf den Verkauf  
steht Jedermann frei, unter dem Vorbehalte der hienach  
aufgestellten polizeilichen Bedingungen.

10. Oktober  
1838.

2. Alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen wollen, sind gehalten, vorher dem Regierungsstatthalter die Anzeige davon zu machen.

3. Auf diese Anzeige hin wird der Regierungsstatthalter die Feuerfestigkeit der zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen durch Kunstverständige auf Kosten des Bewerbers untersuchen lassen, und wenn dieselbe gehörig bescheiniget ist, den Namen des Bewerbers auf das dafür bestimmte Verzeichniß setzen und ihm darüber ein Zeugniß zufertigen lassen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zurückweisen, bis diese Bedingung erfüllt sein wird.

Die Führung des Verzeichnisses über alle sowohl ältern als neu entstehenden Bäckereien liegt dem Amtschreiber ob; für die Einschreibung der letztern in dasselbe, so wie die Ausfertigung des Zeugnisses und die Anmerkung des im §. 7 hienach vorgeschriebenen Zeichens hat er ein Schreibemolument von fünf Bagen nebst Stempelgebühr zu beziehen.

4. Wer nach Leistung der vorgeschriebenen Erfordernisse Brod auf den Verkauf zu backen gesinnet ist, soll auf das im Artikel 2 bemeldte Verzeichniß eingetragen werden, in Folge dessen er die ausdrückliche Verpflichtung eingeht, den Beruf nach Maßgabe des Absatzes fortzusetzen und Niemandem gegen baare Bezahlung Brod zu verweigern, sich auch den jeweiligen Verordnungen der Regierung hierüber zu unterziehen.

5. Wenn Jemand, der sich zum Brodbacken auf den Verkauf gehörig ausgewiesen hat, von der erhaltenen Erlaubniß keinen Gebrauch mehr machen will, so soll er dieses dem Regierungsstatthalter anzeigen und sich auf dem Verzeichnisse streichen lassen.

6. Die Bäcker sollen die zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen auf ihre Verantwortlichkeit stets in feuerfestem Zustand erhalten. 10. Oktober 1838.

7. Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden (Schweizergewicht) von ein, zwei, drei, vier und mehreren Pfunden abgewogen und verbacken werden, und jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkaufe verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniß gesetzt werden soll.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres oder feineres Backwerk.

Ferner sollen Bäcker wie Brodverkäufer ihre Brodpreise auf einer auszuhängenden Tafel dem Publikum bekannt machen.

8. Das verbackene Brod soll auch noch den Tag, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht haben.

9. Die Bäcker sind dafür verantwortlich, daß nur gesundes, unverfälschtes, nicht mit fremdartigen (das heißt, mit andern als den gewöhnlichen zum Backen der betreffenden Brodart dienenden) Getreidesorten vermischtes Brod auf den Verkauf gegeben werde.

## Zweiter Abschnitt.

### Brodverkauf.

10. Der Verkauf von Brod, das von einem auf dem Verzeichnisse stehenden Bäcker nach Vorschrift gebacken und mit dessen Zeichen versehen ist, steht Jedermann frei.

11. Jeder Brodverkäufer ist gehalten, dem Käufer das Brod vorzuwägen, wenn derselbe nicht ausdrücklich erklärt, dasselbe unvorgewogen annehmen zu wollen.

10. Oktober  
1838.

12. Der Brodverkäufer ist für die Qualität des Brodes verantwortlich; es steht ihm jedoch das Regreßrecht auf seinen Lieferanten zu.

13. Den Bäckern und Brodverkäufern ist gestattet, ihren Kunden das Brod in ihre Wohnung zu liefern.

In denjenigen Ortschaften, wo es die Lokalität erheischt, kann der Unterstatthalter wohlbeleumdeten Personen das Hausiren mit Brod bewilligen. Im Falle des Abschlags steht dem Bewerber der Refurs bei dem Regierungsstatthalter offen.

Eine solche Bewilligung soll unentgeltlich und schriftlich ertheilt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

14. Die Regierungsstatthalter sollen von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens ein Mal, die Brodwaagen und Gewichte, so wie die Beschaffenheit des Brodes untersuchen und sich darüber zu Handen der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements Rapport erstatten lassen, die Fehlbaren aber dem Richter zur Bestrafung verleiden.

Ueberhaupt sollen sie durch die Ortspolizeibehörden und Polizeidiener auf die genaue Handhabung der hievore enthaltenen Bestimmungen achten lassen.

15. Auf die Nichterfüllung und Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften ist eine Strafe von vier bis zwanzig Franken nebst Schadensersatz und Konfiskation des zu leichten, ungesund oder verfälschten Brodes festgesetzt. In Wiederholungsfällen soll die Strafe verdoppelt werden.

Die Verfälschung des auf den Verkauf gebackenen Brodes durch Beimischung der Gesundheit schädlicher Stoffe soll jedoch nach den einschlagenden Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches über das Vergehen der Fälschung bestraft werden. 10. Oktober 1838.

Wenn wegen Armuth eine Buße nicht bezahlt wird, so kann sie in Gefangenschaft zu Wasser und Brod umgewandelt werden, je für vier Franken vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft.

Für die Hausgenossen oder Angestellten ist immer der Bäcker oder der Verkäufer verantwortlich, und bei wiederholten Straffällen kann dem Betreffenden das Backen oder Verkaufen, oder beides zugleich, bis auf ein Jahr richterlich untersagt werden.

16. Alle über die Befugniß zu Ausübung des Bäckergewerbes, des Brodverkaufes und des Hausirens mit Brod entstehenden Streitigkeiten sollen als Gewerbspolizeigegenstände, unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Regierungsrath, von dem Regierungsstatthalter summarisch und nach Vernehmen beidseitiger Gründe ohne fernern Schriftwechsel in erster Instanz beurtheilt werden. Die Straffälle gehören vor den kompetenten Polizeirichter.

17. Die Bußen und Konfiskationen fallen, wenn kein Verleider ist, zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte den Armen des Ortes anheim. Ist aber ein Verleider, so fällt diesem die eine und dem Staate die andere Hälfte der Buße zu.

18. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 4. Jenner 1830 aufgehoben, der durch diese letztere Verordnung, in so weit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, aufgehobene §. 8 der Markt- und

10. Oktober 1838. Hausordnung vom 6. April 1829 aber wieder in Kraft erkennt. \*) Sie tritt vom Tage der Bekanntmachung hinweg in Execution und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auch an allen Brodverkaufslokalien angeschlagen und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. Weinmonat 1838.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**  
Der Staatschreiber,  
**Sünerwadel.**

\*) Dieser §. 8 der Markt- und Hausordnung vom 6. April 1829, welcher, insoweit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, wieder in Kraft erkannt wird, lautet vollständig wie folgt: „Von der Erhebung eines oberamtlichen Marktpatentes (S. 2) sind einzig die Angehörigen des Amtsbezirks, in welchem der Markt gehalten wird, und diejenigen befreit, welche bereits mit einem Hauspatent auf den betreffenden Amtsbezirk versehen sind. Diese beiden Klassen sind aber nichts desto weniger der Ortsbewilligung unterworfen. Hingegen sind sowohl von der Erhebung eines Marktpatents als der Ortsbewilligung (S. 6) befreit: die Angehörigen des betreffenden Amtsbezirks, welche bloß einen Beruf ausüben, oder nur ihre eigene Handarbeit zu Markt bringen. Ferner alle diejenigen Einheimischen und Fremden, welche Pferde, Viehwaare, Geflügel, Eier, Butter, Käse, Getreide, Garten-, Feld- und Baumfrüchte, grünes und gedörrtes Fleisch, Brod, Backwerk und andere Lebensmittel; ferner diejenigen, welche Landeserzeugnisse in ihrem Urstoff — Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. dgl. Gegenstände zu Markt bringen. Es soll jedoch die Ortspolizeibehörde, in Betreff des Verkaufs von Fleisch, Käse, Brod, Gebackenem, Garten-, Feld- und Baumfrüchten, zweckmäßige Vorkehrungen treffen, daß das Publikum mit gesunden Lebensmitteln versehen werde.“

## D e k r e t

über

### die Parzellarvermessungen im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß die Ungleichheit der Vertheilung 29. Novemb.  
der Grundsteuer im Jura die Revision des Kadasters 1838.  
nothwendig macht, welche nach der Verordnung vom  
10. April 1818 ohnehin alle zehn Jahre statt finden  
sollte; in Betracht ferner, daß die Ausführung dieser  
Maßnahme nicht den wünschenswerthen Grad von Ge-  
nauigkeit und Vollkommenheit erreichen kann, wenn ihr  
nicht die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vor-  
angeht, und in der Absicht, den Gemeinden die Mittel  
dazu zu erleichtern, und so schneller zu der Revision des  
Kadasters zu gelangen; —

auf den Antrag des Finanzdepartements und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche die  
Parzellarvermessung des in ihrem Gemeindbezirk befind-  
lichen Grundeigenthums noch vorzunehmen haben, erhal-  
ten aus der Staatskasse und ohne Zins den Vorschuß aller-  
dadurch und durch die Erneuerung der Kadasterscripturen  
verursachten Kosten. Diese unzinzbaren Vorschüsse sollen  
sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehn-  
theil der Summe, zurückbezahlen. Der zur Rückerstat-  
tung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag ist zur Hälfte  
nach dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, zu  
ein Viertel von den Parzellen und zu ein Viertel nach

29. Novemb. dem Halt zu erheben, zu der Grundsteuer zu schlagen  
1838. und über dieselbe hinaus zu beziehen.

2. Die Grundsteueraufseher sind mit der Verferti-  
gung der Vertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser  
Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauf-  
tragt; jedoch haben diese Beamten dafür keine Provision  
anzusehen.

3. Es wird den Gemeinden ein Zeitraum von sechs  
Jahren gestattet, um die Vortheile gegenwärtigen Dekrets  
in Anspruch zu nehmen. Nach Verfluß dieses Zeitraums  
werden diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche  
die Revision des Kadasters nöthig machen wird.

4. Auf den Vorschlag des Gemeindrathes, oder auf  
Begehren eines Zehnthels der Grundeigenthümer, und  
eben so auf die Einladung des Grundsteuerdirektors hin,  
sollen die betreffenden Gemeinden des Sura geseklich  
zusammenberufen werden, um zu berathen, ob sie zu  
der Parzellarvermessung ihres Amtsbezirkes schreiten  
wollen. Der von der Stimmenmehrheit der Grund-  
eigenthümer gefaßte Beschluß ist für alle verbindlich.

5. Der Regierungsrath wird alle in den verschie-  
denen Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben  
zerstreuten Verfügungen über den Kadaster und den  
Bezug der Grundsteuer in eine einzige Verordnung  
zusammenfassen lassen, nachdem er diese Vorschriften  
modifizirt, oder je nach dem Bedürfniß innerhalb seiner  
verfassungsmäßigen Kompetenz ergänzt haben wird.

Es soll dieser allgemeinen Verordnung ein Tarif über  
alle Kosten einer Parzellarvermessung angehängt werden,  
welcher als Maximum bei den von den Gemeinden  
darüber abzuschließenden Akkorden gelten soll.

6. Der Regierungsrath und das Finanzdepartement 29. Novemb.  
insbesondere sind mit der Vollziehung gegenwärtigen 1838.  
Dekrets beauftragt, das in allen Gemeinden des Jura  
bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt  
werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 29. November 1838.

Der Vicepräsident,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsätze  
gegenseitiger Gleichstellung.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In Abänderung der Vorschrift von litt. b., Art. 2 30. Nov.  
des Gesetzes über die Einzuggelder vom 20. Dezember 1838.  
1816, nach dem Grundsätze gegenseitiger Gleichstellung,  
auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz-  
und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Schweizerbürgerinnen aus andern Kantonen sol-  
len bei ihrer Verheirathung mit einem bernischen Kan-  
tonsbürger, in Hinsicht des zu bezahlenden Einzuggeldes,

30. Novemb. 1838. den bernischen Kantonsbürgerinnen, welche sich im Falle der Entrichtung eines Einzuggeldes befinden, gleichgestellt sein, insofern in dem betreffenden Kantone auch die Bernerinnen, welche sich mit einem dortigen Kantonsangehörigen verheirathen, in Betreff der ökonomischen Leistungen gleich gehalten sind, wie die eigenen Kantonsbürgerinnen.

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1839 in Kraft. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 30. November 1838.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Sünnerwadel.**

---

## D e k r e t

über

das Ohmgeld für geistige Getränke.

---

Der Große Rath der Republik Bern,  
30. Novemb. In Betrachtung der Nothwendigkeit, für den Bezug  
und des Ohmgeldes auf geistigen Getränken einen zweck-  
1. Dezember mäßigen Modus aufzustellen;  
1838. in der Absicht, dem übermäßigen Branntweintrinken  
durch ein geeignetes Mittel entgegenzuwirken;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach 30. Novemb.  
 geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, und  
 beschließt: 1. Dezember  
 1838.

1. Von jeder neuen Schweizermaß geistiger Getränke wird ein Ohmgeld bezahlt von zwei Rappen von jedem nach der Belschen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrade.

2. Liqueurs und geistige Getränke in Flaschen, welche nicht mit dieser Probe gewogen werden können, zahlen als Ohmgeld zwei Baken auf die Flasche von einer halben Schweizermaß Halt, und, wenn sie in größern Gefäßen eingeführt werden, vier Baken per Maß.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt, eine Revision der verschiedenen das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen zu veranstalten. Unterdessen bleiben die dießfalls bestehenden Verordnungen, welche nicht durch obige Bestimmungen abgeändert werden, in Kraft.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von dem Tage der Bekanntmachung an in Kraft tritt, beauftragt. Dasselbe soll auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in den Sitzungen des Großen Rathes,  
 Bern, den 30. November und 1. Dezember 1838.

Der Vicepräsident  
 des Großen Rathes,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Aufhebung des §. 23 der Anweisung für die  
Richter vom 15. Dezember 1832.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

1. Dezember 1838. Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und  
Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung  
durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der Artikel 23 der Anweisung für die Richter vom 15. Dezember 1834, betreffend das Verfahren bei Hauptuntersuchungen, ist anmit aufgehoben.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von nun an in Kraft tritt, beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Dezember 1838.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

---

## D e k r e t

über

die Erhöhung der Besoldung des Postdirektors.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der immer zunehmenden Ausdehnung 3. Dezember  
des Postwesens und der daraus hervorgehenden Vermeh- 1838.  
rung der Geschäfte des Postdirektors;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

1. Die Besoldung des Postdirektors wird vom  
1. Januar 1839 an, von Fr. 2000 auf Fr. 2400 nebst  
freier Wohnung im Postgebäude, erhöht.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung  
dieses Dekrets beauftragt, welches in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 3. Dezember 1838.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerrwadel.**

---

— — —

**D e k r e t**  
über  
die Leitung des Postwesens.

— — —

Der Große Rath der Republik Bern,

6. Dezember 1838. Nach Verfluß der sechs Jahre, für welche dem Regierungsrathe durch das Dekret vom 25. Juni 1832 die Befugniß der Leitung des Postwesens übertragen worden;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der dem Regierungsrathe durch das Dekret vom 25. Juni 1832 ertheilte Auftrag, für Alles, was die Verwaltung des Postwesens betrifft, auf angemessene Weise zu sorgen, wird anmit auf unbestimmte Zeit erneuert.

2. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 6. Dezember 1838.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

— — —

## Freizügigkeitsverträge

zwischen

der Schweiz und den Fürstenthümern Hohenzollern-  
Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

### Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizeri- 7. Dezember  
schen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern- 1838.  
hechingischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

7. Dezember  
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-heckingischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,  
Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. Kopp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

## Hohenzollern-heckingische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-heckingische Regierung ist nach erhaltener Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

7. Dezember  
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-

7. **Dezember** berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung  
1838. auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die eingangsbemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

Fürstlich-hohenzollern-hechingische  
geheime Konferenz,

(L. S.) **Freiherr von Frank.**

**Lorch.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nhn.**

## Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizeri- 7. Dezember  
schen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern- 1838.  
sigmaringischen Staatsregierung in Hinsicht einer wech-  
selseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende  
Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

7. Dezember 1838. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-sigmaringischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,  
Der Schultheiß,

(L. S.)

**J. Kopp.**

Der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

## Hohenzollern-sigmaringische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-sigmaringische Regierung 7. Dezember  
 ist nach erlangter Höchster Genehmigung Sr. Hochfürst- 1838.  
 lichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte,  
 Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke  
 wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende  
 Bedingungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem  
 aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürsten-  
 thum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus  
 dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die  
 schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter  
 was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen  
 zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein,  
 ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte  
 Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft  
 oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen  
 oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei  
 Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen  
 eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könn-  
 ten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder  
 Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation,  
 entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf  
 den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied des-  
 wegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die  
 Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften,  
 Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezo-  
 gen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-

7. Dezember berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung  
1838. auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt und in Beziehung auf die eingangsbemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollziehung gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

Fürstlich-hohenzollern-sigmaringische  
geheime Kanzlei,

(L. S.)

von Huber.

Bilharz.

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am Nym.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 31. Weinmonat 1838 7. Dezemb.  
zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten, 1838.  
Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen  
der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürsten-  
thümern Hohenzollern = Hechingen und Hohenzollern =  
Sigmaringen, zu denen der Große Rath des Kantons  
Bern, Namens dieses Standes, unterm 24. Hornung  
d. J. seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an  
in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung  
treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 7. Dezember 1838.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**E. Scharner.**

Der erste Rathschreiber,  
**J. F. Stapfer.**

---

## D e k r e t

über

die Verlegung der Gerichtsferien im Herbst.

---

Der Große Rath der Republik Bern,  
 8. Dezember 1838. In der Absicht, durch eine Verlegung der Gerichtsferien im Herbst eine zweckmäßigere Anordnung der Herbstkommunion vermittelt Annäherung derselben an die Bettagsfeier möglich zu machen;  
 auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
 beschließt:

1. Zu den Gerichtsferien gehören sieben Tage vor dem ersten bis sieben Tage nach dem zweiten Kommunionsonntage im Herbstmonat.

2. Das vierte Glied der Satzung 116 des Civilprozeßgesetzes wird andurch aufgehoben.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in das Amtsblatt so wie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
 Bern, den 8. Dezember 1838.

Namens des Großen Rathes,  
 Der Vicepräsident,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Besoldungen der Amtsschreiber.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, einmal definitiv 13. Dezember 1838.  
diejenige Entschädigung festzusetzen, welche den Amtsschreibern aus der Staatskasse für diejenigen Obliegenheiten gebührt, die ihnen das Gesetz speziell gegen den Staat auferlegt, und zugleich, damit eine Regulierung der Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs zu verbinden, in denen die Einregistrierungsgebühr besteht;

in Ausführung des §. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung des Regierungsraths,

beschließt:

1. Die Amtsschreiber beziehen vom 1. Januar 1839 an eine fixe jährliche Besoldung aus der Standeskasse auf nachstehendem Fuß; nämlich:

der Amtsschreiber des Amtsbezirks

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Bern . . . . .          | Fr. 750 |
| Sestigen . . . . .      | „ 500   |
| Schwarzenburg . . . . . | „ 400   |
| Laupen . . . . .        | „ 400   |
| Erlach . . . . .        | „ 400   |
| Signau . . . . .        | „ 500   |

13. Dezember 1838. der Amtschreiber des Amtsbezirks

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Konolfingen . . . . .      | Fr. 600 |
| Thun . . . . .             | „ 600   |
| Niedersimmenthal . . . . . | „ 400   |
| Obersimmenthal . . . . .   | „ 400   |
| Nidau . . . . .            | „ 400   |
| Büren . . . . .            | „ 400   |
| Narberg . . . . .          | „ 400   |
| Fraubrunnen . . . . .      | „ 400   |
| Burgdorf . . . . .         | „ 600   |
| Wangen . . . . .           | „ 500   |
| Narwangen . . . . .        | „ 600   |
| Trachselwald . . . . .     | „ 500   |
| Saanen . . . . .           | „ 400   |
| Frutigen . . . . .         | „ 400   |
| Interlaken . . . . .       | „ 600   |
| Oberhasle . . . . .        | „ 400   |
| Biel . . . . .             | „ 600   |
| Pruntrut . . . . .         | „ 1600  |
| Freibergen . . . . .       | „ 1080  |
| Courtelary . . . . .       | „ 500   |
| Münster . . . . .          | „ 400   |
| Delsberg . . . . .         | „ 1360  |

2. Die Amtsgerichtschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Befoldungen, nämlich:

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| derjenige von Pruntrut . . . . . | Fr. 1000 |
| Freibergen . . . . .             | „ 700    |
| Delsberg . . . . .               | „ 700    |
| Lauffen . . . . .                | „ 500    |

3. Die Sekretärs der Amtsverweser von Lauffen 13. Dezember und Neuenstadt erhalten nach Mitgabe des Grosrathsdekrets vom 6. Mai 1833 keine Besoldung vom Staat. 1838.

4. Für das Vergangene sollen die Amtschreiber und die betreffenden Amtsgerichtschreiber durch diejenigen Summen vollständig ausgewiesen sein, die ihnen jährlich als provisorische Entschädigung aus der Staatskasse ausgerichtet worden sind.

5. In obigem Besoldungstableau ist alles dasjenige inbegriffen, was die Amtschreiber und betreffenden Amtsgerichtschreiber in Zukunft baar aus der Staatskasse zu beziehen haben, wobei immerhin die Revision des allgemeinen Emolumententarifs vorbehalten bleibt.

6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 13. Dezember 1838.

Der Vicepräsident,  
**J. N. Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerrwadel.**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter über vorschristwidrige  
Dachungen.

Z i t.

21. Dezember 1838. Die Polizeisektion hat uns angezeigt, wie daß öfters Partikularen auf ergangene und ohne Einwendung gebliebene Publikation beabsichtigter neuer Bauten vorschristwidrige Dachungen aufführen ließen, in der Beglaubniß, daß hiefür nun keine weitere Bewilligung nothwendig sei.

Der Umstand, daß auf die erfolgte Bekanntmachung eines vorzunehmenden Baues keine Einwendung gemacht wird, obwohl die Eindeckung mit Schindeln darin vorbehalten worden, kann aber keineswegs zur Rechtfertigung gesetzwidriger Dachungen dienen.

Wir finden uns daher bewogen, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Herrn Amtschreiber anzuweisen, jedesmal, wo es um die Bekanntmachung eines beabsichtigten Baues, nach Mitgabe der Verordnung vom 24. Jenner 1810 zu thun ist, den Betheiligten zu bemerken, daß eine solche Bekanntmachung und der Umstand, daß keine Oppositionen dagegen einlangen, die Betreffenden von der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nicht befreien, und daß dieselben mithin, wenn sie eine Dachung aus anderem Material als aus Ziegeln oder

Schiefern anzubringen wünschen, dafür immerhin noch 21. Dezember  
einer besondern Bewilligung der Regierung bedürfen. 1838.

Bern, den 21. Dezember 1838.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.



---

## N a c h t r a g.

---

### V e r o r d n u n g

über

die Berechnung der zu verohmgeldenden Getränke und  
der Zollansätze für Getreidearten nach den neuen  
schweizerischen Maßen und Gewichten.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern,

26. März  
1838.

In Betrachtung, daß einerseits die in der Verordnung vom 19. September 1827 aufgestellten Bestimmungen zur Berechnung der zu verohmgeldenden Getränke nach dem Gewicht, und andererseits die in den verschiedenen Zolltarifen enthaltenen Ansätze und Reduktionen zur Zollberechnung von Getreidearten, durch die seitherige Einführung ganz neuer Maße und Gewichte nicht mehr angewendet werden können, und daher neue, auf die nunmehrigen Schweizermaße und Gewichte gegründete Bestimmungen nöthig machen; in Folge der durch Dekret vom 5. Dezember 1837 vom Großen Rathe erhaltenen Vollmacht und auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1. Bei Wein, Bier, Essig und Liqueurs in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfunde Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaße zu berechnen.

26. März  
1838.

2. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung das wahre Gewicht des leeren Fasses abziehen, und wenn sich dasselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung konstatiren läßt, so soll für tannene Fässer 10 Prozent, und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderem Hartholz 16 Prozent für das Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewicht des Getränkes sind dann

- a. für Wein, Essig, Bier und Obstwein, eine Maß für je drei Schweizerpfunde Gewicht;
- b. für Branntwein, 36 Maß für je 100 Schweizerpfunde, und
- c. für Weingeist, 39 Maß für je 100 Schweizerpfunde zu berechnen.

3. Zu Anwendung der bestehenden Zolltarife auf die künftige Verzollung des Getreides, Mehls und der Hülsenfrüchte ist folgendes zu beobachten:

- a. Wenn in den Zolltarifen die Ansätze der gedachten Brodfrüchte sich nach Säcken oder Mütten bestimmt finden, so sind je für einen Mütt oder einen Sack zu berechnen:

|                                     |     |        |
|-------------------------------------|-----|--------|
| in Erbsen, Bohnen, Wicken . . . . . | 240 | Pfund. |
| Kernen, Roggen, Weizen . . . . .    | 230 | „      |
| Reps, Paschi, Gersten . . . . .     | 190 | „      |
| Haber, Dinkel . . . . .             | 130 | „      |
| Mehl . . . . .                      | 150 | „      |

- b. Wenn die Zollansätze in den Tarifen nach dem Gewichte bestimmt sind, und die Brodfrüchte an den Zollstätten nach Maltern und Vierteln angegeben

26. März  
1838.

werden, so ist zu deren Berechnung folgendes  
Gewichtsverhältniß anzunehmen:

|   | das Viertel: | das Malter: |
|---|--------------|-------------|
| Erbfen, Bohnen, Wicken .  | 24 Pfund,    | 240 Pfund.  |
| Kernen, Roggen, Weizen,<br>Mühlekorn, Haberkernen,<br>Gries . . . . . | 20 „         | 200 „       |
| Reps, Paschi, Gersten, Haber-<br>mehl . . . . .                       | 18 „         | 180 „       |
| Haber, Korn oder Dinkel .   | 12 „         | 120 „       |
| Mehl (durchschnittlich) .   | 15 „         | 150 „       |
| Mehl, der Saß . . . . .   |              | 200 „       |

4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung  
dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 26. März 1838.

Der Schultheiß,  
Tscharner.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

### Berichtigung.

Seite 140, „Seedorf,“ zweite Kolonne, lies: „1057“  
statt „1075“.